

Artikel 1 GRCh – Die Menschenwürde im Unionsrecht

Inaugural-Dissertation

Zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte durch die
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu
Münster

vorgelegt von Astrid Berlth, LL.M.

aus Münster

2012

Erster Berichterstatter:	Prof. Dr. Wolfgang
Zweiter Berichterstatter:	Prof. Dr. Jarass
Dekan:	Prof. Dr. Wolfgang
Tag der mündlichen Prüfung:	22.11.2011

Einleitung	5
1. Teil: Begriffsbestimmungen und Hintergründe	6
A. Ideengeschichtlicher Hintergrund	6
I. Die jüdisch-christlichen Wurzeln der Menschenwürde.....	7
II. Die Philosophie der Antike	9
III. Neuzeit (ab 1453)	11
IV. Fazit.....	15
B. Begriff der Grundrechte im Recht der Europäischen Union	16
I. Unterscheidung zwischen Grundrechten und Freiheiten.....	17
II. Unterscheidung zwischen Grundrechten und Grundsätzen.....	19
III. Fazit	22
C. Das Grundrechtssystem der Europäische Union	22
I. Ausgangssituation	23
II. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.....	23
1.) Anfänge des Grundrechtsschutzes	23
2.) Dogmatische Vorgehensweise des EuGH	25
III. Verankerung des Grundrechtsschutzes in den Verträgen	28
IV. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union	29
1.) Die Konzeption der Charta	31
2.) Der Umgang mit der Charta vor Erlangung der Rechtsverbindlichkeit.....	33
V. Auswirkungen des Lissabonner Vertrages auf die Unionsgrundrechte	35
VI. Wirkungsweise der Unionsgrundrechte.....	36
1.) Die Funktionen der Grundrechte	37
a) Abwehrrechte	37
b) Leistungsrechte	38
c) Teilhaberechte.....	39
d) Objektive Wertentscheidungen.....	40
e) Drittwirkung von Grundrechten.....	41
2.) Kollision und Konkurrenz von Unionsgrundrechten	43
a) Kollision von Unionsgrundrechten	43
b) Konkurrenz von Unionsgrundrechten.....	43
3.) Struktur der Unionsgrundrechte	44
a) Schutzbereich	45
aa) Sachlicher Schutzbereich.....	45
bb) Persönlicher Schutzbereich	46
b) Eingriff/ Einschränkung.....	46
c) Rechtfertigung.....	47
VII. Fazit.....	48
2. Teil: Aktueller Bestand des Menschenwürdeschutzes auf europäischer und internationaler Ebene	50
A. Menschenwürde in den Abkommen der Vereinten Nationen	50
I. Bestandsaufnahme.....	50
II. Fazit	55
B. Menschenrechtsabkommen im Rahmen des Europarates	56
I. EMRK als Interpretationshilfe	57
1.) Menschenwürde in der EMRK	57
a) EMRK.....	58
b) Andere Abkommen des Europarates	60
2.) Menschenwürde in der Rechtsprechung des EGMR	61
II. Fazit	65
C. Menschenwürde in den Verfassungen der Mitgliedstaaten	66
I. Bestandsaufnahme.....	67
1.) Keine Erwähnung der Menschenwürde.....	68
2.) Menschenwürde als gewöhnlicher Verfassungswert oder Grundrecht.....	69
3.) Menschenwürde als besonders hervorgehobener Verfassungswert.....	72
4.) Menschenwürde als höchster Verfassungswert in der deutschen Verfassung	76

a) Hintergrund.....	77
b) Funktionen.....	78
(aa) Achtungspflicht.....	78
(bb) Schutzpflicht.....	79
c) Schutzbereich.....	79
(aa) Persönlicher Schutzbereich.....	79
(bb) Sachlicher Schutzbereich.....	81
d) Rechtfertigung.....	83
e) Verhältnis von Artikel 1 Absatz 1 GG zu den anderen Grundrechten.....	84
II. Fazit.....	87
D. Menschenwürde in der Rechtsprechung des EuGH.....	88
I. Einleitung.....	88
II. Arbeitnehmerfreizügigkeit.....	92
III. Biopatentrichtlinie.....	93
1.) Darstellung des Falles.....	93
2.) Würdigung des Falles.....	96
IV. Omega Spielhallen.....	97
1.) Darstellung des Falles.....	97
2.) Würdigung des Falles.....	102
V. Fazit zu den EuGH-Urteilen.....	109
E. Menschenwürde im sekundären Gemeinschaftsrecht.....	110
I. Bestandsaufnahme.....	111
II. Ergebnis.....	116
F. Menschenwürde im primären Gemeinschaftsrecht.....	118
I. EUV.....	118
II. Entwicklung des Artikel 1 GRCh durch den Grundrechtekonvent.....	118
1.) Diskussionsverlauf.....	119
2.) Einordnung.....	122
3. Teil: Die subjektivrechtliche Dimension von Artikel 1 GRCh.....	124
A. Der Streit um die subjektive Dimension der Menschenwürdegarantie.....	124
I. Exkurs: Streit um die subjektiv-rechtliche Dimension in Deutschland.....	125
1.) Ansichten in der Literatur.....	125
2.) Handhabung in der Rechtsprechung.....	128
II. Europäische Union: Menschenwürde als Grundrecht?.....	129
III. Übertragbarkeit der deutschen Argumentationsstränge.....	132
IV. Fazit.....	135
B. „Die Würde...“ - Der materielle Gehalt des Grundrechts.....	136
I. Hinweise durch das Menschenbild im Unionsrecht?.....	137
II. Erkenntnisse aus den Diskussionen des Konvents.....	138
III. Rechtsprechung des EuGH.....	139
IV. Schlüsse aus den Rechtserkenntnisquellen.....	141
1.) Internationale Abkommen zum Schutze der Menschenrechte.....	141
2.) Verfassungen der Mitgliedstaaten.....	141
a) Positive Ansätze.....	142
aa) Wert- oder Mitgifttheorien.....	142
bb) Leistungstheorien.....	142
cc) Kommunikationstheorie.....	143
b) Negative Ansätze.....	143
c) Fazit.....	144
d) Konsequenzen für den Prüfungsaufbau.....	145
V. Verständnis in der Literatur.....	146
VI. Fazit.....	148
VII. Einzelfälle.....	148
1.) Leben, körperliche Integrität und unmenschliche Behandlung.....	149
2.) Verfahrensrecht und Grundprinzipien des Strafrechts.....	156
3.) Selbstbestimmung und private Lebensbereiche.....	157
4.) Gleichheit.....	159
5.) Medizin und Biotechnologie.....	161

6.) Garantie des Existenzminimums	164
C. „...des Menschen...“ – Grundrechtsträger	166
I. Der Mensch ab dem Zeitpunkt der Geburt	167
II. Der Mensch vor der Geburt oder nach dem Tod	167
D. ...ist unantastbar	170
I. Rechtliche Bedeutung der Unantastbarkeit	171
II. Exkurs: Anfechtung des Unabwägbarkeitsdogmas in Deutschland	177
1.) Ansichten in der Literatur	177
2.) Stellungnahme	179
III. Fazit	182
IV. Konsequenzen für den Prüfungsaufbau	182
4. Teil: Die objektivrechtliche Dimension von Artikel 1 GRCh	184
A. Menschenwürde als Fundamentalnorm der Europäischen Union	184
B. Menschenwürde als Teil des Wesensgehalts	186
C. Auslegung	188
D. Schutzpflichten	190
E. Fazit	190
5. Teil: Einordnung der Menschenwürde in das System der Grundrechtecharta	192
A. Tatbestandliche Abgrenzung	193
I. Recht auf Leben, Artikel 2 GRCh	193
1.) Persönlicher Schutzbereich	195
a) Die Diskussion über die Bezeichnung des Grundrechtsberechtigten	195
b) Die zeitliche Dimension des Menschseins	196
aa) Hinweise aus den Rechtserkenntnisquellen	196
bb) Rechtsprechung des EuGH	198
cc) Fazit	200
2.) Sachlicher Schutzbereich	201
3.) Überschneidungen der Schutzbereiche von Artikel 1 und 2 GRCh und Konsequenzen für die praktische Anwendung	203
II. Recht auf Unversehrtheit, Artikel 3 GRCh	204
1.) Artikel 3 Absatz 1 GRCh	205
a) Persönlicher Schutzbereich	205
b) Sachlicher Schutzbereich und Funktionen von Artikel 3 Absatz 1 GRCh	205
c) Überschneidungen der Schutzbereiche von Artikel 1 und 3 Absatz 1 GRCh und Konsequenzen für die praktische Anwendung	206
2.) Artikel 3 Absatz 2 GRCh	207
III. Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, Artikel 4 GRCh	208
1.) Persönlicher Schutzbereich	209
2.) Sachlicher Schutzbereich	209
3.) Überschneidungen der Schutzbereiche von Artikel 1 und 4 GRCh und Konsequenzen für die praktische Anwendung	209
IV. Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit, Artikel 5 GRCh	210
1.) Persönlicher Schutzbereich	210
2.) Sachlicher Schutzbereich	210
3.) Überschneidungen der Schutzbereiche von Artikel 1 und 5 Absatz 1 und 2 GRCh und Konsequenzen für die praktische Anwendung	212
V. Fazit	212
B. Konkurrenzen	213
I. Artikel 1 GRCh als lex specialis	214
II. Artikel 2 bis 5 GRCh als lex specialis	215
III. Verstärkungsverbund	216
IV. Artikel 1 GRCh als Auffanggrundrecht	217
V. Idealkonkurrenz	219
VI. Fazit	219

6. Teil: Anwendungsbereich von Artikel 1 GRCh.....	222
A. Anwendungsbereich der Europäischen Grundrechte	222
I. Beschränkter Kreis der Verpflichteten, Artikel 51 Absatz 1 S. 1 GRCh.....	222
II. Artikel 51 Absatz 2 GRCh: Kompetenzbedingt beschränkter Geltungsbereich	225
B. Anwendungsbereich der Menschenwürdegarantie	227
I.) Menschenwürdeverletzungen in Kompetenzbereichen der EU	227
1.) Die Zuständigkeitsbereiche	227
2.) Menschenwürde in sekundärrechtlichen Akten	228
3.) Menschenwürde und Grundfreiheiten	229
II. Praktisches Problem: Scheu vor Umgang mit einem unionsgrundrechtlichen Novum.....	231
C. Fazit	232
7. Teil: Ausblick und Ergebnis	234
A. Ausblick.....	234
B. Ergebnisthesen.....	236

Einleitung

Mit dem Abfassen der Charta der Grundrechte im Jahr 2000 hat der Grundrechtekonvent die Europäische Union dem Ziel der Entwicklung von einer reinen Wirtschaftsgemeinschaft zu einer Wertegemeinschaft einen großen Schritt näher gebracht. Die Grundrechte, die der Europäische Gerichtshof in seiner Rechtsprechung aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Gemeinschaftsrechts gewonnen hat, sind damit sichtbar gemacht worden. Durch das Inkraft-Treten des Lissabonner Vertrages im Dezember 2009 hat die Charta Rechtsverbindlichkeit erlangt. Der Prozess der Schaffung eines Systems zum Schutz der Grundrechte im Unionsrecht ist damit jedoch keinesfalls abgeschlossen. Was die Menschenwürde betrifft hat er gerade erst begonnen.

In dieser Arbeit wird ein Versuch der Annäherung an das Thema der Menschenwürde im Unionsrecht und der Eingrenzung des Leitbegriffs „Würde“ in Artikel 1 GRCh unternommen. Dabei wird in einem ersten Teil der ideengeschichtliche Hintergrund des Schutzes der Menschenwürde in einer Übersicht beleuchtet. Anschließend wird das Grundrechtssystem der Europäischen Union auf seinem aktuellen Entwicklungsstand, in welches sich die Menschenwürdegarantie einfügen muss, dargestellt. Im zweiten Teil der Arbeit wird eine Bestandsaufnahme der Sachverhalte und Regelungen vorgenommen, in denen die Menschenwürde relevant geworden ist. Dabei werden die Rechtserkenntnisquellen des Europäischen Gerichtshofes, namentlich die internationalen Verträge zum Schutze der Menschenrechte und die Verfassungen der Mitgliedstaaten, die Rechtsprechung des EuGH und das primäre und das sekundäre Gemeinschaftsrecht untersucht. Der dritte Teil beschäftigt sich mit der Menschenwürde in ihrer subjektiv-rechtlichen Dimension. Dabei werden die Erkenntnisse des zweiten Teils genutzt um dem Grundrecht aus Artikel 1 GRCh Konturen zu geben. Die objektiv-rechtliche Dimension der Würde und ihre Bedeutung für das Rechtssystem der Union werden im vierten Teil betrachtet. Im fünften Teil wird die Menschenwürdegarantie in den Kontext der anderen im ersten Titel der Charta geregelten Rechte und Grundsätze gesetzt. Hierbei werden Überschneidungen sichtbar gemacht und Vorschläge zur Auflösung der entstehenden Konkurrenzsituationen unterbreitet. Der sechste Teil befasst sich abschließend mit dem Anwendungsbereich von Artikel 1 GRCh.

1. Teil: Begriffsbestimmungen und Hintergründe

Der Idee, dass sich der Mensch durch die ihm zukommende Würde von anderen Lebewesen abhebt und deshalb besondere Hervorhebung genießen muss, ist keineswegs eine Idee des modernen Grundrechtsschutzes. Der Schutz der Menschenwürde in den modernen Dokumenten zum Schutze der Menschenrechte basiert auf weltanschaulichen und philosophischen Gedanken, die disziplinären sowie interdisziplinären Entwicklungen und einem stetigen Wandel unterliegen. Im Folgenden wird dieser ideengeschichtliche Hintergrund im Überblick dargestellt.

Im zweiten Abschnitt dieses ersten Teils der Arbeit erfolgt eine Klärung der Begriffe „Grundrechte“ und „Grundsätze“ im Recht der Europäischen Union.

A. Ideengeschichtlicher Hintergrund

Der Begriff der „Menschenwürde“ ist zunächst einmal nicht als ein Terminus des Rechts zu verstehen. Vielmehr handelt es sich um einen mehrdimensionalen Begriff, der sich in der mehr als zweieinhalbtausend Jahre alten Ideengeschichte stetig entwickelt hat und damit dem vielfachen Wandel und der Vermischung von kulturellen, ethischen und religiösen Diskussionen unterlegen hat und auch weiterhin unterliegt.

Bei der Verrechtlichung des Begriffs der Menschenwürde ergibt sich ein doppeltes Transformationsproblem: Zunächst muss eine Übersetzung des transzendenten Konzepts der Würde in die Immanenz menschlicher Erfahrungswelt erfolgen, mithin die Transformation einer universalen Erkenntnis in eine ethische Norm.¹ Als zweiter Schritt muss diese ethische Norm in eine Rechtsnorm übersetzt werden, was wiederum die Transformation des moralischen Gebots in die rechtliche Verpflichtung erfordert.²

Durch die Aufnahme der Menschenwürde in das Recht soll erreicht werden, dass diese ethischen und religiösen Grundsätze und das entsprechende Menschenbild gesellschaftlich umgesetzt und durchgesetzt werden können. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass man, um die rechtlichen Dimensionen des Begriffs der Menschenwürde zu erfassen, auch dessen historische und philosophische Hintergründe beleuchten muss.

Auf dem Weg zu dem Ziel Artikel 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union mit Inhalt zu füllen, sollen daher auch die außerrechtlichen Wurzeln der Menschenwürde

¹ Mastronardi, in: Seelmann, Menschenwürde als Rechtsbegriff, S. 99.

² Mastronardi, in: Seelmann, Menschenwürde als Rechtsbegriff, S. 93, 99.

Beachtung finden, um die ethische Norm, die sich aus dem transzendenten Konzept ergibt, sichtbar zu machen. Erst im nächsten Schritt kann dann untersucht werden, wie die Integration der ethischen Norm in das Rechtssystem der Europäischen Union durch dessen Übersetzung in Artikel 1 GRCh als eine anwendbare Regelung aussehen kann.

In diesem ersten Teil der Arbeit wird eine Auseinandersetzung mit den religiösen und philosophischen Hintergründen des Rechtsbegriffs „Würde“ erfolgen. Dabei wird zunächst der Ursprung des Verständnisses der Würde erläutert und anschließend der Weg dieser Idee zu einer ethischen Norm im Laufe der Zeit dargestellt.

Vorwegnehmend sei hier auf die theoretischen Grundlagen und die fundamentalen Herangehensweisen bezüglich des Begriffs der Menschenwürde hingewiesen.

Bei der Auseinandersetzung mit der Menschenwürde werden zwei Grundansätze verfolgt, die als die Mitgifttheorie bzw. Leistungstheorie bezeichnet werden.³ Erstere versteht die Würde des Menschen als eine Eigenschaft des Individuums, die diesem vom Schöpfer oder von der Natur mitgegeben worden ist.⁴ Im Gegensatz dazu vertreten Anhänger der Leistungstheorie die Ansicht, dass der Mensch sich seine Würde durch eigenes selbstbestimmtes Verhalten, nämlich durch eine gelungene Identitätsbildung, selbst erarbeitet.⁵ Da beide Theorien auf dem Prinzip der Autonomie des Einzelnen beruhen und die Subjektivität des Individuums voraussetzen, sind die Unterschiede nicht so fundamental wie sie zunächst erscheinen.⁶ Beide Ansätze tauchen in Abhandlungen über die Menschenwürde jedoch immer wieder auf. Die theologischen und philosophischen Ausführungen lassen sich in der Regel einer dieser Grundherangehensweisen zuordnen. Die Frage, ob der Mensch automatisch mit Würde ausgestattet ist, oder ob er sie sich durch ein bestimmtes Verhalten verdienen muss, ist nicht nur in der Philosophie eine häufig gestellte, sondern wird auch in Bezug auf die rechtliche Behandlung interessant.

I. Die jüdisch-christlichen Wurzeln der Menschenwürde

Obwohl ein expliziter Menschenwürdeschutz durch das Recht gesamthistorisch betrachtet erst in der neuesten Zeit besteht, entstand das Bewusstsein über eine Würde des Menschen als ein transzendentes Konzept bereits im frühen Christentum. Hier wurden das sittliche Subjektsein

³ Hofmann, AöR 1993, 35, 357.

⁴ Schüttauf, in: Brudermüller/ Seelmann; Menschenwürde, Begründung, Konturen, Geschichte, S. 25, 28.

⁵ Hofmann, AöR 1993, 353, 358.

⁶ Hofmann, AöR 1993, 353, 358.

des Menschen und der Persongedanke als Grund für Menschenrechte angesehen.⁷ Der Mensch soll aufgrund seines Geschaffenseins durch Gott Träger von Würde sein.⁸ Aus biblischer Sicht soll Gott zwar nicht nur den Menschen, sondern auch alle anderen Dinge wie Tiere und Pflanzen erschaffen haben. Nach christlicher Vorstellung hat Gott jedoch einzig den Menschen in eine besondere Beziehung zu sich selbst gesetzt indem er ihn nach seinem Ebenbild geschaffen hat. Erste Hinweise dafür sind in der Erklärung der Gottesebenbildlichkeit des Menschen im Alten und Neuen Testament zu finden (imago-dei).⁹ Durch diese soll der Mensch eine zentrale Rolle in der Schöpfungsordnung einnehmen, die ihm einen Eigenwert zukommen lässt, durch den er sich von anderen Lebewesen abhebt.¹⁰ Nach christlicher Vorstellung ist die Würde dem Menschen zusammen mit der Vernunft von Gott verliehen worden.¹¹ Während sie nach katholischer Sichtweise unverlierbar in Gott geborgen und damit unverzichtbar vorgegeben ist¹², wird auf protestantischer Seite seit der Reformation davon ausgegangen, die Würde des Menschen liege gerade darin, dass er selbst in der Lage sei über die Gottesebenbildlichkeit zu reflektieren.¹³ Gemeinsam ist beiden Ansätzen der Grundgedanke, dass der Mensch sich durch diese besondere Eigenschaft von anderen Geschöpfen abhebt.

Als Facetten der Menschenwürde kristallisieren sich schon im christlichen Gedankengut die Freiheit, die Gleichheit und die Brüderlichkeit heraus.

Durch die von Gott gegebene Freiheit ist es dem Menschen möglich eigenverantwortlich zu handeln und sich sogar gegen seine schöpfungsgemäße Bestimmung zu richten. Immer wieder finden sich Beispiele dafür in der Bibel, dass Gott auch dann zu den Menschen steht, wenn diese von ihrer Freiheit in einem Maße Gebrauch machen, das sich gegen Gott richtet. In diesem Verhalten wird eine Bestätigung der Menschenwürde gesehen.¹⁴

Die Tatsache, dass die Gottesebenbildlichkeit allen Menschen zukommt, ist Ausdruck eines frühen Gleichheitsgedankens.¹⁵ Besonders hervorgehoben wird diese Gleichheit der Menschen in der Bibel durch die Darstellung des ersten Menschenpaares von gleicher

⁷ Hilpert, Die Menschenrechte, S. 184.

⁸ Hilpert, Die Menschenrechte, S. 184.

⁹ Vgl. Gen. 1, 27; 1. Kor. 11,7; 1. Petr. 1, 15; Zippelius, in: Dolzer/Waldorff/Graßhof, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 u. 2, Rn. 4 u. 5; Starck, JZ 1981, 457, 459; Verdross, EuGRZ 1977, 207; Fletcher, in: Seelmann, Menschenwürde als Rechtsbegriff, S. 62, 66.

¹⁰ Starck, JZ 1981, 457, 460; Graf Vitztum, JZ 1985, 201, 206.

¹¹ Adam, Christian, Gefahrabwendungsfolter und Menschenwürde im Lichte des Unabwägbarkeitsdogmas des Artikel 1 Absatz 1 GG, S. 46.

¹² Graf Vitztum, JZ 1985, 201, 206.

¹³ Thielicke, Theologische Ethik, Band 1, S. 824, 827.

¹⁴ Hilpert, Die Menschenrechte, S. 186.

¹⁵ Ritter, in: Schnur, Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte, S. 202, 203.

schöpfungsgemäßer Qualität. So wird die Gleichheit von Mann und Frau deutlich hervorgehoben.¹⁶ Dass die Kirche später einen Unterschied zwischen den verschiedenen Geschlechtern gemacht hat und diesen auch durch die Textpassagen in der Bibel begründet gesehen hat, ändert nichts an der ursprünglichen Aussage über die Gleichheit der Menschen, die sich aus der Schöpfungsgeschichte ergibt.

Als dritter Aspekt der Besonderheit des Menschen ist die *Brüderlichkeit* zu nennen, die ihn zu einem sozialen Wesen macht, das auf die Kommunikation mit anderen Menschen wie auch mit Gott angewiesen ist.¹⁷

Diese drei Teilaspekte finden sich als grundlegende Inhalte der Menschenwürde - wie im Verlauf der Arbeit deutlich wird - auch in vielen philosophischen und rechtlichen Analysen wieder.

Es mag verwundern, dass die Herkunft des Menschenwürdebegriffs auf die christliche Tradition gestützt wird, zumal aus dieser eine Kirche hervorgegangen ist, die im Mittelalter in menschenverachtender Weise Andersgläubige verfolgt hat und auch in den eigenen Reihen eine ständische Gliederung vorgenommen hat, die sich mit Werten wie Freiheit und Gleichheit und mithin der Menschenwürde nicht vereinbaren lassen. Dieser offensichtliche Widerspruch ist jedoch auf einen Machtmissbrauch der Kirche zurückzuführen und kann damit nicht die Herkunft der Menschenwürde aus dem Christentum widerlegen.¹⁸ Solche Widersprüche sind geradezu symptomatisch für die Auslegungsoffenheit der Bibel und sind nicht zuletzt auf das Machtstreben des Klerus im Mittelalter zurückzuführen.

II. Die Philosophie der Antike

Auch in der Philosophie der Antike sind an verschiedenen Stellen Ansätze zur Anerkennung von Menschenrechten und Menschenwürde zu finden. Die besondere Würde des Menschen soll in der Willensfreiheit und im Vernunftbesitz begründet sein, zumal sich der Mensch dadurch von den anderen Lebewesen abhebt.¹⁹

Tatsächlich finden sich bereits in den Anfängen der Rechtsphilosophie Hinweise auf die Menschenwürde. Der Dichter-Philosoph Hesiod weist schon im 7. Jahrhundert vor Christus

¹⁶ Hilpert, Die Menschenrechte, S. 186.

¹⁷ Hilpert, in: Sandkühler, Menschenwürde, Philosophische, theologische und juristische Analysen, S. 41, 44.

¹⁸ Starck, JZ 1981, 457, 460; Ritter, in: Schnur, Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte, S. 202, 205 ff.

¹⁹ Starck, JZ 1981, 457, 460.

darauf hin, dass der Mensch allein in der Ordnung des Rechts lebt, und somit nicht erst vom Staat zu Rechten kommt, sondern einen Platz in einer höheren Ordnung innehat.²⁰

Große Bedeutung wird der altgriechischen Naturrechtslehre der Sophisten, den sog. Weisheitslehrern, beigemessen, die schon Mitte des 5. Jahrhunderts vor Christus den Gedanken der prinzipiellen Freiheit eines jeden aus der natürlichen Gleichheit aller abgeleitet haben.²¹ Der Sophist Protagoras verweist insoweit auf das sittliche Empfinden, mit dem Zeus alle Menschen ausgestattet hat.²²

In diesem Zusammenhang viel zitiert ist auch die politische Philosophie des Aristoteles und insbesondere dessen Lehre von den am Gemeinwohl orientierten Staatsverfassungen.²³

Diese Bezugnahme ist insoweit inkonsequent, als dass für Aristoteles nur die freien Männer Athens Vollbürger waren und er die Sklaverei mit Hinweis auf die natürlichen Unterschiede der Menschen gerechtfertigt hat.²⁴ Dies widerspricht dem der Würde zugeordneten Gedanken der Gleichheit aller Menschen. Des Weiteren stellt er die Polis, also den Staat, über den einzelnen Menschen und wertet diesen dadurch ab. Eine solche Denkweise passt nicht zu dem Gedanken einer von Natur aus existierenden Würde des Menschen.

Bedeutung erlangt hat für die Entwicklung der Menschenwürdeidee auch die Stoa, die um 300 vor Christus von Zenon aus dem zyprischen Kition in Athen gegründet wurde.²⁵ Die Stoiker haben in ihrer philosophischen Pflichtenlehre die Ansicht vertreten, dass die Würde des Menschen in einer vernunftgeleiteten Herrschaft über sich selbst zu finden sei.²⁶ Sie - und von ihnen beeinflusst auch Cicero in seinem Werk „De officiis“ von 44 vor Christus - sahen diese Möglichkeit des Menschen sich durch die Vernunft über seine Naturgetriebenheit zu erheben als Teilhabe an der Weltvernunft, die gerade die Besonderheit des Menschen ausmacht.²⁷ Dieser Gedanke folgt einem Ansatz, der später als Mitgifttheorie bezeichnet wird, nach der die Würde dem Menschen als eine „Mitgift“ gegeben ist.²⁸

Einen weiteren Beitrag zur Ausformung des Bewusstseins der Menschenwürde leisten die Lehren des Augustinus. Dieser befasste sich in seiner 396 nach Christus verfassten Schrift

²⁰ Verdross, EuGRZ 1977, 207, 207.

²¹ Hofmann, JuS 1988, 841, 842.

²² Verdross, EuGRZ 1977, 207, 207.

²³ Hofmann, JuS 1988, 841, 842.

²⁴ Verdross, EuGRZ 1977, 207, 207; Hofmann, JuS 1988, 841, 842.

²⁵ Fechner, JA 1986, 653, 653.

²⁶ Adam, Christian, Gefahrabwendungsfolter und Menschenwürde im Lichte des Unabwägbarkeitsdogmas des Artikel 1 Absatz 1 GG, S. 45.

²⁷ Schüttauf; in: Brudermüller/ Seelmann, Menschenwürde, Begründung, Konturen, Geschichte; S. 25, 29.

²⁸ Anders die Leistungstheorie, nach der sich der Mensch die Würde durch eine Leistung verdienen muss.

„De libero arbitrio“ mit dem Aspekt der Freiheit, in dem er den Grund für den Höchstrang des Menschen sah.²⁹

Weder Christentum noch Stoa führten allerdings zu einer Umsetzung des Gedankens der Menschenrechte oder der Menschenwürde in ein staatsgestaltendes Prinzip.³⁰

Trotzdem haben sowohl die christliche Theologie als auch das stoische Naturrecht eine große und bedeutende Rolle für die Ausgestaltung des Schutzes von Menschenrechten gespielt, zumal beide Strömungen mit ihren Ideen über Gerechtigkeit und Frieden die geistigen Grundsteine für die neuzeitlichen Menschenrechte gelegt haben.³¹

Die Grundideen der antiken Philosophie auf der einen Seite und der Theologie auf der anderen Seite sind gar nicht so verschieden. Beide Strömungen vertreten die Ansicht, dass der Mensch sich durch eine besondere Eigenschaft oder Gegebenheit - Vernunft oder Gottesebenbildlichkeit - von anderen Lebewesen abhebt. Nach dieser Feststellung ziehen sie beide den Schluss, dass dem Menschen aufgrund dieser Sonderstellung auch eine besondere Behandlung im Vergleich zu anderen Lebewesen zukommen muss. Diese Ausgangsidee findet sich auch in den in der Neuzeit vertretenen Lehren wieder.

III. Neuzeit (ab 1453)

In der neuzeitlichen Naturrechtslehre werden die Gedanken der Philosophen der Antike weiterentwickelt und gipfeln schließlich in den bekannten Ausführungen Kants.

Pico della Mirandola äußert sich als erster neuzeitlicher Gelehrter zu diesem Thema. Er knüpft an den Gedanken an, dass der Mensch sich aufgrund seiner Freiheit von allen anderen Geschöpfen abhebt und steigert diese Idee dahin, dass er den Menschen als Gestalter seines eigenen Lebens bezeichnet.³² Dadurch verwendet Pico della Mirandola einen doppeldeutigen Würdebegriff: auf der einen Seite geht er davon aus, dass der Mensch seine Würde aufgrund der von Gott gegebenen Freiheit - also als Mitgift - erhält.³³ Auf der anderen Seite kann der

²⁹ Schüttauf, in: Brudermüller/ Seelmann, Menschenwürde, Begründung, Konturen, Geschichte; S. 25, 29.

³⁰ Ritter, in: Schnur, Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte, S. 202, 205.

³¹ Ritter, in: Schnur, Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte, S. 202, 205.

³² Lembcke, in: Gröschner/ Kirste/ Lembcke, Des Menschen Würde – entdeckt und erfunden im Humanismus der italienischen Renaissance, S. 159, 171.

³³ Keßler, in: Siegetsleiter/ Knoepffer, Menschenwürde im interkulturellen Dialog, S. 41, 61.

Mensch sich laut Mirandola jedoch als unwürdig erweisen, indem er sich gegen ein Leben der Wahrheitssuche entscheidet.³⁴

Der neuzeitliche Naturrechtler Samuel Pufendorf nimmt insoweit Bezug auf die vorherigen Ausführungen zum Thema Menschenwürde, als dass er von der Vernunft und Willensfreiheit des Menschen als Grundlage für dessen Hervorgehobensein schreibt.³⁵ Als neuen Gesichtspunkt bringt Pufendorf die „socialitas“ ein, indem er anführt, dass der Mensch erst in der menschlichen Gemeinschaft die Erfüllung seiner Bestimmung finde.³⁶ Hier findet sich der Aspekt der Brüderlichkeit als Teil der Würde wieder.

Als einer der wichtigsten Philosophen der Neuzeit und wohl prominentester deutscher Aufklärer hat Immanuel Kant einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung des Menschenwürdebegriffs geleistet. Auch wenn die Auseinandersetzung mit dem Begriff der Würde nicht das zentrale Anliegen Kants war, sind seine Gedanken gerade auch für die rechtswissenschaftliche Betrachtung dieses Themas grundlegend geworden. In seinen Ausführungen spiegeln sich Elemente der großen Traditionen Christentum, Stoa, Humanismus und Aufklärung wieder.³⁷

Kant fordert, dass jeder Mensch als Selbstzweck gesehen wird:

„Denn, dass ich meine Maxime im Gebrauche der Mittel zu jedem Zwecke auf die Bedingung ihrer Allgemeingültigkeit, als eines Gesetzes für jedes Subjekt einschränken soll, sagt eben so viel, als: das Subjekt der Zwecke, d.i. das vernünftige Wesen selbst, muss niemals bloß als Mittel, sondern als oberste einschränkende Bedingung im Gebrauche aller Mittel, d.i. jederzeit zugleich als Zweck, allen Maximen der Handlungen zu Grunde gelegt werden.“³⁸

Aus dieser Feststellung leitet Kant die dritte Formel des Kategorischen Imperativs her:

³⁴ Lembcke, in: Gröschner/ Kirste/ Lembcke, Des Menschen Würde – entdeckt und erfunden im Humanismus der italienischen Renaissance; S. 159, 171.

³⁵ Starck, JZ 1981, 457, 460.

³⁶ Schüttauf, in: Brudermüller/ Seelmann/ Menschenwürde, Begründung, Konturen, Geschichte, S. 25, 29.

³⁷ Schüttauf, in: Brudermüller/ Seelmann/ Menschenwürde, Begründung, Konturen, Geschichte; S. 25, 30.

³⁸ Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, in: Weischedel (Hrsg.), S. 72.

*„Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst“.*³⁹

Für Kant ergibt sich die Würde des Menschen aus seiner sittlichen Autonomie.⁴⁰ Diese Freiheit muss der Mensch nach Ansicht Kants jedoch dem Vernunftgesetz gemäß nutzen.⁴¹ Tut er dies nicht, erniedrigt er sich selbst zum Objekt und ist somit auch nicht mehr schutzwürdig. Ihm steht dann keine Würde zu.

Es mag verwundern, weshalb Kant den Menschen trotzdem als frei bezeichnet. Das Gesetz an das der Mensch gebunden ist, ist jedoch laut Kant nicht irgendein Gesetz, sondern das der Vernunft und somit das eigene Gesetz. Nach Ansicht Kants ist die Vernunft als Faktum anzuerkennen. In der „Kritik der praktischen Vernunft“ stellt er dar, dass der Mensch die Notwendigkeit seines Tuns als Gebot erfährt und dieses auch anerkennt.⁴² Der Mensch handelt nach Regeln, die seine kulturell-historische und gesellschaftliche Einbindung widerspiegeln. Daher sieht Kant den Menschen als Vernunftswesen, welches sich das Gesetz des Handelns nach dem allgemeinen Gesetz der Vernunft - dem Sittengesetz⁴³ – selbst auferlegt. Kommt dieses Gesetz aber vom Menschen selbst, so wird er nicht unfrei, wenn er sich daran hält.

Kant kombiniert in seinen Ausführungen die Gedanken der Mitgifttheorie und der Leistungstheorie.⁴⁴ Auf der einen Seite bezeichnet Kant den Menschen als frei, was dem Ansatz der Mitgifttheorie entspricht. Auf der anderen Seite muss er sich diese Freiheit durch eine Leistung, nämlich die, sich an das Gesetz der Vernunft zu halten, bewahren.

Kants Darstellungen mögen einen außerordentlichen Beitrag zur Entwicklung der Menschenwürdekonzepktion geleistet haben, jedoch sind sie auch auf heftige Kritik gestoßen. Schopenhauer etwa schreibt über die „Geburt des Kindes der praktischen Vernunft, des absoluten Solls oder kategorischen Imperativs“, dass sie *„gewaltsam ist und nur mittels der Geburtszange eines Daher gelingt, welches keck und kühn, ja man möchte sagen unverschämt*

³⁹ Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, in: Weischedel (Hrsg.), S. 61.

⁴⁰ Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, in: Weischedel (Hrsg.), S. 73 f.; Starck, JZ 1981, 457, 460.

⁴¹ Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, in: Weischedel (Hrsg.), S. 82 ff.

⁴² Kant, Kritik der praktischen Vernunft, in: Weischedel (Hrsg.), S. 142 ff.

⁴³ Kant, Kritik der praktischen Vernunft, in: Weischedel (Hrsg.), S. 142 .

⁴⁴ Schüttauf, in: Bruder Müller; Seelmann; Menschenwürde, Begründung, Konturen, Geschichte; S. 25, 31.

*sich zwischen zwei einander wildfremde und keinen Zusammenhang habende Sätze stellt, um sie als Grund und Folge zu verbinden“.*⁴⁵

Ein viel kritischer Punkt an Kants Ausführungen ist, dass er die Würde nicht als dem Menschen als Wesen der empirischen Welt von Natur aus zukommende Qualität im Sinne der Mitgifttheorie ansieht, sondern die Anforderung der Einhaltung des Gesetzes der Vernunft an das Zugeständnis der Würde stellt.⁴⁶

Das zentrale Thema bei Kant ist nicht die Würde an sich, sondern vielmehr die Pflicht des Menschen sich an die Gesetze der Vernunft zu halten. Sieht man jedoch die Würde des Menschen als fundamentales Recht an, stört man sich gerade an dieser Unterordnung der Würde unter die Pflicht, welche Kant vornimmt. Als weiterer Kritikpunkt wird die mangelnde Einbeziehung der Brüderlichkeit bei Kant genannt. Zwar nenne er die Aspekte der Freiheit und der Gleichheit, die Brüderlichkeit als dritte Facette der Menschenwürde werde jedoch vernachlässigt.⁴⁷

Trotz dieser Kritik haben die Lehren Kants einen herausragenden Einfluss auf den heutigen Menschenwürdeschutz. Als Beispiel sei hier auf die von Dürig in Anlehnung an Kants Gedanken entwickelte „Objektformel“ verwiesen, die den Schutzbereich des Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des deutschen Grundgesetzes ausformt.⁴⁸

Im 19. Jahrhundert gehen viele politische und juristische Autoren davon aus, dass die Freiheit in der Würde des Menschen begründet ist, allerdings nennen sie den Begriff der Menschenwürde nicht ausdrücklich.⁴⁹ Dennoch war die Würde im Liberalismus als Quelle für die Rechte der Menschen anerkannt. Im Positivismus änderte sich die Einstellung zu Rechten und Rechtswissenschaft insofern, als dass philosophische und historische Betrachtungen als hinderlich für eine dogmatische und konstruktive Auseinandersetzung mit dem Recht angesehen und somit für entbehrlich gehalten wurden. Trotzdem wurde auch zu dieser Zeit der Schutz der Grundrechte und damit der Menschenwürde gefördert.⁵⁰

⁴⁵ Schopenhauer, Die Welt als Wille und Vorstellung, S. 533.

⁴⁶ Fechner, JA 1986, 653, 654.

⁴⁷ Schüttauf; in: Brudermüller/ Seelmann/ Menschenwürde, Begründung, Konturen, Geschichte; S. 25, 31.

⁴⁸ Dürig, AöR 1956, 117, 127.

⁴⁹ Starck, JZ 1981, 457, 461; Adam, Christian, Gefahrabwendungsfolter und Menschenwürde im Lichte des Unabwägbarkeitsdogmas des Artikel 1 Absatz 1 GG, S. 50.

⁵⁰ Starck, JZ 1981, 457, 461.

IV. Fazit

Die Geschichte des Schutzes der Menschenwürde ist eine sehr lange. Die Beurteilung und Entwicklung dieses Themas ist eng verwoben mit den politischen, religiösen und philosophischen Strömungen des jeweiligen Zeitalters. Dieser Hintergrund gibt Aufschluss über die Idee des Schutzes der Menschenwürde und ist somit Nährboden für Erkenntnisse über den Rechtsbegriff der Würde des Menschen in der heutigen Zeit. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass die Erkenntnisse der Philosophen und Gelehrten immer im Kontext des jeweiligen Zeitalters zu sehen sind.

Die Menschenwürdegarantien der heutigen Zeit sind nicht direkt auf die christliche Lehre zurückzuführen.⁵¹ Christliche Freiheit und Gleichheit als Teilaspekte der Menschenwürde sind immer nur Freiheit und Gleichheit innerhalb des christlichen Glaubenssystems, sie reichen jedoch nicht darüber hinaus. Diese Beschränkung auf einen bestimmten Kreis von Menschen, die frei und gleich sein sollen, widerspricht sowohl den moralischen als auch den juristischen Grundsätzen der heutigen Zeit. Die Rückführung des heutigen Menschenwürdeschutzes auf jüdisch-christliche Wurzeln ist daher dahingehend zu verstehen, dass diese Ansätze und Ideen für den Schutz von Menschenrechten und Menschenwürde liefern, welche im Wandel der Zeit eine Säkularisierung erfahren haben.

Ähnlich verhält es sich mit dem philosophischen Umgang mit der Würde. Wenn Kant nur dem Menschen Würde zuspricht, der sich an das Gesetz der Vernunft hält, so bedeutet dies, dass nicht alle Menschen Würde haben. Dies entspricht - so viel kann vorweggenommen werden - nicht dem heutigen Würdeverständnis. Bei einer Kritik an Kant muss jedoch bedacht werden, dass Kant sich dem Aspekt der Würde quasi von hinten genähert hat und für ihn das Thema der menschlichen Vernunft im Mittelpunkt stand. Damit verwundert es schon weniger, dass Kant die Vernunft über die Würde gestellt hat.⁵²

Ein Menschenwürdebegriff für die Europäische Union muss sich aus den ideengeschichtlichen Aspekten der europäischen Rechtskultur ergeben und die unterschiedlichen kulturellen und politischen Hintergründe der Mitgliedstaaten berücksichtigen. Diese geben Aufschluss über die ethische Norm, die sich hinter der Rechtsnorm verbirgt.

⁵¹ Hofmann, JuS 1988, 841, 844.

⁵² Zur Vorsicht bei der Einordnung der Menschenwürde als zentrales Thema bei Kant mahnt auch von der Pfordten, Menschenwürde, Recht und Staat bei Kant, S. 9 ff.

B. Begriff der Grundrechte im Recht der Europäischen Union

Vor der Auseinandersetzung mit dem „Grundrecht“ der Menschenwürde muss geklärt werden, was unter dem Begriff „Grundrecht“ im Recht der Europäischen Union überhaupt verstanden wird. Vorwegnehmend sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Einordnung der Menschenwürde als Grundrecht von nicht wenigen Literaten hinterfragt wird.⁵³

Die Ermittlung einer materiellen Definition des Begriffs „Grundrecht“ auf Unionsebene gestaltete sich lange Zeit schwierig. In den ersten 40 Jahren des europäischen Grundrechtsschutzes ergab sich die Problematik dieses Vorhabens daraus, dass der EuGH die Grundrechte fallgebunden entwickelt hat und es somit schwerlich möglich war, ein geschlossenes System zu erkennen, welches genügend Anhaltspunkte für eine strenge Terminologie geboten hätte.

Der Rechtsprechung des EuGH ist keine einheitliche terminologische Einordnung zu entnehmen. Seine Wortwahl in Bezug auf Rechte, die er wie Grundrechte behandelt, ist ambivalent.⁵⁴ Es kommt vor, dass die Bezeichnung des gleichen Rechts von Fall zu Fall wechselt.⁵⁵ Allein aus der Tatsache, dass der EuGH ein Recht nicht explizit als Grundrecht bezeichnet, darf also nicht geschlossen werden, dass er es nicht doch als solches betrachtet.

Uneinheitlich wurde und wird auch die Frage beurteilt, ob die vertraglich geregelten Grundfreiheiten zu den Unionsgrundrechten zu zählen sind.

So wurde beispielsweise die Vorgehensweise des EuGH im Fall *Rutili*⁵⁶, in dem der Gerichtshof auf die Grundfreiheit der Freizügigkeit die in den Absätzen 2 der Artikel 8 bis 11 EMRK geregelten Schranken angewendet hat und die Grundfreiheit damit wie ein Grundrecht behandelt hat, dahingehend verstanden, dass er die Grundfreiheiten als Grundrechte ansieht.⁵⁷

Dem ist jedoch keine Regel zu entnehmen. Vielmehr hat der EuGH in anderen Urteilen Entscheidungen getroffen, die einer Trennung von Grundrechten und Grundfreiheiten entsprechen.⁵⁸

⁵³ Vgl. unten, S. 122 ff.

⁵⁴ Wetter, Die Grundrechtecharta des Europäischen Gerichtshofes, S. 29. ff.

⁵⁵ vgl. Wetter, Die Grundrechtecharta des Europäischen Gerichtshofes, S. 30, wobei als Beispiel das Recht auf Gleichbehandlung der Geschlechter genannt wird, welches der EuGH zunächst als allgemeinen Grundsatz der Gemeinschaftsrechtsordnung bezeichnet und später als Grundrecht betitelt; EuGH Urteil vom 15.06.1978, Rs. 149/77, Defrenne III, Slg. 1978, 1365, 1379.

⁵⁶ EuGH, Urteil vom 28.10.1975, Rs. 36/75, Slg. 1975, 1219.

⁵⁷ Bleckmann, EuGRZ 1981, 257, 258.

⁵⁸ Vgl. EuGH, Urteil vom 15.10.1987, Rs. 222/86, Heylens, Slg. 1987, 4097, 4117, Rn. 14, wo der EuGH jedem Arbeitnehmer der Gemeinschaft ein Grundrecht auf freien Zugang zur Beschäftigung zuerkennt, obwohl er auch auf die Grundfreiheit der Arbeitnehmerfreizügigkeit hätte zurückgreifen können.

Anhand dieser Beispiele wird klar, dass aus der Rechtsprechung des EuGH bezüglich einer Definition des Grundrechtsbegriffs keine sachdienlichen Hinweise zu gewinnen sind.

Auch in der Literatur wurde und wird bis jetzt noch kein einheitlicher Grundrechtsbegriff verwendet.

Mit der Charta der Grundrechte, die durch die Änderungen des Vertrages von Lissabon Rechtsverbindlichkeit erlangt hat und in das Primärrecht der EU aufgenommen wurde, existiert seit kurzer Zeit zwar ein geschriebener Grundrechtskatalog im Europarecht. Bis jetzt ergeben sich jedoch, neben der knappen Zeit, die Literatur und Rechtsprechung zur Klärung dieser Frage hatten, Besonderheiten, die eine einheitliche Definition des Grundrechtsbegriffs erschweren.

Man könnte die Problematik umgehen, indem man von einer rein formalen Grundrechtsdefinition ausgeht und unter den Terminus „Grundrechte“ alle in der Charta der Grundrechte enthaltenen Rechte fasst.⁵⁹ Ein solcher Ansatz wäre dem deutschen Definitionsansatz gleich, nach dem Grundrechte alle Rechte sind, die sich in Artikel 1 bis 19 GG befinden. Diese Verfahrensweise ist jedoch weder für diese Arbeit noch für eine sonstige Auseinandersetzung mit den europäischen Grundrechten zu empfehlen. Den Grund dafür liefern die Texte der Charta und des EUV, die gemäß Absatz 7 der Präambel der GRCh, Artikel 51, Absatz 1 S. 2 und Artikel 52 Absatz 5 GRCh und Artikel 6 Absatz 1 EUV zwischen „Grundrechten“, „Freiheiten“ und „Grundsätzen“ unterscheiden. Diese Unterscheidung steht im Widerspruch zu einer formalen Grundrechtsdefinition. Eine solche ist daher unbrauchbar.

Artikel 6 Absatz 1 EUV und Absatz 7 der Präambel, Artikel 51, Absatz 1 S. 2 und Artikel 52 Absatz 5 GRCh liefern den wichtigen Hinweis, dass nicht alle in der Charta genannten Rechte auch als Grundrechte verstanden werden. Fraglich ist, was die Kategorien der Grundsätze und Freiheiten von den Grundrechten unterscheidet.

I. Unterscheidung zwischen Grundrechten und Freiheiten

Es stellt sich die Frage, ob die Charta rechtlich eine Unterscheidung zwischen den „Freiheiten“ und den „Rechten“ macht.

⁵⁹ Kober, Der Grundrechtsschutz in der Europäischen Union, S. 67, im Ergebnis lehnt er dies jedoch ab.

Der Begriff der Freiheiten findet sich im Text der Charta als Überschrift zu Titel II. Dieser Teil der Charta enthält klassische Freiheitsgrundrechte, wie sie auch aus anderen Grundrechtskatalogen, wie zum Beispiel der EMRK bekannt sind. Nicht alle der folgenden Gewährleistungen werden jedoch auch in den einzelnen Artikeln als Freiheiten bezeichnet. Während Artikel 10 GRCh ausdrücklich von der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Artikel 11 GRCh von der Freiheit der Meinungsäußerung und der Gewissensfreiheit und Artikel 12 GRCh von der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sprechen, nennt Artikel 9 GRCh das Recht - und nicht die Freiheit - eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. In Artikel 15 GRCh werden die Begriffe „Recht“ und „Freiheit“ gar vermischt verwendet. So ist in Artikel 15 Absatz 1 GRCh von dem Recht zu arbeiten und in Artikel 15 Absatz 2 GRCh von der Freiheit sich in jedem Mitgliedsstaat eine Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder eine Dienstleistung zu erbringen die Rede.

Die Terminologie wird also nicht einheitlich verwendet. Diese Feststellung lässt darauf schließen, dass die Unterscheidung zwischen (Grund-) Rechten und Freiheiten lediglich eine begriffliche ist und keine Auswirkungen auf die Qualität des Schutzes hat. Als weiteres Indiz für diese Annahme kann Artikel 52 Absatz 1 GRCh herangezogen werden, der eine allgemeine Schrankenregelung enthält. Diese gilt für Rechte und Freiheiten gleichermaßen, so dass bei der Rechtfertigungsprüfung keine Unterschiede gemacht werden.

Auch findet diese Schlussfolgerung bei einer vergleichenden Betrachtung der EMRK Bestätigung.

Abschnitt I EMRK trägt die Überschrift „Rechte und Freiheiten“, wobei keine Wertung vorgenommen wird. Artikel 34 EMRK regelt, dass jede Person Individualbeschwerde erheben kann, in der sie behauptet, in einem in *„dieser Konvention oder den Protokollen dazu anerkannten Rechte verletzt zu sein“*. Es wird also nicht zwischen Rechten und Freiheiten unterschieden. Vielmehr sind die Freiheiten hier vom Begriff der Rechte mit erfasst.

Aus der Systematik der Charta, unter Bestätigung des Umgangs mit den in Frage stehenden Begriffen in der EMRK, lässt sich also schließen, dass hier lediglich eine begriffliche Unterscheidung vorliegt, die für die Schutzrichtung oder -qualität keine Folgen mit sich bringt. Unter den Terminus „Freiheiten“ fasst die Charta schlicht Freiheitsgrundrechte. Rechtlich ist die Verwendung der verschiedenen Begriffe nicht relevant.

II. Unterscheidung zwischen Grundrechten und Grundsätzen

Als weitere Kategorie der Schutzgegenstände nennt die Charta die Grundsätze. Die unter den Begriff „Grundsätze“ gefassten Regelungen sind nicht mit dem Begriff der „allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts“, im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 EUV identisch.

Wie Artikel 51 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 52 Absatz 5 der Charta zu entnehmen ist, werden die Grundsätze im Vergleich zu den Grundrechten rechtlich anders behandelt.

In Artikel 51 Absatz 1 Satz 2 GRCh ist niedergelegt, dass Adressaten der Charta die Rechte zu „achten“ haben, während sie sich an die Grundsätze „halten“ müssen und deren „Anwendung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in den Verträgen übertragen werden“ „fördern“ sollen. Die Differenzierung zwischen Grundsätzen und Grundrechten ist damit keine rein begriffliche, sondern zieht Folgen für die Rechtswirkungen nach sich. In Artikel 52 Absatz 5 GRCh, welcher erst im Zuge der Überarbeitung der Charta hinzugefügt wurde, erfolgt eine Erläuterung des Begriffs „Grundsätze“ in Bezug auf ihre Rechtswirkungen. Hier heißt es:

„Die Bestimmungen dieser Charta, in denen Grundsätze festgelegt sind, können durch Akte der Gesetzgebung und der Ausführung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch Akte der Mitgliedstaaten zur Durchführung des Rechts der Union in Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten umgesetzt werden. Sie können vor Gericht nur bei der Auslegung dieser Akte und bei Entscheidungen über deren Rechtmäßigkeit herangezogen werden.“

Bedeutung erlangt der zweite Satz dieser Regelung, zumal Satz 1 lediglich wiederholt, was selbstverständlich ist.⁶⁰ Der zweite Satz jedoch enthält die entscheidende Aussage, dass die Grundsätze lediglich im Rahmen der Auslegung und als Maßstäbe bei der Rechtmäßigkeitsüberprüfung herangezogen werden können und ihnen damit nur eine eingeschränkte Wirkung zukommt. Sie vermitteln keine subjektiven und unmittelbar einklagbaren Rechte und gewähren keinen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch etwa darauf, dass administrative oder legislative Maßnahmen zur Förderung der Grundsätze erlassen werden.⁶¹ Grundsätze entfalten eine rein objektiv-rechtliche Wirkung. Ungeklärt ist, wer die

⁶⁰ Kober, Der Grundrechtsschutz in der Europäischen Union, S. 82.

⁶¹ Grabenwater, EuGRZ 2004, 563, 565; Borowsky, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 52 Abs. 5, Rn. 45 c.

Grundsätze gerichtlich geltend machen kann. Dem einzelnen Grundrechtsträger bleibt jedenfalls nur die Möglichkeit einer richterlichen Inzidentkontrolle.⁶²

Damit ist der Unterschied zwischen den Grundrechten und den Grundsätzen identifiziert: Grundrechte entfalten unmittelbar subjektiv-rechtliche Wirkung, während Grundsätze rein objektiv-rechtliche Ziele verfolgen.

Dieses Verständnis ist, so logisch es auch ist, keineswegs selbstverständlich. Einige Literaten vertreten die Auffassung, dass der EuGH die Grundrechte als objektiv-rechtliche Normen betrachtet, die jedoch eine Einklagbarkeit für den Einzelnen gewährleisten.⁶³ Die Charta selbst enthält jedoch deutliche Anhaltspunkte für ein subjektiv-rechtliches Verständnis der Grundrechte. Der Europäische Rat in Köln befand, dass Freiheits-, Gleichheits-, Verfahrens- und Unionsbürgerrechte sowie wirtschaftliche und soziale Rechte in die Charta aufgenommen werden, „soweit sie nicht nur Ziele für das Handeln der Union begründen“.⁶⁴ Aus dieser Formulierung geht hervor, dass der Konvent einen Katalog von Rechten schaffen wollte, der Rechte mit subjektiver Wirkung enthält.

Der Text der einzelnen Regelungen der Charta spricht ebenfalls für ein solches Verständnis. Die Formulierung „jeder Mensch hat das Recht auf/zu...“, wie sie in vielen Vorschriften der Charta gewählt ist⁶⁵, spricht für eine subjektiv-rechtliche Dimension der Grundrechte.

Auch in den Erläuterungen des Präsidiums des Europäischen Konvents wird ausdrücklich diese Sichtweise vertreten. In der Erläuterung zu Artikel 52 Absatz 5 heißt es, dass der Unterscheidung von Rechten und Grundsätzen zufolge „*subjektive Rechte zu beachten, während Grundsätze einzuhalten sind*“.⁶⁶ Diese eindeutige Aussage des Verfassers der GRCh lässt keinen Spielraum für andere Ansichten.

Hinsichtlich der Prüfung der Verletzung eines Grundsatzes ergeben sich Unterschiede im Vergleich zur Prüfung eines Rechts. Die Grundsätze enthalten keinen den Grundrechten vergleichbaren Schutzbereich, der vor hoheitlichen Eingriffen schützt.⁶⁷ Artikel 52 Absatz 1 GRCh, der eine allgemeine Schrankenregelung enthält, spricht ausdrücklich nur die in der Charta enthaltenen Rechte und Freiheiten an. Die allgemeinen Schranken und Schranken-

⁶² Borowsky, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 52 Abs. 5, Rn. 45 c.

⁶³ Vgl. etwa Schilling, EuGRZ, 2000, 3, 27.

⁶⁴ Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates in Köln vom 3./4. Juni 1999, Anhang IV, Bulletin EU 6/1999, EuGRZ 1999, 364 f.

⁶⁵ Vgl. etwa Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 6, Art. 7, Art. 8 Abs. 1, Art. 9, Art. 10 Abs. 1 und 1 GRCh.

⁶⁶ Erläuterungen zur Charta der Grundrechte vom 14.12.2007, ABl. C 303/17, Erläuterung zu Artikel 52, EuGRZ 2008, 92, 103.

⁶⁷ Kober, Der Grundrechtsschutz in der Europäischen Union, S. 82.

Schranken, welche für die Rechte und Freiheiten gelten, finden demnach keine Anwendung auf die Grundsätze.

Es soll hier nicht verschwiegen werden, dass bezüglich der Prüfung von Grundsätzen Unsicherheiten bestehen. So gibt es einige Literaten, die die Ansicht vertreten, dass demselben Prüfungsaufbau wie bei Grundrechten gefolgt werden soll.⁶⁸ Dies ist jedoch abzulehnen da es die von der Charta ausdrücklich gemachten Unterschiede zwischen den Grundrechten und den Grundsätzen verwischt und der rein objektiv-rechtlichen Schutzrichtung der Grundsätze widerspricht.

Die Charta selbst enthält keine Auflistung der Regelungen, welche in die Kategorie der Grundsätze eingeordnet werden sollen. In den Erläuterungen zur Charta der Grundrechte⁶⁹ findet sich eine beispielhafte Auflistung der in der Charta enthaltenen Grundsätze. Hier werden Artikel 52 Absatz 5 die Artikel 25 (Rechte älterer Menschen), Artikel 26 (Integration von Menschen mit Behinderung) und Artikel 37 (Umweltschutz) in diese Kategorie eingeordnet. Artikel 3 Absatz 2, der Gebote und Verbote im Rahmen der Biomedizin auflistet, ist nach den Erläuterungen als Grundsatz zu klassifizieren.⁷⁰ Außerdem wird das Recht auf die Möglichkeit der Teilnahme am unentgeltlichen Pflichtschulunterricht aus Artikel 14 Absatz 2 als Grundsatz bezeichnet.⁷¹ Artikel 36 (Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse) und Artikel 38 (Verbraucherschutz) werden ebenfalls dieser Kategorie zugeordnet.⁷²

Es soll außerdem Bestimmungen geben, die sowohl Elemente eines Grundsatzes als auch solche eines Grundrechts aufweisen und damit eine Doppelnatur haben. In diesem Zusammenhang werden exemplarisch Artikel 23 (Gleichheit von Männern und Frauen), Artikel 33 (Familien- und Berufsleben) und Artikel 34 (Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung) genannt. In der deutschen Literatur besteht Einigkeit darüber, dass die

⁶⁸ Szczecalla, in: Heselhaus/Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 7, Rn. 97 ff.

⁶⁹ Erläuterungen zur Charta der Grundrechte vom 14.12.2007, ABl. C 303/17; die Erläuterungen stellen nur eine Interpretationshilfe dar, sie haben keine rechtliche Verbindlichkeit.

⁷⁰ Erläuterungen zur Charta der Grundrechte vom 14.12.2007, ABl. C 303/17, Erläuterung zu Artikel 3, Nr. 2 EuGRZ 2008, 92, 93.

⁷¹ Erläuterungen zur Charta der Grundrechte vom 14.12.2007, ABl. C 303/17, Erläuterung zu Artikel 14, Nr. 1 EuGRZ 2008, 92, 93.

⁷² Erläuterungen zur Charta der Grundrechte vom 14.12.2007, ABl. C 303/17, Erläuterung zu Artikel 36 und 38 EuGRZ 2008, 92, 99.

Menschenwürde hier einzuordnen ist.⁷³ Auf diese Frage soll unten weiter eingegangen werden.

Bezüglich einer Einordnung der Bestimmungen der Charta, die nicht in den Erläuterungen erwähnt sind, wird die Rechtsprechung des EuGH entscheidend sein. Bezugnehmend auf die Anlegung der Charta auf umfassenden Rechtsschutz und Subjektivierung wird gefordert, dass eine Regelung im Zweifelsfall als Grundrecht und nicht als Grundsatz ausgelegt wird.⁷⁴

III. Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unter den Begriff „Grundrechte“ im Recht der Europäischen Union solche Regelungen zu fassen sind, die in der Charta enthalten sind (formales Element) und dem Einzelnen ein unmittelbar geltendes subjektives Recht einräumen. Dabei spielt es keine Rolle, ob einzelne Rechte in der Charta als „Freiheiten“ bezeichnet werden, da diese als Freiheitsgrundrechte vom Grundrechtsbegriff mit umfasst sind.

Anders verhält es sich mit den Grundsätzen, die dem Einzelnen kein subjektives Recht gewähren und damit rechtlich anders einzuordnen sind als die Grundrechte.

C. Das Grundrechtssystem der Europäische Union

Die Idee des Grundrechtsschutzes auf Unionsebene ist sehr jung und die des Schutzes der Menschenwürde ist noch jünger. Die Entwicklung einer europäischen Grundrechtsdogmatik steckt noch in den Kinderschuhen. Bei der Auseinandersetzung mit einem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleisteten Grundrecht wie der Menschenwürde muss dieser Umstand berücksichtigt werden. Bevor eine Einordnung der Menschenwürde in das System der Unionsgrundrechte erfolgen kann, muss dieses System sichtbar gemacht werden. Dies soll in diesem Teil der Arbeit passieren. Dabei werden vor allem die Teile der Grundrechtsdogmatik untersucht, die später im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Menschenwürdegarantie von besonderer Bedeutung sind.

⁷³ Borowsky, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 1, Rn. 32; Höfling, in: Tettinger/Stern, Europäische Grundrechtecharta, Art. 1 Rn. 14; Rixen, in: Heselhaus/Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 9, Rn. 7 ff.

⁷⁴ Borowsky, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 52, Rn. 45 d.

I. Ausgangssituation

In der Zeit des Entstehens der Europäischen Gemeinschaften und auch noch lange danach spielte sich die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten maßgeblich im Bereich der Wirtschaft ab. Obwohl der Zweite Weltkrieg und die beispiellosen Menschenrechtsverletzungen zu Zeiten des nationalsozialistischen Regimes noch sehr präsent waren, und die Idee der europäischen Integration gerade als eine Reaktion auf diese schrecklichen Taten gedacht war, wurde die Kooperation im wirtschaftlichen Bereich und nicht etwa der Grundrechtsschutz auf europäischer Ebene als Mittel gegen die Gefahr weiterer kriegerischer Auseinandersetzungen eingesetzt.⁷⁵ Vielmehr waren die Gründungsverträge von einer völligen Grundrechtsabstinenz geprägt. Mit der Zeit entstand jedoch das Bedürfnis nach einem Schutz der Grundrechte in der EU. Das nähere Zusammenwachsen der Mitgliedstaaten und die damit verbundene Mehrung an sekundärrechtlichen Regelungen brachten für die Unionsbürger immer mehr Beeinträchtigungen ihrer Freiheitssphäre durch Unionsrecht mit sich.⁷⁶ Der lauter werdende Ruf nach Grundrechtsschutz ist eine logische Konsequenz des stärkeren – z.T. dem eines Staates gleichkommenden - Einflusses der Union auf das Leben der Bürger.

II. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes

Mangels entsprechender Regelungen in den Verträgen lag es am EuGH auf das sich immer deutlicher abzeichnende Bedürfnis eines Menschenrechtsschutzes auf Ebene der Europäischen Gemeinschaften einzugehen und einen solchen Schutz zu etablieren. Der Gerichtshof hat sich - wenn auch zunächst etwas zögerlich - dieser Sache angenommen und mittels richterlicher Rechtsfortbildung im Laufe der Jahre ein umfassendes Grundrechtssystem entwickelt.⁷⁷

1.) Anfänge des Grundrechtsschutzes

Das Thema Grundrechtsschutz auf Unionsebene lief zunächst schleppend an. Der Grund dafür ist darin zu sehen, dass in den ersten Grundrechtsfällen, die vor den Europäischen Gerichtshof gebracht wurden, die Verletzung nationaler Grundrechte gerügt wurde.⁷⁸ In diesen Fällen

⁷⁵ Vgl. Haltern, Europarecht, Dogmatik im Kontext, S. 497.

⁷⁶ Barriga, Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, S. 17; Jarass, EU-Grundrechte, § 1 Rn. 20.

⁷⁷ Nicolaysen, EuR 2003, 719, 722; Schmitz, EuR, 2004, 691, 692; Kropholler, EuR 1969, 128, 134; Hilf, EuR 1991, 19, 21; Lenz, EuGRZ 1993, 585f.

⁷⁸ vgl. EuGH Rs. 1/58, Storck/ Hohe Behörde, Slg. 1959, 43 ff.; EuGH Rs. 36/59, Ruhrkohlegesellschaft und Nold/Hohe Behörde, Slg. 1960, 884 ff.

lehnte es der EuGH mit der Begründung, nicht zuständig zu sein ab, sich mit der Auslegung der nationalen Grundrechte zu befassen.⁷⁹

1969 signalisierte er in seinem Urteil im Fall *Stauder/Ulm*⁸⁰ seine Bereitschaft sich mit der Frage des gemeinschaftsrechtlichen Grundrechtsschutzes zu befassen. Zwar steigt der Gerichtshof in diesem Fall inhaltlich in keine Grundrechtsprüfung ein und sieht auch keine Grundrechtsverletzung auf Seiten des Klägers, jedoch betont er, dass er die Wahrung der allgemeinen Rechtsgrundsätze der Gemeinschaftsordnung, welche die Grundrechte enthalten, zu sichern hat⁸¹. Dieses Urteil ist nicht nur deshalb als bahnbrechend zu bezeichnen, weil der EuGH sich hier erstmalig zu einem Grundrechtsschutz auf EG-Ebene bekannt hat, sondern auch deswegen, weil der Gerichtshof auch die Frage eines rechtlichen Anknüpfungspunktes für einen solchen geklärt hat, indem er auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze verwiesen hat. Eine Konkretisierung dieser Rechtsprechung erfolgte 1970 im nicht weniger bekannten Urteil im Fall *Internationale Handelsgesellschaft*⁸². Hier identifizierte der Gerichtshof die gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten als Rechtserkenntnisquellen für den gemeinschaftsrechtlichen Grundrechtsschutz.⁸³ Im Urteil *Nold*⁸⁴ erklärte der EuGH, dass auch die internationalen Verträge zum Schutze der Menschenrechte Hinweise für den Grundrechtsschutz auf Unionsebene geben können.⁸⁵

Diese drei Urteile bilden die Basis des durch den EuGH entwickelten Grundrechtsschutzes und legen die Grundregeln dieses neuen Rechtskreises fest: der Gerichtshof entwickelt die Unionsgrundrechte aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Gemeinschaftsrechts, wobei die gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten und die internationalen Verträge zum Schutze der Menschenrechte als Rechtserkenntnisquellen dienen.⁸⁶ Im Laufe der Zeit entwickelte der EuGH auf Grundlage dieser Entscheidungen einen umfassenden Schutz der Unionsgrundrechte, wobei die ersten Urteile konkretisiert und konsolidiert wurden.⁸⁷

Vor dem Hintergrund, dass sich der EuGH einem Grundrechtsschutz auf Unionsebene zunächst völlig verweigert hat, erscheint es etwas sonderbar, dass er im Jahr 1969 plötzlich

⁷⁹ Chwolik-Lanfermann, Grundrechtsschutz in der EU, S. 49; Lenz, NJW 1997, 3289.

⁸⁰ EuGH, Rs. 29/69, Erich Stauder gegen Stadt Ulm - Sozialamt, Slg. 1969, 00419.

⁸¹ EuGH, Rs. 29/69, Erich Stauder gegen Stadt Ulm - Sozialamt, Slg. 1969, 00419; Rn. 7; vgl. auch Pescatore, EuR 1979, 1, 4.

⁸² EuGH, Rs. 11/70, Internationale Handelsgesellschaft/ Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, Slg. 1970, 1125.

⁸³ EuGH, Rs. 11/70, Internationale Handelsgesellschaft/ Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, Slg. 1970, 1125, 1135, Rn. 4.

⁸⁴ EuGH, Rs. 4/73, Nold/ Kommission, Slg. 1974, 491.

⁸⁵ EuGH, Rs. 4/73, Nold/ Kommission, Slg. 1974, 491, 507, Rn. 13.

⁸⁶ Vgl. Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 14, Rn. 4; Fischer, Europarecht, S. 59 f.

⁸⁷ Wetter, Die Grundrechtecharta des Europäischen Gerichtshofes, S. 40.

beschlossen hat sich doch dieses Themas anzunehmen. Der Gerichtshof stand jedoch als „Motor der Integration“ unter einem nicht zu unterschätzenden Druck. So wurde auf der einen Seite die Möglichkeit eines Beitritts der europäischen Gemeinschaften zur Europäischen Menschenrechtskonvention angedacht⁸⁸, was bedeutet hätte, dass sich der EuGH dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Grundrechtsfragen untergeordnet hätte.⁸⁹ Auf der anderen Seite war das Misstrauen der Mitgliedstaaten geweckt worden. Der EuGH hat nämlich mit der Entwicklung der unmittelbaren Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts auch die Möglichkeit eröffnet, durch das Gemeinschaftsrecht unmittelbar in die Rechte der Bürger einzugreifen.⁹⁰ Diese Situation war vor dem Hintergrund eines fehlenden Grundrechtsschutzes auf Unionsebene für einige Mitgliedstaaten nicht tragbar. Die Mitgliedstaaten drohten daher mit der Messung entsprechender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts an den nationalen Grundrechten.⁹¹ Eine solche Entwicklung hätte der Europäischen Integration einen harten Rückschlag versetzt. Durch die Findung der Unionsgrundrechte wirkte der Gerichtshof diesen Gefahren entgegen. Der plötzliche Sinneswandel lässt sich also mit der politischen Situation erklären.

2.) Dogmatische Vorgehensweise des EuGH

Methodisch ist der Bereich der Findung der Unionsgrundrechte dem Feld der vom EuGH betriebenen „Lückenfüllung“ zuzuordnen. Für diese war der Gerichtshof gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 EUV⁹² zuständig, zumal es sich um einen Fall der „Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des Vertrages“ handelt.⁹³

Da es in den Verträgen zunächst gar keine Vorschriften zum Thema Grundrechtsschutz gab und die spätere Kodifizierung den Ideen des EuGH folgte und ihn nicht einschränkte, ist der materielle Rahmen, in dem sich der Gerichtshof bei seiner Grundrechtsprechung bewegt, sehr weit gefasst.⁹⁴ Für den Gerichtshof blieb damit ein großer Spielraum, um in diesem Rechtsgebiet die bestehenden Lücken zu schließen und Rechtsfortbildung zu betreiben. Wie die große Bandbreite an grundrechtsrelevanten Urteilen zeigt, hat der EuGH von dieser

⁸⁸ später ist es zu einem konkreten Vorschlag dieses Beitritts durch die Kommission gekommen, vgl. Memorandum, EuGRZ 1979, 330 ff.

⁸⁹ Haltern, Europarecht, S. 502 f.

⁹⁰ vgl. EuGH Rs. 26/62, van Gend&Loos/ Niederländische Finanzverwaltung, Slg. 1963, 1; EuGH Rs. 6/64, Flamingo Costa/E.N.E.L.) Slg. 1964, 1251.

⁹¹ Vgl. die später ergangenen Urteile BVerfGE 37,271, Solange I und Corte costituzionale, Entsch. Nr. 183/73; Foro italiano, 1974, I, 314, abgedruckt in CMLRep. 2 (1974), 540, Frontini/Ministero delle Finanze, vgl. auch Haltern, Europarecht, S. 503.

⁹² Die Regelung befand sich vor den Änderungen durch den Lissabonner Vertrag in Artikel 220 EGV.

⁹³ Nicolaysen, in: Heselhaus/ Nowak, Handbuch der Grundrechte, § 1, Rn. 66.

⁹⁴ Günther, Die Auslegung des Rechts auf Bildung in der europäischen Grundrechtsordnung, S. 18.

Freiheit auch umfassend Gebrauch gemacht. Auf die Frage, wie er aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Gemeinschaftsrechts die Grundrechte entwickelt, bleibt der Gerichtshof allerdings eine Antwort schuldig. Dieser Mangel an Offenlegung der Methodik geht so weit, dass in einigen Urteilen noch nicht einmal darauf eingegangen wird, welches Grundrecht in dem betroffenen Fall einschlägig ist und statt einer grundrechtsspezifischen Prüfung einfach nur eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt.⁹⁵

Sicher ist jedoch, dass die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und internationale Menschenrechtsabkommen als Rechtserkenntnisquelle dienen.⁹⁶ Interessant ist hier die Frage nach der Art und Weise, in der die unterschiedlich hohen Grundrechtsstandards der Mitgliedstaaten in dem europäischen Grundrechtssystem Niederschlag finden. In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Modelle diskutiert, wobei das des variablen Grundrechtsschutzes, die Methode des gemeinsamen Standards, die Minimaltheorie und die Maximaltheorie die bekanntesten sind.⁹⁷

Das Konzept eines variablen Grundrechtsschutzes - auch Modell der relativen Grundrechtsgeltung genannt - sieht vor, dass immer die nationalen Grundrechte des in den Fall involvierten Mitgliedstaates angewendet werden.⁹⁸ Vorteile dieser Herangehensweise sind die klare Bestimmbarkeit der anzuwendenden Grundrechte und die Tatsache, dass der EuGH sich in seiner Rechtsprechung nicht gegen die nationalen Verfassungsgerichte stellen müsste.⁹⁹ Allerdings widerspricht diese Idee der Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechts und ist daher abzulehnen.¹⁰⁰

Nach der Methode des gemeinsamen Standards soll ein Grundsatz dann ins Gemeinschaftsrecht aufgenommen werden, wenn er in allen Mitgliedstaaten anerkannt ist.¹⁰¹ Zum Teil sind innerhalb dieser Meinung die Anforderungen lockerer gesteckt, so dass eine „überwiegende Anerkennung“ ausreichen soll.¹⁰² Dieser Ansatz ist jedoch sehr kritisch zu sehen. Auf der einen Seite führt es zu Schwierigkeiten, Grundsätze zu finden, die in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen gelten. Schon die Suche nach einer entsprechenden Vorschrift

⁹⁵ Jarass, EU-Grundrechte, § 5 Rn. 29.

⁹⁶ EuGH, Rs. 11/70, Internationale Handelsgesellschaft/ Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, Slg. 1970, 1125; EuGH, Rs. 4/73, Nold/ Kommission, Slg. 1974, 491.

⁹⁷ Bleckmann, DVBl. 1978, 457, 458 ff; Chwolik-Lanfermann, Grundrechtsschutz in der EU, S. 55; Wetter, Die Grundrechtecharta des Europäischen Gerichtshofes, S. 42 ff; vgl. auch Papier, EuGRZ 2007, 133 f.

⁹⁸ Bleckmann, DVBl. 1978, 457, 458.

⁹⁹ Bleckmann, DVBl. 1978, 457, 458.

¹⁰⁰ Bleckmann, DVBl. 1978, 457, 458; Chwolik-Lanfermann, Grundrechtsschutz in der EU, S. 55.

¹⁰¹ Wetter, Die Grundrechtecharta des Europäischen Gerichtshofes, S. 42.

¹⁰² Von Meibom, DVBl. 1969, 437, 440.

kann sich schwierig gestalten, zumal sich viele Ergebnisse erst aus dem Zusammenwirken mehrerer Rechtsinstitute ergeben und gar nicht ausdrücklich normiert sind. Auf der anderen Seite verkennt diese Ansicht, dass die Besonderheiten des Gemeinschaftsrechts berücksichtigt werden müssen und Ziel der Rechtsvergleichung gerade sein soll, eine Lösung zu finden, die auf das Unionsrecht am besten zugeschnitten ist.¹⁰³

Als dritter Ansatz wird die Maximaltheorie vertreten. Die Grundidee ist hierbei, dass der Grundrechtsstandard des Mitgliedstaates Anwendung findet, der das jeweils höchste Schutzniveau bietet. Probleme bereiten hier schon die methodischen Möglichkeiten. Um herauszufinden in welchem Mitgliedsstaat der höchste Grundrechtsstandard besteht, könnte man den europäischen Akt nacheinander an allen einschlägigen mitgliedstaatlichen Rechten messen.¹⁰⁴ Wenn er auch nur gegen das Recht eines Staates verstoßen würde, wäre der Akt nichtig. Eine weitere Möglichkeit wäre der Vergleich der einzelnen nationalen Grundrechte miteinander en bloc. Auch könnte man die Einzelgrundrechte in ihre Einzelteile zerlegen und diese wiederum miteinander vergleichen.

Dieser Ansatz hätte den Vorteil, dass aus mitgliedstaatlicher Sicht keine Bedenken bezüglich eines zu niedrigen Schutzniveaus des Grundrechtsschutzes auf Unionsebene mehr aufkommen dürften.¹⁰⁵ Allein die Tatsache, dass so viele verschiedene Methoden - die naturgemäß zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können - angedacht werden müssen, deutet auf die Problematik dieses Ansatzes hin. Es ist kaum möglich herauszufinden, welches nationale Grundrecht den jeweils höchsten Schutz bietet.¹⁰⁶ Die Prüfung würde sehr schwerfällig werden und auch hier muss die mangelnde Berücksichtigung der Besonderheiten des Gemeinschaftsrechts moniert werden.

Einen weiteren Ansatz bietet die Minimaltheorie, wonach immer der kleinste gemeinsame Nenner ausschlaggebend sein soll.¹⁰⁷ Wie auch bei der Maximaltheorie treten hier bereits auf methodischer Ebene große Schwierigkeiten auf.¹⁰⁸ Des Weiteren besteht hier das große Problem der Minimalisierung des Grundrechtsstandards. So wird etwa nicht berücksichtigt, dass ein Mitgliedstaat bei einem Grundrecht einen geringeren Standard bieten mag als andere Staaten, bei einem anderen Recht aber wiederum ein höheres Schutzniveau vorsieht. Auch

¹⁰³ Streinz, Europarecht, S. 287.

¹⁰⁴ Bleckmann, DVBl. 1978, 457, 459.

¹⁰⁵ Bleckmann, Europarecht, S. 220.

¹⁰⁶ Wetter, Die Grundrechtecharta des Europäischen Gerichtshofes, S. 44.

¹⁰⁷ Günther, Die Auslegung des Rechts auf Bildung in der europäischen Grundrechtsordnung, S. 19.

¹⁰⁸ Vgl. Bleckmann, DVBl. 1978, 457, 459 f.

werden die Mitgliedstaaten nicht damit einverstanden sein, dass sich das Niveau des Grundrechtsschutzes für ihre Bürger senkt, sobald es sich um einen Fall des Europarechts handelt. Schließlich ist auch diesem Ansatz vorzuwerfen, dass er die Besonderheiten des Gemeinschaftsrechts unbeachtet lässt.

Die Auseinandersetzung mit den vorgeschlagenen Methoden zeigt, dass unflexible Formeln zur Ermittlung des Grundrechtsstandards nicht sachdienlich sind. Eine Lösung für die Probleme der beschriebenen Ansätze bietet die Methode der wertenden Rechtsvergleichung, die sich weitgehend durchgesetzt hat.¹⁰⁹ Sie bietet die erforderliche „Elastizität“¹¹⁰, die nötig ist um auf der einen Seite den Anforderungen der Mitgliedstaaten an einen Grundrechtsschutz auf Unionsebene gerecht zu werden und auf der anderen Seite den Besonderheiten des Unionsrechts Rechnung zu tragen. Ziel dieses Ansatzes ist es aus den nationalen Herangehensweisen die für die Unionsebene am besten geeignete herauszufiltern. Bei gleichwertigen Regelungen soll dem Gerichtshof eine Wahlmöglichkeit zukommen.¹¹¹

In methodischer Hinsicht gilt es hier die mitgliedstaatlichen Lösungen kritisch miteinander zu vergleichen und an das Gefüge des Gemeinschaftsrechts anzupassen. Dabei wird also nicht unter das Recht der Mitgliedstaaten subsumiert, sondern der EuGH soll aus den Verfassungstraditionen in einem „schöpferischen Akt“ vorher nicht sichtbares Gemeinschaftsrecht ans Licht bringen.¹¹² Hierbei muss er sich in dem Rahmen bewegen, den die Verträge vorgeben.

Die Methode der wertenden Rechtsvergleichung hat es dem EuGH ermöglicht ein auf die Europäische Union zugeschnittenes System des Grundrechtsschutzes zu entwickeln.

III. Verankerung des Grundrechtsschutzes in den Verträgen

In den Verträgen wurde der Grundrechtsschutz erst recht spät verankert.¹¹³ Erst die Einheitliche Europäischen Akte¹¹⁴, welche 1987 in Kraft getreten ist, führte zu einer Aufnahme des Grundrechtsschutzes. Der dritte Erwägungsgrund der Präambel der EEA erwähnt die *„in den Verfassungen und Gesetzen der Mitgliedstaaten, in der Europäischen*

¹⁰⁹ vgl. Hilf/Schorkopf, in: Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, Art. 6 Rn. 51.

¹¹⁰ Nicolaysen, EuR, 1972, 375, 383.

¹¹¹ Nicolaysen, EuR, 1972, 375, 383.

¹¹² Nicolaysen, EuR, 1972, 375, 383.

¹¹³ Vgl dazu auch Barriga, Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, S. 18.

¹¹⁴ ABl. 1987 L 169, 1.

*Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Europäischen Sozialcharta anerkannten Grundrechte“.*¹¹⁵

Mit dem Vertrag über die Europäische Union¹¹⁶ von 1993 erfolgte eine Verankerung des Grundrechtsschutzes im Normtext, nämlich in Artikel F Absatz 2 EUV (danach Artikel 6 Absatz 2 EUV). Hier wurde die Rechtsprechung des EuGH kodifiziert, indem festgestellt wurde, dass sich aus den Allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Gemeinschaftsrechts Grundrechte ableiten lassen und die Europäische Menschenrechtskonvention sowie die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten insoweit als Rechtserkenntnisquelle dienen.

Weitere grundrechtsrelevante Regelungen brachte der Vertrag von Amsterdam¹¹⁷ von 1999 mit sich. In Artikel 46 lit. d wurde die Kompetenz des EuGH, Handlungen der Gemeinschaftsorgane im Bereich des EGV und der dritten Säule auf die Einhaltung der Grundrechte zu überwachen, normiert.¹¹⁸ Außerdem war mit Artikel 7 EUV eine Sanktionsvorschrift für Fälle von Grundrechtsverletzungen durch die Mitgliedstaaten geschaffen. Dieser Artikel wurde mit dem Vertrag von Nizza¹¹⁹, welcher 2003 in Kraft getreten ist, reformiert.

Neben der Kodifizierung spielten für die Authentizität des Grundrechtsschutzes auch die politischen Erklärungen der Mitgliedstaaten und einiger Gemeinschaftsorgane eine nicht unbedeutende Rolle. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 5. April 1977 zu nennen.¹²⁰ Hier werden zum einen die Zuständigkeit und die Methodik des EuGH bzgl. seiner Grundrechtsentwicklung bestätigt, zum anderen verpflichten sich die Organe in ihrer Erklärung zur Achtung der Grundrechte.¹²¹

IV. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Auch wenn durch die Rechtsprechung des EuGH mit den Jahren ein umfassender Grundrechtsschutz auf Unionsebene entstand, wurde der Wunsch nach einem geschriebenen Grundrechtskatalog immer lauter geäußert.¹²² Diesem Ruf folgend machte es sich die

¹¹⁵ Vgl. auch Chwolik-Lanfermann, Grundrechtsschutz in der EU, S. 45 ff.

¹¹⁶ ABl. 1993 L 293, 61.

¹¹⁷ ABl. 1997 C 340,1.

¹¹⁸ Barriga, Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, S. 18.

¹¹⁹ ABl. 2001 C 80, 1.

¹²⁰ ABl.EG 1977, Nr. C 103, S. 1; abgedruckt in EuGRZ 1977, S. 157.

¹²¹ Von Arnim, Der Standort der Eu-Grundrechtecharta in der Grundrechtsarchitektur Europas, S. 43.

¹²² Vgl. etwa Starck, EuGRZ 1981, 545, 548; Rengeling, DVBl. 1982, 140, 144; Eickmeyer, DVBl. 1999, 1026 f.

deutsche Ratspräsidentschaft 1999 zur Aufgabe, eine Charta der Grundrechte für die Europäische Union zu schaffen.¹²³ Auf der Tagung des Europäischen Rates in Köln am 3. und 4. Juli 1999 wurde daraufhin die Beauftragung eines Gremiums mit der Erarbeitung einer solchen Charta beschlossen, wobei festgelegt wurde, dass dem Europäischen Rat im Dezember 2000 ein Entwurf vorgelegt werden sollte.¹²⁴ Eine Konkretisierung dieses Plans erfolgte auf dem Gipfel des Europäischen Rates in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999. Hier wurden die Zusammensetzung des Gremiums und dessen Arbeitsverfahren festgelegt.¹²⁵ In der ersten Sitzung des Gremiums, die am 17. Dezember 1999 in Brüssel stattfand, wurde Prof. Dr. Roman Herzog als Vorsitzender gewählt.¹²⁶ In seiner zweiten Sitzung am 1. Februar 2000 gab sich das Gremium auf Herzogs Vorschlag hin den Namen „Konvent“.¹²⁷ Der Konvent bestand aus 62 Mitgliedern, die sich aus 15 Beauftragten der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, einem Beauftragten des Präsidenten der Europäischen Kommission, 16 vom Europäischen Parlament benannten Personen sowie 30 Mitgliedern der nationalen Parlamente zusammensetzten. Außerdem wurden je zwei Beobachter des Europäischen Gerichtshofes und des Europarates zugelassen. Das Verfahren sah vor, dass der Wirtschafts- und Sozialausschuss, der Europäische Bürgerbeauftragte und der Ausschuss der Regionen angehört werden mussten, was in der Sitzung am 1. und 2. Februar 2000 geschah.¹²⁸ Auch den Beitrittsländern wurde die Möglichkeit gegeben, sich zu der Ausarbeitung der Charta zu äußern.¹²⁹ Um einen Dialog mit der Zivilgesellschaft zu fördern, konnte der Konvent des Weiteren auch andere Gremien, gesellschaftliche Gruppen oder Sachverständige anhören.¹³⁰

Insgesamt war die Arbeit des Konvents von einer großen Transparenz gekennzeichnet. So waren sowohl die Sitzungen des Konvents als auch die in den Sitzungen verwendeten Dokumente öffentlich zugänglich.¹³¹ Es sollte eine umfassende Beteiligung von Bürgern, Verbänden und Organisationen erfolgen, um so etwas für die Akzeptanz der Charta durch die Bevölkerung zu tun.¹³²

Nach 18 Sitzungsperioden beendete der Konvent am 2. Oktober 2000 seine Arbeit und konnte eine „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ vorlegen. Am 7.12.2000 wurde die

¹²³ ABl.EG Nr. C 54 vom 16. September 1999, S. 93.

¹²⁴ Europäischer Rat Köln (Fn. 3) oder Bull. EU 6-1999, S. 40 abgedruckt in EuGRZ 1999, S. 364, 365.

¹²⁵ Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Tampere, Bull.EU 10-1999, Ziff. 1.1.2 (S. 8, 15 f.) = EuGRZ 1999, S. 615.

¹²⁶ Dok. CHARTE 4105/00; Bull.EU 12-1999, Ziff. 1.1.3, S. 43.

¹²⁷ Bull.EU 12-1999, Ziff. 1.2.1, S. 11.

¹²⁸ Charta 4134 Convent 6 (Fn. 11).

¹²⁹ Dies geschah an der Sitzung am 19.06.2000.

¹³⁰ Barriga, Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, S. 25.

¹³¹ Barriga, Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, S. 32.

¹³² Knecht, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, S. 94.

Charta vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission feierlich proklamiert. Sie hatte damit zunächst den Stellenwert einer politischen Erklärung, da sie keine rechtliche Verbindlichkeit hatte.¹³³

Im Zuge der im Lissabonner Vertrag vorgesehenen Änderungen ist die Charta in das Primärrecht der Europäischen Union aufgenommen worden und hat mit In-Kraft-Treten des Vertrages am 1. Dezember 2009 Rechtsverbindlichkeit erlangt.

1.) Die Konzeption der Charta

Bei der Ausarbeitung der Grundrechtecharta war der Konvent an die durchaus präzisen inhaltlichen Vorgaben des Europäischen Rates von Köln gebunden:

„ Die Verpflichtung der Union zur Achtung der Grundrechte hat der Europäische Gerichtshof in seiner Rechtsprechung bestätigt und ausgeformt. Im gegenwärtigen Entwicklungsstand der Union ist es erforderlich, eine Charta dieser Rechte zu erstellen, (...). Nach Auffassung des Europäischen Rates soll diese Charta die Freiheits- und Gleichheitsrechte sowie die Verfahrensgrundrechte umfassen, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben. Die Charta soll weiterhin die Grundrechte enthalten, die nur den Unionsbürgern zustehen. Bei der Ausarbeitung der Charta sind ferner wirtschaftliche und soziale Rechte zu berücksichtigen, wie sie in der Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer enthalten sind (Artikel 136 EGV), soweit sie nicht nur Ziele für das Handeln der Union begründen.“¹³⁴

Die Aufgabe des Konvents bestand also nicht darin, einen völlig neuen Katalog an Grundrechten für die Europäische Union zu entwerfen¹³⁵, sondern die Rechte, die der EuGH in seiner Rechtsprechung herausgearbeitet hat, in einem Grundrechtskatalog zusammenzufassen. Hierbei sollten wiederum die Europäische Menschenrechtskonvention, die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und die Europäische

¹³³ Jarass, EU-Grundrechte, S. 10; Streinz, in: Streinz, EGV, Vorb. GR-Charta, Rn. 4; Kühling, in: v. Bogdandy, Europäisches Verfassungsrecht, S. 593.

¹³⁴ Beschluss des Europäischen Rates (Köln) zur Erarbeitung einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Anhang IV zu den Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Bull. EU 6-1999, S. 39, abgedruckt in: EuGRZ 1999, 364.

¹³⁵ vgl. Pernice, DVBl. 2000, 847, 849.

Sozialcharta berücksichtigt werden.¹³⁶ Das große Manko des vom EuGH entwickelten Grundrechtssystems ist in der Unübersichtlichkeit zu sehen.¹³⁷ Für den Bürger als Grundrechtsberechtigten war es vor der Auflistung der Grundrechte in der Charta kaum möglich zu erkennen, in welcher Form ihm ein Schutz zusteht.¹³⁸ Ohne juristische Kenntnisse sind Urteile des EuGH nur sehr schwer zu verstehen. Ziel des Vorhabens war es daher, Transparenz in den Grundrechtsschutz zu bringen und diesen zu systematisieren. So sollte über die Grundrechte die Identifikation der Bürger mit der Union vorangetrieben werden.¹³⁹ Es galt den der Union oft kritisch gegenüberstehenden Bürgern zu zeigen, dass sie in einer Wertegemeinschaft leben, die ihnen Schutz bietet.¹⁴⁰

Diesen Auftrag hat der Konvent erfüllt. Die Charta enthält 54 Artikel und ist in sieben Kapitel aufgeteilt, wobei die ersten sechs Kapitel - thematisch sortiert - die einzelnen Grundrechte enthalten. Kapitel 1 trägt die Überschrift „Würde des Menschen“. In Artikel 1 GRCh wird festgelegt, dass die Menschenwürde „zu achten und zu schützen“ ist. Damit werden auch die beiden entscheidenden Funktionen des Grundrechtsschutzes, nämlich die Abwehrfunktion und die Schutzfunktion, genannt. Kapitel 1 enthält des Weiteren die Garantien des Rechts auf Leben (Artikel 2 GRCh) und des Rechts auf Unversehrtheit (Artikel 3 GRCh), das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Artikel 4 GRCh) und das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit (Artikel 5 GRCh).

Kapitel 2 befasst sich mit den klassischen Freiheitsrechten, die auch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention bekannt sind, wie z.B. der Religionsfreiheit (Artikel 10 GRCh) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 12 GRCh).

Das dritte Kapitel ist den Gleichheitsrechten gewidmet. In Artikel 20 GRCh ist der allgemeine Gleichheitssatz niedergelegt, der aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten bekannt ist.¹⁴¹ Es folgt eine Vielfalt von Diskriminierungsverboten, wie zum Beispiel die Niederlegung der Rechte des Kindes (Artikel 24 GRCh) oder der Rechte älterer Menschen (Artikel 25 GRCh).

Kapitel 4 trägt die Überschrift „Solidarität“ und enthält verschiedene wirtschaftliche und soziale Rechte, die zum Teil dem Recht der Mitgliedstaaten, zum Teil dem

¹³⁶ Vgl. Stock, EuR 2002, 566; Bröhmer, in Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VI/1, Europäische Grundrechte I, § 159, Rn. 37 ff.

¹³⁷ Magiera, DöV, 2000, 1017.

¹³⁸ Pache, Eckhard, EuR 2001, 474, 477.

¹³⁹ Wetter, Die Grundrechtecharta des Europäischen Gerichtshofes, S. 227.

¹⁴⁰ Pache, EuR 2001, 474, 478; Mombaur, DöV 2001, 595; Alber/Widmaier, EuGRZ 2000, 497, 498.

¹⁴¹ Calliess, EuZW 2001, 261, 263.

gemeinschaftlichen Primär- und Sekundärrecht entnommen sind.¹⁴² So wird beispielsweise in Artikel 30 GRCh der Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung gewährleistet, in Artikel 29 GRCh das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst oder in Artikel 35 GRCh das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und ärztlicher Versorgung. Kapitel 5 listet die Bürgerrechte auf, wie z.B. das Wahlrecht und Kapitel 6 vervollständigt mit den justiziellen Rechten den Grundrechtskatalog.

Das siebte Kapitel nimmt eine Sonderstellung ein. Es enthält allgemeine (oder horizontale) Vorschriften, die grundsätzlich für alle in der Charta enthaltenen Rechte gelten, wie z.B. die Schrankenregelung in Artikel 52 GRCh.

Der Aufbau der Charta mit seiner Einteilung in verschiedene Themenbereiche ist logisch und gewährleistet Übersichtlichkeit. Der Text ist in einer klaren Sprache verfasst und enthält - mit Ausnahme von Artikel 41 GRCh - keinen Artikel mit mehr als drei Absätzen. Der Konvent war schon im Rahmen seines Arbeitsprozesses um Bürgernähe bemüht. Diese hat sich weiter in dem Text der Charta niedergeschlagen, so dass es für die Bürger problemlos möglich ist, sich über die eigenen Rechte zu informieren.

2.) Der Umgang mit der Charta vor Erlangung der Rechtsverbindlichkeit

Mit der feierlichen Verkündung der Charta durch den Europäischen Rat, das Parlament und die Kommission erlangte der neue Grundrechtskatalog keine rechtliche Verbindlichkeit. Bereits vor der Niederschrift des Grundrechtskataloges durch den Konvent war dies klar. Der Europäische Rat von Köln hatte bereits lediglich von einer feierlichen Proklamation gesprochen.¹⁴³ Erst im Nachhinein sollte über eine mögliche Aufnahme in die Verträge gesprochen und entschieden werden, ob die Charta überhaupt mit Rechtsverbindlichkeit ausgestattet werden sollte.

Dennoch erlangte der neue Grundrechtskatalog von Anfang an Bedeutung.¹⁴⁴ Bereits im Februar 2001, gerade mal zwei Monate nach Verkündung, verwies Generalanwalt Alber in seinen Schlussanträgen auf einen Artikel der Charta.¹⁴⁵ Der Europäische Gerichtshof war in

¹⁴² Calliess, EuZW 2001, 261, 264.

¹⁴³ Beschluss des Europäischen Rates (Köln) zur Erarbeitung einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Anhang IV zu den Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Bull. EU 6-1999, S. 39, abgedruckt in: EuGRZ 1999, 364, 365; vgl. auch Weber, NJW 2000, 537, 538.

¹⁴⁴ Schröder, JZ 2002, 849, 850.

¹⁴⁵ Schlussanträge des Generalanwalts Alber vom 1. Februar 2001, EuGH, Rs. C-340/99, TNT Traco SpA/ Poste Italiane SpA und andere, Slg. 2001, I-4109, 4133, Rn. 94, wo es heißt: „Nach Artikel 90 Absatz 2 EG-Vertrag gelten für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, die

Bezug auf Verweise auf Artikel der Charta wesentlich zögerlicher als die Generalanwälte und ist in seinem Urteil zu diesem Fall nicht auf die entsprechenden Artikel eingegangen.¹⁴⁶

In der folgenden Zeit haben die Generalanwälte recht intensiv mit der Charta gearbeitet. Es gibt viele Fälle, in denen sie sich auf diese beziehen, ohne dass dies zur Begründung ihrer Ausführungen zwingend nötig gewesen wäre.¹⁴⁷ Außerdem gibt es auch Fälle, in denen die Generalanwälte sich in ihren Schlussanträgen vorrangig auf die Grundrechtecharta stützen. So bezieht sich beispielsweise GA Jacobs in seinen Ausführungen zum Fall „Biopatentrichtlinie“¹⁴⁸ auf Artikel 1 GRCh:

„Meines Erachtens unterliegt es keinem Zweifel, dass die von den Niederlanden angeführten Rechte in der Tat Grundrechte sind, deren Beachtung in der Gemeinschaftsrechtsordnung sicherzustellen ist. Das Recht auf Achtung der Menschenwürde ist vielleicht das grundlegendste Recht von allen und nunmehr in Artikel 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zum Ausdruck gelangt, der festlegt, dass die Menschenwürde unantastbar und zu achten und zu schützen ist.“¹⁴⁹

Noch bevor der EuGH sich entschlossen hat in einem Urteil auf Vorschriften der Charta einzugehen, hat das Europäische Gericht erster Instanz dies getan.¹⁵⁰ Dabei hat es das Fehlen der Rechtsverbindlichkeit deutlich hervorgehoben.¹⁵¹

Im Laufe der Zeit hat sich auch der EuGH mit der Grundrechtecharta angefreundet und auf diese Bezug genommen.¹⁵² Der Gerichtshof führt hierzu aus aus:

Vertragsbestimmungen nur insoweit, als dadurch nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert wird. Der neu geschaffene Artikel 16 EG und Artikel 36 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unterstreichen die Bedeutung dieser Ausnahme als Ausdruck einer grundlegenden Wertentscheidung des Gemeinschaftsrechts.“

¹⁴⁶ Vgl. EuGH, Rs. C-340/99, TNT Traco SpA/ Poste Italiane SpA und andere, Slg. 2001, I-04109.

¹⁴⁷ Vgl. insoweit Schlussanträge von Generalanwalt Leger vom 10. Juli 2001, Rs. C-353/99, Rat der Europäischen Union/ Heidi Hautala, Slg. 2001, I-9565, wo auf S. 9579 (Rn. 51) auf das in Artikel 42 garantierte Recht auf Zugang zu Dokumenten hingewiesen wird; Schlussanträge von Generalanwalt Jacobs vom 22. März 2001, Rs. C-270/99, Z/ Europäisches Parlament Slg. 2001, I-9197 wo auf S. 9207, Rn. 40 unter Hinweis auf die mangelnde Rechtsverbindlichkeit auf Artikel 41 Absatz 1 der Charta verwiesen wird.

¹⁴⁸ Schlussanträge des Generalanwalts Jacobs vom 14 Juni 2001, Rs. EuGH C-377/98, Königreich der Niederlande gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, I-7079.

¹⁴⁹ Schlussanträge des Generalanwalts Jacobs vom 14 Juni 2001, Rs. EuGH C-377/98, Königreich der Niederlande gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, I-7079; S. 7140, Rn. 197.

¹⁵⁰ Bsp.: EuG Rs. T-77/01, Diputación Foral de Álava und andere/ Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Slg. 2002, II 00081, 00096, Rn. 35, wo auf Artikel 47 GRCh verwiesen wird; EuG, T-236/01, Tokai/Carbon, Slg. 2004, II-1181, Rn. 137; T-67/00, JFE Engineering/KOM, Slg. 2004, II-2501, Rn. 178; T-165/03, Vonier/KOM, Slg. 2004, II-1575, Rn. 56; T- 54/99, max. mobil Telekommunikationsservice GmbH, Slg. 2002, II-313, Rn. 46; T-177/01, Jeco-Quere, Slg. 2002, II-5137, Rn. 42.

¹⁵¹ EuG, T-377/00, Philip Morris International, Slg. 2003, II-1, Rn. 122.

¹⁵² EuGH, C-540/03, Europäisches Parlament/ Rat der Europäischen Union, Slg. 2006, I-5769, Rn. 38.

„Was die Charta anbelangt, so wurde sie am 7. Dezember 2000 in Nizza vom Parlament, vom Rat und von der Kommission feierlich proklamiert. Auch wenn es sich dabei nicht um ein bindendes Rechtsinstrument handelt, wollte der Gemeinschaftsgesetzgeber doch ihre Bedeutung anerkennen, indem er in der zweiten Begründungserwägung der Richtlinie ausgeführt hat, dass diese nicht nur die in Artikel 8 EMRK, sondern auch die in der Charta anerkannten Grundsätze beachtet. Im Übrigen wird mit der Charta, wie sich aus ihrer Präambel ergibt, in erster Linie das Ziel verfolgt, „die Rechte [zu bekräftigen], die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus dem Vertrag über die Europäische Union und den Gemeinschaftsverträgen, aus der [EMRK], aus den von der Gemeinschaft und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ... und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben.“¹⁵³

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Charta im Laufe der Jahre immer mehr Einfluss im Bereich der Grundrechtsrechtsprechung erlangt hat. Mit Bezug auf ihre besondere Bedeutung haben die relevanten Institutionen den Inhalt der Charta in ihre Überlegungen einfließen lassen. Ihre Bedeutung war daher von Anfang an trotz mangelnder Verbindlichkeit groß.¹⁵⁴

Rechtsverbindlich werden sollte die Charta im Zuge des Verfassungsvertrages für die Europäische Union, der die GRCh als Teil II enthalten sollten.¹⁵⁵ Mit dem Scheitern des Verfassungsvorhabens war auch die Zukunft der Charta zunächst wieder ungewiss.

V. Auswirkungen des Lissabonner Vertrages auf die Unionsgrundrechte

Nachdem die Hürden des Ratifizierungsprozesses des Lissabonner Vertrages erfolgreich genommen werden konnten und dieser in Kraft getreten ist, sind im Grundrechtsbereich bedeutende Änderungen zu verzeichnen. Als erste Errungenschaft des Reformvertrages ist die Aufnahme der Charta der Grundrechte in das Primärrecht der EU zu nennen. Des Weiteren sind durch den neuen Artikel 6 EUV von Unionsseite die Voraussetzungen für einen Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention geschaffen.¹⁵⁶

¹⁵³ EuGH, C-540/03, Europäisches Parlament/ Rat der Europäischen Union, Slg. 2006, I-5769, Rn. 38.

¹⁵⁴ Zur Selbstbindung der Organe der EU vgl. Alber, EuGRZ 2001, 349.

¹⁵⁵ Weber, DVBl. 2003, 220 ff; Oppermann, DVBl. 2003, 1234, 1242; bzgl. der marginalen Abweichungen im Text vgl. Ruffert, EuR 2004, 165 ff.

¹⁵⁶ Vgl. zu Artikel 6 EUV Mayer, Beiheft 1, 2009, 87, 88; vgl. zur Notwendigkeit des Beitritts der EU zur EMRK Krüger/Polakiewicz, EuGRZ 2001, 92, 94; Kokott, AöR 1996, 599, 634 ff; Schiffhauer, EuGRZ 2008, 1, 3; Corbett/Méndez de Vigo, EuGRZ 2008, 234, 240.

Durch die Aufnahme der Charta in das Primärrecht, die durch einen Verweis in Artikel 6 Absatz 1 EUV erfolgt ist, hat die EU nun endlich den lange geforderten geschriebenen Grundrechtskatalog. Dieser Schritt wird als Stabilisierung der Wertebasis der Union bezeichnet¹⁵⁷ wobei die Bedeutung für das so geschaffene Rechtsverhältnis zwischen den Grundrechtsträgern und den Institutionen gelobt wird.¹⁵⁸

Vor der Aufnahme der Charta in das Primärrecht wurden einige Änderungen am Text der Charta vorgenommen. So wurde in der deutschen Fassung in weiten Teilen der Begriff „Person“ durch den Begriff „Mensch“ ersetzt¹⁵⁹, um Missverständnisse auszuschließen.¹⁶⁰ Außerdem wurde der Wortlaut der Präambel leicht modifiziert, es erfolgten Änderungen in Artikel 42 das Recht auf Zugang zu Dokumenten betreffend und Artikel 52 wurde um die Absätze 4 bis 6 ergänzt.

In inhaltlicher Hinsicht bringt der Lissabonner Vertrag nur geringe Änderungen der Charta mit sich. Neue Rechte sind allerdings in Titel IV unter der Überschrift „Solidarität“ zu finden. Für die Anwendung der Grundrechte bedeutet das In-Kraft-Treten des Lissabonner Vertrages, dass nun auf unterschiedliche Kategorien von Grundrechten zurückgegriffen werden kann und muss.¹⁶¹ Erstens sind die in der Charta enthaltenen Rechte zu beachten, zweitens die Grundrechte, die der EuGH aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Gemeinschaftsrechts entwickelt hat und schließlich – im Falle eines Beitritts der EU – auch die Rechte der EMRK. Die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten werden sich allerdings in Grenzen halten, zumal die Rechte der unterschiedlichen Kategorien weitestgehend übereinstimmen.

VI. Wirkungsweise der Unionsgrundrechte

Mit der immer weiter fortschreitenden Ausdifferenzierung der Unionsgrundrechte hat sich auch die Grundrechtssystematik stetig entwickelt. Die Grundrechte lassen sich in verschiedene Kategorien einordnen und die Prüfung der Grundrechte folgt gewissen Regeln. Diese Systematik wird im Folgenden kurz dargestellt, um das System sichtbar zu machen, in das die Menschenwürdegarantie der Charta eingebettet ist.

¹⁵⁷ Pache/ Rösch, EWS 2009, 393, 396.

¹⁵⁸ Pernice, EuZW 2008, 65, 65.

¹⁵⁹ Vgl. zur Differenzierung der Begriffen und der damit verbundenen Problematik, Borowsky, in: Meyer, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2. Aufl. 2006, Art. 2, Rn. 28ff.

¹⁶⁰ Streinz/ Ohler/ Herrmann, Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU, S. 97; Dazu ausführlich S. 188 f.

¹⁶¹ Pache/ Rösch, EWS 2009, 393, 396.

1.) Die Funktionen der Grundrechte

Mit der Bezeichnung „Grundrechtsfunktionen“ sind die rechtlichen Wirkungen der Grundrechte zugunsten des Schutzgutes gemeint.¹⁶² In diesem Zusammenhang werden auch die Begriffe „Grundrechtsdimensionen“ oder „grundrechtliche Verpflichtungen“ verwendet. Auf der einen Seite stehen damit die mit den „klassischen Grundrechtsfunktionen“¹⁶³ ausgestatteten Abwehr- und Leistungsrechte, welche eine subjektiv-rechtliche Dimension haben und damit unmittelbar einklagbare Rechte für den Einzelnen enthalten.¹⁶⁴ Auf der anderen Seite ist bei einigen Rechten auch eine objektiv-rechtliche Dimension erkennbar. Dies soll dann der Fall sein, wenn sie als Elemente einer objektiven Werteordnung einzuordnen sind.¹⁶⁵

a) Abwehrrechte

In erster Linie stellen Grundrechte Abwehrrechte gegen den Staat dar.¹⁶⁶ Die Abwehrfunktion ist insbesondere bei den klassischen Freiheitsrechten die dominierende.¹⁶⁷ Als Abwehrrechte werden Grundrechte bezeichnet, die bestimmte Freiheiten, Freiräume oder der freien Verfügung des Einzelnen überlassene Rechtsgüter gegen staatliche Eingriffe, Einschränkungen, Beschränkungen oder Verletzungen schützen.¹⁶⁸ Sie dienen der Abwehr von staatlichen Eingriffen in die Sphäre des Einzelnen. Solche Eingriffe sind zu unterlassen, soweit keine Rechtfertigung besteht. Für den Fall, dass der Adressat der Grundrechte seiner Pflicht zur Unterlassung von Eingriffen nicht nachkommt, kann der Grundrechtsträger die Beeinträchtigung abwehren.¹⁶⁹ Man kann auch von einer „negativen Verpflichtung“ des Staates sprechen, nicht in die Freiheitssphäre des Einzelnen einzugreifen und dem Grundrechtsträger eine „Freiheit vom Staat“ zu verschaffen.¹⁷⁰ Insofern wird auch oft noch

¹⁶² Kingreen, in: Calliess/Ruffert, EGV, Art. 51 GRCh, Rn. 19; Rengeling/ Szczekalla, Grundrechte in der Europäischen Union, § 6, Rn. 397; Krieger, in: Marauhn/Grote, EMRK/GG, Kap. 6, Rn. 1, Jarass, EU-Grundrechte, § 5, Rn. 8, S. 50.

¹⁶³ Bühler, Einschränkung von Grundrechten nach der Europäischen Grundrechtecharta, S. 467 f.

¹⁶⁴ Jarass, EU-Grundrechte, § 5, Rn. 11.

¹⁶⁵ Günther, Die Auslegung des Rechts auf Bildung in der europäischen Grundrechtsordnung, S. 46; vgl. zum Thema „EU als Wertegemeinschaft“ Speer, DÖV 2001, 980.

¹⁶⁶ Vgl. BVerfGE 7, 198, 204 („Lüth“) wo es heißt: „*Ohne Zweifel sind die Grundrechte in erster Linie dazu bestimmt, die Freiheitssphäre des einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu sichern; sie sind Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat*“.

¹⁶⁷ Jarass, EU-Grundrechte, § 5, Rn. 9; Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 14, Rn. 32.

¹⁶⁸ Jarass, EU-Grundrechte, § 5, Rn. 9, S. 50; Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 14, Rn. 32.

¹⁶⁹ Szczekalla, in: Heselhaus/ Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 5, Rn. 1.

¹⁷⁰ Pieroth/ Schlink, Grundrechte, Staatsrecht II, § 4, Rn. 76.

der von dem deutschen Staatsrechtler Jellinek in dem von ihm entwickelten System der subjektiven öffentlichen Rechte geprägte der Terminus“ „status negativus“ verwendet.¹⁷¹

Die Rechtsprechung des EuGH zum Thema Grundrechte betrifft fast ausschließlich Fälle von Eingriffen der Gemeinschaftsorgane in die Freiheitssphäre von Individuen.¹⁷² Auch in der Grundrechtecharta sind viele Abwehrrechte zu finden. Titel 2 enthält eine Auflistung der klassischen Freiheitsrechte, die alle in diese Kategorie einzuordnen sind. Auch im ersten Titel finden sich Abwehrrechte. Artikel 1 S. 2 GRCh legt ausdrücklich fest, dass die Menschenwürde zu achten und zu schützen ist. Die folgenden Rechte auf Leben (Artikel 2 GRCh) und Unversehrtheit (Artikel 3 GRCh) sowie die Verbote von Folter (Artikel 4 GRCh) und von Sklaverei (Artikel 5 GRCh) stellen ebenfalls klassische Abwehrrechte dar.

b) Leistungsrechte

Als zweite, sehr bedeutende Funktion¹⁷³ der Grundrechte wird die Leistungs- oder auch Schutzfunktion genannt. Grundrechte können nicht nur auf ein Unterlassen des Adressaten abzielen, sondern auch positive Maßnahmen erfordern. Die Hoheitsgewalt muss hier durch aktives Handeln den Grundrechtsgewährleistungen nachkommen und diese für den Betroffenen sicherstellen.¹⁷⁴ Bei dieser Funktion geht es damit um positive Verpflichtungen des Staates, des „status positivus“.¹⁷⁵ Dabei wird nicht nur die legislative Gewalt angesprochen, sondern auch die Judikative und die Exekutive.¹⁷⁶

In der Rechtsprechung des EuGH hat die Leistungsfunktion der Grundrechte bisher keine große Rolle gespielt. Dennoch soll aus einzelnen Urteilen die Existenz einer solchen Funktion der Grundrechte herausgelesen werden können.¹⁷⁷ Nach einer anderen in der Literatur vertretenen Ansicht ist dem EuGH die Leistungsfunktion der Grundrechte völlig fremd.¹⁷⁸

¹⁷¹ Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 94 ff; vg. auch Jarass, EU-Grundrechte, § 5, Rn. 9.

¹⁷² Ein Beispiel ist die Prüfung der Verletzung des Eigentumsrechts im Fall *Hauer*: EuGH Rs. 44/79, Liselotte Hauer/ Land Rheinland-Pfalz, Slg 1979, 3727, 3746, Rn. 19.

¹⁷³ Szczekalla, in: Heselhaus/Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 5, Rn. 7.

¹⁷⁴ Günther, Die Auslegung des Rechts auf Bildung in der europäischen Grundrechtsordnung, S. 42.

¹⁷⁵ Jellinek, Das System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 114 ff; Jarass, EU-Grundrechte, § 5, Rn. 10. Szczekalla, in: Heselhaus/ Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 5, Rn. 8.

¹⁷⁶ Krieger, in: Marauhn/ Grote, Kap. 6, Rn. 37.

¹⁷⁷ Bsp.: EuGH, Rs. C-112/00, Eugen Schmidberger, Internationale Transporte und Planzüge/ Republik Österreich, Slg. 2003, I-5694, Rn. 74, wo es heißt „*Da die Grundrechte demnach sowohl von der Gemeinschaft als auch von ihren Mitgliedstaaten zu beachten sind, stellt der Schutz dieser Rechte ein berechtigtes Interesse dar, das grundsätzlich geeignet ist...*“; vgl. auch Krieger, in Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 6, Rn. 38ff; zur Schutzpflicht von Grundfreiheiten vgl. EuGH Rs. C-265/95, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Französische Republik, Slg. 1977, I 6959, Rn. 24 ff.

¹⁷⁸ Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 18, Rn. 39.

EU-Grundrechte wurden nach diesem Verständnis vom EuGH noch nicht herangezogen, um vom Hoheitsträger eine Leistung zu erzwingen.¹⁷⁹

Von anderen Autoren wird wiederum die Sorge geäußert, dass die Unionsgrundrechte, wenn man sie nicht als reine Abwehrrechte versteht, neue Kompetenzen für die Union provozieren.¹⁸⁰ Diese Befürchtung liegt in der Natur der Leistungsrechte begründet: im Gegensatz zu den Abwehrrechten, die eine bloße Folge der zunehmenden Kompetenzübertragung auf die Union sind, muss der Hoheitsträger zur Erfüllung der Handlungspflicht, die ihm ein Leistungsrecht auferlegt, die Kompetenz für diese Aufgabe haben.¹⁸¹ Diese Sorge wird jedoch aufgrund der insoweit eindeutigen Regelungen in der Charta als unbegründet bezeichnet. Artikel 51 Absatz 2 GRCh stellt klar, dass die Charta keine neuen Kompetenzen für die Union begründet.¹⁸²

Wie in der Rechtsprechung des EuGH sind die Leistungsrechte auch in der Charta nur sehr schwach vertreten. Originäre Leistungsansprüche gibt es praktisch nicht.¹⁸³

c) Teilhaberechte

Eine weitere Gruppe innerhalb der Leistungsfunktion bilden die derivativen Teilhaberechte. Unter diesen Begriff werden solche Fälle gefasst, bei denen der Grundrechtsträger für die Grundrechtsausübung auf die Benutzung bestehender öffentlicher Einrichtungen angewiesen ist.¹⁸⁴ Grundrechte können also auch einen Anspruch auf Zulassung zur Nutzung einer öffentlichen Einrichtung und auf dessen sachgerechte Nutzung gewähren.¹⁸⁵ Vor allem Gleichheitsrechte sind oft Teilhaberechte.¹⁸⁶ In der Rechtsprechung des EuGH sind einige Fälle zu finden, in denen der Gerichtshof den allgemeinen Gleichheitssatz als Teilhaberecht angewendet hat.¹⁸⁷

¹⁷⁹ Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 18, Rn. 39.

¹⁸⁰ Linder, DöV 2000, 543, 547 ff.

¹⁸¹ Kingreen, in: Calliess/ Ruffert, EUV/EGV, Art. 51 GRCh, Rn. 22.

¹⁸² Kingreen, in: Calliess/ Ruffert, EUV/EGV, Art. 51 GRCh, Rn. 22.

¹⁸³ Artikel 34 Absatz 3 GRCh, der ein Recht auf soziale Unterstützung und Unterstützung für die Wohnung gewährt, enthält lediglich eine objektive Garantie dieser Sozialhilfeleistungen und keinen subjektiven Rechtsanspruch; Riedel, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 34 Absatz 3, Rn. 21.

¹⁸⁴ Jarass, EU-Grundrechte, § 5, Rn. 10.

¹⁸⁵ Jarass, EU-Grundrechte, § 5, Rn. 10; vgl. zum deutschen Recht auch Jarass, AöR 1995, 350, 350.

¹⁸⁶ Kingreen, in: Calliess/ Ruffert, EUV/EGV, Art. 51 GRCh, Rn. 27.

¹⁸⁷ EuGH verb. Rs. 124/76 u. 20/77, SA Moulins & Huileries de Pont-à-Mousson und Société coopérative Providence agricole de la Champagne gegen Office national interprofessionnel des céréales, Slg. 1977, 1795, Rn. 24 ff.; EuGH verb. Rs. 117/76 u. 19/77, Albert Ruckdeschel & Co. und Hansa-Lagerhaus Ströh & Co. gegen Hauptzollamt Hamburg-St. Annen; Diamalt AG gegen Hauptzollamt Itzehoe, Slg. 1977/1753, Rn. 11 ff, in diesen Fällen geht es um die ungleiche Vorenthaltung einer Begünstigung.

In der Charta finden sich ebenfalls einige Grundrechte, die als Teilhaberechte eingeordnet werden können. Artikel 14 Absatz 1 GRCh garantiert den „Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung“. Der Grundrechtsträger kann hieraus einen Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu bestehenden öffentlichen Einrichtungen herleiten.¹⁸⁸ Ein weiteres Beispiel ist Artikel 35 Absatz 1 GRCh, der einen Anspruch auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung gewährt.¹⁸⁹

Schwieriger ist die Frage nach der Existenz von originären Teilhaberechten, welche auf die Bereitstellung von staatlichen Leistungen aus noch nicht bestehenden Einrichtungen abzielen. Diese werden nur in sehr seltenen Fällen als durchsetzbare subjektive Grundrechte anerkannt.¹⁹⁰ In Bezug auf die Grundrechtecharta wird die Ansicht vertreten, dass sich Artikel 29, der ein Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst vorsieht und Artikel 36, welcher den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährleistet, als originäre Teilhaberechte auslegen lassen.¹⁹¹

d) Objektive Wertentscheidungen

Neben der subjektiv-rechtlichen Komponente soll den Unionsgrundrechten auch eine objektiv-rechtliche Dimension zukommen.¹⁹² Diese ist von ersterer losgelöst, kann also auch über die subjektiv-rechtlichen Gewährleistungen hinausgehen.¹⁹³ Zu unterscheiden ist diese objektiv-rechtliche Dimension der Grundrechte von den in der Charta enthaltenen Grundsätzen, denen von vorn herein ausschließlich eine objektiv-rechtliche Wirkung zukommt.

Die Bedeutung und vor allem die konkrete Auswirkung der objektiv-rechtlichen Dimension der Grundrechte im Rechtsverkehr sind wesentlich schwerer zu erklären als die des subjektiv-rechtlichen Gehalts. Wenn etwa von der Schaffung einer Werteordnung die Rede ist, so ist dies wenig greifbar.

¹⁸⁸ Kempen, in: Tettinger/ Stern, Europäische Grundrechtecharta, Art. 14, Rn. 14. Schmitz, JZ 2001, 833, 840 f..

¹⁸⁹ Kempen, in: Tettinger/ Stern, Europäische Grundrechtecharta, Art. 35, Rn. 39 ff..

¹⁹⁰ Heselhaus/ Nowak, Handbuch der europäischen Grundrechte, § 5. Rn. 29.

¹⁹¹ Heselhaus/ Nowak, Handbuch der europäischen Grundrechte, § 5. Rn. 29.

¹⁹² Ehlers, in: Ehlers, Europäische Grundrechte, § 14, Rn. 39; Frenz, Handbuch der Europäischen Grundrechte, S. 104

¹⁹³ Günther, Die Auslegung des Rechts auf Bildung in der europäischen Grundrechtsordnung, S. 42.

Es ist mittlerweile allgemein anerkannt, dass die Gemeinschaftsgrundrechte, wie auch die Grundfreiheiten, eine objektive Werteordnung bilden.¹⁹⁴ Der EuGH selbst ist in verschiedenen Urteilen von diesem Standpunkt ausgegangen.¹⁹⁵

Die objektive Werteordnung setzt sich aus dem Gehalt der Grundrechte zusammen, der über das subjektive Interesse des Einzelnen hinausgeht. Aus der Essenz der Grundrechte werden so Werte herausgefiltert, welche für die Gemeinschaft von besonderer Bedeutung sind. Ein Grundrechtskatalog wie die Charta stellt eben nicht nur Abwehrrechte für den Grundrechtsberechtigten zur Verfügung, sondern trifft auch moralethische Entscheidungen. Er setzt Wertmaßstäbe und stellt Prinzipien auf.¹⁹⁶ So kann aus der Charta beispielsweise herausgelesen werden, dass das Leben und die körperliche Integrität des Menschen und die Freiheit des Einzelnen wertvolle Güter sind. In allen Grundrechten wird zusammengefasst ein Moralempfinden ausgedrückt, welches auf europäischer Ebene von hoheitlicher Seite her unterstützt wird.

Praktisch bedeutet dies, dass der Gehalt der Gemeinschaftsgrundrechte bei der Rechtssetzung und bei der Anwendung des sekundären Gemeinschaftsrechts berücksichtigt werden muss.¹⁹⁷

Auch die Auslegung von Unionsrecht und von nationalem Recht muss in gemeinschaftsgrundrechtskonformer Weise vonstatten gehen. Außerdem stellt sich die Frage nach einer Wirkung der Grundrechte zwischen Privaten im Rahmen einer Drittwirkung.

e) Drittwirkung von Grundrechten

Gesondert angesprochen werden muss in diesem Zusammenhang die Frage nach einer Drittwirkung der Unionsgrundrechte. Nicht nur Hoheitsträger können sich gegenüber dem Grundrechtsträger in einer Machtposition befinden, sondern auch Privatpersonen können Macht über andere Menschen besitzen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob Grundrechte nicht auch Privatpersonen untereinander binden können. Unter den Begriff der Drittwirkung werden die Fälle gefasst, in denen natürliche oder juristische Personen des Privatrechts durch die Grundrechte verpflichtet werden.¹⁹⁸

¹⁹⁴ Rengeling, Grundrechtsschutz in der Europäischen Gemeinschaft, § 34, S. 205; Ehlers, in: Ehlers, Europäische Grundrechte, § 14, Rn. 39; Speer, DöV 2001, 980 ff.

¹⁹⁵ EuGH, C-148/91, Veronica Omroep gegen Commissariaat voor de Media, Slg. 1993, I-487, 518, Rn. 9; EuGH C-535/89, Kommission/ Niederlande, Slg. 1991, I-4069, Rn. 29, 30; EuGH, C-288/89, Collectieve Antennevoorziening Gouda, Slg. 1991, I-4007, Rn. 22, 23.

¹⁹⁶ Pieroth/ Schlink, Grundrechte, Staatsrecht II, § 4 Rn. 94.

¹⁹⁷ Ehlers, in: Ehlers, Europäische Grundrechte, § 14, Rn. 39.

¹⁹⁸ Quasdorf, Dogmatik der Grundrechte der Europäischen Union, S. 67.

Unmittelbar binden Grundrechte Privatpersonen nur in Ausnahmefällen. Aus dem Wortlaut des Artikels 51 Absatz 1 GRCh ergibt sich eindeutig, dass die Adressaten der in der Charta enthaltenen Rechte nur Hoheitsträger sind. Vorgeschlagen wird eine unmittelbare Drittwirkung für Grundrechte nur dann, wenn zwingende Gründe für eine Ausnahmeregelung bestehen¹⁹⁹, wobei es sich um Rechte handeln sollte, die sich auf die Beziehungen zwischen Privatpersonen beziehen und nicht einschränkbar sind.²⁰⁰

Auch wenn eine unmittelbare Drittwirkung grundsätzlich abzulehnen ist, so haben die Grundrechte doch oft Berührungspunkte mit dem Leben von Privatpersonen untereinander. Wie oben bereits angesprochen, umfasst die Leistungsfunktion die Pflicht des Adressaten, die Grundrechte auch dann durchzusetzen, wenn ein Grundrechtsträger durch das Handeln einer Privatperson beeinträchtigt wird. In eben diesen Fällen kann es zu einer mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten kommen.²⁰¹ Gemeint ist damit keine mittelbare Grundrechtsbindung von Privaten. Es geht vielmehr um den Erlass von privatrechtsgestaltenden Regelungen durch den Hoheitsträger aufgrund seiner Schutzfunktion.²⁰²

Neben dem Gesetzgeber kann auch die Judikative verpflichtet sein dem Schutzauftrag der Grundrechte nachzukommen. Als objektive Wertentscheidungen sind die Grundrechte bei der Auslegung und bei der Anwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen und Generalklauseln im Privatrecht zu berücksichtigen.²⁰³ Beispielhaft und wegweisend ist insoweit die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Fall „Lüth“²⁰⁴. Hier hat das Gericht klargestellt:

„Dieses Wertesystem [...] beeinflusst selbstverständlich auch das bürgerliche Recht; keine bürgerlich-rechtliche Vorschrift darf im Widerspruch zu ihm stehen, jede muss im Lichte der Grundrechte ausgelegt werden.“²⁰⁵

Die Idee der Drittwirkung ist nicht in Deutschland geblieben, sondern in andere Länder exportiert worden.²⁰⁶ So wird auch in anderen europäischen Ländern, wie Spanien, Portugal, Italien oder Österreich, der Gedanke der Drittwirkung zumindest diskutiert.²⁰⁷

¹⁹⁹ Schmitz, JZ 2001, 840; Jarass, EU-Grundrechte, § 4, Rn. 19.

²⁰⁰ Krieger, in: Marauhn/ Grote, Kap. 6 Rn. 82.

²⁰¹ Jarass, EU-Grundrechte, § 5, Rn. 19; Schmitz, JZ 2001, 833, 840.

²⁰² Jarass, EU-Grundrechte, § 5, Rn. 19.

²⁰³ Huber, in: v. Mangoldt/ Klein/ Starck, GG, Art. 19, Rn. 163.

²⁰⁴ BVerfGE 7, 198 ff.

²⁰⁵ BVerfGE 7, 198, 205.

²⁰⁶ Von Münch/Coderch/i Riba, Zur Drittwirkung der Grundrechte, S. 11.

Auch in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist die Drittwirkung von Grundrechten schon thematisiert worden.²⁰⁸

Der EuGH selbst hat sich bisher noch nicht mit dem Thema der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten befasst. Es bleibt abzuwarten, wie sich dieses Thema entwickelt.

2.) Kollision und Konkurrenz von Unionsgrundrechten

Grundrechte können in verschiedenen Konstellationen aufeinandertreffen und miteinander „kollidieren“ oder in „Konkurrenz treten“.

a) Kollision von Unionsgrundrechten

Von einer Grundrechtskollision spricht man dann, wenn die Grundrechte mehrerer Grundrechtsträger betroffen sind und gegeneinander stehen.²⁰⁹ In dieser Situation ist eine uneingeschränkte Grundrechtsausübung beider Grundrechtsträger nicht möglich, vielmehr muss ein Kompromiss gefunden werden, im Zuge dessen die Interessen eines Betroffenen hinter denen des anderen zurückstehen müssen. In der Charta wird in Artikel 52 Absatz 1 S. 2 auf die Problematik der Grundrechtskollision hingewiesen, wenn es heißt:

„...dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie (...) oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen“.

Es gilt also die Grundrechte der Grundrechtsträger gegeneinander abzuwägen. Dabei wird der aus dem deutschen Recht bekannte Begriff der „praktischen Konkordanz“ verwendet.²¹⁰

b) Konkurrenz von Unionsgrundrechten

Eine Konkurrenz von Grundrechten ist dann gegeben, wenn sich ein grundrechtsrelevanter Sachverhalt unter verschiedene Grundrechte subsumieren lässt. Die Problematik liegt dann darin, die Schutzbereiche der entsprechenden Rechte genau zu bezeichnen um festzustellen, unter welche grundrechtliche Regelung der Sachverhalt einzuordnen ist. Dabei muss nicht

²⁰⁷ Von Münch/Coderch/i Riba, Zur Drittwirkung der Grundrechte, S. 11

²⁰⁸ vgl. EGMR, Urteil v. 13.6.1979, Marckx/B., Nr. 6833/74, Serie A 31; EGMR, Urteil v. 20.4.1993, Sibon/GB, Nr. 14327/88, Serie A 258-A, EGMR, Urteil v. 23.9.1998, A/GB, Nr. 25599/94, RJD 1998-VI, Rn. 22; in der EMRK selbst sind keine Anhaltspunkte für eine Drittwirkung zu finden, vgl. Grabenwater, Europäische Menschenrechtskonvention, § 19, Rn. 14.

²⁰⁹ Vgl. Jarass, EU-Grundrechte, § 5, Rn. 33.

²¹⁰ Jarass, EU-Grundrechte, § 5, Rn. 34.

zwingend ein Recht alle anderen in Frage kommenden Tatbestände ausschließen. Vielmehr kann es auch Situationen geben, in denen mehrere Grundrechte in Idealkonkurrenz stehen und somit nebeneinander angewendet werden.

Bisher hat diese Thematik im Bereich der Europäischen Grundrechte keine große Rolle gespielt. Begründet werden kann dies damit, dass der EuGH in der Vergangenheit oft keine genaue Abgrenzung der Schutzbereiche vorgenommen hat.²¹¹ Vielmehr hat er die gerügten Grundrechtsverletzungen nebeneinander geprüft und dann eine pauschale Verhältnismäßigkeitsprüfung für die entsprechenden Rechte vorgenommen.²¹² Diese Vorgehensweise hat der Gerichtshof vor allem in Bezug auf das Eigentumsrecht und die Berufsfreiheit wiederholt verfolgt.²¹³

Auch wenn noch keine tiefgehende Auseinandersetzung mit dem Thema Konkurrenzen erfolgt ist, zeichnen sich dennoch einige Regeln ab. So kommt es bei der Anwendung von einem in der Charta geregelten Grundrecht neben einem Grundrecht aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu einer parallelen Anwendung der beiden Rechte.²¹⁴ Im Fall des Aufeinandertreffens von zwei Chartarechten wird davon ausgegangen, dass es teilweise zu einer Idealkonkurrenz kommt, teilweise aber auch ein *lex-specialis*-Verhältnis besteht, oder ein Grundrecht hinter einem anderem, welches vorrangig betroffen ist, zurücktritt.²¹⁵ Wenn ein echtes Grundrecht und ein Grundsatz aufeinandertreffen, soll das Grundrecht Vorrang haben.²¹⁶ Es bleibt abzuwarten, in welche Richtung diese Regelungen zur Lösung von Grundrechtskonkurrenzen ausdifferenziert werden. Naturgemäß handelt es sich bei Konkurrenzfragen immer auch um Einzelfallentscheidungen.

3.) Struktur der Unionsgrundrechte

Zur Beantwortung der Frage, ob eine Verletzung eines Unionsgrundrechts vorliegt, wird – wie auch bei der Prüfung von Rechten der EMRK²¹⁷ oder auch des Grundgesetzes – eine mehrstufige Prüfung vorgenommen.²¹⁸ Für den genauen Prüfungsaufbau ist die Art des Grundrechts maßgeblich. Während sich bei Freiheitsgrundrechten ein dreistufiger Aufbau

²¹¹ Rengeling, Grundrechtsschutz in der Europäischen Gemeinschaft, S. 230.

²¹² Wetter, Die Grundrechtecharta des Europäischen Gerichtshofes, S. 99; Jarass, EU-Grundrechte, § 5, Rn. 29.

²¹³ Vgl. EuGH Rs. 44/79, Liselotte Hauer/ Land Rheinland-Pfalz, 3727; EuGH C-177/90, Ralf-Herbert Kühn gegen Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Slg. 1992, I-00035.

²¹⁴ Jarass, EU-Grundrechte, § 5, Rn. 31.

²¹⁵ Jarass, EU-Grundrechte, § 5, Rn. 32.

²¹⁶ Jarass, EU-Grundrechte, § 5, Rn. 32.

²¹⁷ Vgl. zur Prüfung eines EMRK Rechtes Grabenwater, Europäische Menschenrechtskonvention, § 18.

²¹⁸ Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 14, Rn. 58; Jarass, EU-Grundrechte, § 6, Rn. 1.

anbietet, ist bei Gleichheitsrechten ein zweistufiger Aufbau empfehlenswert.²¹⁹ Besonderheiten zeigen sich auch bei Leistungsrechten, beispielweise bei der Gewährleistung der Einhaltung eines gewissen Verfahrens, die im Anspruchsaufbau geprüft werden können.²²⁰

Die Prüfung eines Freiheitsrechts beginnt mit der Feststellung, dass der Schutzbereich eines Grundrechts betroffen ist. Darauf folgt die Prüfung eines Eingriffs und der Frage, ob dieser gerechtfertigt ist.

a) Schutzbereich

Mit dem Begriff „Schutzbereich“ ist der grundrechtlich geschützte Lebensbereich gemeint, in dem der Einzelne vor staatlichen Eingriffen geschützt ist.²²¹ Der Schutzbereich betrifft also die Frage der Reichweite eines Grundrechts. Der EuGH hat in der Vergangenheit keine genauen Aussagen zu den Schutzbereichen der Grundrechte getroffen.²²² Dieser Mangel an Konturen bedingte die Unmöglichkeit der Bestimmung der Reichweite des Grundrechtsschutzes. Diese Problematik wird durch die Charta der Grundrechte entschärft. Dadurch, dass nun ein geschriebener Katalog existiert, ist auf der einen Seite der jeweilige Schutzbereich schon durch den Chartatext beschrieben, auf der anderen Seite kann in der jetzigen Situation im Gegensatz zu früher eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem Grundrecht erfolgen, auch wenn der EuGH sich zu diesem Recht noch gar nicht, oder nicht in allen Facetten geäußert hat.

Es ist sachdienlich, die Prüfung des Schutzbereichs in zwei Schritten - sachlicher und persönlicher Schutzbereich - vorzunehmen.

aa) Sachlicher Schutzbereich

Der sachliche Schutzbereich beschreibt den grundrechtlich geschützten Bereich, wobei es sich um eine Verhaltensweise (z.B. versammeln, Artikel 12 GRCh), ein Rechtsgut (z.B. Unversehrtheit, Artikel 3 GRCh) oder auch eine Situation (z.B. Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung, Artikel 30 GRCh) handeln kann.²²³ Er lässt sich anhand der textlichen Aussagen in den Artikeln umgrenzen. Viele Grundrechte enthalten einen Leitbegriff, an dem der

²¹⁹ Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 14, Rn. 58

²²⁰ Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 14, Rn. 58.

²²¹ Pieroth/ Schlink, Grundrechte, Staatsrecht II, Rn. 195 ff.; Kingreen, Jus 2000, 857, 860; Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 14, Rn. 60.

²²² Kingreen, Die Gemeinschaftsgrundrechte, JuS 2000, 857, 861.

²²³ Jarass, EU-Grundrechte, § 6, Rn. 9.

sachliche Schutzbereich festgemacht werden kann. Beispiele hierfür sind „Kunst“ in Artikel 13 GRCh oder „Beruf“ in Artikel 15 GRCh.

bb) Persönlicher Schutzbereich

Der persönliche Schutzbereich betrifft die Frage, ob eine Person Träger eines Grundrechts ist oder nicht. Es wird also festgelegt, wer sich auf das entsprechende Recht berufen kann und es einklagen kann. Grundrechtsträger können natürliche Personen sein. Auch juristische Personen können Grundrechtsträger sein, soweit das entsprechende Grundrecht seinem Wesen nach auf juristische Personen anwendbar ist.²²⁴ Grundsätzlich können sich alle Menschen auf die Grundrechte berufen, eine Ausnahme bilden die Unionsbürgerrechte²²⁵.

b) Eingriff/ Einschränkung

Der EuGH hat sich in seiner Rechtsprechung bis jetzt nicht nennenswert mit der Frage des Grundrechtseingriffs auseinandergesetzt.²²⁶ Während im deutschen Recht eine intensive Auseinandersetzung mit der Eingriffsdogmatik stattfindet, hat es auf europäischer Ebene bisher wenig Hinweise für eine Entwicklung einer solchen gegeben.

In Bezug auf die Begrifflichkeiten sei darauf hingewiesen, dass in der Charta in Artikel 52 Absatz 1 das Wort „Einschränkung“ verwendet wird, womit aber wohl das gleiche gemeint ist wie mit dem Begriff „Eingriff“.

Grundrechtseingriff meint die Verkürzung des Schutzbereichs.²²⁷

Fraglich ist allerdings, wie weit oder eng der Eingriffsbegriff auf Unionsebene ist. Bei einer unmittelbaren oder bezweckten Beeinträchtigung ist von dem Vorliegen eines Eingriffs auszugehen. Problematischer ist es allerdings bei nur mittelbaren oder faktischen Auswirkungen auf den Schutzbereich eines Grundrechts. Der EuGH hat angedeutet, dass auch mittelbare Auswirkungen relevant sein können.²²⁸ Eine Einwilligung kann einen Eingriff entfallen lassen.²²⁹

²²⁴ Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 14, Rn. 43.

²²⁵ Vgl. Titel V der GRCh.

²²⁶ Jarass, EU-Grundrechte, § 6, Rn. 9.

²²⁷ Kingreen, Die Gemeinschaftsgrundrechte, JuS 2000, 857, 861.

²²⁸ So zumindest Kingreen, Die Gemeinschaftsgrundrechte, JuS 2000, 857, 861; Rengeling, Grundrechtsschutz in der Europäischen Gemeinschaft, S. 27.

²²⁹ Jarass, EU-Grundrechte, § 6, Rn. 22.

c) Rechtfertigung

Jede Beeinträchtigung des Schutzbereichs eines Grundrechts bedarf einer Rechtfertigung. In der Charta finden sich die Anforderungen an die Grundrechtsschranken in Artikel 52 GRCh. Diese Vorschrift stellt eine allgemeine Schrankenregelung für alle Rechte der Charta dar.²³⁰ Wenn die Voraussetzungen von Artikel 52 Absatz 1 GRCh (gesetzliche Grundlage, Wahrung des Wesensgehalts, Verhältnismäßigkeit) vorliegen, ist die Einschränkung grundsätzlich gerechtfertigt.

Die Einordnung der Absätze 2 bis 4 des Artikels 52 GRCh in die Schrankendogmatik ist umstritten. Nach einer Ansicht sollen diese Regelungen im Verhältnis zu Absatz 1 *leges specialis* sein.²³¹ Im Anwendungsbereich von Artikel 52 Absatz 2 bis 4 GRCh soll Absatz 1 lediglich eine Klarstellungsfunktion zukommen.²³² Eine andere Ansicht versteht die Absätze 2 bis 4 als eine Ergänzung zu Absatz 1, der immer gelten soll.²³³ Begründet wird dies mit dem Interesse an einem einheitlichen Grundrechtsschutz.²³⁴ Strenggenommen würden nämlich bei anderer Sichtweise der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Wesensgehaltsgarantie, welche in Absatz 1 geregelt sind, nicht zur Anwendung kommen. Es bleibt abzuwarten, wie der EuGH mit dieser Problematik umgeht.

Neben der allgemeinen Schrankenregelung enthält die Charta weitere Regelungen zu den Einschränkungsvorbehalten, die nicht in Artikel 52 GRCh zu finden sind und als Konkretisierungen dieses Artikels zu verstehen sind.²³⁵ So enthält Artikel 17 GRCh eine Schrankenregelung für den Fall der Eigentumsentziehung. Im Rahmen dieser Arbeit wird in diesem Zusammenhang auch die Regelung des Artikels 1 Absatz 1 GRCh thematisiert, der anordnet, dass die Menschenwürde unantastbar ist. Dies kann dem Wortlaut nach so verstanden werden, dass in Bezug auf dieses Recht kein Eingriff gerechtfertigt sein kann.

Als vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht kommt nicht nur die Menschenwürde in Betracht, vielmehr sollen auch Eingriffe in das Folterverbot in Artikel 4 GRCh, das Verbot

²³⁰ von Danwitz in: Tettinger/Stern, Europäische Grundrechtecharta, Art. 52, Rn. 29; Ehlers, in: Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 14, Rn. 66; Knecht, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, S. 205.

²³¹ Streinz, in: Streinz, EUV/EGV, Art. 52 GRCh, Rn. 8; Rengeling/Szczekalla, Grundrechte in der Europäischen Union, Rn. 463, 473; Borowsky, in: Meyer, GRCh, Art. 52, Rn. 13, 24, 29.

²³² Ehlers, in: Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 14, Rn. 66.

²³³ von Danwitz in: Tettinger/Stern, Europäische Grundrechtecharta, Art. 52, Rn. 30; Beutler, in: von der Groeben/Schwarze, EUV/EGV, Art. 6 EUV, Rn. 119; Philippi, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, S. 42.

²³⁴ von Danwitz in: Tettinger/Stern, Europäische Grundrechtecharta, Art. 52, Rn. 30.

²³⁵ Jarass, EU-Grundrechte, § 6, Rn. 26.

der Sklaverei in Artikel 5 Absatz 1 GRCh und das Verbot von bestimmten Ausweisungen in Artikel 19 GRCh nicht gerechtfertigt werden können.²³⁶

VII. Fazit

Im Verhältnis zu der kurzen Zeit, in der sich die Unionsgrundrechte entwickelt haben, ist das System des Grundrechtsschutzes in der EU schon sehr ausdifferenziert. Die EU konnte sich den Vorteil zu Nutze machen, dass das Grundrechtssystem in Anlehnung an die Grundrechtssysteme der Mitgliedstaaten und an die EMRK ausgearbeitet werden konnte, die auf eine mehr oder weniger lange Tradition zurückblicken. Vor allem die deutsche Grundrechtsdogmatik hat an vielen Stellen als Vorbild gedient. Die Menschenwürdegarantie selbst ist ein gutes Beispiel dafür, zumal der Wortlaut des Artikel 1 der Charta identisch mit dem von Artikel 1 Grundgesetz ist. Ein weiteres Beispiel ist die Prüfung der Grundrechte in den drei Schritten Schutzbereich - Eingriff - Rechtfertigung.

Trotz der Anlehnungsmöglichkeiten des Systems der Unionsgrundrechte an die Verfassungen der Mitgliedstaaten und an die EMRK bestehen noch einige Lücken. Auch wenn oder gerade weil die Entwicklung des Grundrechtssystems auf Unionsebene nach dem Startschuss durch den EuGH im Fall *Stauder*²³⁷ recht schnell und fruchtbar angelaufen ist, ist ein theoretischer Hintergrund als Fundament der Grundrechtsanwendung noch nicht ausgeprägt. Die Ursache hierfür ist wohl in den Umständen zu finden, unter denen der Schutz der Gemeinschaftsgrundrechte entwickelt wurde.

Hier ist auf die Ausgangsidee der europäischen Zusammenarbeit hinzuweisen, welche darin bestand Krieg durch wirtschaftliche Zusammenarbeit und die so entstehenden Verbindungen und Abhängigkeiten zu vermeiden. Auch jetzt stehen wirtschaftliche Gesichtspunkte noch im Mittelpunkt der Arbeit der EU. Zunächst brachte man die Interessen des Einzelnen aufgrund dieser wirtschaftlichen Ausrichtung gar nicht mit der internationalen Organisation Europäische Gemeinschaften in Verbindung. Schließlich wurde die Notwendigkeit eines umfassenden Grundrechtsschutzes auf Unionsebene - nicht zuletzt aufgrund entsprechender Entscheidungen einiger nationaler Verfassungsgerichte und dem davon ausgehenden Druck²³⁸ - erkannt. Die Entwicklung startete jedoch zögerlich und brauchte ihre Zeit, wofür die

²³⁶ Ehlers, in: Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 14, Rn. 65.

²³⁷ EuGH Rs. 29/69, *Stauder/Ulm*, Slg. 1969, 419.

²³⁸ BVerfGE 37, 271, *Solange I*; Corte costituzionale, *Entsch. Nr. 183/73*, *Foro italiano*, 1974, I, 314, abgedruckt in *CMLRep.* 2 (1974), 540, *Frontini/Ministero delle Finanze*; vgl. auch Haltern, *Europarecht*, § 9, Rn. 1042 ff.

Fallgebundenheit des EuGH als Erfinder und Entwickler der europäischen Grundrechtsidee ursächlich war.

Eben dieser Umstand, dass die Grundrechte lange Zeit ausschließlich in der Rechtsprechung des EuGH entwickelt wurden, ist ein weiterer Grund für die lückenhafte Grundrechtsdogmatik der EU. Ein Gerichtshof wie der EuGH, der für sämtliche Rechtsstreitigkeiten des Unionsrechts zuständig ist und in allen Rechtsgebieten, mit nur einer Zahl von Richtern, die der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht, in Kammern entscheiden soll, muss hier allein aus Zeitmangel an seine Grenzen stoßen.

Auch für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Unionsgrundrechten bestehen nicht unbeträchtliche Barrieren. Zum einen ist hier das Sprachproblem zu nennen. Die Forschung findet auch im Bereich des Europarechts in vielen verschiedenen Sprachen statt, so dass ein unionsweiter wissenschaftlicher Austausch in viel zu geringem Maße stattfinden kann. Zum anderen gehen die Wissenschaftler aufgrund des Hintergrunds der verschiedenen mitgliedstaatlichen Rechtssysteme ganz unterschiedlich an die Interpretation und Entwicklung des Europarechts heran. Vergleicht man etwa das in Großbritannien vorzufindende case-law-System mit dem civil-law-System anderer Länder (z.B. Deutschland), so wird deutlich, dass hier grundlegende Unterschiede bestehen, die sich auch in der Sichtweise auf das Europarecht niederschlagen.

All diese Hürden müssen bei der weiteren Ausgestaltung der Grundrechtsdogmatik der EU genommen werden. Auch wenn mit der Charta der Grundrechte ein geschriebener Grundrechtskatalog entwickelt wurde, der seit der Aufnahme in das Primärrecht durch den Vertrag von Lissabon rechtsverbindlich ist und ein essentieller Schritt in Richtung eines in sich geschlossenen Grundrechtssystems gemacht wurde, so steckt die Entwicklung und Ausgestaltung dieses Rechtsgebiets doch noch in den Kinderschuhen.

2. Teil: Aktueller Bestand des Menschenwürdeschutzes auf europäischer und internationaler Ebene

Zur Annäherung an den Gehalt der Menschenwürdegarantie in Artikel 1 GRCh ist es sachdienlich, eine Bestandsaufnahme bezüglich des Umgangs mit der Menschenwürde in Europa vorzunehmen. Dazu sollen im ersten Schritt die Rechtserkenntnisquellen des EuGH untersucht werden. Es ist festzustellen, inwieweit die modernen Dokumente zum Schutz der Menschenrechte die Würde des Menschen als eigenständiges Grundrecht schützen um gegebenenfalls Rückschlüsse für den materiellen Gehalt von Artikel 1 GRCh ziehen zu können. In einem zweiten Schritt soll in diesem Teil der Arbeit der Status der Menschenwürde im Recht der Union vor und nach In-Kraft-Treten der Charta beleuchtet werden. Dazu werden die Rechtsprechung des EuGH, das primäre und das sekundäre Gemeinschaftsrecht untersucht.

Die in diesem Teil erlangten Erkenntnisse sollen als Hintergrund für die weitere Auseinandersetzung mit Artikel 1 GRCh dienen.

A. Menschenwürde in den Abkommen der Vereinten Nationen

Bei der Suche nach Anhaltspunkten zur Findung des Menschenwürdeverständnisses in der EU sollen im ersten Schritt die Menschenwürdeabkommen der Vereinten Nationen nach Hinweisen durchsucht werden.

I. Bestandsaufnahme

Die Vereinten Nationen haben sich seit ihrer Gründung dem Schutz der Menschenrechte angenommen. In der Präambel der *Charta der Vereinten Nationen von 1945*²³⁹ heißt es, dass der „*Glaube an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen*“ neu bekräftigt werden soll. Artikel 1 Ziffer 3 dieser Charta legt als Ziel der Vereinten Nationen die Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte für alle, ungeachtet der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder Religion, fest. An der Nennung der Menschenrechte in

²³⁹ BGBl. 1973 II S. 431.

diesen Zielbestimmungen lässt sich ablesen, dass der Förderung des Menschenrechtsschutzes als eine der Aufgaben der Vereinten Nationen große Bedeutung beigemessen wird.²⁴⁰

In der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948*, durch die das Ziel des Menschenrechtsschutzes durch die Erstellung eines Kataloges der zu schützenden Rechte weiter ausdifferenziert wurde, ist die Achtung der Menschenwürde gleich zu Beginn im ersten Halbsatz der Präambel verankert worden. Ganz in Manier der Mitgifttheorie heißt es hier:

„Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet (...)“.

In Artikel 1 S. 1 dieser Erklärung wird das Thema Würde wieder aufgegriffen. Hier heißt es, dass *„alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren“* sind. Die Hervorhebung der Würde des Menschen durch die Nennung in der Präambel und im ersten Artikel deutet darauf hin, dass ihr im Rahmen des Grundrechtsschutzes eine große Bedeutung zugemessen wird. Dabei wird die Würde jedoch den anderen Rechten nicht übergeordnet. Vielmehr wird sie der Formulierung nach mit diesen auf eine Stufe gestellt.

Ein weiteres Mal wird der Begriff der Würde in Artikel 22 aufgegriffen, hier im Zusammenhang mit wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten.²⁴¹ In Artikel 23 Absatz 3 ist außerdem das Recht auf eine menschenwürdige Existenz niedergelegt.²⁴²

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen hat die Menschenwürde damit mehrfach Erwähnung gefunden. Bemerkenswert ist jedoch, dass der Würde kein „eigener“ Artikel gewidmet ist, sondern sie im Kontext mit anderen Themen, wie der Betonung der Freiheit und Gleichheit aller Menschen in Artikel 1, genannt wird.

In vielen weiteren Dokumenten der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte wird auf die Würde des Menschen Bezug genommen.

²⁴⁰ Vgl. auch Buergenthal/ Thürer, Menschenrechte, Ideale, Instrumente, Institutionen, S. 26 ff.

²⁴¹ Hier heißt es: *„Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.“*

²⁴² Artikel 23 Absatz 3: *„Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.“*

Der *Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (UN Sozialpakt)*²⁴³ gesteht gleich im ersten Satz der Präambel jedem Menschen Würde zu.²⁴⁴ Hierbei wird die Würde als Ursprung der Grundrechte benannt.

Neben der Regelung in der Präambel wird die Würde in Artikel 13 des Sozialpaktes, welcher das Recht auf Bildung regelt, herangezogen.²⁴⁵

Im *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (UN Zivilpakt)*²⁴⁶, der mit den im Mittelpunkt stehenden Freiheitsrechten und den außerdem vertretenen Gleichheitsrechten ausschließlich die „klassischen“ Menschenrechte enthält²⁴⁷, wird ebenso wie im Sozialpakt in der Präambel die Menschenwürde als Ursprung aller Grundrechte genannt.²⁴⁸ Artikel 10 Absatz 1 des Zivilpaktes legt außerdem fest, dass bei einer Freiheitsentziehung ein würdevoller Umgang mit der betroffenen Person erfolgen muss.²⁴⁹

Einen Artikel, der ausschließlich den Schutz der Menschenwürde regelt, gibt auch hier nicht.

Im *Zweiten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe von 1989*²⁵⁰ wird im ersten Satz der Präambel die Überzeugung geäußert, dass die Abschaffung der Todesstrafe zur Förderung der Menschenwürde beiträgt.²⁵¹

Das *Internationale Übereinkommen zu jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966*²⁵² (Rassendiskriminierungskonvention) legt in der Präambel nieder, dass die UN Charta, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung auf dem Grundsatz der angeborenen Würde und Gleichheit aller Menschen beruhen.²⁵³ Auch im *Übereinkommen zur*

²⁴³ BGBl. 1973 II S. 1553.

²⁴⁴ Präambel: „In der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, in der Erkenntnis, dass sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten, (...)“

²⁴⁵ Artikel 13 Absatz 1: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. (...)“

²⁴⁶ BGBl. 1973 II 1553.

²⁴⁷ Knecht, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, S. 32.

²⁴⁸ Der Wortlaut ist insoweit dem des Sozialpaktes gleich.

²⁴⁹ Artikel 10 Absatz 1: „Jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, muss menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden.“

²⁵⁰ BGBl. 1992 II S. 390.

²⁵¹ „(...)im Vertrauen darauf, dass die Abschaffung der Todesstrafe zur Förderung der Menschenwürde und zur fortschreitenden Entwicklung der Menschenrechte beiträgt, (...)“

²⁵² BGBl. 1969 II S. 961.

²⁵³ „Eingedenk der Tatsache, dass die Charta der Vereinten Nationen auf dem Grundsatz der angeborenen Würde und Gleichheit aller Menschen beruht (...)Eingedenk der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen feierlichen Feststellung, dass alle Menschen frei und an Würde und Rechten gleich geboren (...)Eingedenk der Erklärung der Vereinten Nationen vom 20. November 1963 (EntschlieÙung 1904 (XVIII) der Generalversammlung) über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung - einer Erklärung, die feierlich bekräftigt, dass es notwendig ist, jede Form und jedes Anzeichen von

*Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979*²⁵⁴ und im Fakultativprotokoll²⁵⁵ zu diesem Übereinkommen wird die Menschenwürde insgesamt mehrfach erwähnt, wobei ein Zusammenhang zwischen der Würde und der Gleichheit der Menschen hergestellt wird.²⁵⁶

Das Übereinkommen gegen *Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (Anti-Folter-Konvention)*²⁵⁷ verweist ebenfalls in der Präambel auf die Menschenwürde.²⁵⁸

Im *Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1988*²⁵⁹ (*Kinderrechtskonvention*) wird sowohl in der Präambel als auch in den Artikeln mehrfach auf die Menschenwürde eingegangen.²⁶⁰ So wird in Artikel 23 Absatz 1 der Kinderrechtskonvention betont, dass geistig oder körperlich behinderte Kinder ein Leben führen können müssen, in dem ihre Würde gewahrt wird.²⁶¹ In Artikel 28 Absatz 1 ist niedergelegt, dass die Disziplin in der Schule in einer die Würde achtenden Weise gewahrt werden muss.²⁶² Außerdem nennt Artikel 29 der Kinderrechtskonvention die Notwendigkeit des Schutzes der Menschenwürde im Zusammenhang mit der Genesung und

Rassendiskriminierung überall in der Welt rasch zu beseitigen sowie Verständnis und Achtung zu wecken für die Würde der menschlichen Person; (...).“

²⁵⁴ BGBl. 1985 II S. 648.

²⁵⁵ BGBl. 2001 II, S. 1237.

²⁵⁶ (...) im Hinblick darauf, dass die Charta der Vereinten Nationen den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt; (...) im Hinblick darauf, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte den Grundsatz der Unzulässigkeit der Diskriminierung bekräftigt und feierlich feststellt, dass alle Menschen frei und an Würde und Rechten gleich geboren sind und dass jeder ohne irgendeinen Unterschied, einschließlich eines Unterschieds aufgrund des Geschlechts, Anspruch hat auf alle in der genannten Erklärung aufgeführten Rechte und Freiheiten; (...) unter Hinweis darauf, dass die Diskriminierung der Frau die Grundsätze der Gleichberechtigung und der Achtung der Menschenwürde verletzt, die Frauen daran hindert, unter den gleichen Voraussetzungen wie Männer am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ihres Landes teilzunehmen, das Wachstum des Wohlstands von Gesellschaft und Familie hemmt und der Frau die volle Entfaltung ihrer Fähigkeiten im Dienste ihres Landes und der Menschheit erschwert; (...).“

²⁵⁷ BGBl. 1990 II S. 246.

²⁵⁸ „(...) in der Erkenntnis, dass sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten (...).“

²⁵⁹ BGBl. 1992, II S. 990.

²⁶⁰ Präambel: „(...) allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte (...) eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, (...) in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte, (...).“

²⁶¹ Artikel 23 Absatz 1: „Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbstständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.“

²⁶² Artikel 28 Absatz 2: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.“

Wiedereingliederung geschädigter Kinder²⁶³ und Artikel 40 Absatz 1 für den Bereich von Strafverfahren und Strafrecht.²⁶⁴

Sehr häufig Bezug auf die Würde genommen wird im *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenkonvention)*²⁶⁵ und zwar sowohl in der Präambel, als auch in den Artikeln.²⁶⁶ Artikel 1 nennt die Förderung des Menschenwürdeschutzes als einen Zweck der Konvention²⁶⁷, in Artikel 3 lit. a wird die Würde bei den Grundsätzen, auf denen die Konvention beruht, direkt an erster Stelle genannt²⁶⁸, Artikel 8 erwähnt die Würde im Kontext des Auftrags der Mitgliedstaaten, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu schärfen²⁶⁹, Artikel 16 Absatz 4 nennt die Notwendigkeit der Beachtung der Würde eines Behinderten in den Fällen einer Wiedereingliederung²⁷⁰, Artikel 24 Absatz 1 lit. a nennt die Förderung der Würde als Ziel der Bildung²⁷¹ und in Artikel 25 lit. d taucht der Begriff in Zusammenhang mit dem Umgang mit behinderten Menschen durch das Gesundheitssystem auf²⁷². Schließlich spielt der Begriff der

²⁶³ Artikel 39: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung und Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder anderer bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.“

²⁶⁴ Artikel 40 Absatz 1: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, (...).“

²⁶⁵ BGBl. 2008 II, S. 1419.

²⁶⁶ Präambel: „(...) unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, (...) ebenso in der Erkenntnis, dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen, (...) in der Überzeugung, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen (...).“

²⁶⁷ Artikel 1: „Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“

²⁶⁸ Artikel 3 lit. a: „die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit; (...).“

²⁶⁹ Artikel 8 lit. a: „(...) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern; (...).“

²⁷⁰ Artikel 16 Absatz 4: „(...) Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.“

²⁷¹ Artikel 24 Absatz 1 lit. a: „die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken (...).“

²⁷² Artikel 25 lit. d: „(...) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen; (...).“

Menschenwürde in der *Konvention gegen das Verschwindenlassen*²⁷³ eine Rolle, dort taucht der Begriff in Artikel 19 Absatz 2, in dem es um den Umgang mit persönlichen Daten geht²⁷⁴ und in Artikel 24, der eine Entschädigungsregelung enthält²⁷⁵, auf.

Keine Erwähnung findet die Menschenwürde in dem *Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes* vom 09. Dezember 1948 (Genozidkonvention), dem *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* vom 28. Juli 1951 (Flüchtlingskonvention), dem *Abkommen zur Bekämpfung und Bestrafung jeder Form von Rassendiskriminierung* (Anti-Apartheidskonvention) und der *Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen* (Wanderarbeiterkonvention).

II. Fazit

Das Thema Menschenwürde wird in den Abkommen der Vereinten Nationen verhältnismäßig häufig aufgegriffen. In vielen Abkommen wird in der Präambel oder auch in den Artikeln auf die Notwendigkeit der Beachtung des Würdeschutzes eingegangen. Allerdings gibt es in keinem der Abkommen einen Artikel, der sich, wie Artikel 1 GRCh, ausschließlich dem Schutz der Menschenwürde widmet. Vielmehr wird die Würde entweder im Rahmen von allgemein gehaltenen, einleitenden Aussagen zum Menschenrechtsschutz herangezogen, oder aber im Zusammenhang mit einzelnen, speziellen Rechten genannt.

Über den materiellen Gehalt der Menschenwürde in diesen Abkommen lässt sich wenig ablesen. Allerdings wird bei einer näheren Betrachtung des Wortlautes das Grundverständnis deutlich. Bemerkenswert ist, dass die Menschenwürde als Ursprung der Menschenrechte bezeichnet wird.²⁷⁶ Durch die Charakterisierung der Würde als jedem Menschen angeboren, die etwa in der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen oder in der Präambel des Sozialpaktes zu finden ist, wird klargestellt, dass die Würde jedem Menschen per se zusteht, und sie weder durch irgendwie geartete Leistungen

²⁷³ BGBl. 2009 II, S. 932.

²⁷⁴ Artikel 19 Absatz 2: „*The collection, processing, use and storage of personal information, including medical and genetic data, shall not infringe or have the effect of infringing the human rights, fundamental freedoms or human dignity of an individual.*”

²⁷⁵ Artikel 24 Absatz 5: „*The right to obtain reparation referred to in paragraph 4 of this article covers material and moral damages and, where appropriate, other forms of reparation such as: (a) Restitution; (b) Rehabilitation; (c) Satisfaction, including restoration of dignity and reputation; (d) Guarantees of non-repetition.*”

²⁷⁶ Vgl. beispielsweise Präambel des UN Sozialpaktes, BGBl. 1973 II S. 155; Präambel der Anti-Folter-Konvention, BGBl. 1990 II S. 146.

erarbeitet werden muss oder von einem geistigen Entwicklungsstand abhängt, noch aberkannt werden kann. Hier wird also der Ansatz der Mitgifttheorie verfolgt.

Auch die thematischen Zusammenhänge, in die die Menschenwürde gesetzt wird, lassen einige Schlüsse zu. So finden die schon bei der religiösen und philosophischen Auseinandersetzung mit der Menschenwürde relevant gewordenen Facetten der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit Niederschlag in den Dokumenten der Vereinten Nationen. Der Freiheitsaspekt der Menschenwürde ist schon durch Herleitung der Menschenrechte aus der Würde präsent.²⁷⁷ In dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau wird die Diskriminierung der Frau in der Präambel als eine Verletzung der Menschenwürde bezeichnet. Damit wird die von der Würde umfasste Gleichheit der Menschen herausgearbeitet. Der Punkt der Brüderlichkeit schlägt sich in Artikel 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nieder, wo der Anspruch jedes Mitgliedes der Gesellschaft auf Gewährung der für seine Würde unentbehrlichen Mittel niedergelegt wird. Damit verläuft das in den Texten der Vereinten Nationen vertretene Verständnis der Menschenwürde parallel zu dem sich aus dem ideengeschichtlichen Hintergrund ergebende.

B. Menschenrechtsabkommen im Rahmen des Europarates

Für die Auslegung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union spielt die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) eine herausragende Rolle. Schon bevor die Charta verfasst wurde, erlangte die EMRK für die Entwicklung des Grundrechtsschutzes der EU große Bedeutung, zumal die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und internationale Menschenrechtsabkommen, und davon eben insbesondere die EMRK, dem EuGH als Rechtserkenntnisquelle der Unionsgrundrechte dienen.²⁷⁸ Ausdrücklich erwähnt wurde die EMRK von Gerichtshof erstmals im Urteil zum Fall *Rutili*²⁷⁹. Dass der EMRK im Vergleich zu den anderen internationalen Menschenrechtsabkommen dabei eine besondere Rolle zukam, stellte der EuGH in seinem Urteil zum Fall ERT²⁸⁰ fest.

²⁷⁷ Vgl. beispielsweise Präambel des UN Sozialpaktes, BGBl. 1973 II S. 1553; Präambel der Anti-Folter-Konvention, BGBl. 1990 II S. 146.

²⁷⁸ EuGH, Rs. 11/70, Internationale Handelsgesellschaft/ Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, Slg. 1970, 1125; EuGH, Rs. 4/73, Nold/ Kommission, Slg. 1974, 491.

²⁷⁹ EuGH, Rs. 36/75, Roland Rutili/ Ministre de l'intérieur, Slg. 1975, 1219, Rn. 32.

²⁸⁰ EuGH, C-260/89, Elliniki Radiophonia Tiléorassi AE/ Dimotiki Etairia Pliroforissis und Sotirios Kouvelas; Slg. 1991, I-2925, Rn. 41.

Auch die Charta der Grundrechte berücksichtigt dieses besondere Verhältnis der Unionsgrundrechte zur EMRK. Artikel 52 Absatz 3 GRCh regelt in Bezug auf das Verhältnis zwischen EMRK und Charta, dass den Rechten der Charta, welche solchen der EMRK entsprechen, die gleiche Bedeutung und Tragweite wie denen der Konvention zukommt. Die Notwendigkeit eines parallel verlaufenden europäischen Grundrechtsschutzes ergibt sich schon allein daraus, dass alle Mitgliedstaaten der EU gleichzeitig auch solche des Europarates sind, so dass sie an die EMRK gebunden sind. Andernfalls würde eine Rechtsunsicherheit entstehen, die insbesondere aufgrund der fundamentalen Natur des Grundrechtsschutzes für ein Rechtssystem nicht tragbar wäre. Aufgrund dieser engen Beziehung von EMRK und GRCh und dem Bedürfnis, einen kohärenten Grundrechtsschutz in Europa zu gewährleisten, muss die EMRK bei der Ausgestaltung der Menschenwürdegarantie der Charta berücksichtigt werden.

I. EMRK als Interpretationshilfe

Gemäß Artikel 52 Absatz 3 S. 1 GRCh dient die EMRK als Interpretationshilfe für die in der Charta garantierten Rechte, soweit die Charta Rechte enthält, die denen der EMRK entsprechen. In der EMRK findet sich jedoch keine Regelung, die den Schutz der Menschenwürde ausdrücklich garantiert.

1.) Menschenwürde in der EMRK

Der Begriff „Menschenwürde“ taucht in der EMRK nicht auf. Sowohl die Konvention als auch die Protokolle enthalten keine Regelung, welche die Menschenwürde ausdrücklich schützt. Dies ist für ein internationales Dokument zum Schutz der Menschenrechte ungewöhnlich, zumal die meisten Menschenrechtsabkommen zumindest in der Präambel einen Hinweis auf die Notwendigkeit zur Achtung der Menschenwürde enthalten.²⁸¹ Dieses Schweigen der Konvention bedeutet jedoch nicht, dass der Schutz der Menschenwürde im Rahmen des Grundrechtsschutzes durch den Europarat keine Rolle spielt. Auch wenn die Würde nicht als selbstständiges Recht in den Text der EMRK aufgenommen wurde, liegt sie der gesamten Konvention zugrunde.²⁸² Die Konvention folgt damit der Tradition der

²⁸¹ Siehe oben, S. 52 ff.

²⁸² Schweizer/ Sprecher, in: Seelmann, Menschenwürde als Rechtsbegriff, S. 127, 143; Meyer-Ladewig, Menschenwürde und Europäische Menschenrechtskonvention, NJW 2004, 981.

Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948, die bei der Erarbeitung der EMRK als Vorbild diente.²⁸³

a) EMRK

Beim Lesen des Textes der Konvention wird deutlich, dass viele Sachverhalte, die in anderen Rechtsordnungen, wie beispielsweise der deutschen, von der Menschenwürdegarantie umfasst werden, durch andere, zum Teil sehr spezielle Regelungen abgedeckt werden. Dadurch ist die Würde des Menschen als unsichtbarer Bestandteil in der Konvention enthalten.

Ein Beispiel hierfür ist Artikel 2 EMRK, der das Leben schützt. Lebensschutz kann klassischerweise auch ein Thema im Rahmen des Menschenwürdeschutzes darstellen.²⁸⁴ Dass Artikel 2 EMRK²⁸⁵ kein Verbot der Todesstrafe enthält und die Todesstrafe unter bestimmten Umständen sogar rechtfertigt, steht nicht im Widerspruch zu der These, dass sich in der EMRK und speziell in diesem Artikel die Menschenwürde widerspiegelt. Die Todesstrafe ist im Rahmen der Abkommen des Europarates abgeschafft worden. Die endgültige Abschaffung der Todesstrafe in allen Mitgliedstaaten erfolgte im Jahre 1997, in dem auch die letzten Staaten das 6. Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten²⁸⁶ unterschrieben. Umfassend abgeschafft wurde die Todesstrafe durch Protokoll Nr. 13, welches auch ein Verbot der Todesstrafe in Kriegszeiten vorsieht.²⁸⁷

Noch deutlicher wird der Schutz der Menschenwürde als „unsichtbarer Bestandteil“ der EMRK in Artikel 3²⁸⁸. Diese Regelung enthält das Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung. Umfasst ist nach verbreiteter Auffassung eine

²⁸³ Meyer-Ladewig, NJW 2004, 981.

²⁸⁴ Siehe dazu unten, S. 196.

²⁸⁵ Artikel 2 (Recht aller auf Leben) (1) *Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.* (2) *Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt: a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen; b) um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern; c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.*

²⁸⁶ Dieses Protokoll wurde den Mitgliedstaaten vom Europarat im Jahr 1983 zur Unterzeichnung vorgelegt; Artikel 1 lautet: *Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.*

²⁸⁷ Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen, Inkrafttreten: 1. Juli 2003; folgende Mitgliedstaaten haben das Protokoll noch nicht ratifiziert: Italien, Lettland, Polen, Spanien, Armenien, Aserbaidschan, Russland.

²⁸⁸ Artikel 3 (Verbot der Folter) *Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.*

Verpflichtung staatlichen Handelns zu dem Grundsatz der Menschlichkeit und folglich auch der Menschenwürde.²⁸⁹ Bei der Auslegung von Artikel 3 EMRK besteht schon lange die Tendenz, über den Wortlaut hinaus zu gehen. Echterhölzer etwa hat die Meinung vertreten, dass es sich um eine Generalklausel handelt, die dementsprechend auch auf Fälle angewendet werden kann, die vom Wortlaut der Vorschrift nicht umfasst sind.²⁹⁰ Das Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung erlangt auch insofern besondere Bedeutung, als dass es vorbehalts- und notstandsfest ist, folglich also keiner Einschränkung unterworfen ist. Insofern besteht Parallelität zur Menschenwürdegarantie im deutschen Grundgesetz oder in der GRCh. Bei der Definition des Begriffs der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung orientierte sich die Literatur ebenfalls an dem Verständnis der Menschenwürde. Eine solche Behandlung soll nach Echterhölzer dann vorliegen, wenn „der Mensch seines Eigenwertes entkleidet und zum Mittel für staatliche Zwecke erniedrigt wird“.²⁹¹ Schorn bejaht eine erniedrigende Behandlung im Sinne des Artikels 3 EMRK dann, wenn der Mensch zum Objekt staatlichen Geschehens degradiert wird.²⁹² Gleichzeitig sieht er dann die Menschenwürde verletzt, von der „die Konvention ausgeht und deren Wesensgehalt sie ausmacht“.²⁹³ Auch in der Literatur der jüngeren Zeit wird der Schutz der Menschenwürde in den Text von Artikel 3 EMRK hineingelesen. So findet Bergmann in dem Verständnis der Straßburger Organe die „typischen Charakteristika einer personalistischen Menschenwürde-„Wertauffassung“ wieder.“²⁹⁴

Neben Artikel 3 EMRK spiegeln weitere Regelungen der Menschenrechtskonvention Aspekte des Menschenwürdeschutzes wider. Zu nennen sind hier insbesondere Artikel 4 EMRK²⁹⁵, der sich gegen Sklaverei und Zwangsarbeit richtet, Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren), Artikel 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz), Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat-

²⁸⁹ Bergmann, Jan Michael, Das Menschenbild der Europäischen Menschenrechtskonvention, S. 120; Schmidt, ZEuS 2002, 631, 640.

²⁹⁰ Echterhölzer, JZ 1956, 142, 144.

²⁹¹ Echterhölzer, JZ 1956, 142, 144.

²⁹² Schorn, Hubert, die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihr Zusatzprotokoll in Einwirkung auf das deutsche Recht, S. 96.

²⁹³ Schorn, Hubert, die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihr Zusatzprotokoll in Einwirkung auf das deutsche Recht, S. 96.

²⁹⁴ Bergmann, Jan Michael, Das Menschenbild der Europäischen Menschenrechtskonvention, S. 124.

²⁹⁵ Artikel 4 (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit) (1) *Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. (3) Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt a) eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den Voraussetzungen des Artikels 5 die Freiheit entzogen oder die bedingt entlassen worden ist; b) eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist; c) eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen; d) eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.*

und Familienlebens) und Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot), die thematisch Bereiche abdecken, die sich mit der Menschenwürde überschneiden.

b) Andere Abkommen des Europarates

Die erste Konvention die den Begriff der Menschenwürde nennt ist die Europäische Konvention über die internationale Geltung von Strafurteilen von 1970. Hier wird in der dritten Begründungserwägung in der Präambel betont, dass die Mitgliedsstaaten diese Konvention im Bewusstsein der Notwendigkeit geschlossen haben, die Menschenwürde zu respektieren und die Rehabilitation von Straftätern zu fördern. Auch in der Europäischen Konvention über die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen von 1974, die Europäische Konvention über die Beteiligung von Ausländern am kommunalen öffentlichen Leben 1992, die Konvention über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen von 1993, das Europäische Übereinkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen von 1989, das Zusatzprotokoll zur Cybercrime-Konvention von 2003 und das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels von 2005 nennen die Menschenwürde.²⁹⁶

Die Europäische Sozialcharta von 1961 den Begriff der Würde des Menschen nicht. Die revidierte Fassung dieses Dokuments von 1999 enthält in Artikel 26 das Recht auf Würde am Arbeitsplatz.²⁹⁷ Diese Erwähnung der Menschenwürde kann zwar als Bestätigung der Annahme gewertet werden, dass auch der EMRK die Achtung der Würde immanent ist, eine weitergehende Bedeutung ist dieser Nennung des Begriffs jedoch nicht beizumessen. Das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe von 1987 schweigt zum Thema Menschenwürde. Ebenso verhält es sich mit dem Europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten.

Das Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin vom 4. April 1997 dagegen erwähnt die

²⁹⁶ Siehe auch Bröhmer, in Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VI/1, Europäische Grundrechte I, § 139, Rn. 6 ff.

²⁹⁷ Artikel 26 (Recht auf Würde am Arbeitsplatz): *Um die wirksame Ausübung des Rechts aller Arbeitnehmer auf Schutz ihrer Würde am Arbeitsplatz zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, in Beratung mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen: 1. Das Bewusstsein, die Aufklärung und die Vorbeugung hinsichtlich sexueller Belästigung am Arbeitsplatz oder in Verbindung mit der Arbeit zu fördern und alle Geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Arbeitnehmer vor solchem Verhalten zu schützen; 2. Das Bewusstsein, die Aufklärung und die Vorbeugung hinsichtlich verwerflicher oder ausgesprochen feindseliger und beleidigender Handlungen, die am Arbeitsplatz oder in Verbindung mit der Arbeit wiederholt gegen einzelne Arbeitnehmer gerichtet werden, zu fördern und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Arbeitnehmer vor solchem Verhalten zu schützen.*

Menschenwürde sowohl in der Überschrift als auch in der Präambel und im Gesetzesteil. Da das Thema Biomedizin eines der im Zusammenhang mit der Menschenwürde am häufigsten diskutierten ist, verwundert es nicht, dass ausgerechnet in dieser Konvention die Würde des Menschen und die Notwendigkeit des Schutzes ausdrücklich betont wird.

2.) Menschenwürde in der Rechtsprechung des EGMR

Die Annahme, dass der Schutz der Menschenwürde in die EMRK integriert ist, wird durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) bestätigt.

Im Urteil zum Fall *Valasinas/Litauen*²⁹⁸ rügte der Beschwerdeführer die Verletzung des in Artikel 3 EMRK niedergelegten Folterverbotes durch die schlechten Haftbedingungen in einem Gefängnis in Litauen. Dabei wurde auch eine körperliche Untersuchung, bei der der männliche Häftling sich ausziehen und nackt von dem Gefängnispersonal, welches keine Handschuhe trug, untersuchen lassen musste, wobei auch seine Genitalien angefasst wurden, als Verstoß gegen das Folterverbot genannt. Bei dieser Untersuchung war auch eine weibliche Person anwesend. Der EGMR stellte hierzu fest:

*„Obliging the applicant to strip naked in the presence of a woman, and then touching his sexual organs and food with bare hands showed a clear lack of respect for the applicant, and diminished in effect his human dignity. It must have left him with feelings of anguish and inferiority capable of humiliating and debasing him. The Court concludes, therefore, that the search of 7 May 1998 amounted to degrading treatment within the meaning of Article 3 of the Convention.“*²⁹⁹

Ebenfalls um die schlechten Haftbedingungen in einem Gefängnis ging es in dem Fall *Kalashnikov/Russland*.³⁰⁰ Der Beschwerdeführer rügt insbesondere die Überfüllung des Gefängnisses. So mussten jeweils zwei bis drei Häftlinge in einem Bett schlafen. In seiner Zelle wurden dauerhaft elf bis vierzehn Gefangene untergebracht und pro Person standen so nur 0,9 – 1,9 m² Platz zur Verfügung. Außerdem war die Zelle rund um die Uhr beleuchtet. Dieser Umstand führte in Verbindung mit dem durch die Personenzahl bedingten hohen Lärmpegel in der Zelle zu einem Schlafentzug bei den Gefangenen. Außerdem war die Luft in

²⁹⁸ Valasinas/ Litauen, vom 24.7.2001, Beschw. 47558/99, Slg. 2002-VIII, Nr. 102.

²⁹⁹ Valasinas/ Litauen, vom 24.7.2001, Beschw. 47558/99, Slg. 2002-VIII, Nr. 102; Rn. 117.

³⁰⁰ Kalashnikov/ Russland, vom 15. 7. 2002; Beschw. 47095/99, Slg. 2002-VI.

der Zelle sehr schlecht, was unter anderem daran lag, dass in dem Raum geraucht werden durfte. Zu diesen schlechten Bedingungen kam außerdem ein Befall der Zelle durch Insekten, gegen den nichts unternommen wurde. Auch befanden sich an Syphilis und Tuberkulose erkrankte Häftlinge in einer Zelle mit dem Beschwerdeführer. Aus all diesen Umständen schließt der EGMR, dass Artikel 3 EMRK verletzt ist.³⁰¹ Der Gerichtshof spricht auch von einer Einschränkung der Menschenwürde:

*„It considers that the conditions of detention, which the applicant had to endure for approximately 4 years and 10 months, must have caused him considerable mental suffering, diminishing his human dignity and arousing in him such feelings as to cause humiliation and debasement.“*³⁰²

Diese beiden Urteile zeigen, dass der EGMR die Menschenwürde als grundrechtsrelevantes Prinzip anerkennt und in seinen Urteilen berücksichtigt. Wie oben bereits erörtert, stellt das Verbot der Folter aus Artikel 3 EMRK, welches Thema der beiden beschriebenen Fälle ist, ein Feld dar, in welches der Schutz der Menschenwürde in der EMRK hineingelesen wird.

Ein weiteres Themengebiet in dem sich der EGMR zur Menschenwürde geäußert hat, ist das des Rechts der Achtung von Privat- und Familienleben, welches in Artikel 8 EMRK garantiert wird. In dem Urteil zum Fall *Goodwin/Vereinigtes Königreich*³⁰³ heißt es:

*„Nonetheless, the very essence of the Convention is respect for human dignity and human freedom. Under Article 8 of the Convention in particular, where the notion of personal autonomy is an important principle underlying the interpretation of its guarantees, protection is given to the personal sphere of each individual, including the right to establish details of their identity as individual human beings.“*³⁰⁴

Dieser Fall entstammt einer Reihe von Fällen zur Transsexuellenproblematik. Wie auch in den vorangegangenen Fällen *Rees*³⁰⁵, *Cossey*³⁰⁶ und *Sheffield und Horsham*³⁰⁷ geht es um die Behandlung von Transsexuellen im Vereinigten Königreich. Dieses weigert sich nach einer operativ durchgeführten Geschlechtsumwandlung eine Änderung des Geschlechts im

³⁰¹ Kalashnikov/ Russland, vom 15. 7. 2002; Beschw. 47095/99, Slg. 2002-VI, Rn. 101.

³⁰² Kalashnikov/ Russland, vom 15. 7. 2002; Beschw. 47095/99, Slg. 2002-VI, Rn. 101.

³⁰³ Goodwin/ Vereinigtes Königreich vom 11.7.2002, Beschw. 28957/95, Slg. 2002-VI.

³⁰⁴ Goodwin/ Vereinigtes Königreich vom 11.7.2002, Beschw. 28957/95, Slg. 2002-VI, Rn. 90.

³⁰⁵ Rees/ Vereinigtes Königreich, vom 17.10.1986, Beschw. 9532/81, Serie A 106.

³⁰⁶ Cossey/ Vereinigtes Königreich, vom 27.9.1990, Beschw. 10843/84, Serie A 184.

³⁰⁷ Sheffield und Horsham/ Vereinigtes Königreich, vom 30.7.1998, Beschw. 22985/93 ; 23390/94, RJD 1998-V.

Personenstandsregister vorzunehmen. Diese Änderung ist insofern von großer Bedeutung für die betroffenen Personen, als daran die Anerkennung als Person des jeweils anderen Geschlechts und somit die Möglichkeit von Eheschließungen sowie sorgerechtliche und die Rentenansprüche betreffende Fragen geknüpft waren. In den genannten Entscheidungen kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Vorgehensweise des Vereinigten Königreichs nicht gegen die EMRK verstößt, und begründete dies unter anderem mit den divergierenden Rechtsauffassungen der Vertragsstaaten. Der Fall *Goowin/Vereinigtes Königreich* stellt eine Wende dieser Rechtsprechung dar. Der EGMR hat eine Verletzung von Artikel 8 EMRK und Artikel 12 EMRK bejaht und damit den Umgang des Vereinigten Königreichs mit transexuellen Menschen verurteilt. Dabei zog das Gericht in seiner Begründung auch die Menschenwürde heran.

„No concrete or substantial hardship or detriment to the public interest has indeed been demonstrated as likely to flow from any change to the status of transsexuals and, as regards other possible consequences, the Court considers that society may reasonably be expected to tolerate a certain inconvenience to enable individuals to live in dignity and worth in accordance with the sexual identity chosen by them at great personal cost.”³⁰⁸

In diesem Fall ist der Gerichtshof auch in Bezug auf die generelle Bedeutung der Menschenwürde mit seiner Formulierung *“the very essence of the Convention is respect for human dignity and human freedom”³⁰⁹* sehr deutlich geworden. Durch diese Aussage verdeutlicht der EGMR, dass die Menschenwürde - wenn auch unsichtbar - im Zentrum der EMRK steht und für den Grundrechtsschutz durch den Europarat ein grundlegendes Element darstellt.

Im Rahmen des Schutzes des Privat- und Familienlebens durch Artikel 8 EMRK spielt die Würde in der Rechtsprechung des EGMR damit eine besondere Rolle.

Ein weiteres Beispiel für eine Verbindung von Artikel 8 EMRK mit der Menschenwürde ist der Fall *Pretty/Vereinigtes Königreich*³¹⁰. In seinem Urteil musste sich der Gerichtshof mit der Vereinbarkeit der Strafbarkeit der Beihilfe zum Selbstmord mit der EMRK befassen. Die 43-jährige Beschwerdeführerin litt an einer Motoneuronerkrankung. Die Krankheit, gegen die es keine erfolgsversprechenden Therapieaussichten gibt, war bereits so weit vorangeschritten, dass die Kranke vom Hals abwärts gelähmt war, nicht mehr für andere verständlich sprechen

³⁰⁸ Goodwin/ Vereinigtes Königreich vom 11.7.2002, Beschw. 28957/95, Slg. 2002-VI, Rn. 91.

³⁰⁹ Goodwin/V ereinigtes Königreich vom 11.7.2002, Beschw. 28957/95, Slg. 2002-VI, Rn. 89.

³¹⁰ Pretty/ Vereinigtes Königreich vom 29.04.2002, Beschw. 2346/02, Slg. 2002-III.

konnte und künstlich ernährt werden musste. Ihre Lebenserwartung war sehr gering. Die letzten Lebenstage und -wochen eines Patienten mit dieser Diagnose stellen für diesen erfahrungsgemäß eine große Qual dar, da das Endstadium der Krankheit nur noch ein Leben unter unmenschlichen Bedingungen zulässt. Um diesen Qualen zu entkommen, wünschte sich die Beschwerdeführerin, selbst über Art und Zeitpunkt ihres Sterbens zu entscheiden, wobei es ihr aufgrund ihrer starken körperlichen Einschränkungen nicht mehr möglich war ihrem Leben ohne fremde Hilfe ein Ende zu setzen. Aus diesem Grund plante sie die angebotene Hilfe ihres Ehemannes in Anspruch zu nehmen, obwohl der sich dabei strafbar machen würde.

Im Ergebnis haben die Richter die gerügten Verletzungen von Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter), Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat und Familienlebens), Artikel 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) und Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) abgelehnt.

Im Rahmen der Untersuchung hatten sich die Richter auch mit der Frage nach einer Verletzung von Artikel 3 EMRK auseinanderzusetzen. Hierbei haben sie den Begriff der erniedrigenden Behandlung im Sinne dieser Vorschrift definiert und dabei ausdrücklich auf die Menschenwürde abgestellt:

„Where treatment humiliates or debases an individual, showing a lack of respect for, or diminishing, his or her human dignity, or arouses feelings of fear, anguish or inferiority capable of breaking an individual's moral and physical resistance, it may be characterised as degrading and also fall within the prohibition of Article 3.“³¹¹

Außerdem hat der Gerichtshof erneut betont, dass der Schutz der Menschenwürde im Wesen der EMRK liegt.³¹²

Auch im Zusammenhang mit der in Artikel 10 EMRK geregelten Meinungsfreiheit ist die Menschenwürde vom EGMR herangezogen worden. Thema des Falls *Müslüm Gündüz/Türkei*³¹³ war die Vereinbarkeit der Verurteilung eines Türken aufgrund einer von ihm gehaltenen „hate speech“ mit Artikel 10 EGMR. Der Beschwerdeführer hatte in einer Fernsehsendung im türkischen Fernsehen fundamentalistische islamische Ansichten geäußert. Daraufhin war er wegen Anstiftung zum Hass strafrechtlich verurteilt worden. Der EGMR hat

³¹¹ Pretty/ Vereinigtes Königreich vom 29.04.2002, Beschw. 2346/02, Slg. 2002-III, Rn. 52.

³¹² Pretty/ Vereinigtes Königreich vom 29.04.2002, Beschw. 2346/02, Slg. 2002-III, Rn. 65.

³¹³ Müslüm Gündüz/ Türkei, vom 4.12.2003, Beschw. 35071/97.

in seinem Urteil die Bedeutung der Menschenwürde für eine demokratische Gesellschaft hervorgehoben:

„Having regard to the relevant international instruments and to its own case-law, the Court would emphasise, in particular, that tolerance and respect for the equal dignity of all human beings constitute the foundations of a democratic, pluralistic society.“³¹⁴

Nach Auffassung des Gerichtshofes sind die Garantie und der Schutz der Menschenwürde folglich eine Voraussetzung für einen demokratischen Staat.

II. Fazit

Die Untersuchung der Rechtsprechung des EGMR mit Blick auf die Menschenwürde zeigt, dass diese - trotz des Schweigens der Konvention - vom Gerichtshof und von der Literatur als grundlegend für den Grundrechtsschutz auf europäischer Ebene eingestuft wird. Die Garantie der Würde des Menschen wird durch die Richter und Literaten in die Konvention hineingelesen und zur Begründung der Urteile herangezogen. Auch geht aus der Rechtsprechung hervor, dass der Gerichtshof die Achtung der Menschenwürde als eine Grundvoraussetzung für eine moderne Demokratie ansieht³¹⁵ und ihr damit nicht nur Bedeutung für den Schutz des einzelnen Menschen, sondern auch für das gesamte Staatsgefüge einräumt.

Auch wenn die Menschenwürde im Text der Konvention keinen Platz gefunden hat, stellt diese „Lücke“ der Konvention wohl keine Lücke des durch die EMRK gewährten Schutzniveaus für die Rechtsanwendung dar. Auf der einen Seite ist die Garantie der Menschenwürde als subjektives Recht und als „echtes“ Grundrecht in der Konvention nicht vorgesehen und damit die Berufung eines Beschwerdeführers auf das Grundrecht auf Menschenwürde wohl erfolglos. Auf der anderen Seite bedeutet dies aber nicht, dass die EMRK nicht ein genauso hohes Schutzniveau in Bezug auf die Menschenwürde bietet wie andere Verträge oder Gesetze zum Schutze der Menschenrechte, welche die Menschenwürde ausdrücklich erwähnen. Die Untersuchung der Urteile zeigt, dass der Gerichtshof den Schutz der Menschenwürde durch dessen Integration in die ausdrücklich gewährleisteten Rechte sicherstellt. Diese Situation ist insoweit zu kritisieren, als dass sie zu einer Ungewissheit in Bezug auf den Schutz der Menschenwürde führt, zumal es nicht möglich ist, den

³¹⁴ Müslüm Gündüz/ Türkei, vom 4.12.2003, Beschw. 35071/97, Rn. 40.

³¹⁵ Müslüm Gündüz/ Türkei, vom 4.12.2003, Beschw. 35071/97, Rn. 40.

Schutzbereich dieses Rechts vor Ergehen eines Urteils im Einzelfall aufzuzeigen. Allerdings ist dieses Unvermögen der Bestimmung des materiellen Gehalts der Menschenwürde auch bei Dokumenten, die diese ausdrücklich garantieren, symptomatisch.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Menschenwürde im Rahmen der EMRK die Funktion eines objektivrechtlichen Prinzips zukommt, welches ein Fundament aller in der Konvention gewährleisteten Rechte bildet und zur Auslegung dieser Rechte herangezogen werden muss.

C. Menschenwürde in den Verfassungen der Mitgliedstaaten

Wie auch die EMRK spielten die gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten von Beginn des Grundrechtsschutzes auf Unionsebene an als Rechtserkenntnisquellen eine große Rolle für die Ausformung der Grundrechte.³¹⁶ Generalanwalt Roemer erklärte im Fall Stauder³¹⁷, dass nicht nationale Grundrechte Gegenstand des Verfahrens seien, sondern

„wertende Rechtsvergleichung gemeinsamer Rechtsvorstellungen des nationalen Verfassungsrechts, insbesondere der nationalen Grundrechte, ..., die als ungeschriebener Bestandteil des Gemeinschaftsrechts bei der Setzung sekundären Gemeinschaftsrechts beachtet werden müssen.“³¹⁸

Diesem vom EuGH übernommenen Ansatz folgend werden in diesem Kapitel die Verfassungen der Mitgliedstaaten auf ihre Aussagen zur Menschenwürde hin untersucht. In methodischer Hinsicht werden dabei die Mittel der Wortlautinterpretation und der systematischen Auslegung verwendet. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der Sprachenvielfalt in Europa hier nur mit den Verfassungstexten in den deutschen bzw. englischen Sprachfassungen gearbeitet werden kann und nicht mit fremdsprachlicher Sekundärliteratur.

³¹⁶ EuGH Rs. 29/69, Stauder/ Ulm, Slg. 1969, 419, 424 (Rn. 2); EuGH Rs. 4/73, Nold/ Kommission, Slg. 1974, 491, 507 (Rn. 13).

³¹⁷ EuGH Rs. 29/69, Stauder/ Ulm, Slg. 1969, 419.

³¹⁸ Generalanwalt Roemer in: EuGH, Rs. 29/69, Stauder/ Ulm, Slg. 1969, 428; vgl. dazu auch Pernice, NJW 1990, 2409, 2414; Wetter, Die Grundrechtecharta des Europäischen Gerichtshofes, 1998, 47 ff.; Rengeling, Grundrechtsschutz, 1993, 223 ff..

I. Bestandsaufnahme

Das erste Mal taucht der moderne Menschenwürdebegriff in der irischen Verfassung von 1937 auf.³¹⁹ In dessen Präambel heißt es:

„...And seeking to promote the common good, with due observance of Prudence, Justice and Charity, so that the dignity and freedom of the individual may be assured, true social order attained, the unity of our country restored, and concord established with other nations,...”.

In den darauf folgenden 63 Artikeln wird die Menschenwürde allerdings nicht mehr erwähnt. Dieses Dokument garantiert dem Grundrechtsträger folglich kein subjektives Recht auf Achtung und Schutz seiner Würde. Als erstes verfassungsrechtliches Dokument mit Aufnahme des Menschenwürdegedankens ist die irische Verfassung von 1937 als ein bedeutender Schritt in Richtung eines staatlichen Schutzes der Menschenwürde zu bewerten. Auch in der italienischen Verfassungsgeschichte wurde schon früh auf die Menschenwürde Bezug genommen. In der Verfassung von 1947 wird diese in Artikel 41 als Grenze der privatwirtschaftlichen Initiative genannt.³²⁰

Heute ist die Regelungsdichte zumindest nominell sehr hoch. In fast allen Verfassungen der Mitgliedstaaten ist der Begriff „Menschenwürde“ zu finden. Somit ist eine deutliche Tendenz zu erkennen die Menschenwürde in einer modernen Verfassung zu verankern.³²¹ Dieser Trend ist auf die an Grausamkeit kaum zu übertreffenden Menschenrechtsverletzungen im Zuge des Zweiten Weltkrieges und auf den Willen einer Wiederholung solche Greultaten durch einen umfassenden Grundrechtsschutz vorzubeugen, zurückzuführen. Ein Beispiel der Aufnahme der Menschenwürde in das Verfassungsrecht aus der jüngeren Zeit ist in Frankreich zu finden. Im Verfassungstext selbst befindet sich kein Hinweis auf einen Schutz der Menschenwürde. Der Conseil Constitutionnel hat daraufhin im Jahre 1994 in einer bedeutenden Entscheidung aus dem einleitenden Satz der Präambel der Verfassung von 1946 hergeleitet, dass „die Wahrung der Menschenwürde gegenüber jeglicher Form der Unterjochung oder der Entwürdigung ein Grundsatz von Verfassungsrang ist“^{322, 323}.

³¹⁹ Heselhaus, Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 9, Rn. 59; Dreier, in: ders., GG, Art. 1, Rn. 19.

³²⁰ Starck, Menschenwürde als Verfassungsgarantie im modernen Staat, JZ 1981, 457.

³²¹ Karl, Wolfram, in: Fischer, Der Begriff der Menschenwürde, S. 27.

³²² Conseil constitutionnel, Entscheidung Nr. 94-343/344, RJC 592.

³²³ Borowsky in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte, S. 45, 49; Rau/Schorkopf, NJW 2002, 2448, 2449.

Der Umgang und die Art und Weise in der die Menschenwürde in den verschiedenen mitgliedstaatlichen Verfassungen garantiert wird, klafft von Staat zu Staat weit auseinander. Zur besseren Übersicht werden die Verfassungen bei der folgenden Darstellung in Kategorien nach Art des Menschenwürdeschutzes eingeteilt.

1.) Keine Erwähnung der Menschenwürde

In den Verfassungen von Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden, Malta, Zypern und mangels geschriebener Verfassung auch Großbritannien taucht der Begriff der Würde gar nicht auf.³²⁴ In der luxemburgischen Verfassung werden in Artikel 11 Absatz 1 die „Naturrechte der menschlichen Person und der Familie“ gewährleistet³²⁵, das Wort „Würde“ fällt jedoch nicht. Auch in der irischen Verfassung wird die Menschenwürde in dem ab Artikel 40 zu findenden Grundrechtskatalog nicht erwähnt, allerdings ist in der Präambel eine Gewährleistung der „Würde und Freiheit des Individuums“³²⁶ niedergelegt. Eine Regelung in der Präambel findet sich auch in der Verfassung der Tschechischen Republik wo vom „unantastbaren Werte der Menschenwürde“³²⁷ die Rede ist. Im Gegensatz dazu war in der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten, welche 1991 als Verfassungsgesetz der Bundesversammlung der Tschechischen und der Slowakischen Föderativen Republik erlassen wurde, noch eine Regelung enthalten, in der das „Recht auf Erhaltung der Menschenwürde“³²⁸ im Grundrechtskatalog selbst genannt wurde.

³²⁴ Vgl. auch Rau/ Schorkopf, NJW 2002, 2448, 2449.

³²⁵ Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Großherzogtums Luxemburg vom 9. Juli 1848 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1868, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 2009, ABl. Teil A Nr. 43/2009 : „Der Staat gewährleistet die Naturrechte der menschlichen Person und der Familie.“

³²⁶ Absatz 5 der Präambel der Verfassung Irlands vom 1. Juli 1937, zuletzt geändert durch 27. Gesetz zur Änderung der Verfassung vom 24. Juni 2004: „... und in dem Bestreben, unter gebührender Beachtung von Klugheit, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit das allgemeine Wohl zu fördern, auf daß die Würde und Freiheit des Individuums gewährleistet, eine gerechte soziale Ordnung erreicht, die Einheit unseres Landes wiederhergestellt und Eintracht mit anderen Nationen begründet werde...“.

³²⁷ Absatz 4 der Präambel der Verfassung der Tschechischen Republik vom 16. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Verfassungsgesetz Nr. 515/2002 vom 14. November 2002 über das Referendum zum Beitritt der Tschechischen Republik in die Europäische Union, zur Änderung des Verfassungsgesetzes Nr. 1/1993 über die Verfassung der Tschechischen Republik und weiterer Verfassungsgesetze (in Kraft seit dem 1. März 2003): „...entschlossen, die Tschechische Republik im Geiste der unantastbaren Werte der Menschenwürde und Freiheit, als Vaterland gleichberechtigter, freier Bürger, die sich ihrer Pflichten gegenüber anderen und der Verantwortung gegenüber der Gesamtheit bewußt sind, als einen freien und demokratischen, auf der Achtung der Menschenrechte und den Prinzipien der bürgerlichen Gesellschaft beruhenden Staat...“.

³²⁸ Artikel 10 Absatz 1 der Urkunde der grundlegenden Rechte und Freiheiten erlassen als Verfassungsgesetz der Bundesversammlung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik vom 9. Januar 1991: „Jedermann hat das Recht auf Erhaltung seiner Menschenwürde, seiner persönlichen Ehre, seines guten Rufes und auf den Schutz seines Namens.“.

2.) Menschenwürde als gewöhnlicher Verfassungswert oder Grundrecht

Eine weitere Kategorie bilden die Verfassungen, in denen die Menschenwürde als ein gewöhnlicher Verfassungsgrundsatz behandelt und nicht besonders hervorgehoben wird.

In einigen Verfassungen wird die Menschenwürde dabei nicht als eigenständiges Schutzgut genannt, sondern ausschließlich beschreibend im Zusammenhang mit anderen Grundrechten. So regelt Artikel 23 der belgischen Verfassung das Recht auf ein menschenwürdiges Leben³²⁹ und nennt als Ausprägungen dieses Rechts unter anderem ein Recht auf Arbeit, eine angemessene Wohnung und den Schutz einer gesunden Umwelt. Die Verfassung von Estland enthält im Zweiten Abschnitt, der die Überschrift „Grundrechte, Freiheiten und Pflichten“ trägt, in § 10 eine Regelung über nicht ausdrücklich aufgezählte Rechte, wobei niedergelegt ist, dass diese dem Grundsatz der Menschenwürde entsprechen müssen.³³⁰ Auch hier wird sie jedoch nicht als eigenständiges Recht gesehen. Im österreichischen Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit wird in Artikel 1 Absatz 4 angeordnet, dass Personen die „festgenommen oder angehalten“ werden, unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu behandeln sind.³³¹ In der Rechtsprechung Österreichs wird die Menschenwürde als „allgemeiner Wertungsgrundsatz“ der Rechtsordnung geschützt.³³²

³²⁹ Artikel 23 der Verfassung Belgiens vom 7. Februar 1831 koordinierter Text (oder "neu bekanntgemachter Text") vom 17. Februar 1994, zuletzt geändert durch Revision vom 7. Mai 2007 (Belgisches Staatsblatt vom 8. Mai 2007): „Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen;
2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;
3. das Recht auf eine angemessene Wohnung;
4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt;
5. das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung. „

³³⁰ § 10 des Grundgesetzes der Republik Estland vom 28. Juni 1992 in Kraft getreten am 29. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz über die Ergänzung des Grundgesetzes vom 5. Oktober 2003 (Riigi teataja 2003 64, 429); in Kraft seit 6. Januar 2004: „Die im vorliegenden Abschnitt aufgezählten Rechte, Freiheiten und Pflichten schließen keine anderen Rechte, Freiheiten und Pflichten aus, die sich aus dem Sinn der Verfassung ergeben oder mit ihr im Einklang stehen, sowie den Grundsätzen der Menschenwürde und des sozialen und demokratischen Rechtsstaates entsprechen.“

³³¹ Artikel 1 Abs. 4 des Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. 684/1988, geändert durch BGBl. 2/2008: „Wer festgenommen oder angehalten wird, ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort seiner Anhaltung notwendig sind.“

³³² VfGH, Urteil vom 10.12.1993, Slg.-Nr. 13635.

In vielen Verfassungen erfolgt eine Nennung der Menschenwürde als eigenständiger Wert, der jedoch anderen Verfassungswerten nicht übergeordnet wird.

In der Verfassung Bulgariens ist im ersten Kapitel „Grundprinzipien“ - in Artikel 4 Absatz 2 - eine Garantie des Schutzes der Würde zu finden.³³³ Hier wird diese in einem Satz mit anderen Rechten sowie der Formulierung des Ziels der Förderung der Gerechtigkeit genannt.

In Lettland wurde durch ein Gesetz mit Wirkung von November 1998 ein neues Kapitel VIII (Artikel 89-116) in das Grundgesetz eingefügt, in welchem sich in Artikel 95 eine Regelung zum Schutz der Ehre und der Würde des Menschen durch den Staat befindet, wobei außerdem betont wird, dass jede „die Würde herabsetzende Behandlung gegen einen Menschen“ sowie „grausame oder die Menschenwürde verletzende Strafe“ verboten ist.³³⁴ Mit Blick auf die gesamte Verfassung lässt sich feststellen, dass im Vergleich zu den anderen Grundrechten kein besonderer Schwerpunkt auf den Schutz der Würde gelegt wird. Vielmehr taucht sie im Kontext von anderen Schutzgütern, nämlich der Ehre und dem Folterverbot auf und bildet damit für den Grundrechtsschutz einen Aspekt unter vielen.

Auch in der Verfassung von Litauen befindet sich an unscheinbarer Stelle im Abschnitt II mit dem Titel „Der Mensch und der Staat“ eine Regelung zur Menschenwürde. In Artikel 21 Absatz 2 wird - nach der Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes - der gesetzliche Schutz der Menschenwürde niedergelegt.³³⁵ Im Absatz 3 des gleichen Artikels wird außerdem im Zusammenhang mit der Untersagung von Folter und grausamen Strafen betont, dass es verboten ist, die Würde von Menschen herabzusetzen.³³⁶ Wie schon in der lettischen Verfassung wird das Thema auch hier im Kontext von anderen Grundrechten genannt, wobei in beiden Fällen ein Bezug zum Folterverbot hergestellt wird.

Die Verfassung der Slowakei nennt den Begriff Menschenwürde zweimal. Das erste Mal ist er im Kapitel „Grundrechte und Grundfreiheiten“ unter der Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“ in Artikel 12 Absatz 1 zu finden. Hier wird festgelegt, dass „alle Menschen

³³³ Verfassung der Republik Bulgarien vom 12. Juli 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2007 (Därzacen Vestnik 2007, Nr. 12), Artikel 4 Abs. 2: „*Die Republik gewährleistet das Leben, die Würde und die Rechte der Persönlichkeit und schafft Voraussetzungen für eine freie Entfaltung des Menschen und der bürgerlichen Gesellschaft.*“

³³⁴ Grundgesetz der Republik Lettland vom 15. Februar 1922 verkündet am 7. August 1922 in der Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen Lettlands (Likumu) in Kraft getreten am 7. November 1922, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2007 (Likumu Nr. 79 vom 17.5.), Artikel 95: „*Der Staat schützt Ehre und Würde des Menschen. Folter oder eine andere grausame oder erniedrigende Behandlung von Menschen sind verboten. Niemand darf einer unmenschlichen oder herabsetzenden Strafe unterzogen werden.*“

³³⁵ Verfassung der Republik Litauen vom 25. Oktober 1992 (Datum des Referendums) verkündet am 30. November 1992 in der Regierungsblatt Litauens (Vyriausybes Žinios) in Kraft getreten am 30. November 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2006 (Žinios Nr. vom 29. April 2006, Pos. 48-1701), Artikel 21 Abs. 2: „*Die Würde des Menschen ist gesetzlich geschützt.*“

³³⁶ Verfassung der Republik Litauen vom 25. Oktober 1992 Artikel 21 Abs. 3: „*Es ist verboten, Menschen zu foltern, körperlich zu verletzen, ihre Würde herabzusetzen, grausam mit ihnen umzugehen sowie Strafen solcher Art zu verhängen.*“

frei und gleich in ihrer Würde und in ihren Rechten sind“.³³⁷ Beachtlich ist hier, dass dies - nachdem Artikel 11 durch das Verfassungsgesetz Nr. 90/2001 aufgehoben wurde - die erste Regelung dieser Abteilung und damit auch des gesamten zweiten Hauptstücks der Verfassung ist. Bei dem Artikel handelt es sich allerdings um eine allgemeine Bestimmung zu den Grundrechten und Grundfreiheiten, so dass man nicht von einer besonderen Hervorhebung der Würde sprechen kann. Im gleichen Kapitel unter der Überschrift „Grundlegende Menschenrechte und -freiheiten“ wird in Artikel 19 Absatz 1 im Zusammenhang mit dem Persönlichkeitsschutz ein weiteres Mal auf die Menschenwürde Bezug genommen.³³⁸ Auch hier wird sie wieder im Zusammenhang mit anderen Rechten genannt. Wie in der Verfassung von Lettland erfolgt eine Verbindung mit dem Ehrschutz.

In der slowenischen Verfassung wird der Begriff „Menschenwürde“ zweimal erwähnt. Das erste Mal wird er im Kapitel „Menschenrechte und Grundfreiheiten“ in Artikel 21 Absatz 1 im Zusammenhang mit garantierten Rechten im Strafverfahren³³⁹ und das zweite Mal als Garantie des „Rechts auf persönliche Würde und Sicherheit“ in Artikel 34 genannt³⁴⁰.

Der Bezug von Menschenwürde zum Folterverbot zieht sich damit durch mehrere mitgliedstaatliche Verfassungen.

Im italienischen Verfassungstext ist die Menschenwürde an mehreren Stellen zu finden. Artikel 3 S. 1 spricht den Staatsbürgern zu Beginn unter der Überschrift „Grundlegende Rechtssätze“ die „gesellschaftliche Würde“ zu und bringt diese in Zusammenhang mit einem Gleichheitssatz.³⁴¹ Im folgenden Teil 1 der Verfassung, der die Rechte und Pflichten der Staatsbürger regelt, taucht die Würde weitere Male auf. In Artikel 27 S. 3 wird eine menschenwürdige Behandlung im Strafvollzug angemahnt.³⁴² Artikel 32 S. 3 betont in Bezug auf den Bereich der medizinischen Behandlungen, dass Gesetze in diesem Bereich die Würde

³³⁷ Verfassung der Slowakischen Republik vom 1. September 1992 (Gesetz Nr. 460/1992), neu bekannt gemacht als Gesetz Nr. 135/2001 vom 26. März 2001 (slowakisches Gesetzblatt) ergänzt durch Verfassungsgesetz Nr. 227/2002 vom 11. April 2002 über den Kriegs- und Ausnahmezustand (slowakisches Gesetzblatt), Artikel 12 Abs. 1: *„Alle Menschen sind frei und gleich in ihrer Würde und in ihren Rechten. Die Grundrechte und Freiheiten sind nicht entziehbar, unveräußerlich, unverjährbar und unaufhebbar.“*

³³⁸ Verfassung der Slowakischen Republik vom 1. September 1992, Artikel 19 Abs. 1: *„Jeder hat das Recht auf Achtung der Menschenwürde, der persönlichen Ehre, seines guten Rufes und auf Schutz des Namens.“*

³³⁹ Verfassung der Republik Sloweniens, Amtsblatt RS, Nr. 33/91, Artikel 21 Abs. 1: *„Die Achtung der Persönlichkeit und Menschenwürde in Strafverfahren und in allen anderen rechtlichen Verfahren, sowie während des Freiheitsentzuges und Strafvollzuges wird gewährleistet.“*

³⁴⁰ Verfassung der Republik Sloweniens, Amtsblatt RS, Nr. 33/91, Artikel 34: *„Jedermann hat das Recht auf persönliche Würde und Sicherheit.“*

³⁴¹ Die Verfassung der Italienischen Republik vom 27. Dezember 1947 in Kraft getreten am 1. Januar 1948, zuletzt geändert durch Verfassungsgesetz vom 2. Oktober 2007 (Art. 27 geändert, betr. die Abschaffung der Todesstrafe), Artikel 3 S. 1: *„Alle Staatsbürger haben die gleiche gesellschaftliche Würde und sind vor dem Gesetz ohne Unterschied des Geschlechtes, der Rasse, der Sprache, des Glaubens, der politischen Anschauungen, der persönlichen und sozialen Verhältnisse gleich.“*

³⁴² Artikel 27 S. 3 der Verfassung der Italienischen Republik vom 27. Dezember 1947: *„Die verhängten Strafen dürfen nicht in einer menschenunwürdigen Behandlung bestehen und müssen die Erziehung und Besserung des Verurteilten zum Ziel haben.“*

nicht verletzen dürfen.³⁴³ In Artikel 36 S.1 ist geregelt, dass der Lohn eines Arbeiters „ihm und der Familie ein freies und würdiges Dasein“ ermöglichen muss.³⁴⁴ Schließlich wird in Artikel 41, der die Privatinitiative der Wirtschaft schützt, festgelegt, dass auch in diesem Bereich die menschliche Würde geschützt werden muss.³⁴⁵ Von einer besonderen Hervorhebung kann hier nicht die Rede sein, da die italienische Verfassung „auf Arbeit gegründet“ ist (vgl. Artikel 1).³⁴⁶

3.) Menschenwürde als besonders hervorgehobener Verfassungswert

Als vierte Gruppe sollen hier solche Verfassungen genannt werden, die die Menschenwürde als einen besonderen Verfassungswert hervorheben. Dies kann durch die Stellung zu Beginn der Verfassung oder des Grundrechtskataloges erreicht werden. Auch wird die besondere Betonung zum Teil dadurch deutlich, dass die Menschenwürde als eigenständiger Rechtssatz genannt wird und nicht in den Kontext von anderen Grundrechten gestellt wird.

In dem 1999 in Kraft getretenen - und damit sehr jungen - Grundgesetz von Finnland wird auf das Thema Menschenwürde bereits direkt zu Beginn der Verfassung eingegangen. Im ersten Kapitel mit dem Titel „Grundlagen der Staatsordnung“ gewährleistet § 1 Absatz 2 S. 2 die Unverletzlichkeit der Menschenwürde und die Freiheit der Rechte des Individuums durch die Verfassung.³⁴⁷ Diese Garantie wird also im gleichen Atemzug mit anderen Schutzgütern genannt, was ihren Rang wiederum relativiert. Allerdings kann man aufgrund der Stellung direkt im ersten Paragraphen der Verfassung doch von einer besonderen Hervorhebung im Vergleich zu den anderen mitgliedstaatlichen Verfassungen sprechen. Der Begriff „Menschenwürde“ taucht im finnischen Grundgesetz an weiteren Stellen auf. Im zweiten Kapitel „Grundrechte“ verbietet § 7 Absatz 2 eine Behandlung in einer Weise, die die

³⁴³ Artikel 32 S. 3 der Verfassung der Italienischen Republik vom 27. Dezember 1947: „Niemand darf zu einer bestimmten Heilbehandlung gezwungen werden, es sei denn durch gesetzliche Verfügung. Das Gesetz darf in keinem Fall die durch die Würde der menschlichen Person gezogenen Grenzen verletzen.“

³⁴⁴ Artikel 36 S. 1 der Verfassung der Italienischen Republik vom 27. Dezember 1947: „Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Umfang und Art der Arbeitsleistung entsprechende Entlohnung, die in jedem Fall für die Sicherung eines freien und menschenwürdigen Daseins für ihn selbst und seine Familie ausreichen muss.“

³⁴⁵ Artikel 41 Abs. 2 der Verfassung der Italienischen Republik vom 27. Dezember 1947: „Sie darf nicht im Widerspruch zum Allgemeinwohl stehen oder eine Beeinträchtigung der Sicherheit, der Freiheit oder der Menschenwürde des Einzelnen mit sich bringen.“

³⁴⁶ Vgl. auch Becchi, in: Bruder Müller/ Seelmann, Menschenwürde: Begründung, Konturen, Geschichte; S. 107, 110.

³⁴⁷ Das Grundgesetz Finnlands erlassen am 11. Juni 1999 in Helsinki in Kraft getreten am 1. März 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2007 (Gesetz Nr. 802/2007), § 1 Abs. 2 S. 2: „Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit der Menschenwürde und die Freiheit und Rechte des Individuums und fördert die Gerechtigkeit in der Gesellschaft.“

Menschenwürde verletzt, sowie die Todesstrafe und die Folter.³⁴⁸ § 9, der sich mit dem Schutz der Bewegungsfreiheit befasst, verbietet in Absatz 4 S. 2 die Ausweisung eines Ausländers, wenn diesem eine die Menschenwürde verletzende Behandlung droht.³⁴⁹ Ein weiteres Mal wird also ein Zusammenhang zwischen Menschenwürde und Folter und Bestrafung hergestellt.

Artikel 2 Absatz 1 der griechischen Verfassung bezeichnet es als Grundverpflichtung des Staates „die Würde des Menschen zu achten und zu schützen“.³⁵⁰ Auch hier taucht der Begriff „Würde“ also direkt am Anfang der Verfassung und gleich nach der Regelung über die Staatsform auf. Die Menschenwürde wird hier jedoch nicht nur durch die Stellung am Anfang der Verfassung besonders hervorgehoben, sondern auch durch die Formulierung des Artikels. In Artikel 2 Absatz 1 heißt es nämlich: „*Grundverpflichtung* des Staates ist es, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen“. Sie wird dem Wortlaut nach also als Fundament des staatlichen Schutzes gegenüber den Menschen angesehen. Auffallend ist hier weiterhin, dass – wie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – von „achten und schützen“ die Rede ist. Dies zeigt, dass auch hier das Bewusstsein für eine Vielschichtigkeit der Menschenwürde vorhanden ist. Eine Konkretisierung dieses Schutzes findet sich in Artikel 7 Absatz 2, der ein Verbot von Folter und menschenunwürdigen Behandlungen enthält.³⁵¹ Wieder wird eine Verbindung der Menschenwürde zum Thema Folter hergestellt. Eine weitere Thematisierung der Würde gibt es am Ende der Verfassung in Artikel 106 Absatz 2.³⁵² Hier wird in den Schlussbestimmungen festgelegt, dass die privatwirtschaftliche Initiative die Menschenwürde nicht verletzen darf.

In der polnischen Verfassung enthält schon die Präambel eine Aufforderung die Würde des Menschen zu beachten.³⁵³ Eine intensivere Auseinandersetzung erfolgt in Artikel 30 und

³⁴⁸ Das Grundgesetz Finnlands erlassen am 11. Juni 1999, § 7 Abs. 2: „Niemand darf zum Tode verurteilt, gefoltert oder im Übrigen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise behandelt werden.“

³⁴⁹ Die Verfassung Finnlands (Grundgesetz Finnlands) erlassen am 11. Juni 1999, § 9 Abs. 4 S. 2: „Ein Ausländer darf nicht des Landes verwiesen, ausgeliefert oder zurückgeschickt werden, wenn er dadurch von Todesstrafe, Folterung oder einer anderen die Menschenwürde verletzenden Behandlung bedroht wird.“

³⁵⁰ Die Verfassung der Griechischen Republik vom 9. Juni 1975 in Kraft getreten am 11. Juni 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2001, Artikel 2 Abs. 1: „*Grundverpflichtung des Staates ist es, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen.*“

³⁵¹ Die Verfassung der Griechischen Republik vom 9. Juni 1975, Artikel 7 Abs. 2: „*Die Folter, irgendeine körperliche Mißhandlung, Gesundheitsschädigung oder Ausübung psychologischen Zwanges sowie jede andere Verletzung der Würde des Menschen ist verboten und wird nach Maßgabe der Gesetze bestraft.*“

³⁵² Die Verfassung der Griechischen Republik vom 9. Juni 1975, Artikel 106 Abs. 2: „*Die private wirtschaftliche Initiative darf nicht zu Lasten der Freiheit und der Menschenwürde oder zum Schaden der Volkswirtschaft entfaltet werden.*“

³⁵³ Verfassung der Polnischen Republik vom 2. April 1997 (Gesetzblatt für die Republik Polen Nr. 78 S. 483) berichtigt durch Erlaß des Ministerrates vom 26. März 2001 (GBI. Nr. 28 S. 319), letzter Satz der Präambel: „*Alle, die diese Verfassung zum Wohl der Dritten Republik anwenden werden, fordern wir auf, dabei die dem Menschen angeborne Würde, sein Recht auf Freiheit und seine Pflicht zur Solidarität mit anderen Menschen zu beachten, und diese Prinzipien als unverletzliche Grundlage der Republik Polen immer einzuhalten.*“

damit direkt zu Beginn des zweiten Kapitels mit der Überschrift „Freiheiten, Rechte und Pflichten des Menschen und des Staatsbürgers“. Dieser Artikel besagt, dass „die Würde des Menschen ihm angeboren und unveräußerlich“ ist.³⁵⁴ Sie bilde die Quelle der Freiheiten und Rechte des Menschen und des Staatsbürgers. Sie ist unverletzlich, ihre Beachtung und ihr Schutz sei Verpflichtung der öffentlichen Gewalt. Hier erfolgt also nur nicht eine Verpflichtung die Menschenwürde zu schützen, sondern auch eine Einordnung in den Gesamtkontext der Grundrechte, wobei durch die Charakterisierung als „unverletzlich“ und „unveräußerlich“ eine Besonderheit gegenüber anderen Rechten gegeben ist.

In der Verfassung Portugals taucht der Würdegedanke besonders häufig auf. Auch hier hat der Verfassungsgesetzgeber die Menschenwürde direkt im ersten Artikel und damit an herausragender Position, niedergelegt. Artikel 1 besagt, dass die Republik auf der Achtung der Menschenwürde basiert.³⁵⁵ In Teil 1, der unter der Überschrift „Grundrechte und Grundpflichten“ steht, erfolgen dann mehrere Konkretisierungen dieses Grundsatzes. Artikel 25 Absatz 2 verbietet die Folter und die menschenunwürdige Behandlung³⁵⁶ und Artikel 26 nennt die Würde mehrfach im Kontext von Persönlichkeitsrechten.³⁵⁷ Artikel 59 Absatz 1 zieht die Würde im Zusammenhang mit dem Schutz der Arbeiter heran.³⁵⁸ Außerdem wird sie in Artikel 66 Absatz 1 im Rahmen des Umweltschutzes³⁵⁹ und in Artikel 67 Absatz 2 bei der Anordnung der Unterstützung der Schwangerschaft erwähnt³⁶⁰.

³⁵⁴ Verfassung der Polnischen Republik vom 2. April 1997, Artikel 30: „Die Würde des Menschen ist ihm angeboren und unveräußerlich. Sie bildet die Quelle der Freiheiten und Rechte des Menschen und des Staatsbürgers. Sie ist unverletzlich, ihre Beachtung und ihr Schutz ist Verpflichtung der öffentlichen Gewalt.“

³⁵⁵ Verfassung der Portugiesischen Republik vom 2. April 1976 in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 12. Dezember 2001: „Portugal ist eine souveräne Republik, die sich auf die Grundsätze der Menschenwürde und des Volkswillens gründet und deren Ziel die Errichtung einer freien, gerechten und solidarischen Gesellschaft ist.“

³⁵⁶ Verfassung der Portugiesischen Republik vom 2. April 1976, Artikel 25 Abs. 2: „Niemand darf gefoltert oder einer grausamen, erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung oder Strafe ausgesetzt werden.“

³⁵⁷ Verfassung der Portugiesischen Republik vom 2. April 1976, Artikel 26 Abs. 2: „Wirksame Garantien gegen eine mißbräuchliche oder eine gegen die menschliche Würde gerichtete Verwendung von Informationen über Personen und Familien werden durch Gesetz geschaffen.“

³⁵⁸ Verfassung der Portugiesischen Republik vom 2. April 1976, Artikel 59 Abs. 1: „Alle Arbeiter haben ungeachtet ihres Alters und Geschlechts, ihrer Rasse, Staatsangehörigkeit, ihrer Herkunft, Religion oder Weltanschauung das Recht:

a) auf Bezahlung der Arbeit nach Quantität, Art und Qualität, wobei der Grundsatz gilt, daß für gleiche Arbeit gleicher Lohn zu zahlen ist, dergestalt, daß eine würdige Existenz gewährleistet wird;
b) auf die Ausgestaltung der Arbeit unter sozial würdigen Bedingungen, so daß eine Selbstverwirklichung ermöglicht wird; (...).“

³⁵⁹ Verfassung der Portugiesischen Republik vom 2. April 1976, Artikel 66 Abs. 1: „Jeder hat das Recht auf eine menschenwürdige, gesunde und ökologisch ausgewogene Umwelt, und ist verpflichtet für ihre Erhaltung Sorge zu tragen.“

³⁶⁰ Verfassung der Portugiesischen Republik vom 2. April 1976, Artikel 67 Abs. 2: „Zum Schutze der Familie obliegt dem Staat insbesondere: (...) e) die unterstützte Schwangerschaft unter Berücksichtigung der Menschenwürde zu regeln.“

Auch im rumänischen Verfassungstext wird die Menschenwürde im Vergleich zu anderen Werten besonders hervorgehoben. Das wird dadurch deutlich, dass sie direkt zu Beginn, nämlich in Artikel 1 Absatz 3, genannt wird und nicht erst im zweiten Titel „*Die fundamentalen Rechte, Freiheiten und Pflichten*“, in dem eine Auflistung der Grundrechte zu finden ist.³⁶¹ In Artikel 1 Absatz 3 werden mehrere Grundwerte aufgezählt. Neben der Menschenwürde werden auch noch die Eigenschaft des rumänischen Staates als „sozialer und demokratischer Rechtsstaat“ genannt und „die Rechte und Freiheiten der Bürger, die freie Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit, die Gerechtigkeit und der politische Pluralismus“ als „höchste Werte“ bezeichnet. Auf der einen Seite lässt sich hier also sagen, dass die Menschenwürde als ein besonders wichtiger Verfassungswert hervorgehoben wird, auf der anderen Seite wird dies dadurch relativiert, dass mehrere Werte besonders betont werden. Die Menschenwürde wird diesen nicht übergeordnet. Eine weitere Erwähnung der Menschenwürde erfolgt in Artikel 30 Absatz 6, der festlegt, dass die freie Meinungsäußerung diese nicht verletzen darf.³⁶²

In der schwedischen Verfassung ist der Begriff der Menschenwürde in § 2 Absatz 1 im Kapitel „Grundlagen der Staatsform“ zu finden. Hier wird sie in einem Satz mit dem „gleichen Wert aller Menschen“ und der Freiheit genannt.³⁶³ Auch im Fall der Verfassung Schwedens ist also - aufgrund der systematischen Stellung - eine besondere Betonung der Menschenwürde zu erkennen.

Die Verfassung Spaniens kann ebenfalls in diese Kategorie eingeordnet werden. Im Titel 1 mit der Überschrift „Grundrechte und Grundpflichten“ heißt es in Artikel 10, dem ersten Artikel dieses Titels, „Die Würde des Menschen, die unverletzlichen Rechte, die ihr innewohnen, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Achtung des Gesetzes und der Rechte anderer sind die Grundlagen der politischen Ordnung und des sozialen Friedens.“³⁶⁴ Allein aufgrund der systematischen Stellung in der Verfassung kann man von einer besonderen Hervorhebung der Menschenwürde sprechen. Beachtlich ist hier weiterhin, dass ihr ein Kern an „unverletzlichen Rechten“ zugesprochen wird. Relativierend wirkt jedoch, dass Artikel 10 eben nicht nur die Menschenwürde, sondern auch weitere Rechte nennt, die der spanische

³⁶¹ Verfassung Rumäniens vom 21.11.1991 in der novellierten Fassung von 2003, Artikel 1 Abs. 3: „*Der rumänische Staat ist ein sozialer und demokratischer Rechtsstaat, in dem die Würde des Menschen, die Rechte und Freiheiten der Bürger, die freie Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit, die Gerechtigkeit und der politische Pluralismus höchste Werte darstellen und garantiert sind.*“

³⁶² Verfassung Rumäniens vom 21.11.1991 in der novellierten Fassung von 2003, Artikel 30 Abs. 6: „*Die freie Meinungsäußerung darf weder die Würde, die Ehre, das Privatleben der Person noch das Recht am eigenen Bild schädigen.*“

³⁶³ Verfassung des Königreichs Schwedens vom 28. Februar 1974 in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 2011:109, § 2 Abs. 1: „*Die öffentliche Gewalt ist mit Achtung vor dem gleichen Wert aller Menschen und vor der Freiheit und Würde des einzelnen Menschen auszuüben.*“

³⁶⁴ Verfassung des Königreichs Spanien vom 29. Dezember 1978 geändert durch Gesetz vom 27. August 1992.

Verfassungsgeber für besonders bedeutend hält, und daher als Grundlagen des spanischen Staates bezeichnet. In Artikel 53 Absatz 1 und 2 der spanischen Verfassung ist ausdrücklich festgelegt, dass die in Artikel 10 enthaltenen Rechte keine unmittelbare Bindungswirkung haben und nicht einklagbar sind.³⁶⁵ An zwei weiteren Stellen geht die spanische Verfassung auf das Thema Würde ein. In Artikel 15 S. 1 wird eine Aussetzung unwürdiger Strafen verboten.³⁶⁶ Artikel 47 S. 1 spricht jedem Spanier das Recht auf eine würdige Wohnung zu.³⁶⁷ Besonders hervorzuheben ist das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Grundgesetz Ungarns. Unter dem Abschnitt „Freiheit und Verantwortung“ findet sich in Artikel II folgende Regelung: *„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf Menschenwürde, dem Leben der Leibesfrucht gebührt von der Empfängnis an Schutz.“*³⁶⁸ Der erste Satz ist im Wortlaut mit dem von Artikel 1 GRCh identisch.

4.) Menschenwürde als höchster Verfassungswert in der deutschen Verfassung

Als letzte Kategorie sollen die Verfassungen identifiziert werden, in denen die Menschenwürde einen im Vergleich zu allen anderen Verfassungswerten höheren Stellenwert hat.

In diese Kategorie ist nur Artikel 1 Absatz 1 des deutschen Grundgesetzes einzuordnen. Artikel 1 Absatz 1 GG lautet:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

³⁶⁵ Verfassung des Königreiches Spanien vom 29. Dezember 1978, Artikel 53 Abs. 1: *„Die in Kapitel 2 dieses Titels anerkannten Rechte und Freiheiten binden die öffentliche Gewalt. Die Rechte und Freiheiten sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 161 Absatz 1 b geschützt. Nur durch ein Gesetz, das in jedem Fall ihren Wesensgehalt achten muß, kann ihre Ausübung geregelt werden.*

Abs. 2: Jeder Bürger kann durch ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, das auf den Grundsätzen der Priorität und der Schnelligkeit beruht, sowie gegebenenfalls durch eine Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgericht den Schutz der in Artikel 14 und in Abschnitt 1 des Kapitels 2 anerkannten Freiheiten und Rechte erreichen. Die Verfassungsbeschwerde ist bei der in Artikel 30 anerkannten Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anwendbar.“ Vgl. auch Sommermann, Der Schutz der Grundrechte in Spanien nach der Verfassung von 1978, 142 ff.

³⁶⁶ Verfassung des Königreiches Spanien vom 29. Dezember 1978, Artikel 15 S. 1: *„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche und moralische Unversehrtheit; niemand darf jemals der Folterung oder unmenschlichen und entwürdigenden Strafen oder Behandlungen ausgesetzt werden.“*

³⁶⁷ Verfassung des Königreiches Spanien vom 29. Dezember 1978, Artikel 47 S. 1: *„Alle Spanier haben das Recht auf eine würdige und angemessene Wohnung.“*

³⁶⁸ Grundgesetz Ungarns vom 25. April 2011.

Die Menschenwürdegarantie hat für die deutsche Verfassung als Grundrecht und als oberstes Verfassungsprinzip eine herausragende Bedeutung.

Auch für die Untersuchung der Menschenwürde in der Charta spielt diese Vorschrift eine besondere Rolle. Die deutsche Regelung hat dem Konvent bei der Erarbeitung des Grundrechtekatalogs als Vorbild für Artikel 1 GRCh gedient.³⁶⁹ Daher lassen sich Parallelen zwischen der deutschen und der europäischen Menschenwürdegarantie ziehen, die für die Untersuchung von Artikel 1 GRCh einen großen Wert haben.

Aus diesem Grund wird auf die Anwendung und Auslegung von Artikel 1 Absatz 1 GG in Deutschland im Folgenden eingegangen werden.

a) Hintergrund

Nach den grausamen Geschehnissen, die sich aufgrund der menschenverachtenden Einstellung der nationalsozialistischen und kommunistischen Regime im 20. Jahrhundert ereignet haben, ist das Bewusstsein für den Schutz der Menschenrechte und der Achtung des Individuums sowohl auf deutscher als auch auf internationaler Ebene stetig gewachsen.³⁷⁰

Die Öffentlichkeit richtete sich damit gegen die unsinnigen Utopien von einer rassereinen bzw. klassenlosen Gesellschaft, die durch eine Unterscheidung zwischen lebenswertem und lebensunwertem Leben erreicht werden sollte.³⁷¹

So finden sich sowohl in der Charta der Vereinten Nationen, die am 26. Juni 1945 von der United Nations Conference on International Organization angenommen wurde, als auch in der am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Aussagen zum Schutz der Menschenwürde. Auch in den vorkonstitutionellen Landesverfassungen von Bayern vom 2.12.1946 und von Hessen vom 1.12.1946 ist der Schutz der Menschenwürde niedergelegt worden. Von diesen Entwicklungen sicherlich nicht unbeeinflusst, hat der Parlamentarische Rat schließlich die Menschenwürde an die Spitze der deutschen Verfassung gestellt. Damit ist die Ausrichtung des Grundgesetzes nach dem „humanen Prinzip“, wonach jeder Mensch am Anfang und im Zentrum der Rechtsordnung steht, festgelegt.³⁷² Wie wichtig ihm diese Regelung war, zeigt sich auch daran, dass Artikel 1 GG gemäß Artikel 79 Absatz 3 GG einer Verfassungsänderung entzogen ist.

³⁶⁹ Dazu genauer unten, S. 130.

³⁷⁰ Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band III, § 58, S. 16.

³⁷¹ Di Fabio, in: in Maunz/ Dürig, Grundgesetz, Art. 2 Abs. 2, Rn. 9.

³⁷² Di Fabio, in: in Maunz/ Dürig, Grundgesetz, Art. 2 Abs. 2, Rn. 9.

Die Menschenwürdegarantie des Artikel 1 Absatz 1 GG nimmt innerhalb der deutschen Verfassung einen herausragenden Stellenwert ein. Da sich bei der Schaffung des Grundgesetzes ein Hinweis auf Gott als den Urgrund alles Geschaffenen nicht durchsetzen ließ, hat sich der Grundgesetzgeber dazu entschieden, dass der sittliche Wert der Menschenwürde den Kopf und das Fundament der Verfassung darstellen soll.³⁷³ Die Bedeutung, die die Menschenwürde für die gesamte Verfassungskonzeption hat, äußert sich auch ihrer Bezeichnung als „oberstes Konstitutionsprinzip“³⁷⁴, als „obersten Wert des Grundgesetzes“³⁷⁵ oder als „Wurzel aller Grundrechte“³⁷⁶. Durch dieses Leitbild wird der Mensch in den Mittelpunkt der Verfassungs- und Staatsordnung der Bundesrepublik Deutschland gestellt.³⁷⁷ Zentraler Punkt ist dabei die Achtung des Eigenwerts des Menschen durch den Schutz vor Eingriffen durch die Hoheitsgewalt.³⁷⁸ Nach diesem Staatsverständnis existiert der Staat um des Menschen Willen und nicht der Mensch für den Staat.³⁷⁹

Als Fundament der Grundrechte und Grundrecht zugleich erfüllt die Menschenwürdegarantie unterschiedliche Funktionen, die weit über die der anderen Grundrechte hinausgehen. Dabei ist die konkrete Bedeutung der Menschenwürde als Rechtsbegriff keinesfalls eindeutig und zudem sehr umstritten.

b) Funktionen

Wie schon aus der Formulierung von Artikel 1 Absatz 1 S. 2 GG hervorgeht³⁸⁰, hat die Menschenwürdegarantie verschiedene Funktionen.

(aa) Achtungspflicht

Die staatliche Achtungspflicht der Menschenwürde, welche sich aus Artikel 1 Absatz 1 S. 2 1. Alt. GG ergibt, repräsentiert die Abwehrdimension der Menschenwürdegarantie.³⁸¹ Es ergibt sich ein Anspruch gegen den Staat, Würdeverletzungen zu unterlassen und ein Eingriffsverbot für den Staat, Verletzungshandlungen zu unterlassen.³⁸² Typische und gleichzeitig naturgemäß auch drastische Beispiele in diesem Zusammenhang sind Folter,

³⁷³ Dürig, AöR 1956,117.

³⁷⁴ BVerfGE 79, 256, Rn. 43; BVerfGE 96, 375, Rn. 2c.

³⁷⁵ BVerfGE 45, 187, Rn. 137; BVerfGE 96, 375, Rn. 2c.

³⁷⁶ BVerfGE 93, 266, Rn. 121.

³⁷⁷ Linder, Theorie der Grundrechtsdogmatik, 180.

³⁷⁸ Starck in: v. Mangoldt/ Klein/ Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Band 1, Art. 1, Rn 11; Dürig, AöR 1956, 117,117; Herdegen, in: Maunz/ Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1, Rn. 1.

³⁷⁹ Starck in: v. Mangoldt/ Klein/ Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Band 1, Art. 1, Rn 12.

³⁸⁰ „Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“.

³⁸¹ Herdegen, in: Maunz/ Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1, Rn. 71.

³⁸² Kunig, in: von Münch/ Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Band 1, Art. 1, Rn. 29.

Sklaverei, Deportation, Stigmatisierung, Austreibung, Verschleppung oder Menschenhandel.³⁸³ Oft zum Tragen kommt der Menschenwürdesatz im Bereich des Strafrechts. So darf der Mensch beispielsweise nicht zum Objekt des Strafverfahrens degradiert werden, über welches vom Staat verfügt wird.³⁸⁴

(bb) Schutzpflicht

Aus der Verpflichtung aus Artikel 1 Absatz 1 S. 2 2. Alt. GG ergibt sich ein Forderungsrecht gegenüber dem Staat.³⁸⁵ Schutzpflicht bedeutet auf der einen Seite eine Pflicht, bereits eingetretene oder bevorstehende Würdeverletzungen abzuwenden und auf der anderen Seite, Verletzungen vorzubeugen.³⁸⁶ Hier ist also ein positives Handeln durch den Staat gefordert.³⁸⁷ Dies bezieht sich auch auf Akte der Gesetzgebung. Der Gesetzgeber muss eine Rechtsordnung schaffen, die Beeinträchtigungen der Menschenwürde verhindert.³⁸⁸

c) Schutzbereich

Die Bestimmung des Schutzbereiches von Artikel 1 Absatz 1 GG bereitet sowohl auf persönlicher als auch auf sachlicher Ebene nicht unerhebliche Schwierigkeiten und ist regelmäßig Anlass für Diskussionen in der Literatur.

(aa) Persönlicher Schutzbereich

Träger der Menschenwürde sind gemäß Artikel 1 Absatz 1 GG alle Menschen. Das heißt zunächst einmal, dass nur natürliche Personen, nicht jedoch juristische Personen geschützt sind, zumal dieses Grundrecht dem Wesen nach nicht auf solche anwendbar ist (vgl. Artikel 19 Absatz 3 GG).³⁸⁹

Unter den Begriff „Mensch“ fallen alle Lebewesen, die von Menschen gezeugt worden sind.³⁹⁰ Kriterien wie Lebensalter oder Staatsangehörigkeit spielen von vorn herein keine Rolle. Bei lebenden, bereits geborenen Menschen ist die Trägerschaft der Menschenwürde

³⁸³ Vgl. Klopfer, *Leben und Würde des Menschen*, in: Badura/ Dreier, *Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht*, 2. Band, S. 77, 86; Nipperdey, in: Neumann/ Nipperdey/ Scheuner, *Die Grundrechte, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte*, S. 27

³⁸⁴ BVerfGE 63, 332, 337 f.; 64, 135, 145.

³⁸⁵ Kunig, in: von Münch/ Kunig, *Grundgesetz-Kommentar*, Band 1, Art. 1, Rn. 29.

³⁸⁶ Kunig, in: von Münch/ Kunig, *Grundgesetz-Kommentar*, Band 1, Art. 1, Rn. 30.

³⁸⁷ Nipperdey, in: Neumann/ Nipperdey/ Scheuner, *Die Grundrechte, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte*, S. 29.

³⁸⁸ Dreier, in: Dreier, *Grundgesetz/1*, Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG, Rn. 136.

³⁸⁹ Kunig, in: von Münch/ Kunig, *Grundgesetz-Kommentar*, Band 1, Art. 1, Rn. 11; Zippelius, in: *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*, Art. 1 Abs. 1 u. 2., Rn. 56; Herdegen, in: Maunz/ Dürig, *Grundgesetz*, Art. 1, Abs. 1, Rn. 52.

³⁹⁰ Kunig, in: von Münch/ Kunig, *Grundgesetz-Kommentar*, Band 1, Art. 1, Rn. 12; Starck in: v. Mangoldt/ Klein/ Starck, *Kommentar zum Grundgesetz*, Band 1, Art. 1, Rn. 18.

immer zu bejahen. Auf das sittliche Urteil anderer Menschen, die einen bestimmten Menschen, wie etwa einen Gewaltverbrecher, als „würdelos“ bezeichnen mögen, kommt es nicht an. Es mag zwar in den verschiedensten Situationen das subjektive Empfinden von Würdelosigkeit sich selbst oder anderen gegenüber aufkommen, dieses hat jedoch nichts mit dem Entzug des verfassungsrechtlichen Würdeschutzes zu tun. Die in Artikel 1 Absatz 1 GG garantierte Würde ist weder abhängig von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, noch von sozialem Verhalten.³⁹¹ Vertretern der Leistungstheorie ist eine Absage erteilt worden.³⁹² Für den Schutz durch Artikel 1 Absatz 1 GG kommt es also nicht darauf an, ob ein Mensch Würde „verdient“ hat oder die ihm zuerkannte Würde durch seinen Lebenswandel verwirklicht.

Das BVerfG hat insofern treffend formuliert:

„Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu; es ist nicht entscheidend, ob der Träger sich dieser Würde bewusst ist und sie selbst zu wahren weiß. Die von Anfang an im menschlichen Sein angelegten potentiellen Fähigkeiten genügen, um die Menschenwürde zu begründen.“³⁹³

Probleme bereitet die Festlegung des zeitlichen Rahmens des Würdeschutzes.

Fraglich ist zunächst, ab welchem Zeitpunkt der Entwicklung der Schutz durch Artikel 1 Absatz 1 GG beginnen soll. Der Status pränatalen Lebens ist ein sehr heikles und kontrovers diskutiertes Thema. Diese Diskussion wird durch die sich immer schneller entwickelnden Möglichkeiten der biomedizinischen und biotechnologischen Forschung immer wieder neu entfacht. Beispiele für konkrete Problempunkte stellen die Frage nach der Zulassung von embryonaler Stammzellenforschung oder der Präimplantationsdiagnostik dar.

Bei biologischer Betrachtung beginnt das Leben eines Menschen mit der Vereinigung der elterlichen Keimzellen, da hierdurch eine humanspezifisch und individualisiert angelegte Entwicklung beginnt.³⁹⁴ Der verfassungsrechtliche Lebensschutz nach Artikel 2 Absatz 2 S. 1 GG umfasst daher nach überwiegender Ansicht die konjugierte menschliche Eizelle.³⁹⁵

³⁹¹ Herdegen, in: Maunz/ Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1, Rn. 53.

³⁹² Kunig, in: von Münch/ Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Band 1, Art. 1, Rn. 13 m.w.N., a.A. z.B. Luhmann, Grundrechte als Institution, 1965, 53 ff.

³⁹³ BVerfGE 39, 1, 41 (Rn. 151) „Schwangerschaftsabbruch“.

³⁹⁴ Hofmann, in: Schmidt-Bleibtreu/ Klein, Art. 1, Rn. 11.

³⁹⁵ Hofmann, in: Schmidt-Bleibtreu/ Klein, Art. 1, Rn. 11.

In Bezug auf den Würde- und Lebensschutz nach Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 2 S. 1 hat das BVerfG den Zeitpunkt der Nidation, also die Einnistung der befruchteten Eizelle ca. 14 Tage nach der Befruchtung, als den Beginn des verfassungsrechtlichen Schutzes festgelegt.³⁹⁶ Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine in vitro oder eine in vivo Fertilisation handelt. Begründet werden kann dieser frühe Schutz damit, dass schon in diesem Stadium das vollständige genetische Material des Individuums vorhanden ist und somit die das menschliche Sein ausmachende Fähigkeiten bereits angelegt sind.³⁹⁷

Auch die Frage nach dem Ende des Menschenwürdeschutzes war zwar zunächst umstritten,³⁹⁸ mittlerweile wird jedoch überwiegend ein postmortaler Schutz durch Artikel 1 Absatz 1 GG bejaht.³⁹⁹ Allerdings scheint es hier schwer die richtigen Formulierungen zu finden. Während einige Autoren klar sagen, dass sich der Würdeschutz auch auf Leichen erstreckt,⁴⁰⁰ äußern andere vorsichtiger, dass die Würde des Menschen auf den Leichnam zurückwirkt⁴⁰¹ oder, dass ein „über das Leben hinauswirkender Würdeschutz, der sich vor allem auf das Lebensbild des Verstorbenen in der Wahrnehmung der Nachwelt bezieht“, existiert.⁴⁰²

Im Einzelnen geht es bei dem Schutz der Menschenwürde nach dem Tode nicht um den Schutz des Leichnams an sich. Träger der Würde bleibt vielmehr der verstorbene Mensch selbst, dessen Andenken über den Tod hinaus wirkt. Der allgemeine Achtungsanspruch erlischt nicht mit dem Versterben, er wird jedoch nach Todeseintritt langsam schwächer.⁴⁰³

(bb) Sachlicher Schutzbereich

Der sachliche Schutzbereich von Artikel 1 Absatz 1 GG erfordert eine Bestimmung des Leitbegriffs „Würde des Menschen“.

³⁹⁶ BVerfGE 39, 1, 37, „Schwangerschaftsabbruch“; vgl. auch Zippelius, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 u. 2., Rn. 51.

³⁹⁷ Zippelius, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 u. 2., Rn. 51; Hofmann, in: Schmidt-Bleibtreu/ Klein, Art. 1, Rn. 12.

³⁹⁸ Zippelius, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 u. 2., Rn. 53, m.w.N..

³⁹⁹ BVerfGE 30, 173, 204, Rn. 60, „Mephisto“, wo es heißt: „Es würde mit dem verfassungsverbürgten Gebot der Unverletzlichkeit der Menschenwürde, das allen Grundrechten zugrunde liegt, unvereinbar sein, wenn der Mensch, dem Würde kraft seines Personseins zukommt, in diesem allgemeinen Achtungsanspruch auch nach seinem Tode herabgewürdigt oder erniedrigt werden dürfte. Dementsprechend endet die in Art. 1 Abs. 1 GG aller staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem Einzelnen Schutz gegen Angriffe auf seine Menschenwürde zu gewähren, nicht mit dem Tode.“

⁴⁰⁰ Vgl. etwa Zippelius, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 u. 2., Rn. 53.

⁴⁰¹ Dürig, AöR 1956, 117, 126.

⁴⁰² Herdegen, in: Maunz/ Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1, Rn. 57.

⁴⁰³ Kunig, in: von Münch/ Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Band 1, Art. 1, Rn. 15.

Überwiegend wird dabei ein Ansatz verfolgt, nach dem die Würdegarantie von der Verletzung ausgehend mit Inhalt gefüllt wird.⁴⁰⁴ Wegweisend ist hierbei die auf Kant zurückgehende Objektformel, welche von Dürig auf Artikel 1 Absatz 1 GG angewendet und entsprechend gedeutet wurde. Dürig äußert sich wie folgt:

„ Die Menschenwürde als solche ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird.(...) Es geht um die Degradierung des Menschen zum Ding, das total „erfasst“, „abgeschlossen“, „registriert“, „im Gehirn gewaschen“, „ersetzt“, „eingesetzt“ und „ausgesetzt“ (d.h. vertrieben) werden kann.(...) Die Perversion der Wertordnung beginnt heimlich überall bereits dort, wo der Mensch als Rechtssubjekt entmachtet wird und etwa bei ganzen Güterkategorien (also systematisch) das „Ding“, das „Es“, die Materie zum „Rechtssubjekt“ erhoben werden soll (Schulfall: Vorrangstellung des „Bodens“ über den Eigentümer in der NS-Zeit.“⁴⁰⁵

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung zu Artikel 1 Absatz 1 GG die Objektformel von Dürig übernommen.⁴⁰⁶ Allerdings sei sie nicht starr anzuwenden, sondern solle nur einen Weg weisen.⁴⁰⁷ Konkretisierend hat das BVerfG in seinem Abhör-Urteil geäußert, dass die Verletzung der Würde des Menschen die Aussetzung einer Behandlung voraussetzt, „die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt, oder dass in der Behandlung im konkreten Fall eine willkürliche Missachtung der Würde des Menschen liegt“.⁴⁰⁸ Eine Missachtung der Menschenwürde liege dann vor, wenn sie „Ausdruck der Verachtung des Wertes, der dem Menschen kraft seines Personseins zukommt, also in diesem Sinne eine verächtliche Behandlung“ ist.⁴⁰⁹

Auch diese Formeln können nicht schablonenartig auf neue Fälle angewendet werden. Vielmehr hat das BVerfG verdeutlicht, dass immer eine Entscheidung in Ansehung des konkreten Falls erfolgen muss. Eine Verletzung der Menschenwürde im Rechtssinn lässt sich nicht „formalisiert und ritualisiert“ feststellen, sondern muss im Rahmen einer wertenden

⁴⁰⁴ Herdegen, in: Maunz/ Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs.1, Rn. 36.

⁴⁰⁵ Herdegen, in: Maunz/ Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1, Rn. 36.

⁴⁰⁶ BVerfGE 9, 89, 95; 27, 1, 6; 28, 386, 391; 45, 187, 228; 50, 166, 175; 87, 209, 228.

⁴⁰⁷ BVerfGE 20, 1, 25; in einem anderen Fall hat das BVerfG kritisch geäußert: „Der Mensch ist nicht selten bloßes Objekt nicht nur der Verhältnisse und der gesellschaftlichen Entwicklung, sondern auch des Rechts, insofern er ohne Rücksicht auf seine Interessen sich fügen muss. Eine Verletzung der Menschenwürde kann darin allein nicht gefunden werden.“ BVerfGE 30, 1, 25 f.

⁴⁰⁸ BVerfGE 30, 1, Rn. 81.

⁴⁰⁹ BVerfGE 30, 1, Rn. 81.

Deutung des Gesamtzusammenhangs ermittelt werden.⁴¹⁰ Dabei müssen sowohl die Werte der Verfassung als auch die „Plausibilität praktischer Vernunft“ einfließen.⁴¹¹

Eine genaue Bestimmung des Inhalts des Menschenwürdebegriffs existiert folglich nicht und ist auch nicht möglich. Vielmehr unterliegt er einer permanenten Entwicklung. Die vielzitierte Aussage von Theodor Heuss, dass es sich bei der Menschenwürde um eine „nicht interpretierte These“⁴¹² handelt, kommt also nicht von ungefähr. Die Tatsache, dass der Menschenwürdebegriff im hohen Maße unbestimmt und offen ist, widerspricht seiner Eigenschaft als Rechtsbegriff jedoch nicht.⁴¹³

Im Begriff der Würde finden sich alle diejenigen Erkenntnisse über den Menschen wieder, die in der Philosophie, Theologie und in den Sozialwissenschaften beginnend mit der Philosophie der Antike über das frühe Christentum, die neuzeitliche Naturrechtslehre und die Aufklärung bis in die Gegenwart gesammelt wurden. Er unterliegt auch weiterhin einer permanenten Entwicklung, die von den vorherrschenden moralethischen Vorstellungen stark beeinflusst ist. Der Inhalt des Würdebegriffs ist und bleibt flexibel.

d) Rechtfertigung

Neben der Problematik der Bestimmung des Schutzbereiches bereitet auch der Umgang mit dem absoluten Verletzungsverbot Schwierigkeiten. Bei Betrachtung des Satzes „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ anhand grammatikalischer und den Wortsinn berücksichtigender Kriterien wird bereits deutlich, dass die Aussage nicht eindeutig ist. Auf der einen Seite wird der Satz präskriptiv verstanden, als eine Festlegung bezüglich der Rechtslage, wobei der Aussagesatz als stilistisches Mittel zur Unterstreichung dieser Rechtslage benutzt wird. Danach müsste es eigentlich heißen, dass die Menschenwürde nicht angetastet werden „soll“.⁴¹⁴

Nach anderer Ansicht wird der Satz deskriptiv verstanden, also in dem Sinne, dass er die verfassungsrechtliche Anordnung enthält, dass die Verletzung der Würde nicht möglich ist. Nach dieser Interpretation hätte jeder Mensch, selbst in degradierenden Situationen, die rechtlich als Verletzung von Artikel 1 Art. 1 GG eingestuft werden, Menschenwürde.

⁴¹⁰ Di Fabio, JZ 2004, 1, 5.

⁴¹¹ Di Fabio, JZ 2004, 1, 5.

⁴¹² Heuss, in: Häberle, JöR 1951, 49.

⁴¹³ Kunig, in: von Münch/ Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Band 1, Art. 1, Rn. 18; Geddert-Steinacher, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 22.

⁴¹⁴ So Starck in: v. Mangoldt/ Klein/ Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Band 1, Art. 1, Rn 33; Dreier, in.: Dreier, Grundgesetz/1, Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG, Rn. 131; Geddert-Steinacher, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 79 f.; Hofmann, AöR 118, 1993, 353, 356.

Das BVerfG hat diese beiden Ansätze in der Aussage vereint, dass nicht die Menschenwürde selbst, sondern der sich aus ihr ergebende Achtungsanspruch verletzbar sei.⁴¹⁵

Für die juristische Prüfung eines Falles ist die praktische Bedeutung des Begriffs der Unantastbarkeit von weitaus größerer Relevanz. Ganz überwiegend wird darunter die ausnahmslose Unabwägbarkeit verstanden.⁴¹⁶ Ist die Menschenwürde verletzt, kann sie nicht mehr mit anderen Grundrechten abgewogen werden. Anders als bei den anderen Freiheitsrechten des Grundgesetzes, bei denen nach der Feststellung, dass ein Eingriff vorliegt, zur Bejahung einer Grundrechtsverletzung erst eine Rechtfertigungsprüfung erfolgen muss, liegt bei Artikel 1 Absatz 1 GG in jedem Eingriff auch ein Verfassungsverstoß. Die Menschenwürdegarantie ist damit jeder Abwägung mit anderen Verfassungsgütern entzogen.⁴¹⁷

Für die Prüfung bedeutet dies, dass der Umfang und die Stärke des Menschenwürdeschutzes von der Definition des Schutzbereichs der Würdegarantie abhängen. Hier findet sich auch das Einfallstor für die Berücksichtigung des Würde- und des Lebensschutzes anderer Menschen. Bei der Prüfung einer Menschenwürdeverletzung muss eine Konkretisierung im Einzelfall erfolgen, im Rahmen derer der Schutz anderer die Entscheidung, ob Artikel 1 Absatz 1 S. 1 GG betroffen ist oder nicht, beeinflussen kann.⁴¹⁸ Dreh- und Angelpunkt aller im Fall zu berücksichtigender Fragen und zu bedenkenden Interessen ist damit die Festlegung des Umfangs des Schutzbereichs von Artikel 1 Absatz 1 S. 1 GG und damit die Auslegung des Begriffs der Menschenwürde.

e) Verhältnis von Artikel 1 Absatz 1 GG zu den anderen Grundrechten

Das Verhältnis der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes zu den anderen Grundrechten ist geprägt von ihrer Sonderstellung als oberster Verfassungswert.

So hat das BVerfGE die Menschenwürde als „Wurzel aller Grundrechte“ bezeichnet und die Grundrechte als Konkretisierungen der Menschenwürde.⁴¹⁹ Die Würde entfaltet eine Ausstrahlungswirkung auf die anderen Grundrechte. Diese enthalten einen mehr oder weniger stark ausgeprägten Menschenwürdegehalt.

⁴¹⁵ BVerfGE 87, 209, Rn. 107.

⁴¹⁶ Dreier, in: Dreier, Grundgesetz/1, Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG, Rn. 132; Jarass, in: Jarass/ Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 1 Rn. 16; BVerfGE 75, 369, Rn. 25, wo es heißt, dass die Menschenwürde „absolut gilt, ohne die Möglichkeit eines Güterausgleichs“.

⁴¹⁷ Dreier, in: Dreier, Grundgesetz/1, Art. 1 Abs.1 S. 1 GG, Rn. 132.

⁴¹⁸ Herdegen, in: Maunz/ Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1, Rn. 54.

⁴¹⁹ BVerfGE 93, 266, Rn. 121; BVerfGE 107, 275, Rn. 26.

In der Literatur wird teilweise angenommen, dass dieser mit dem Wesensgehalt der Grundrechte, welcher in Artikel 19 Absatz 2 GG geschützt wird, identisch ist. Der Grund für diese Annahme ist in der sprachlichen Ähnlichkeit von Artikel 1 Absatz 1 S. 1 GG und Artikel 19 Absatz 1 GG zu finden, denn gemäß dieser Regelungen darf weder die Menschenwürde noch der Wesensgehalt eines Grundrechts „angetastet“ werden. Dürig definiert die Schutzbereiche von Artikel 1 Absatz 1 S. 1 GG und Artikel 19 Absatz 1 GG daher beide unter Zuhilfenahme der Objektformel.⁴²⁰ Hiergegen ist jedoch einzuwenden, dass die beiden Garantien sich in einem sehr entscheidenden Punkt unterscheiden. Während die Wesensgehaltsgarantie lediglich den einfachen Gesetzgeber bindet, ist Artikel 1 Absatz 1 GG über Artikel 79 Absatz 3 GG auch vor Einwirkungen des verfassungsändernden Gesetzgebers gesichert.⁴²¹ Folglich muss zwischen dem Würdegehalt und dem Wesensgehalt eines Grundrechts differenziert werden.⁴²²

Besonders deutlich tritt der Würdegehalt bei dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, welches aus Artikel 2 Absatz 1 GG i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG hergeleitet wird, zu Tage. Es wird maßgeblich von der in der Menschenwürdegarantie umfassten Selbstbestimmungskomponente geprägt.

Als problematisch herausgestellt hat sich in diesem Kontext das Verhältnis vom Recht auf Leben aus Artikel 2 Absatz 2 GG zu der Menschenwürdegarantie. In der Literatur wird, insbesondere von *Starck*, der Gedanke verfolgt, das Rechtsgut „Leben“ als weiteren Höchstwert zu sehen.⁴²³ Dies wird damit begründet, dass das Leben die „vitale Basis“ für die Menschenwürde darstelle.⁴²⁴ Das Leben wird also als Voraussetzung für alle anderen Grundrechte gesehen und soll einen höheren Stellenwert haben als diese.

Starck vertritt in diesem Zusammenhang die Meinung, das Recht auf Leben werde vom Würdeschutz des Artikels 1 Absatz 1 GG erfasst.⁴²⁵ Dadurch sei das Rechtsgut Leben besonders hoch eingestuft.⁴²⁶

Nicht jeder Eingriff in das Recht aus Artikel 2 Absatz 2 GG stellt zugleich eine Verletzung der Menschenwürde dar. Für eine solche Annahme gibt es keinerlei Anhaltspunkte im

⁴²⁰ Dürig, AöR 1956, 117, 136.

⁴²¹ Geddert-Steinacher, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 180.

⁴²² Starck in: v. Mangoldt/ Klein/ Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Band 1, Art. 1, Rn 34.

⁴²³ Starck in: v. Mangoldt/ Klein/ Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Band 1, Art. 1, Rn 92.

⁴²⁴ Vgl. auch BVerfGE 39, 1, Rn. 153; später hat das BVerfG seine Einschätzung insofern relativiert, als dass es betont, dass „Der Schutz des Lebens ist nicht in dem Sinne absolut geboten, daß dieses gegenüber jedem anderen Rechtsgut ausnahmslos Vorrang genösse“ BVerfGE 88, 203, 253 f., Rn.165 b; Der Begriff der „vitalen Basis“ geht zurück auf Goerlich, Wertordnung und Grundgesetz, S. 78.

⁴²⁵ Starck in: v. Mangoldt/ Klein/ Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Band 1, Art. 1, Rn 92.

⁴²⁶ Starck in: v. Mangoldt/ Klein/ Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Band 1, Art. 1, Rn 78.

Grundgesetz. Der durch einen finalen Todesschuss getötete Geiselnnehmer wird beispielsweise nicht seiner Würde beraubt.⁴²⁷ Artikel 1 Absatz 1 GG verlangt keinen absoluten Lebensschutz.⁴²⁸ Nur wenn zu der Tötung weitere besondere Umstände hinzukommen, kann es sich neben der Verletzung des Rechts auf Leben auch um eine Menschenwürdeverletzung handeln.

Die Schutzbereiche der Menschenwürdegarantie und des Rechts auf Leben können folglich klar auseinander gehalten werden. Die Väter des Grundgesetzes haben sich bewusst dafür entschieden, die Menschenwürde allein als Höchstwert an die Spitze der Verfassung zu stellen. Die Grundrechte auf Leben und Würde sind folglich getrennt zu betrachten. Nach Artikel 1 Absatz 1 GG ist der Schutz der Menschenwürde im Rang höher einzuordnen als der Schutz des Leben.⁴²⁹

Engen Bezug zur Menschenwürde weisen außerdem der Schutz der körperlichen Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 1 GG, die Religions- und Gewissensfreiheit aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG sowie der in Artikel 13 GG niedergelegte Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung auf.⁴³⁰

Eine Einordnung der Menschenwürde in das Grundrechtssystem nach allgemeinen Regeln der Grundrechtskonkurrenzen ist nicht möglich. Das BVerfG weicht wohl aus diesem Grund der Frage nach der Konkurrenz der Menschenwürde zu den anderen Grundrechten aus.⁴³¹ Für die Prüfung bedeutet das, dass die nachfolgenden Grundrechte vor der Menschenwürde zu untersuchen sind.⁴³² Dies bedeutet allerdings nicht, dass immer ein Spezialitätsverhältnis vorliegt. Artikel 1 Absatz 1 GG ist gegenüber anderen Grundrechten weder subsidiär noch stellt er einen Auffangtatbestand dar.⁴³³ Dass Artikel 1 Absatz 1 GG nicht in der Funktion eines Auffanggrundrechts geschaffen wurde, ergibt sich schon daraus, dass aufgrund der Unantastbarkeit der Menschenwürde die Regeln von Tatbestand und Schranken der anderen

⁴²⁷ Di Fabio, in: Maunz/ Dürig, Grundgesetz, Art. 2 Abs. 2, Rn. 15.

⁴²⁸ Di Fabio, in: Maunz/ Dürig, Grundgesetz, Art. 2 Abs. 2, Rn. 15.

⁴²⁹ Kunig, in: von Münch/ Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Band 1, Art. 1, Rn. 5.

⁴³⁰ BVerfGE 45, 187, 223; BVerfGE 23, 127, 134; Herdegen, in: Maunz/ Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1, Rn. 26.

⁴³¹ Epping, Grundrechte, S. 269.

⁴³² Jarass, in: Jarass/ Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 1, Rn. 5.

⁴³³ Gedert-Steinacher, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 164, anders Zippelius, in: Dolzer/ Waldhoff/ Graßhof, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 u. 2, Rn. 28.

Grundrechte umgangen würden. In der Praxis fungiert die Menschenwürdegarantie häufig als Schranken-Schranke.⁴³⁴

II. Fazit

Als Rechtserkenntnisquellen haben die Verfassungen der Mitgliedstaaten dem EuGH bei der Entwicklung der Unionsgrundrechte Aufschluss über das europäische Verständnis des Grundrechtsschutzes geboten. Für die in der Charta der Grundrechte sichtbar gemachten Grundrechte können die europäischen Verfassungen als Interpretationshilfen herangezogen werden.

Die Menschenwürde ist verfassungsgeschichtlich gesehen erst relativ spät in die Verfassungstexte Europas aufgenommen worden. Fast alle modernen Verfassungstexte enthalten jedoch mittlerweile Aussagen über den Schutz der Würde. Der Umgang mit diesem Thema variiert stark. Während einige Mitgliedstaaten die Menschenwürde in ihren Verfassungstexten ausschließlich im Rahmen einer Auflistung allgemeiner Grundsätze nennen, ist sie in anderen Verfassungstexten in die einzelnen Freiheits- und Gleichheitsrechte mit eingeflochten.

Wie die Abkommen der Vereinten Nationen stellen auch einige mitgliedstaatliche Verfassungen als Teilaspekte der Würde die Freiheit und Gleichheit der Menschen heraus. So wird die Würde in der Verfassung Polens als „Quelle der Freiheiten und der Rechte“⁴³⁵ bezeichnet.

Bemerkenswert ist, dass bestimmte Themenbereiche besonders häufig mit der Würde des Menschen in Verbindung gebracht werden. So wird sie in vielen Verfassungen im Rahmen von Regelungen, die unmenschliche Strafen oder Folter verbieten, herangezogen⁴³⁶. Auch der menschenrechtliche Schutz in den Bereichen Medizin und Arbeit bzw. Lohn wird mit der Würde in Verbindung gebracht⁴³⁷.

In keinem der mitgliedstaatlichen Verfassungen erfolgt eine so deutliche Hervorhebung der Würde wie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und wie im deutschen Grundgesetz. Es ist unschwer zu erkennen, dass die deutsche Regelung dem Konvent bei der

⁴³⁴ Vgl. etwa BVerfGE 2006, 751, Rn. 54, Jarass, in: Jarass/ Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 1, Rn. 5.

⁴³⁵ Artikel 30 S. 2 der Verfassung der polnischen Republik.

⁴³⁶ Vgl. Artikel 95 S. 2 und 3 Grundgesetz der Republik Lettland; Artikel 21 S. 3 Verfassung der Republik Litauen; § 7 S. 2 Verfassung Finnlands; Artikel 7 Absatz 2 Verfassung der Griechischen Republik.

⁴³⁷ Vgl. beispielsweise Artikel 32 der Verfassung der Italienischen Republik; Artikel 59 Absatz 1 lit. a Verfassung der Portugiesischen Republik.

Verfassung der Menschenwürdegarantie als Vorbild vor Augen stand. Die Charta geht damit im Vergleich zu den meisten mitgliedstaatlichen Verfassungen einen großen Schritt weiter. Nichtsdestotrotz spiegelt die Charta das aus einem Großteil der Verfassungen der Mitgliedstaaten ablesbare Verständnis über die Menschenwürde wider, stellen doch die einzelnen Artikel des ersten Titels, der die Überschrift „Würde des Menschen“ trägt, einen thematischen Zusammenhang zwischen Würde und anderen Rechten her, der sich auch in vielen Verfassungen der Mitgliedstaaten erstellen lässt.⁴³⁸

D. Menschenwürde in der Rechtsprechung des EuGH

In der Rechtsprechung des EuGH wurde die Menschenwürde erst in wenigen Urteilen erwähnt.

I. Einleitung

Bereits die erste Entscheidung des EuGH zum Thema Grundrechte wird in der Literatur als ein für den Menschenwürdeschutz relevantes Urteil bezeichnet.⁴³⁹ Diese Aussagen sind irreführend. Der EuGH hat sich in der Entscheidung zwar zu dem Thema Grundrechte geäußert, der Begriff „Menschenwürde“ ist jedoch nicht gefallen. In dem besagten Fall *Stauder/Stadt Ulm*⁴⁴⁰ klagte Ulrich Stauder gegen die deutsche Version der Entscheidung 69/71, welche die hierin vorgesehene Möglichkeit für sozialbedürftige Bürger Butter zu herabgesetzten Preisen zu erlangen an die Bedingung der Namensangabe knüpfte. In anderen Sprachfassungen dieser Entscheidung waren andere Möglichkeiten der Identifikation vorgesehen, so dass der sozialbedürftige Bürger nicht gezwungen wurde seinen Namen zu nennen. Stauder sah sich durch diese mangelnde Möglichkeit der Anonymität in seinen Grundrechten, genauer in seiner Menschenwürde, verletzt.⁴⁴¹

Der Gerichtshof geht in seinem Urteil nicht auf die monierte Verletzung der Menschenwürde ein. Bahnbrechend ist das Urteil des EuGH insoweit, als dass das Gericht zum ersten Mal annimmt, dass die allgemeinen Grundsätze der Gemeinschaftsrechtsordnung Grundrechte enthalten.⁴⁴² Für die Entwicklung eines Grundrechtsschutzsystems auf europäischer Ebene ist die Entscheidung daher von außerordentlicher Relevanz. Für den Schutz der Menschenwürde auf Unionsebene erlangt das Urteil jedoch keine Bedeutung.

⁴³⁸ Bsp.: Folter, unmenschliche Strafen, Medizin.

⁴³⁹ Vergleiche insoweit Chwolik-Lanfermann, Grundrechtsschutz in der EU, S. 69; Günther, Die Auslegung des Rechts auf Bildung in der europäischen Grundrechtsordnung, S. 21.

⁴⁴⁰ EuGH, Rs. 29/69, *Stauder./Stadt Ulm*, Slg. 1969, 419.

⁴⁴¹ Vgl. auch Heselhaus/ Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 9, Rn. 3.

⁴⁴² EuGH, Rs. 29/69, *Stauder/Stadt Ulm*, Slg. 1969, 419, Rn. 7.

Im Laufe der Jahre musste sich der EuGH, sowohl vor als auch nach der Niederlegung des Menschenwürdeschutzes in der Charta, in mehreren Entscheidungen mit der Würde des Menschen und deren Schutz durch die Europäische Union auseinandersetzen.⁴⁴³

In der ersten Transsexuellen-Entscheidung hatte der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren zu entscheiden, ob eine Entlassung, welche mit der Geschlechtsumwandlung einer Person in Zusammenhang steht, oder eine sonstige auf dem Transsexualismus der Arbeitnehmers beruhende Behandlung mit Richtlinie 76/207/EWG, welche die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in beruflichen Angelegenheiten vorsieht, vereinbar ist.⁴⁴⁴ In dem konkreten Fall war P. als Geschäftsführer einer von dem Cornwall County Council betriebenen Bildungseinrichtung tätig. Als er seinem Arbeitgeber mitteilte, dass er sich einer Geschlechtsumwandlung unterziehen wolle und mehrere kleinere chirurgische Eingriffe vornahm, reagierte dieser mit Kündigung. Die P. sah in dieser Kündigung eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und ging gerichtlich dagegen vor. Das Industrial Tribunal stellte fest, dass solche Fälle nicht unter den Sex Discrimination Act 1975 fallen, fragte aber nach der Vereinbarkeit mit der RL 76/207/EWG.

Der EuGH betont in seiner Entscheidung, dass die Richtlinie eine Ausprägung des Gleichheitsgrundsatzes darstellt.⁴⁴⁵ Im konkreten Fall werde die P. im Vergleich zu Personen des Geschlechts, dem sie vorher angehört hat, schlechter behandelt.⁴⁴⁶ Die Richtlinie untersage jede Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts. Daher dürfe ihr Anwendungsbereich nicht auf solche Diskriminierungen beschränkt werden, die sich aufgrund der Zugehörigkeit zum einen oder zum anderen Geschlecht ergeben, sondern auch auf solche, die ihre Ursache in einer Geschlechtsumwandlung haben.⁴⁴⁷

In seiner Begründung führt der EuGH weiter aus:

„Würde eine solche Diskriminierung toleriert, so liefe dies darauf hinaus, dass gegenüber einer solchen Person gegen die Achtung der Würde und der Freiheit verstoßen würde, auf die sie einen Anspruch hat und die der Gerichtshof schützt.“⁴⁴⁸

⁴⁴³ Leitentscheidungen: EuGH, C-377/98, *Niederlande./Parlament und Rat*, Slg 2001, I-7079; EuGH Rs. C-36/02, *Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH./Oberbürgermeisterin der Stadt Bonn*.

⁴⁴⁴ EuGH, Rs. C-13/94, *P./S. und Cornwall County Council*, Slg. 1996, I-2143.

⁴⁴⁵ EuGH, Rs. C-13/94, *P./S. und Cornwall County Council*, Slg. 1996, I-2143, Rn. 18.

⁴⁴⁶ EuGH, Rs. C-13/94, *P./S. und Cornwall County Council*, Slg. 1996, I-2143, Rn. 21.

⁴⁴⁷ EuGH, Rs. C-13/94, *P./S. und Cornwall County Council*, Slg. 1996, I-2143, Rn. 20.

⁴⁴⁸ EuGH, Rs. C-13/94, *P./S. und Cornwall County Council*, Slg. 1996, I-2143, Rn. 21.

Bedeutung erlangt dieses Urteil für das Thema dieser Arbeit, da es die erste Entscheidung des Gerichtshofes ist, in der er die Würde als ein von der Union zu schützendes Gut anerkennt. Es ist anzunehmen, dass sich der Gerichtshof bewusst zu diesem Schritt entschieden hat, zumal er an dieser Stelle genauso gut auf eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes hätte verweisen können und es für die Schlüssigkeit seiner Argumentation nicht nötig war die Würde oder die Freiheit zu nennen.

Fraglich ist, ob sich aus der vom Gerichtshof gewählten Formulierung Informationen über Inhalt oder Gestalt des Schutzes der Würde entnehmen lassen. Zunächst fällt auf, dass der EuGH einen Zusammenhang zwischen der Gleichheit der Menschen und der Würde herstellt und damit einem Verständnis folgt, welches sich schon in der religiösen und philosophischen Auseinandersetzung, aber auch in den aktuellen Menschenrechtsdokumenten findet. Offen bleibt, ob er die Menschenwürde als einklagbares Grundrecht oder als objektiv-rechtlichen Grundsatz betrachtet. Auffällig ist, dass der EuGH von „Achtung der Würde“ spricht und nicht von einem Grundrecht auf Würde. Allerdings formuliert er, dass die von der Diskriminierung betroffene Person einen Anspruch auf Achtung der Würde hat, was für eine subjektiv-rechtliche Dimension der Würde spricht.

Zusammenfassend ist zu dieser Entscheidung zu sagen, dass die Nennung der Würde durchaus beachtlich ist, es aber zu weit ginge, ihr Informationen bezüglich der konkreten Gestalt des Menschenwürdeschutzes auf EU-Ebene zu entnehmen.

In seinen Schlussanträgen zur zweiten Transexuellen-Entscheidung⁴⁴⁹ hat Generalanwalt Ruiz-Jarabo Colomer an die Argumentation des EuGH im Fall P./S. angeknüpft. In diesem Fall wendet sich die britische Angestellte des National Health Service K.B. gegen eine im Vereinten Königreich geltende Regelung, nach der Berichtigungen im Personenstandsregister nach Geschlechtsumwandlung nicht möglich sind. Dies führt dazu, dass ihr Partner, der sich einer Umwandlung von Frau zum Mann unterzogen hat, sie nicht heiraten darf und damit im Falle ihres Todes keine Witwenrente beanspruchen kann. Hierin sieht die K.B. eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Der Generalanwalt nimmt in seinen Ausführungen Bezug auf das Urteil im Fall P./S. und vertritt die Ansicht, dass es im vorliegenden Fall neben der Frage von Gleichbehandlung bei der Arbeit auch um eine Frage der Achtung der Würde und Freiheit handele.⁴⁵⁰ Des Weiteren zitiert er das deutsche

⁴⁴⁹ EuGH, Rs. C- 117/01, K.B./ The National Health Pensions Agency, The Secretary of State for Health, Slg. 2004, I-00541.

⁴⁵⁰ GA Ruiz-Jarabo Colomer, Schlussanträge v. 10.6.2003, Rs. C-117/01, K.B./ The National Health Service Pensions Agency, The Secretary of State of Health, Rn. 77.

Bundesverfassungsgericht, welches sich in einem Beschluss vom 11. Oktober 1978 ebenfalls mit der Änderung des Personenstandes bei Transsexuellen beschäftigte. In dem Beschluss haben die Verfassungsrichter festgestellt, dass die Menschenwürde und das Grundrecht auf freie Persönlichkeitsentfaltung die Möglichkeit einer Personenstandsänderung gebieten.⁴⁵¹

Der Generalanwalt kommt zu dem Schluss, dass die britische Regelung, welche die Eheschließung eines Transsexuellen gemäß seinem erworbenen Geschlechts unmöglich macht, gegen das Diskriminierungsverbot verstößt.⁴⁵²

Der EuGH folgt zwar im Ergebnis grundsätzlich den Ausführungen des Generalanwalts, nimmt jedoch die Verletzung der Würde nicht mit in seine Argumentation auf.

Die Konstellation, dass ein Generalanwalt in seinen Schlussanträgen auf die Menschenwürde zu sprechen kommt, der EuGH dieses jedoch nicht aufgreift, kommt in weiteren Fällen vor.

So erklärt Generalanwalt Georges Cosmas im Fall Lilli Schröder u.a./ Deutsche Bundespost Telekom, dass der Anspruch auf ein gleiches Arbeitsentgelt von Männern und Frauen maßgeblich auch in der Würde des Menschen begründet ist.⁴⁵³ Ein anderes Beispiel findet sich in den Schlussanträgen der Generalwältin Juliane Kokott im Fall Friedrich Skala/Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.⁴⁵⁴ Hier wird darauf hingewiesen, dass in modernen Sozialstaaten ein Anspruch auf Sicherung des Existenzminimums aufgrund der Menschenwürdegarantie besteht. In einem anderen Fall wurde vom Generalanwalt angemerkt, dass das Thema Prostitution „Besorgnisse“ in Bezug auf die Achtung der Menschenwürde hervorrufen könnte.⁴⁵⁵

Weder aus Sicht des EuGH noch aus Sicht der Generalanwälte war die Menschenwürde ausschlaggebend für die Entscheidung in einem dieser Fälle. Vielmehr wird sie als ein Argument unter vielen aufgezählt und inhaltlich nicht näher umrissen. Daher geben diese Fälle keinen Aufschluss über den Status der Menschenwürde im Gemeinschaftsrecht. Diese Fälle sind eher als Teil eines Prozesses der langsamen Annäherung an dieses Thema zu verstehen.

⁴⁵¹ BVerfG 49, 286.

⁴⁵² GA Ruiz-Jarabo Colomer, Schlussanträge v. 10.6.2003, Rs. C-117/01, K.B./ The National Health Service Pensions Agency, The Secretary of State of Health, Rn. 81.

⁴⁵³ GA Georges Cosmas, Schlussanträge vom 8.10.1998, C-50/96, Lilli Schröder u.a./ Deutsche Bundespost Telekom, Rn. 80.

⁴⁵⁴ GA Juliane Kokott, Schlussanträge vom 25.11.2003, C-160/02, Fall Friedrich Skala/Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Rn. 54.

⁴⁵⁵ GA Léger, Schlussanträge vom 8.5.2001, C-268/99, Aldona Malgorzata Jany u.a./ Staatssecretaris van Justitie, Rn. 6.

II. Arbeitnehmerfreizügigkeit

Relevant geworden ist die Menschenwürde in der Rechtsprechung des EuGH für die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Dies hat sich nicht zuletzt daraus ergeben, dass die VO (EG) Nr. 1612/68⁴⁵⁶ und später RL 2004/38/EG⁴⁵⁷ die Beachtung der Menschenwürde in ihren Erwägungsgründen anmahnen.⁴⁵⁸ So legte der EuGH die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der in der VO genannten Aspekte der Freiheit und Menschenwürde dahingehend aus, dass sie sich tatsächlich und rechtlich auf alles erstrecken müsse, was mit der eigentlichen Ausübung der Tätigkeit und der Beschaffenheit einer Wohnung im Zusammenhang stehe, außerdem seien alle Hindernisse zu beseitigen, die der Mobilität des Arbeitnehmers entgegenstehen, insbesondere in Bezug auf dessen Recht seine Familie nachkommen zu lassen.⁴⁵⁹

Außerdem hat der EuGH in seiner Entscheidung im Fall Di Leo festgestellt, dass die von „VO Nr. 1612/68 bezweckte Freizügigkeit der Arbeitnehmer in Freiheit und Menschenwürde es erforderlich macht, die bestmöglichen Bedingungen für die Integration der Familie des EG-Arbeitnehmers im Aufnahmeland zu schaffen“.⁴⁶⁰ Dafür sei es unerlässlich, dass Kinder, die mit dem EG-Arbeitnehmer in dem Aufnahmestaat leben, die gleichen Möglichkeiten zum Zugang zum Studium haben, wie die von Staatsangehörigen dieses Staates.⁴⁶¹

Dass der Begriff der Menschenwürde im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit in der Rechtsprechung des EuGH verhältnismäßig häufig gefallen ist, ist mit der Nennung in den Begründungserwägungen zu VO (EG) Nr. 1612/68 zu erklären. Da diese Verordnung jedoch einer der ersten Rechtsakte der EG war, in dem die Würde des Menschen erwähnt wurde und die Erfahrungen in diesem Bereich entsprechend begrenzt waren, ist die ständige Wiederholung dieses Aspekts durch den Gerichtshof durchaus beachtenswert. Der EuGH scheint den Schutz einer „menschenwürdigen Existenz“ als einen Aspekt des Menschenwürdeschutzes auf Unionsebene anzusehen.

⁴⁵⁶ Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 257/2 vom 19.10.1968.

⁴⁵⁷ RL 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG.

⁴⁵⁸ Vgl. EuGH Rs. 9/74, Donato Casagrande/Landeshauptstadt München, Slg. 1974, I-00773; EuGH Rs. 68/74, M. Angelo Alaimo/Préfet du Rhône, Slg. 1975, I-00109.

⁴⁵⁹ EuGH C-137/84, Strafverfahren gegen Robert Heinrich Maria Mutsch, Slg. 1985, 02861, Rn. 15.

⁴⁶⁰ EuGH, C-308/89, Carmina di Leo/Land Berlin; Slg. 1990, I-4185, Rn. 13.

⁴⁶¹ EuGH, C-308/89, Carmina di Leo/Land Berlin; Slg. 1990, I-4185, Rn. 13.

III. Biopatentrichtlinie

Eine Entscheidung des EuGH, die im Zusammenhang mit dem Thema Menschenwürde von großer Bedeutung ist, ist die im Fall zur Biopatentrichtlinie.⁴⁶²

1.) Darstellung des Falles

In diesem Fall hatte der Gerichtshof sich mit RL 98/44/EG zu beschäftigen, welche sich mit dem Schutz biotechnologischer Erfindungen befasst. Ziel der Richtlinie ist es die nationalen Patentrechtsordnungen für den Bereich der Biotechnologie zu vereinheitlichen. Durch die Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet biotechnologische Erfindungen über das nationale Patentrecht zu schützen (vgl. Artikel 1 Absatz 1 RL 98/44/EG). Voraussetzung für einen Patentschutz ist nach Artikel 3 Absatz 1 RL/ 98/44/EG, dass eine Erfindung vorliegt, die neu und gewerblich anwendbar ist und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht. Diese Voraussetzungen sind deckungsgleich mit den einschlägigen Vorschriften in dem als völkerrechtlichen Vertrag abgeschlossenen Europäischen Patentübereinkommen.⁴⁶³ In Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie wird festgelegt, dass „der menschliche Körper in den einzelnen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung sowie die bloße Entdeckung seiner Bestandteile, einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, keine patentierbaren Erfindungen darstellen können“. Ein isolierter Bestandteil des menschlichen Körpers soll gem. Artikel 5 Absatz 2 RL 98/44/EG eine patentierbare Erfindung sein können, „selbst wenn der Aufbau dieses Bestandteils mit dem Aufbau eines natürlichen Bestandteils identisch ist“. In Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie werden schließlich solche Erfindungen von der Patentierbarkeit ausgenommen, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen.⁴⁶⁴

⁴⁶² EuGH, C-377/98, *Niederlande/ Europäisches Parlament und Rat*, Slg. 2001, I-7079.

⁴⁶³ Calliness/ Meiser, Menschenwürde und Biotechnologie: Die EG-Biotechnologierichtlinie auf dem Prüfstand des europäischen Verfassungsrechts, JuS 2002, 426, 426.

⁴⁶⁴ Die Brisanz des Themenkomplexes der biotechnologischen Erfindungen wird nicht nur durch die strengen Regelungen dieser Richtlinie deutlich. Vielmehr wird auf Unionsebene versucht, durch eine ständige Beobachtung Überblick und Kontrolle über die biotechnologischen Entwicklungen zu behalten. Gemäß Artikel 6 lit. c RL 98/44/EG ist die Kommission verpflichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht zu erstatten über die Entwicklung und Auswirkungen des Patentrechts im Bereich der Bio- und Gentechnologie. Hiermit wurde die Europäische Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der Neuen Technologien der Kommission beauftragt, welche zwei Berichte zu dem Thema „Entwicklung und Auswirkungen des Patentrechts im Bereich der Biotechnologie und der Gentechnik“ erstellt hat (Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 07.10.2002; KOM(2002) 545 endgültig und vom 14.07.2005, KOM(2005) 312 endgültig.).

Im ersten Bericht wird festgehalten, dass der europäische Gesetzgeber eine praktikable Regelung geschaffen hat, die auch den ethischen Grundprinzipien gerecht wird (Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 07.10.2002; KOM(2002) 545 endgültig und vom 14.07.2005, KOM(2005) 312 endgültig, 30). Die Richtlinie ziehe eine klare Grenze zwischen dem was patentierbar ist und dem, was - aus ethischen Gründen - nicht patentierbar ist. Insgesamt ist der Bericht positiv. Ethische Bedenken werden nicht geäußert, vielmehr wird die Sicherstellung der ethischen Standards, wie dem Grundsatz der Würde, gelobt.

Das Königreich der Niederlande hat im Rahmen einer Nichtigkeitsklage die Gültigkeit der Richtlinie in Frage gestellt. Es sind sechs Klagegründe aufgeführt, wobei der fünfte Klagegrund eine Verletzung der Menschenwürde betrifft. Die Niederlande sehen in der in Artikel 5 Absatz 2 RL 98/44/EG gewährten Möglichkeit zur Patentierung eines isolierten Bestandteils des menschlichen Körpers eine Menschenwürdeverletzung, da dies zu einer Instrumentalisierung lebender menschlicher Materie führe. Der Körper sei Vermittler der Menschenwürde, so dass es nicht hinnehmbar sei, wenn lebende menschliche Materie zum Objekt gemacht wird.

Der zuständige Generalanwalt Jacobs macht in seinen Ausführungen zunächst auf die Begründungserwägungen der Richtlinie aufmerksam.⁴⁶⁵ In Begründungserwägung Nr. 16 ist festgelegt, dass das Patentrecht unter der Wahrung der Grundprinzipien ausgeübt werden muss, die die Würde und die Unversehrtheit des Menschen gewährleisten. Auf den Vorwurf der Niederlande reagiert der Generalanwalt abweisend. Er hält die Menschenwürde für ein Grundrecht, welches von der Gemeinschaftsordnung geschützt werden muss.⁴⁶⁶ Auch betont der Generalanwalt die besondere Bedeutung der Menschenwürde im Vergleich zu den anderen Grundrechten, indem er sie als „das vielleicht grundlegendste Recht von allen“ bezeichnet und in diesem Zusammenhang auf Artikel 1 GRCh verweist.⁴⁶⁷ Im konkreten Fall kann der Generalanwalt jedoch keine Verletzung der Menschenwürde feststellen. In seiner Begründung führt er zunächst an, dass ein Patent kein Eigentumsrecht vermittelt.⁴⁶⁸ Des Weiteren verweist er auf die Voraussetzungen, die für die Erteilung eines Patents erfüllt sein müssen. Wegen des Erfordernisses einer „Erfindung“ kann ein Teil des menschlichen

In ihrem zweiten Bericht befasst sich die Kommission zunächst mit der Frage des Schutzzumfangs von Patenten auf Gensequenzen. Nach dem klassischen Modell des absoluten Stoffschutzes kann der Ersterfinder auch in Bezug auf potentielle künftige Verwendungen einer Gensequenz Ansprüche erheben. Fraglich sei, ob in Bezug auf menschliche Gensequenzen von diesem Ansatz zugunsten eines „funktionsgebundenen Stoffschutzes“ abgewichen werden sollte. Gründe dafür können ethischer oder wirtschaftlicher Natur sein. Die Kommission hat diese Frage zunächst offen gelassen. Im zweiten Schritt wird die Patentierbarkeit von menschlichen embryonalen Stammzellen diskutiert. Es wird festgestellt, dass die Richtlinie die Patentierung von totipotenten Stammzellen aus Gründen des Schutzes der Menschenwürde verbietet, da sich aus jeder totipotenten Zelle ein Mensch entwickeln kann (vgl. Artikel 5 Absatz 1 RL 98/44/EG) (Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 07.10.2002; KOM(2002) 545 endgültig und vom 14.07.2005, KOM(2005) 312 endgültig, 6-7). Im Hinblick auf pluripotente Stammzellen sei es verfrüht klare Aussagen zu treffen, zumal in den Mitgliedstaaten diesbezüglich noch sehr unterschiedliche Standpunkte vertreten würden. Insoweit gelte es künftige Entwicklungen abzuwarten.

⁴⁶⁵ GA Francis G. Jacobs, Schlussanträge v. 14.06.2001, Rs. C-977/98, *Niederlande/ Europäisches Parlament und Rat*.

⁴⁶⁶ GA Francis G. Jacobs, Schlussanträge v. 14.06.2001, Rs. C-377/98, *Niederlande/ Europäisches Parlament und Rat*, Rn. 197.

⁴⁶⁷ GA Francis G. Jacobs, Schlussanträge v. 14.06.2001, Rs. C-977/98, *Niederlande/ Europäisches Parlament und Rat*, Rn. 198.

⁴⁶⁸ GA Francis G. Jacobs, Schlussanträge v. 14.06.2001, Rs. C-977/98, *Niederlande/ Europäisches Parlament und Rat*, Rn. 198.

Körpers, wie zum Beispiel ein Gen, in seiner natürlichen Umgebung gerade nicht Gegenstand eines Patents sein. Vielmehr muss eine Isolierung erfolgen, die das Gen aus seinem natürlichen Zustand herausnimmt. Somit ist durch das Patent nicht der Teil des Körpers in seiner natürlichen Form erfasst, sondern in einer Form, die in der Natur nicht vorkommt. Des Weiteren weist er in diesem Kontext auf Artikel 6 der Richtlinie hin, der auch bei zukünftigen, jetzt noch nicht vorstellbaren Umständen, eine Verletzung der Menschenwürde durch die biotechnologische Forschung verhindere.⁴⁶⁹ Schließlich erfolgt ein Hinweis auf die Ausführungen der Beratergruppe der Europäischen Kommission für Fragen der Ethik in der Biotechnologie, deren Ergebnisse in der Richtlinie widerspiegelt werden.⁴⁷⁰ Als Ergebnis hält der Generalanwalt fest, dass die Klage keinen Erfolg haben kann.

Der EuGH ist dem Generalanwalt gefolgt und hat die Klage abgelehnt. Seine Ausführungen zu dem für diese Arbeit interessanten fünften Klagegrund sind kurz gehalten.

Für die Entwicklung des Menschenwürdeschutzes auf Unionsebene sind sie jedoch von Bedeutung, zumal der Gerichtshof festgestellt hat, dass es ihm obliegt

*„im Rahmen der Kontrolle der Übereinstimmung der Handlungen der Organe mit den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts die Beachtung der Menschenwürde und des Grundrechts der Unversehrtheit der Person sicherzustellen“.*⁴⁷¹

Über diese Aussage hinaus trifft der Gerichtshof jedoch keine Aussagen bezüglich des Menschenwürdeschutzes. Er stellt fest, dass die Achtung der Menschenwürde durch Artikel 5 der Richtlinie gewährleistet ist, da der menschliche Körper und Teile davon durch diese Regelung von der Patentierbarkeit ausgenommen werden.⁴⁷²

⁴⁶⁹ GA Francis G. Jacobs, Schlussanträge v. 14.06.2001, Rs. C-977/98, *Niederlande/ Europäisches Parlament und Rat*, Rn. 201.

⁴⁷⁰ Stellungnahme Nr. 8 der Beratergruppe für Fragen der Ethik in der Biotechnologie der europäischen Kommission vom 25.09.96 abrufbar unter http://ec.europa.eu/european_group_ethics/docs/avis8_de.pdf, zuletzt abgerufen am 15.03.2011.

⁴⁷¹ EuGH, C-377/98, *Niederlande/ Europäisches Parlament und Rat*, Slg. 2001, I-7079, Rn. 70.

⁴⁷² EuGH, C-377/98, *Niederlande/ Europäisches Parlament und Rat*, Slg. 2001, I-7079, Rn. 71.

2.) Würdigung des Falles

Aus der Entscheidung im Fall Biopatentrichtlinie wird abgelesen, dass der Schutz der Menschenwürde vom EuGH als Teil der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts und damit als Teil des Primärrechts anerkannt wurde.⁴⁷³

Eine inhaltliche Konkretisierung der Menschenwürde erfolgt nicht. Es wird nicht einmal klar zwischen der Menschenwürde und dem ebenfalls angesprochenen Grundrecht der Unversehrtheit der Person getrennt.⁴⁷⁴

Auch die wichtige Frage der subjektiven Dimension der Menschenwürde wird nicht explizit behandelt. Beachtet werden muss insoweit, dass in der deutschen Fassung des Urteils niedergelegt ist, der EuGH habe „die Beachtung der Menschenwürde und des Grundrechts der Unversehrtheit der Person sicherzustellen“ und nicht „die Grundrechte der Menschenwürde und der Unversehrtheit der Person“⁴⁷⁵. Diese Formulierung könnte gegen eine subjektivrechtliche Dimension der Menschenwürde sprechen, zumal sie ausdrücklich nicht als Grundrecht bezeichnet wird. Hier ist jedoch Vorsicht geboten. Diese Interpretation findet keine Stütze in den anderen Sprachfassungen.⁴⁷⁶ In der englischen Fassung etwa heißt es „the fundamental right to human dignity and integrity is observed“ und in der niederländischen „fundamentele recht op menselijke waardigheid en op menselijke integriteit“. Hier werden also der Formulierung nach beide rechtsdogmatisch auf eine Stufe gestellt, was wiederum für die Anerkennung einer subjektivrechtlichen Dimension der Menschenwürde sprechen könnte. Mangels weiterer Ausführungen zu dieser Frage sind solche Schlussfolgerungen allerdings spekulativ. Aus dem Urteil im Fall „Biopatentrichtlinie“ können keine eindeutigen Ergebnisse zur Beantwortung der Frage, ob der EuGH die Menschenwürde als „echtes“ Grundrecht schützen will, gezogen werden.

Wallau sieht dies anders. Nach seiner Ansicht hat der Gerichtshof den subjektiv-rechtlichen Charakter der Menschenwürde in dieser Rechtssache bejaht.⁴⁷⁷ Er stützt diese Aussage auf die Diskrepanzen der deutschen Sprachfassung zu der englischen, französischen und niederländischen und verweist auf die im Zeitpunkt der Entscheidung bereits durch die Charta

⁴⁷³ Bröhmer, EuZW 2004, 753, 755; Rau/Schorkopf, Der EuGH und die Menschenwürde, NJW 2002, 2448.

⁴⁷⁴ Heselhaus/Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 9 Rn. 3.

⁴⁷⁵ EuGH, C-377/98, *Niederlande/ Europäisches Parlament und Rat*, Slg. 2001, I-7079, Rn. 70.

⁴⁷⁶ Vgl. auch Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 86.

⁴⁷⁷ Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 86, 165.

erfolgte Einordnung der Menschenwürde als Grundrecht.⁴⁷⁸ Es sei nicht ersichtlich, warum der EuGH hinter diesem Schutzniveau zurückfallen wolle.⁴⁷⁹

Diese Einschätzung geht einen Schritt zu weit. Der Gerichtshof hat sich im Urteil zur Rechtssache Biopatentrichtlinie nicht explizit mit der Frage der Grundrechtsqualität auseinandergesetzt. Hierfür gab es auch keinerlei Veranlassung, zumal der EuGH den Fall unter Heranziehung der patentrechtlichen Regelungen gelöst hat, ohne dabei auf die Menschenwürdegarantie zurück zu greifen. Somit kann die Entscheidung auch nicht als Durchbruch bezüglich der subjektivrechtlichen Garantie der Menschenwürde verstanden werden.⁴⁸⁰

IV. Omega Spielhallen

Der zweite Fall, der für den Menschenwürdeschutz auf Unionsebene große Relevanz erlangt hat, ist der zum Fall Omega Spielhallen.⁴⁸¹

1.) Darstellung des Falles

Im Fall Omega⁴⁸² beschäftigt sich der EuGH mit dem Verbot von Spielen, bei denen mit Laserpistolen die Tötung der Mitspieler simuliert wird. Die Klägerin des Ausgangsverfahrens ist Betreiberin von sogenannten Laserdromen. Dabei handelt es sich um Hallen, in denen durch Stellwände Labyrinth aufgebaut sind, in denen sich zehn feste Sensorempfänger befinden, welche neben den anderen Mitspielern Ziele für die Schüsse mit den Laserpistolen darstellen. Die Spieler sind mit maschinenpistolenähnlichen Laserzielgeräten und Stoffwesten ausgerüstet, die im Brust- und am Rückenbereich Sensorempfänger haben. Die Schüsse werden durch Infrarotstrahlen optisch dargestellt und die Treffer werden durch akustische Signale angezeigt. Ziel des Spiels ist es, innerhalb von 15 Minuten möglichst viele Punkte durch das Treffen der Sensorempfänger oder der anderen Mitspieler zu erreichen. Die für diese Spiele verwendete Ausrüstung bezog die Klägerin von einer Firma aus Großbritannien, mit der sie später einen Franchisevertrag abschloss.

⁴⁷⁸ Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 85, 86.

⁴⁷⁹ Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 85.

⁴⁸⁰ So jedoch Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 88..

⁴⁸¹ EuGH, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automaten Aufstellungs GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Slg. 2004 I-9609.

⁴⁸² EuGH, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automaten Aufstellungs GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Slg. 2004 I-9609.

Die Stadt Bonn erließ eine Ordnungsverfügung gegen die Betreibergesellschaft, in der sie unter Androhung eines Zwangsgeldes das Dulden solcher Spielabläufe untersagte, die das gezielte Beschießen von Menschen und das „spielerische Töten“ beinhaltet. Zur Begründung führte sie an, dass die öffentliche Ordnung durch die Verharmlosung der Gewalt gefährdet sei. Nach erfolglosem Widerspruch legte die Betreiberin Klage beim Verwaltungsgericht Köln ein, welche abgewiesen wurde. Auch die Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen verlief für die Klägerin erfolglos. Im Rahmen der Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht wurde das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„Ist es mit den Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über den freien Dienstleistungs- und Warenverkehr vereinbar, dass nach nationalem Recht eine bestimmte gewerbliche Betätigung - hier der Betrieb eines so genannten Laserdromes mit simulierten Tötungshandlungen - untersagt werden muss, weil sie gegen die grundgesetzlichen Wertentscheidungen verstößt?“

Das vorliegende Gericht erläutert dazu, das OVG habe Normen der Bundesverfassung, nämlich Artikel 1 Absatz 1 GG, herangezogen, um den landesrechtlichen Begriff der öffentlichen Ordnung auszulegen. Es sei zu Recht eine Verletzung der Menschenwürde festgestellt worden, so dass die Klage nach nationalem Recht abzuweisen sei. Da eine solche Verfügung jedoch in die Dienstleistungsfreiheit eingreife, bittet das BVerwG den EuGH um Stellungnahme.

Die Generalanwältin Christine Stix-Hackl kommt in ihren Schlussanträgen zu dem Ergebnis, dass eine Vereinbarkeit mit den Vorschriften des EG-Vertrages über den freien Dienstleistungsverkehr dann vorliegt, wenn „diese Verfügung tatsächlich durch das am Allgemeininteresse ausgerichtete Ziel der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt ist und sichergestellt ist, dass dieses Ziel nicht durch Maßnahmen erreicht werden kann, die die Dienstleistungsfreiheit weniger beschränken“.⁴⁸³

Der gedankliche Aufbau der Argumentation der Generalanwältin stellt sich wie folgt dar:

⁴⁸³ GA Stix-Hackl, Schlussanträge vom 18.03.2004, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Rn. 114.

Zunächst wird festgestellt, dass die Ordnungsverfügung einen Eingriff in den Schutzbereich der Dienstleistungsfreiheit darstellt.⁴⁸⁴ Anschließend erfolgt eine Auseinandersetzung mit der Problematik der Rechtfertigung des Eingriffs. Hier stellt sich die Frage, ob die auf nationaler Ebene angeführte Begründung - welche auf dem nationalen Grundrechtsschutz beruht - auch auf europäischer Ebene einschlägig ist und ob dafür eine gemeinsame Rechtsauffassung aller Mitgliedstaaten in Bezug auf das in Rede stehende Grundrecht notwendig ist. In diesem Fall würde sich aufgrund der Tatsache, dass die Unionsgrundrechte gerade aus solchen gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten hergeleitet werden, die Problematik einer Kollision von Grundfreiheiten und Unionsgrundrechten ergeben. Daher beschäftigt sich die Generalanwältin vor der Beantwortung der Vorlagefrage mit diesem Thema. Als Ergebnis wird festgehalten, dass sich eine Rechtfertigung des Eingriffs in die Dienstleistungsfreiheit nicht aus einem nationalen Grundrecht ergeben kann.⁴⁸⁵ Der EuGH habe schon früher festgestellt, dass die Grundrechtsordnungen der Mitgliedstaaten keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Gemeinschaftsrechts haben.⁴⁸⁶ Eine Rechtfertigung eines Eingriffs in eine Grundfreiheit kann sich nur aus gemeinschaftlich anerkannten Gründen, wie zum Beispiel der öffentlichen Ordnung, ergeben.⁴⁸⁷ Für die Rechtfertigung sei eine gemeinsame Rechtsauffassung der Mitgliedstaaten in Bezug auf die öffentliche Ordnung hingegen nicht notwendig. Für den vorliegenden Fall bedeute dies jedoch, dass, wenn die Wertung des nationalen Grundrechtsschutzes, welche den Begriff der öffentlichen Ordnung mit Inhalt füllt, einer gemeinsamen Wertung entspricht, sich ein solches Schutzgebot auch aus dem gemeinschaftlichen Grundrechtsschutz ergeben könnte, so dass dann das Verhältnis des Gemeinschaftsgrundrechts zu der Grundfreiheit zu beleuchten wäre.⁴⁸⁸

Über diesen Gedankengang kommt die Generalanwältin zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Menschenwürde. Zunächst versucht sie den Begriff der Menschenwürde inhaltlich zu konturieren. Hierzu bedient sie sich den aus dem deutschen Recht bekannten Formeln. Die Menschenwürde soll danach den obersten Achtungs- und Wertanspruch zum Ausdruck bringen, der dem Menschen aufgrund seines Menschseins zukommt. Es geht um den Menschen selbst und darum, was ihn ausmacht. Maßgeblich für eine Ausfüllung des Menschenwürdebegriffs sei daher das jeweils vorherrschende

⁴⁸⁴ GA Stix-Hackl, Schlussanträge vom 18.03.2004, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Rn. 38.

⁴⁸⁵ GA Stix-Hackl, Schlussanträge vom 18.03.2004, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Rn. 71.

⁴⁸⁶ Vgl. Rs. 1/58, Stork/Hohe Behörde, Slg. 1959, 45 und Rs. 40/64 Sgarlata u. a./Kommission, Slg. 1965, 296.

⁴⁸⁷ GA Stix-Hackl, Schlussanträge vom 18.03.2004, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Rn. 71.

⁴⁸⁸ GA Stix-Hackl, Schlussanträge vom 18.03.2004, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Rn. 73.

Menschenbild.⁴⁸⁹ Auch auf die grundlegende Bedeutung der Menschenwürde für den Grundrechtsschutz insgesamt wird in den Ausführungen hingewiesen. Die Menschenwürde wird als Urgrund der Grundrechte bezeichnet, deren ideengeschichtlichen Hintergrund sie teile.⁴⁹⁰ Sie sei tief mit der Entstehung des Menschenbildes im europäischen Kulturkreis verbunden. Als Umkehrschluss aus der Subjektqualität des Menschen folgt, dass der Mensch nicht zum Objekt herabgewürdigt werden darf.

Nach diesen allgemein gehaltenen Ausführungen zur Menschenwürde kommt die Generalanwältin auf die Problematik der Einordnung der Menschenwürde in die Gemeinschaftsrechtsordnung zu sprechen. Zunächst geht sie dabei auf die Stellung der Menschenwürde in den internationalen Menschenrechtsabkommen und in den Verfassungen der Mitgliedstaaten ein. Dabei stellt sie fest, dass die Verankerung als eigenständiges Grundrecht in Artikel 1 I GG eine Ausnahme darstellt. Im Zusammenhang mit der EuGH-Rechtsprechung zu diesem Thema wird auf den Fall zur Biopatentrichtlinie hingewiesen. Der EuGH habe die Menschenwürde als Teil der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts anerkannt. Die Generalanwältin kommt in Bezug auf die Einordnung der Menschenwürde in die Gemeinschaftsrechtsordnung zu keinem wirklichen Ergebnis. Sie hält jedoch fest, dass der Gewährleistungsinhalt der deutschen Menschenwürdegarantie nicht einfach mit dem der Menschenwürde im Gemeinschaftsrecht gleichgestellt werden dürfe.⁴⁹¹

Für den vorliegenden Fall bedeute dies, dass die nationale Maßnahme anhand des Gemeinschaftsrechts beurteilt werden muss, so dass eine Auslegung der öffentlichen Ordnung anhand des gemeinschaftsrechtlichen Verständnisses der Menschenwürde erfolgen muss. Voraussetzung für die Rechtfertigung der nationalen Maßnahme sei nämlich, dass sie ein gemeinschaftlich anerkanntes Ziel im Allgemeininteresse verfolgt. Die Auslegung des Begriffs der öffentlichen Ordnung durch die nationalen Behörden müsse also den Vorgaben des Europarechts entsprechen. Der Rechtsprechung des EuGH ist zu entnehmen, dass der Begriff der öffentlichen Ordnung auf der einen Seite nicht zu weit gefasst werden darf, um zu viele Ausnahmen zu den Grundfreiheiten zu vermeiden, auf der anderen Seite aber auch ein Beurteilungsspielraum für die Mitgliedstaaten bestehen bleiben soll.⁴⁹² Eine unterschiedliche Beurteilung des Begriffs innerhalb der Mitgliedstaaten soll dementsprechend zwar möglich

⁴⁸⁹ GA Stix-Hackl, Schlussanträge vom 18.03.2004, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Rn. 75; vgl. Enders, „Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung“, 1997, 5 ff.

⁴⁹⁰ GA Stix-Hackl, Schlussanträge vom 18.03.2004, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Rn. 77.

⁴⁹¹ GA Stix-Hackl, Schlussanträge vom 18.03.2004, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Rn. 92.

⁴⁹² Vgl. Rs 36/75, Rutili, Slg. 1975, 1219, Rn. 32; Rs. 41/74, Van Duyn, Slg. 1974, 1337, Rn. 18/19.

sein, jedoch muss nicht jede Verletzung nationaler Rechtsvorschriften als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gewertet werden. Der EuGH verlangt insoweit eine „tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt“. ⁴⁹³ Bei der Beurteilung, ob diese Voraussetzung vorliegt oder nicht, soll den Mitgliedstaaten wiederum ein Ermessen zukommen. ⁴⁹⁴ Dies wird damit begründet, dass es sich um thematisch weltanschaulich sensible Bereiche handeln kann.

In Bezug auf den vorliegenden Fall betont die Generalanwältin, dass es sich bei der Menschenwürde eindeutig um ein Rechtsgut handelt, welches „den Grundinteressen jeder dem Schutz und der Achtung der Grundrechte verpflichteten Gesellschaft gehört“. ⁴⁹⁵ Zwar bestehe bezüglich der Menschenwürde keine gemeinsame Auffassung der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung des Schutzes, jedoch liege eine grundsätzliche Wertübereinstimmung im Hinblick auf den Stellenwert der Menschenwürde im nationalen Recht und im Gemeinschaftsrecht vor. ⁴⁹⁶ Das Erfordernis einer tatsächlichen und hinreichend schweren Gefährdung von Grundinteressen der Gesellschaft sei im vorliegenden Fall erfüllt. Auch liegen die Voraussetzungen der unterschiedslos anwendbaren Maßnahme und der Verhältnismäßigkeit vor. Daher hält die Generalanwältin die Ordnungsverfügung, welche einen Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit darstellt, für gerechtfertigt. ⁴⁹⁷

Der EuGH beantwortet die Vorlagefrage im Ergebnis so wie die Generalanwältin. Im Gegensatz zu den Ausführungen in den Schlussanträgen fällt das Urteil des EuGH kurz aus. Auch im Hinblick auf den Prüfungsaufbau folgt der Gerichtshof – wenn auch in verkürzter Form - den Gedankengängen der Generalanwältin. Nach der Feststellung, dass ein Eingriff in den Schutzbereich der Dienstleistungsfreiheit vorliegt, befassen sich die Richter mit der Frage der Rechtfertigung gemäß Artikel 46 EG. Gebetsmühlenartig wird auf das enge Verständnis des Begriffs der öffentlichen Ordnung, auf das Erfordernis der tatsächlichen und hinreichend schweren Gefährdung und auf den Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten hingewiesen. ⁴⁹⁸

⁴⁹³ Vgl. Rs. 30/77; Bouchereau, Slg. 1977, 1999, Rn. 33/35); Rs. C-348/96, Calfa, Slg. 1999, I-11, Rn. 21.

⁴⁹⁴ GA Stix-Hackl, Schlussanträge vom 18.03.2004, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Rn. 102; vgl. verbundene Rs. 115/81 und 116/81; Adoui und Cornuaille, Slg. 1982, 1665, Rn.9.

⁴⁹⁵ GA Stix-Hackl, Schlussanträge vom 18.03.2004, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Rn. 104.

⁴⁹⁶ GA Stix-Hackl, Schlussanträge vom 18.03.2004, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Rn. 107.

⁴⁹⁷ GA Stix-Hackl, Schlussanträge vom 18.03.2004, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Rn. 114.

⁴⁹⁸ EuGH, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automaten Aufstellungs GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Slg. 2004 I-9609, Rn. 31; vgl. auch EuGH, Rs. 30/77, Bouchereau, Slg. 1977, 1999, Rn. 33; EuGH, C-54/99, Église de scientologie, Slg. 2000, I-1335, Rn. 17; EuGH, Rs. 41/74, Van Duyn, Slg. 1974, 1337, Rn. 18.

Nach einer kurzen Darstellung des Verfahrens mit Hinweis auf die hier entscheidungserhebliche Verletzung der Menschenwürde folgt die aus vielen Urteilen bekannte Formel zur Herleitung der Unionsgrundrechte.⁴⁹⁹ Im Anschluss findet sich der für die Menschenwürde interessante Teil des Urteils, in dem der Gerichtshof auf eben dieses Thema eingeht (Rn. 34 und 35 des Urteils):

„Wie die Generalanwältin in den Nummern 82 bis 91 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, zielt die Gemeinschaftsrechtsordnung unbestreitbar auf die Gewährleistung der Achtung der Menschenwürde als eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes ab. Somit ist das Ziel, die Menschenwürde zu schützen, unzweifelhaft mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, ohne dass es insoweit eine Rolle spielt, dass in Deutschland dem Grundsatz der Achtung der Menschenwürde die besondere Stellung eines selbständigen Grundrechts zukommt.

Da die Grundrechte sowohl von der Gemeinschaft als auch von ihren Mitgliedstaaten zu beachten sind, stellt der Schutz dieser Rechte ein berechtigtes Interesse dar, das grundsätzlich geeignet ist, eine Beschränkung von Verpflichtungen zu rechtfertigen, die nach dem Gemeinschaftsrecht, auch kraft einer durch den EG-Vertrag gewährleisteten Grundfreiheit wie des freien Dienstleistungsverkehrs, bestehen (vgl. in Bezug auf den freien Warenverkehr Urteil Schmidberger, Randnr. 74).“

Nach einer Verhältnismäßigkeitsprüfung kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass die Verfügung der Ordnungsbehörde den freien Dienstleistungsverkehr nicht ungerechtfertigt beeinträchtigt.⁵⁰⁰

2.) Würdigung des Falles

Von den wenigen Fällen mit Bezug zur Menschenwürde ist der Fall Omega der ergiebigste.

In der Literatur hat das Urteil sehr unterschiedliche Reaktionen hervorgerufen und die Aussagen des Gerichtshofes werden in sehr kontroverser Form eingeordnet. So wird auf der einen Seite verkündet, der EuGH habe in seinem Urteil die Frage nach dem Status der

⁴⁹⁹ EuGH, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automaten Aufstellungs GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Slg. 2004 I-9609, Rn. 33; vgl. auch EuGH C-260/89, ERT, Slg. 1991, I-1611, Rn. 37; EuGH C-94/00; Roquette Frères, Slg. 2002, I-9011, Rn. 25; EuGH, C-112/00, Schmidberger, Slg. 2003, I-5659, Rn. 71.

⁵⁰⁰ EuGH, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automaten Aufstellungs GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Slg. 2004 I-9609, Rn. 40.

Menschenwürde als „echtes“ Grundrecht geklärt.⁵⁰¹ Dies könne aus den Begriffen „die Grundrechte“ und „Schutz dieser Rechte“ im Sinnzusammenhang des Urteils gelesen werden.⁵⁰² Auf der anderen Seite gibt es auch wesentlich nüchternere Stimmen, die das Thema Menschenwürde im Gemeinschaftsrecht als für den Fall noch nicht einmal entscheidungsrelevant bezeichnen.⁵⁰³

Es wird deutlich, dass das Urteil mehrere Fragen aufwirft, die einer Auseinandersetzung bedürfen.

Probleme treten schon in Bezug auf das Tatbestandselement „öffentliche Ordnung“ auf. Als Generalklausel des deutschen Polizei- und Ordnungsrechts wird diese als „Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen werden“,⁵⁰⁴ definiert. Im europarechtlichen Kontext als Rechtfertigungsgrund für Grundfreiheiten i.R.d. Artikel 55 i.V.m. Artikel 46 Absatz 1 EG ist die Bedeutung der öffentlichen Ordnung jedoch eine andere. Zwar gibt es eine Schnittmenge zwischen dem gemeinschaftsrechtlichen Begriff der öffentlichen Ordnung und dem deutschen Begriff der öffentlichen Sicherheit⁵⁰⁵, dies ändert jedoch nichts daran, dass der Begriff der öffentlichen Ordnung im Gemeinschaftsrecht autonom ist.⁵⁰⁶ Daher muss streng zwischen dem deutschen und dem gemeinschaftsrechtlichen Begriff getrennt werden. Dies hat der Gerichtshof jedoch nicht getan. Vielmehr scheint er davon auszugehen, dass die von der Bundesstadt Bonn herangezogene Gefahr für die öffentliche Ordnung i.S.d. § 14 Absatz 1 OBG NRW inhaltlich mit der Gefahr für die öffentliche Ordnung i.S.v. Artikel 55 i.V.m. Artikel 46 Absatz 1 EG identisch ist.⁵⁰⁷ Auch wenn die Ungenauigkeit bezüglich dieser Begriffe zu bemängeln ist, kann sie als reiner Schönheitsfehler bezeichnet werden. Für das Ergebnis des Falles fällt sie nicht ins Gewicht, zumal sowohl die nationalen Gerichte als auch der EuGH zwar gesagt

⁵⁰¹ Rixen in: Heselhaus/ Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 9, Rn. 3.

⁵⁰² EuGH, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automaten Aufstellungs GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Slg. 2004 I-9609, Rn. 34 und 35, wobei unter den genannten Begriffen auf Rn. 34 Bezug genommen wird.

⁵⁰³ Bröhmer, EuZW 2004, 753, 757.

⁵⁰⁴ BVerfGE 69, 315, 352.

⁵⁰⁵ Jestaedt, Jura 2006, 127, 131.

⁵⁰⁶ Calliess/ Ruffert, EUV/EGV, Art. 46 EG, Rn. 4.

⁵⁰⁷ EuGH, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automaten Aufstellungs GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Slg. 2004 I-9609, Rn. 28; vgl bereits die Ausführungen der Generalanwältin Stix-Hackl, GA Stix-Hackl, Schlussanträge vom 18.03.2004, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Rn. 2.

haben, dass sie die öffentliche Ordnung prüfen, im Endeffekt aber doch auf die Menschenwürde abgestellt haben.

Die Prüfung des Vorliegens einer Gefahr für die öffentliche Ordnung durch den EuGH wirft ebenfalls Fragen auf. Auf der einen Seite betont der EuGH das Erfordernis der engen Auslegung und stellt klar, dass „*die Tragweite des Begriffs nicht von jedem Mitgliedsstaat einseitig ohne Nachprüfung durch die Organe der Gemeinschaft bestimmt werden darf*“.⁵⁰⁸ Auf der anderen Seite wird der Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten⁵⁰⁹ jedoch in sehr extensiver Weise verstanden. Der Gerichtshof gibt sich damit zufrieden, dass die deutschen Gerichte die Verletzung der Menschenwürde in diesem Fall festgestellt haben und nimmt selbst keinerlei inhaltliche Prüfung vor. Nach der Feststellung, dass das Ziel des Menschenwürdeschutzes mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, ist damit die Prüfung für den Gerichtshof faktisch zu Ende. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wird nämlich lediglich festgestellt, dass unterschiedliche nationale Schutzregeln unschädlich seien und dass damit die Verhältnismäßigkeit gegeben sei, zumal nach Ansicht des vorlegenden Gerichts die Menschenwürde verletzt ist.⁵¹⁰ Von der angekündigten engen Auslegung bleibt damit nicht mehr viel übrig. Dies läuft darauf hinaus, dass die Mitgliedstaaten bei der Ausfüllung des Begriffs der Menschenwürde absolut frei sind und damit im Endeffekt auch den Inhalt des Begriffs der öffentlichen Ordnung i.R.d. Artikels 46 EG in nicht geringem Umfang selbst festlegen. Dieser Freischein für die Mitgliedstaaten, die Grundfreiheiten einzuschränken, wird in der Literatur als sehr problematisch bezeichnet.⁵¹¹ Es wird die Sorge geäußert, die Menschenwürde könne dazu missbraucht werden, vor allem im medialen Bereich zu weitgehende Verbote von beispielsweise Showsport wie Wrestling, Computerspielen und Filmen mit Gewaltinhalten oder Pornographie durchzusetzen.⁵¹² Von einer „engen Auslegung“ des Begriffs der öffentlichen Ordnung kann in diesen Fällen nicht mehr die Rede sein.

Die Herangehensweise des Gerichtshofs an die Frage des Vorliegens einer Menschenwürdeverletzung löst in der Literatur ebenfalls Bedenken aus. Grund dafür ist der

⁵⁰⁸ EuGH, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automaten Aufstellungs GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Slg. 2004 I-9609, Rn. 30.

⁵⁰⁹ EuGH, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automaten Aufstellungs GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Slg. 2004 I-9609, Rn. 31.

⁵¹⁰ EuGH, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automaten Aufstellungs GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Slg. 2004 I-9609, Rn. 39.

⁵¹¹ Bröhmer, EuZW 2004, 753, 756; vgl. auch Chu, Legal Issues of Economic Integration, 2006, 85, 93 f..

⁵¹² Ackermann, CMLR 2005, 1107, 1117.

Umstand, dass der EuGH zunächst auf das deutsche Menschenwürdeverständnis abstellt, dann auf die Menschenwürde im Unionsrecht, um wieder zur deutschen Sicht zurückzuspringen.

Wenn den Mitgliedstaaten doch ein Beurteilungsspielraum zukommt⁵¹³, hätte es gereicht, wenn der EuGH festgestellt hätte, dass es zulässig ist, im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung i.S.d. Artikels 46 I EGV auf das deutsche Menschenwürdeverständnis abzustellen, ohne dabei auf die Menschenwürde im Unionsrecht einzugehen und auf die Ausführungen der Generalanwältin hierzu zu verweisen und sich diese dadurch zu eigen zu machen. Dies wäre dem EuGH ohne weitere Begründungen möglich gewesen, zumal er im Fall zur Biopatentrichtlinie schon festgestellt hat, dass er die Beachtung der Menschenwürde sicherzustellen hat⁵¹⁴ und damit die grundsätzliche Frage nach der Existenz des Menschenwürdeschutzes im Gemeinschaftsrecht nicht mehr klären musste.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum der EuGH - wenn auch nur über einen Verweis auf die Äußerungen der Generalanwältin - doch auch einen inhaltlichen Blick auf die Menschenwürde geworfen hat. Die Antwort ist wohl weniger darin zu sehen, dass der Gerichtshof sich nun doch intensiver mit dem Thema Menschenwürde auf Gemeinschaftsebene auseinandersetzen wollte, sondern vielmehr darin, dass der vorliegende Fall auch einen Bezug zu der überaus interessanten Grundsatzfrage der Vereinbarkeit von Grundrechten und Grundfreiheiten aufweist.

In diesem Zusammenhang muss auf den Fall Schmidberger⁵¹⁵ hingewiesen werden, in dem der EuGH zum ersten Mal zur Frage der Einschränkungsmöglichkeit von Grundfreiheiten durch Grundrechte Stellung genommen hat. Im Ergebnis hat der Gerichtshof dabei anerkannt, dass die Unionsgrundrechte eine eigene Gruppe an ungeschriebenen Rechtfertigungsgründen für Eingriffe in die Grundfreiheiten darstellen. Bei der Prüfung ist der EuGH in drei Schritten vorgegangen. Zunächst hat er festgestellt, dass der Eingriff in die Grundfreiheit durch ein nationales Grundrecht abgedeckt ist.⁵¹⁶ Im zweiten Schritt hat der Gerichtshof untersucht, ob dieses nationale Grundrecht einem Gemeinschaftsgrundrecht entspricht⁵¹⁷, um im letzten

⁵¹³ EuGH, C-377/98, Niederlande/ Europäisches Parlament und Rat, Slg. 2001, I-7079, Rn. 32

⁵¹⁴ EuGH, C-377/98, Niederlande/ Europäisches Parlament und Rat, Slg. 2001, I-7079, Rn. 70.

⁵¹⁵ EuGH, C-112/00, Eugen Schmidberger, Internationale Transporte und Planzüge/ Republik Österreich, Slg. 2003, I-05659.

⁵¹⁶ EuGH, C-112/00, Eugen Schmidberger, Internationale Transporte und Planzüge/ Republik Österreich, Slg. 2003, I-05659, Rn. 69.

⁵¹⁷ EuGH, C-112/00, Eugen Schmidberger, Internationale Transporte und Planzüge/ Republik Österreich, Slg. 2003, I-05659, Rn. 79.

Prüfungspunkt eine Interessenabwägung zwischen dem Gemeinschaftsgrundrecht und der betroffenen Grundfreiheit vorzunehmen⁵¹⁸.

Der EuGH hat im Fall Schmidberger für die Frage der Rechtfertigung also auf das Gemeinschaftsgrundrecht abgestellt und nicht auf das nationale Recht, wie im vorliegenden Fall Omega. Zwar hat er hier durch den kurzen Exkurs zur Menschenwürde im Gemeinschaftsrecht klargestellt, dass das nationale Grundrecht sich im Gemeinschaftsrecht wiederfindet, hat dann jedoch - aufgrund des Beurteilungsspielraums der Mitgliedstaaten - auf das nationale Recht und nicht auf das Gemeinschaftsgrundrecht abgestellt⁵¹⁹.

Dadurch, dass der Gerichtshof auch im vorliegenden Fall auch auf die Menschenwürde im Gemeinschaftsrecht eingeht⁵²⁰, verlässt er den Pfad des ursprünglich gewählten Ansatzes in Richtung des im Fall Schmidberger gewählten Weges. Dieser „Exkurs“ ist zwar im Endeffekt nur von kurzer Dauer, zumal im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wieder auf die nationale Dimension der Menschenwürde abgestellt wird. Die parallele Anwendung der Sozialschutznorm der öffentlichen Ordnung und der Beschäftigung mit dem Gemeinschaftsgrundrecht führt jedoch zu Unklarheiten.

Fraglich ist, ob die Falllösung nicht - wie auch im Fall Schmidberger - direkt über das Grundrecht der Menschenwürde als Rechtfertigung des Eingriffs in die Grundfreiheit hätte angegangen werden sollen.⁵²¹ Sicherlich wäre das auch in dieser Fallkonstellation möglich gewesen, zumal hier, wie eben auch in Fall Schmidberger, die Ausgangssituation vorliegt, dass eine nationale Behörde aufgrund der Sorge um eine Grundrechtsverletzung eine Entscheidung trifft, die in den Anwendungsbereich einer Grundfreiheit fällt. Eine solche Vorgehensweise hätte eine intensivere Auseinandersetzung mit der Menschenwürde vorausgesetzt. Es hätte geprüft werden müssen, ob ein gemeinschaftsrechtliches Grundrecht der Menschenwürde in diesem Fall verletzt worden wäre. Die Verfolgung eines solchen Lösungsansatzes hätte nicht nur einen bedeutenden Schritt bei der Entwicklung der Menschenwürdedogmatik auf Unionsebene bedeutet, sondern hätte auch das nun auftretende in der Literatur gerügte Problem des „Generalvorrangs des mitgliedstaatlichen

⁵¹⁸ EuGH, C-112/00, Eugen Schmidberger, Internationale Transporte und Planzüge/ Republik Österreich, Slg. 2003, I-05659, Rn. 81.

⁵¹⁹ EuGH, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automaten Aufstellungs GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Slg. 2004 I-9609, Rn. 39.

⁵²⁰ durch den Verweis auf die Ausführungen der Generalanwältin zur Menschenwürde im Gemeinschaftsrecht.

⁵²¹ So Jestaedt, Jura 2006, 127, 131.

Würdeverständnisses“⁵²² vereitelt. Aufgrund des Beurteilungsspielraums der Mitgliedstaaten bei der Frage, ob in einem Fall die Menschenwürde verletzt ist oder nicht - der im vorliegenden Fall auf eine völlige nationale Entscheidungsfreiheit hinausläuft - kommt die Sorge einer zu extensiven Auslegung der Menschenwürde durch die Mitgliedstaaten auf.⁵²³ Diese Sorge ist insofern berechtigt, als dass diese Möglichkeit, den Inhalt des Artikels 46 Absatz 1 EG mitzubestimmen, ein Einfallstor bietet in Bereichen, in denen die Grundfreiheiten betroffen sind, trotzdem selbst zu entscheiden. Dies könnte dazu verführen das Argument der Menschenwürdeverletzung zu extensiv einzusetzen. Hier kommen die in Bezug auf das deutschen Recht von Dürig geäußerten Bedenken hoch, die Menschenwürde könne zur „kleinen Münze“ verkommen.⁵²⁴

Warum der EuGH den Weg über die öffentliche Ordnung i.S.d. Artikels 46 Absatz 1 EG gewählt hat und nicht in der Linie des Urteils Schmidberger auf ein Gemeinschaftsgrundrecht Menschenwürde in der selbstständigen Kategorie der Unionsgrundrechte als ungeschriebene Rechtfertigungsgründe, bleibt letztlich offen. Es liegt die Vermutung nahe, dass der Gerichtshof sich noch nicht zu diesem heiklen Thema äußern wollte, dankbar den deutschen Lösungsansatz über die öffentliche Ordnung übernommen und dabei die Ungleichheit des deutschen und europäischen Begriffs der „öffentlichen Ordnung“ ignoriert hat.

Fraglich ist, welche Erkenntnisse das Urteil zum Schutz der Würde des Menschen auf Unionsebene liefert.

Bei nüchterner Betrachtung des Urteils muss man feststellen, dass der Gerichtshof die Menschenwürde nicht als „echtes“ Grundrecht eingeordnet hat. Wenn in der Literatur behauptet wird, dass man dieses aus den Begriffen „die Grundrechte“ und „Schutz dieser Rechte“ im Sinnzusammenhang des Urteils lesen kann⁵²⁵, so muss dem entgegeng gehalten werden, dass im gleichen Satz darauf hingewiesen wird, dass „in Deutschland dem Grundsatz der Achtung der Menschenwürde die besondere Stellung eines selbständigen Grundrechts zukommt.“⁵²⁶

Als Ergebnis der Untersuchung der Entscheidung im Fall Omega kann festgehalten werden, dass der Status der Menschenwürde auf Gemeinschaftsebene in diesem Urteil nicht geklärt

⁵²² Bröhmer, EuZW 2004, 753, 756.

⁵²³ Ackermann, CMLR 2005, 1107, 1117; Bröhmer, EuZW 2004, 753, 756; vgl. auch Chu, Legal Issues of Economic Integration, 2006, 85-94, 93 f.

⁵²⁴ Dürig, AöR 81, 1956, 117, 124.

⁵²⁵ Rixen, in: Heselhaus/Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 9, Rn. 3.

⁵²⁶ EuGH, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automaten Aufstellungs GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Slg. 2004 I-9609, Rn. 34.

wurde. Der EuGH hat sich nicht dazu durchringen können, eine subjektivrechtliche Dimension der Menschenwürde anzuerkennen. An dieser unbefriedigenden Erkenntnis kann auch der durch Wörter wie „unbestreitbar“⁵²⁷ und „unzweifelhaft“⁵²⁸ besonders betonte Schutzauftrag in Bezug auf eine objektivrechtliche Dimension der Menschenwürde nichts ändern. Dass die Menschenwürde von der Union geschützt werden muss, hatte der Gerichtshof - wie oben erläutert - schon in seiner Entscheidung über die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der Biopatentrichtlinie geklärt.

Nicht zu vergessen sind die Ausführungen der Generalanwältin, deren Wert nicht zu unterschätzen ist. Frau Stix-Hackl hat sich recht intensiv mit der Menschenwürde im Allgemeinen und ihrer Stellung in der Gemeinschaftsrechtsordnung im Besonderen auseinandergesetzt.⁵²⁹

Auch ihren Ausführungen sind keine überraschenden Erkenntnisse zu entnehmen. Deutlich wird auch hier, dass von einer subjektivrechtlichen Dimension zum damaligen Stand der Integration noch nicht die Rede sein konnte. So wird zum einen die Ausnahmestellung der Eigenständigkeit der Menschenwürde in der deutschen Verfassung betont, zum anderen betont die Generalanwältin die Gattungseigenschaft dieses Rechts und stellt fest, dass auch keine allgemeingültige Definition gefunden werden muss, so dass es immer auf eine Entscheidung im Einzelfall hinausläuft.⁵³⁰ Ausgeschlossen wird die Anerkennung des Charakters eines „echten“ Grundrechts allerdings nicht. Zum Ende der Ausführungen zur Menschenwürde wird nämlich betont, dass der Gerichtshof insgesamt ein vergleichbar weitgehendes Verständnis der Menschenwürde zu haben scheint. Der Zusatz „nach deutschem Vorbild also sowohl Verfassungsprinzip der Union als auch Grundrecht an sich“⁵³¹, der in einer Fußnote erfolgt, konkretisiert dieses Verständnis in eine Richtung, die die Anerkennung der subjektivrechtlichen Dimension der Menschenwürde im Gemeinschaftsrecht als möglich erscheinen lässt.

⁵²⁷ EuGH, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automaten Aufstellungs GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Slg. 2004 I-9609, Rn. 33.

⁵²⁸ EuGH, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automaten Aufstellungs GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Slg. 2004 I-9609, Rn. 33.

⁵²⁹ GA Stix-Hackl, Schlussanträge vom 18.03.2004, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Rn. 74 – 91.

⁵³⁰ GA Stix-Hackl, Schlussanträge vom 18.03.2004, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Rn. 85.

⁵³¹ GA Stix-Hackl, Schlussanträge vom 18.03.2004, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Rn. 91.

V. Fazit zu den EuGH-Urteilen

Bei der Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des EuGH zum Thema Menschenwürde wird deutlich, dass der Gerichtshof sich auf der einen Seite über die Relevanz des Würdeschutzes für die Gemeinschaftsrechtsordnung bewusst ist, sich auf der anderen Seite aber noch nicht in vertiefter Weise mit diesem Recht beschäftigt hat. Dies spiegelt sich darin wider, dass es noch keinerlei inhaltliche Ausführungen des EuGH zur Menschenwürde gibt. Für dieses Schweigen ist der Gerichtshof in der Literatur teilweise heftig kritisiert worden.⁵³²

Insgesamt ist der EuGH mit Äußerungen zu diesem Thema sehr vorsichtig. Ein prominentes und sehr anschauliches Beispiel hierfür ist der Fall SPUC/Grogan⁵³³. In diesem Vorabentscheidungsverfahren ging es um die Frage, ob die Information irischer Studenten über die Möglichkeit, legale Abtreibungen in Großbritannien vornehmen zu lassen, eine gemeinschaftsrechtlich geschützte Dienstleistung darstellt. In Irland sind sowohl Abtreibungen als auch alle diese unterstützenden Handlungen verboten. Die Studenten vertraten in diesem Fall die Ansicht, dass das durch die „Society For The Protection Of Unborn Children“ erwirkte Verbot ihrer Informierung anderer Studenten gemeinschaftsrechtswidrig ist. Der EuGH ordnet die Abtreibung an sich als Dienstleistung ein⁵³⁴, lehnt allerdings eine Betroffenheit des Schutzbereiches in Bezug auf das Handeln der Studenten ab.⁵³⁵ Begründet wird dies damit, dass die Studenten nicht mit den Kliniken zusammenarbeiten, deren Adressen sie veröffentlichen, so dass die Informationen nicht im Auftrag eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Wirtschaftsteilnehmers veröffentlicht würden.⁵³⁶ Durch diese Argumentation hat der Gerichtshof sich der Beantwortung jeglicher Fragestellung mit moralethischem Bezug in diesem Fall entzogen. Hätte er sich anders entschieden, hätte er sich gegen das irische Verbot und damit zumindest mittelbar auch gegen das irische Abtreibungsverbot gestellt. Auch wären Folgefragen, wie die nach einer Rechtfertigung des Eingriffs in die Dienstleistungsfreiheit durch die Menschenwürde oder den Schutz des Lebens, aufgekommen, bei deren Beantwortung der

⁵³² vgl. z.B. Frahm/Gebauer, Patent auf Leben? EuR 2002, 78-95, hier wird bemängelt, dass der EuGH, mit der Möglichkeit, sich zur Menschenwürde zu äußern, „im Herzen der Grundrechte“ angelangt sei, lediglich eine formale Prüfung vorgenommen habe und sich mit der Kernproblematik nicht auseinandergesetzt habe.

⁵³³ EuGH, C-159/90; Society for the Protection of Unborn Children, Ireland/Stephen Grogan u.a.; Slg. 1991, I-4685.

⁵³⁴ EuGH, C-159/90; Society for the Protection of Unborn Children, Ireland/Stephen Grogan u.a.; Slg. 1991, I-4685, Rn. 21.

⁵³⁵ EuGH, C-159/90; Society for the Protection of Unborn Children, Ireland/Stephen Grogan u.a.; Slg. 1991, I-4685, Rn. 27.

⁵³⁶ EuGH, C-159/90; Society for the Protection of Unborn Children, Ireland/Stephen Grogan u.a.; Slg. 1991, I-4685, Rn. 25, 26.

EuGH in punkto Menschenwürde und Lebensschutz hätte Stellung beziehen müssen. Es liegt die Vermutung nahe, dass sich der Gerichtshof zu diesen Fragen noch nicht äußern wollte und sie daher erst gar nicht hat aufkommen lassen.⁵³⁷

Diese Zurückhaltung des Gerichtshofes kann damit begründet werden, dass es sich um einen sowohl aus rechtlicher als auch aus politischer Sicht sehr brisanten Themenbereich handelt. Es geht um die Entscheidung moralethischer Fragen, welche naturgemäß die Eigenschaft haben, dass keine klare Antwort gefunden werden kann. Schon in den einzelnen Ländern bereitet die rechtliche Einordnung und Systematisierung Probleme. Auf Unionsebene wird es durch die unterschiedlichen kulturellen Hintergründe der Unionsbürger umso schwieriger. Auch muss insoweit - und vor dem Hintergrund, dass der Ursprung der EU in einer reinen Wirtschaftsunion liegt - die Frage gestellt werden, ob der jeweilige Stand der Entwicklung eine Beantwortung von solchen moralethischen Fragen überhaupt zulässt.

Auf der anderen Seite wird argumentiert, dass die Tatsache, dass der EuGH bei der Bearbeitung seiner Fälle quasi automatisch auf solche Fragen stößt, beweist, dass der Status der EU die Befassung mit fundamentalen Grundrechten erfordert.⁵³⁸ Für die Urteile in den Fällen Biopatentrichtlinie und Omega ist dieser Sichtweise zuzustimmen. Beide Fälle wurden zu einer Zeit entschieden, in der der Schutz der Menschenwürde in der - noch nicht rechtsverbindlichen - Charta der Grundrechte niedergelegt war. Dass die Menschenwürde Teil der Unionsrechte ist, war damit klar.

E. Menschenwürde im sekundären Gemeinschaftsrecht

Die Verankerung der Menschenwürde im Rechtssystem ist nicht nur aus der EuGH-Rechtsprechung abzulesen. Auch der Gesetzgeber des sekundären Gemeinschaftsrechts hat in seinen Rechtsakten mehrfach auf die Notwendigkeit zur Achtung der Würde des Menschen verwiesen. Dem sekundären Unionsrecht können damit Hinweise bezüglich des Menschenwürdeverständnisses in der Europäischen Union entnommen werden. Bei einer Untersuchung des sekundären Rechts gilt es zu beachten, dass dieses in der Normhierarchie unter den Grundrechten steht. Trotzdem ist es für diese von einiger Relevanz. Der EuGH hat die Tendenz gezeigt, die Grundrechte im Einklang mit dem sekundären Gemeinschaftsrecht auszugestalten.⁵³⁹

⁵³⁷ Vgl. auch Frahm/ Gebauer, EuR 2002, 78, 84.

⁵³⁸ Rengeling/ Szczekalla, Grundrechte in der Europäischen Union, S. 325.

⁵³⁹ Haltern, Europarecht, S. 374 f.; vgl. EuGH Rs. C-144/04, Mangold, Slg. 2005, I-9981.

Das sekundäre Recht kann außerdem dazu dienen, die Grundrechte zu konkretisieren.⁵⁴⁰ Ein anschauliches Beispiel für die Konkretisierung von Grundrechten ist bei der Betrachtung des Gleichheitsgebots und des Diskriminierungsverbots zu finden. Durch die Richtlinien RL 2000/43/EG des Rates vom 29.6.2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (sogenannte „Antirassismusrichtlinie“)⁵⁴¹, RL 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Feststellung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf⁵⁴² sowie RL 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.9.2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen⁵⁴³ (sogenannte „Gleichbehandlungsrichtlinie“) wird der Gleichbehandlungsgrundsatz auf sekundärrechtlicher Ebene verankert. Es gilt festzustellen, ob es auch solche sekundärrechtlichen Verankerungen der Menschenwürde gibt.

I. Bestandsaufnahme

Im sekundären Gemeinschaftsrecht taucht der Begriff der Menschenwürde zum ersten Mal 1968 auf. In der VO 68/1612 bezüglich der Arbeitnehmerfreizügigkeit heißt es in der Vorbemerkung *„Damit das Recht auf Freizügigkeit nach objektiven Maßstäben in Freiheit und Menschenwürde wahrgenommen werden kann, muss sich die Gleichbehandlung tatsächlich und rechtlich auf alles erstrecken, was mit der eigentlichen Ausübung einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und mit der Beschaffung einer Wohnung im Zusammenhang steht; (...).“*⁵⁴⁴

Erst über zwanzig Jahre später findet sich in der Fernsehrichtlinie von 1989 der nächste Hinweis. Artikel 12 lit. a der Richtlinie ordnet an, dass Fernsehwerbung und Teleshopping die Menschenwürde nicht verletzen dürfen.⁵⁴⁵

Während die Regelungsdichte bis zur Jahrtausendwende extrem gering war, traten von da an sekundärrechtliche Regelungen mit einer Bezugnahme auf die Menschenwürde gehäuft auf.

⁵⁴⁰ Haltern, Europarecht, S. 545.

⁵⁴¹ ABl. L 180 v. 19.7.2000, 22.

⁵⁴² ABl. L. 303 v. 2.12.2000, 16.

⁵⁴³ ABl. L 269 v. 5.10.2005, 15.

⁵⁴⁴ Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 257 vom 19/10/1968 S. 0002 – 0012.

⁵⁴⁵ RL 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (EG-Fernsehrichtlinie) vom 03. 10.1989; ABl. Nr. L 298/23 vom 17. Oktober 1989 .

Schon in RL 98/79/EG (des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika) wird an zwei verschiedenen Stellen auf die Notwendigkeit zur Beachtung der Menschenwürde hingewiesen.⁵⁴⁶

Weitere Richtlinien aus dem Themengebiet der medizinischen Forschung, in der die Würde des Menschen Erwähnung findet, sind RL 2004/23/EG (des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen)⁵⁴⁷ und deren Durchführungsrichtlinie RL 2006/17/EG der Kommission vom 8. Februar 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/23/EG (des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Vorschriften für die Spende, Beschaffung und Testung von menschlichen Geweben und Zellen). In VO (EG) Nr. 1394/2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien wird in den Erwägungsgründen ausdrücklich auf die Charta der Grundrechte und das Übereinkommen des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde hingewiesen, direkt im Text genannt wird die Menschenwürde jedoch nicht.⁵⁴⁸

Aus einem Themenkreis, der den Umgang mit Drittstaatenangehörigen in Notsituationen umfasst, können weitere Richtlinien identifiziert werden, in denen auf den Schutz der Menschenwürde abgestellt wird. In RL 2001/55/EG (des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten) taucht das Argument der Würde des

⁵⁴⁶ So heißt es im 33. Erwägungsgrund: *„Bei der Probenahme, der Sammlung und der Verwendung von Stoffen, die aus dem menschlichen Körper gewonnen werden, ist die Unversehrtheit des Menschen zu schützen; es gelten die Grundsätze des Übereinkommens des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung der Biologie und der Medizin; ferner gelten weiterhin die einzelstaatlichen Ethikvorschriften.“* Desweiteren heißt es in Artikel 1 Absatz 4: *„Im Sinne dieser Richtlinie unterliegt die Entnahme, Sammlung und Verwendung von Gewebe, Zellen und Stoffen menschlichen Ursprungs in ethischer Hinsicht den Grundsätzen des Übereinkommens des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung der Biologie und der Medizin und den einschlägigen Regelungen der Mitgliedstaaten.“*

⁵⁴⁷ ABI Nr. L 102/48 vom 7. 04. 2004, wo es im 16. Erwägungsgrund heißt *„Die Würde verstorbener Spender sollte gewahrt werden; (...)“*; und im 22. Erwägungsgrund *„Diese Richtlinie wahrt die Grundrechte und beachtet die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Grundsätze und berücksichtigt in angemessener Weise das Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: (...)“*

⁵⁴⁸ VO (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004, ABI. L 324/121 vom 10.12.2007.

Menschen innerhalb der Artikel zweimal auf.⁵⁴⁹ RL 2003/9/EG (des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten) weist in den Erwägungsgründen auf die Notwendigkeit zur Beachtung der Menschenwürde hin.⁵⁵⁰ In Richtlinie 2004/83/EG (des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes) findet sich ebenfalls ein Hinweis in den Erwägungsgründen.⁵⁵¹ Als letzte in diesem Themenzusammenhang ist RL 2008/115/EG (des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger) zu nennen. In dieser Richtlinie erfolgt eine Nennung der Menschenwürde innerhalb des Gesetzesteils.⁵⁵²

Ein weiterer Themenbereich, in dem der Gesetzgeber des sekundären Unionsrechts ein potentiell einfallstarkes Risiko für Menschenwürdeverletzungen zu sehen scheint, ist das der Medien und der Daten. So hat der Rat 1998 die „Empfehlung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweigs der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde“⁵⁵³ erlassen, welche darauf abzielt, auf Gemeinschaftsebene durch Maßnahmen zum Schutze der Jugend und der Menschenwürde insbesondere vor Verletzungen durch illegale Inhalte, einen vertrauensvollen Umgang mit audiovisuellen Diensten und Informationsdiensten zu ermöglichen. In RL 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr⁵⁵⁴ wird mehrfach das Argument der Menschenwürde

⁵⁴⁹ ABl. Nr. L 212/12 vom 7.8.2001. Es heißt in Artikel 21 Absatz 1: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bestimmungen hinsichtlich der freiwilligen Rückkehr von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, die Rückkehr unter Achtung der Menschenwürde ermöglichen.“ und in Artikel 22 Absatz 1: „Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Zwangsrückführung von Personen, deren vorübergehender Schutz abgelaufen ist und die für eine Aufnahme nicht in Frage kommen, unter Wahrung der menschlichen Würde erfolgt.“

⁵⁵⁰ ABl. Nr. L 31/18 vom 6.2.2003, im 5. Erwägungsgrund heißt es „Ziel dieser Richtlinie ist es vor allem, die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde zu gewährleisten und die Anwendung der Artikel 1 und 18 der genannten Charta zu fördern.“

⁵⁵¹ ABl. Nr. L 304/12, im 10. Erwägungsgrund heißt es ähnlich wie in RL 2003/9/EG „Die Richtlinie zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde, des Asylrechts für Asylsuchende und die sie begleitenden Familienangehörigen sicherzustellen.“

⁵⁵² ABl. L 348/103 vom 24.12.2008, in Artikel 8 Absatz 4 heißt es „Sie müssen nach dem einzelstaatlichen Recht im Einklang mit den Grundrechten und unter gebührender Berücksichtigung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen angewandt werden.“

⁵⁵³ Empfehlung 98/560/EG des Rates vom 24. September 1998, ABl. L 270/48 vom 07.10.1998.

⁵⁵⁴ RL 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl. L 178/1 vom 17.7.2000.

angebracht.⁵⁵⁵ Oben wurde bereits die Fernsehrichtlinie erwähnt, die sowohl in ihrer Ursprungsfassung⁵⁵⁶ als auch nach umfassender Änderung im Jahr 2007 Bezug auf die Menschenwürde nimmt. Während diese in der ersten Fassung nur einmal in Artikel 12 lit. a genannt wurde, taucht der Begriff in der überarbeiteten RL 2007/65/EG (des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität) sowohl in den Erwägungsgründen als auch im Gesetzesteil mehrfach auf.⁵⁵⁷ Außerdem haben das Europäische Parlament und der Rat im Dezember 2006 eine „Empfehlung über den Schutz Minderjähriger und den Schutz der Menschenwürde und über das Recht auf Gegendarstellung im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweiges der audiovisuellen Dienste und Online-Informationendienste“ herausgegeben.⁵⁵⁸

Auch in VO (EG) Nr. 767/2008/ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den

⁵⁵⁵ Artikel 3 Absatz 4: *„Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen ergreifen, (...) wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: a) Die Maßnahmen (i) sind aus einem der folgenden Gründe erforderlich – Schutz der öffentlichen Ordnung (...) sowie von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen“*; Artikel 8 Absatz 1: *„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verwendung kommerzieller Kommunikationen, die Bestandteil eines von einem Angehörigen eines reglementierten Berufs angebotenen Dienstes der Informationsgesellschaft sind oder einen solchen Dienst darstellen, gestattet ist, soweit die berufsrechtlichen Regeln, insbesondere zur Wahrung von Unabhängigkeit, Würde und Ehre des Berufs, des Berufsgeheimnisses und eines lautereren Verhaltens gegenüber Kunden und Berufskollegen, eingehalten werden.“* Artikel 16 Absatz 1: *„Die Mitgliedstaaten und die Kommission ermutigen (a) die Handels-, Berufs- und Verbraucherverbände und –organisationen (...) (e) zur Aufstellung von Verhaltenskodizes zum Zwecke des Jugendschutzes und dem Schutze der Menschenwürde.“*

⁵⁵⁶ RL 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (EG-Fernsehrichtlinie) vom 03. 10.1989; ABl. Nr. L 298/23 vom 17. Oktober 1989.

⁵⁵⁷ ABl. L 332/27 vom 18.12.2007, 44. Erwägungsgrund: *„Deshalb ist es notwendig, Vorschriften zum Schutz der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung Minderjähriger sowie zur Wahrung der Menschenwürde in allen audiovisuellen Mediendiensten, einschließlich der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation, zu erlassen.“*; 45. Erwägungsgrund: *„Etwaige Maßnahmen zum Schutz der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung Minderjähriger und zur Wahrung der Menschenwürde sollten sorgfältig gegen das in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Grundrecht auf Meinungsfreiheit abgewogen werden. Ziel dieser Maßnahmen, (...), sollte daher die Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung Minderjähriger und des Schutzes der Menschenwürde, insbesondere in Bezug auf audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, sein. In der Empfehlung über den Schutz Minderjähriger und den Schutz der Menschenwürde und über das Recht auf Gegendarstellung wurde bereits die Bedeutung von Filtersystemen und Kennzeichnungen anerkannt;(...)“*; 47. Erwägungsgrund: *„Die Bestimmungen dieser Richtlinie zum Schutz der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung Minderjähriger und dem Schutz der Menschenwürde erfordern nicht notwendigerweise, dass zur Durchführung der Maßnahmen zum Schutz dieser Interessen eine vorherige Prüfung audiovisueller Mediendienste durch öffentliche Einrichtungen stattfinden muss.“* 67. Erwägungsgrund: *„Da die Ziele dieser Richtlinie,(...) insbesondere der Schutz von Minderjährigen und der menschlichen Würde (...) kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden.“*; Artikel 2 Absatz 4 lit. a *„Die Maßnahmen sind aus den folgenden Gründen erforderlich (i) Schutz der öffentlichen Ordnung (...), sowie von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen.“*; Artikel 3 e, Absatz 1 lit. c: *Audiovisuelle Kommunikation darf nicht (i) die Menschenwürde verletzen (...).“*

⁵⁵⁸ Empfehlung (2006/952/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006, ABl. L 378/72 vom 27. 12. 2006.

Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt wird sowohl in den Erwägungsgründen als auch im Gesetzesteil auf die Menschenwürde Bezug genommen.⁵⁵⁹ Die VO (EG) Nr. 390/2009 (des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden, hinsichtlich der Aufnahme biometrischer Identifikatoren einschließlich Bestimmungen über die Organisation der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen) nennt die Menschenwürde ebenfalls in den Artikeln.⁵⁶⁰

In RL 2009/18/EG (des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 1999/35/EG des Rates und der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird der menschenwürdige Umgang mit Seeleuten bei Seeunfällen verlangt.⁵⁶¹ Im Zusammenhang mit dem Thema „Schifffahrt“ im weiten Sinne sei noch auf VO (EG) Nr. 725/2004 aus dem Bereich der Gefahrenabwehr hingewiesen, da diese im Anhang die Beachtung der Menschenwürde bei Durchsuchungen fordert.⁵⁶²

Ebenfalls aus dem Bereich der Gefahrenabwehr kommt VO (EG) Nr. 863/2007 über einen Mechanismus zur Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke, welche unter anderem die Erfüllung der Aufgaben der Teammitglieder unter Beachtung der

⁵⁵⁹ ABl. L 218/61 vom 13.8.2008, 12. Erwägungsgrund: „Die zuständigen Behörden sollten bei der Nutzung des VIS sicherstellen, dass die Menschenwürde und die Integrität der Personen, deren Daten angefordert werden, geachtet (...).“, Artikel 7 Absatz 2: „Jede zuständige Behörde stellt sicher, dass bei der Nutzung des VIS Antragsteller und Personen mit Visa nicht aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert und die Menschenwürde sowie die Integrität der Antragsteller und Personen mit Visa uneingeschränkt geachtet werden.“

⁵⁶⁰ ABl. L 131/1 vom 28.05.2009, Artikel 1 Punkt 1,2 lit. b: „Die Mitgliedstaaten gewährleisten angemessene Verfahren zur Wahrung der Würde des Antragstellers, wenn bei der Erfassung Schwierigkeiten auftreten.“ 5. „Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben achten die Konsularbediensteten die Menschenwürde uneingeschränkt. Getroffene Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.“ Anlage 19 B „Der externe Dienstleistungserbringer beachtet bei der Ausführung seiner Tätigkeiten in Bezug auf das Verhalten der Bediensteten Folgendes (...) b) er gewährleistet, dass seine Bediensteten in Erfüllung ihrer Aufgaben (...) die menschliche Würde und die Unversehrtheit der Antragsteller achten (...).“

⁵⁶¹ ABl. L 131/114 vom 28.05.2009, es heißt im 9. Begründungserwägung: „Ihre Menschenrechte und ihre Menschenwürde sollten zu allen Zeiten gewahrt und alle Sicherheitsuntersuchungen zügig und in gerechter Weise durchgeführt werden. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften weiterhin die einschlägigen Bestimmungen der IMO-Leitlinien über die faire Behandlung von Seeleuten bei einem Seeunfall berücksichtigen.“

⁵⁶² ABl. L 129/78 vom 29.4.2004.

Menschenwürde anmahnt.⁵⁶³ Auch in VO (EG) Nr. 562/2006, dem Schengener Grenzkodex, wird mehrfach auf die Menschenwürde Bezug genommen.⁵⁶⁴

Recht große Bedeutung hat die Menschenwürde für das Themengebiet der Freizügigkeit der Arbeitnehmer erlangt. Wie oben bereits festgestellt wurde, tauchte der Begriff der Würde in diesem Zusammenhang bereits 1968 in VO (EG) Nr. 1612/68 auf. Später wurde er in RL 2004/38/EG wieder aufgegriffen.⁵⁶⁵ Beachtenswert ist, dass der EuGH in seinen Urteilen bezüglich der Arbeitnehmerfreizügigkeit mehrfach Bezug auf die Menschenwürde genommen hat.⁵⁶⁶

II. Ergebnis

Bei der Untersuchung des sekundären Gemeinschaftsrechts auf den Aspekt des Umgangs mit der Menschenwürde fällt zunächst auf, dass diese im Sekundärrecht erst in den späten 90er Jahren und vor allem ab dem Jahre 2000 Relevanz erlangt hat. Seit dieser Zeit nehmen jedoch immer mehr Rechtsakte der EU den Gedanken der Menschenwürde auf, sei es in den Begründungserwägungen oder als Tatbestandsmerkmale. An dieser Entwicklung ist der Einfluss, den die Charta der Grundrechte auch vor Erlangung der Rechtsverbindlichkeit durch den Vertrag von Lissabon genommen hat, deutlich abzulesen.

⁵⁶³ VO (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über einen Mechanismus zur Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates hinsichtlich dieses Mechanismus und der Regelung der Aufgaben und Befugnisse von abgestellten Beamten; ABl. L 199/33 vom 31.7.2007, Artikel 6 Absatz 2: „Die Teammitglieder üben ihre Aufgaben und Befugnisse unter uneingeschränkter Wahrung der Menschenwürde aus.“

⁵⁶⁴ VO (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen, ABl. L 105/1 vom 13.4.2006, 7. Begründungserwägung: „Grenzübertrittskontrollen sollten auf eine Weise durchgeführt werden, bei der die menschliche Würde in vollem Umfang gewahrt wird.“; Artikel 6 Absatz 1 „Die Grenzschutzbeamten führen ihre Aufgaben unter uneingeschränkter Wahrung der Menschenwürde durch.“

⁵⁶⁵ RL 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, 5. Begründungserwägung: „Das Recht aller Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, sollte, wenn es unter objektiven Bedingungen in Freiheit und Würde ausgeübt werden soll, auch den Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gewährt werden.“ 15. Begründungserwägung: „Ferner bedarf es eines rechtlichen Schutzes für die Familienangehörigen, wenn der Unionsbürger verstirbt, die Ehe geschieden oder aufgehoben oder die eingetragene Partnerschaft beendet wird. Daher sollten Maßnahmen getroffen werden, damit unter Achtung des Familienlebens und der menschlichen Würde, aber unter bestimmten Voraussetzungen zum Schutz vor Missbrauch sichergestellt ist, dass in solchen Fällen Familienangehörigen, die sich bereits im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhalten, das Aufenthaltsrecht ausschließlich auf persönlicher Grundlage erhalten bleibt.“

⁵⁶⁶ Siehe oben S. 90.

In Bezug auf den materiellen Gehalt des Begriffs der Menschenwürde lässt sich aus den sekundärrechtlichen Texten nicht viel ablesen. Allerdings fällt auf, dass die Würde in bestimmten Themenzusammenhängen häufig, während sie in anderen eher nicht genannt wird. So ranken sich einige der genannten Rechtstexte um die Problematik der naturwissenschaftlichen und insbesondere medizinischen Forschung.⁵⁶⁷ Auch in dem Bereich der Medien wird verhältnismäßig häufig Bezug auf die Menschenwürde genommen.⁵⁶⁸ Hier fällt auf, dass sie häufig im Kontext des Jugendschutzes erwähnt wird.⁵⁶⁹ In diesem Themenzusammenhang wird ein Aspekt der Menschenwürde relevant, den man als Schutz der Persönlichkeit und Ansatz eines sich aus der Würde ergebenden Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einordnen kann, wenn es darum geht, Personen vor Preisgabe von privaten Informationen oder Daten über die eigene Person, aber beispielsweise auch vor Verunglimpfungen im Internet zu schützen.

Als weiteres Feld mit menschenwürderelevanten Sachverhalten ist das der Arbeitnehmerfreizügigkeit zu nennen, in dem vor allem die Rechtsprechung des EuGH die Vermutung unterstützt, dass sich als ein Anwendungsbereich der Menschenwürde im Gemeinschaftsrecht die Garantie einer menschenwürdigen Existenz herauskristallieren wird.⁵⁷⁰

Während die Formulierungen in den Gesetzestexten teilweise sehr allgemein gehalten sind und die Menschenwürde oft nur in den Begründungserwägungen genannt wird, wird ihr in anderen Rechtsakten durch die Nennung als Tatbestandsmerkmal mehr Bedeutung beigemessen, wobei zum Teil sogar eine Konkretisierung erfolgt. So wird in Artikel 6 Absatz 2 von VO (EG) Nr. 863/2007 die „uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde“ angemahnt und damit auf die aus Artikel 1 GRCh hervorgehende Unabwägbarkeit der Menschenwürde Bezug genommen.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass der sekundärrechtliche Gesetzgeber es im Rahmen der Themenbereiche der Medizin und der Forschung, der Medien, Gefahrenabwehr und Arbeitnehmerschutz für nötig erachtet die Notwendigkeit des Schutzes der Menschenwürde zu betonen. Daraus lässt sich ablesen, dass er diese Bereiche für besonders gefährdet hält. Bemerkenswert ist außerdem der „Boom“ der Bezugnahmen auf die Würde des Menschen im Sekundärrecht in den letzten zehn Jahren. Hierin spiegelt sich die große Bedeutung der

⁵⁶⁷ RL 98/97/EG; RL 2004/23/EG; RL 2006/17/EG; VO (EG) Nr. 1394/2007.

⁵⁶⁸ RL 2000/31/EG; RL 2007/65/EG; VO (EG) Nr. 767/2008.

⁵⁶⁹ Vgl. etwa 44., 45., 47., 67. Begründungserwägung von RL 89/552/EWG.

⁵⁷⁰ Siehe oben, S. 90.

Verankerung der in der Charta der Grundrechte, und damit im primären Unionsrecht, für den Menschenwürdeschutz wider.

F. Menschenwürde im primären Gemeinschaftsrecht

Während die Menschenwürde lange Zeit im Rechtssystem der EU kaum eine Rolle gespielt hat und auch in den Verträgen keine Erwähnung gefunden hat, ist ihr durch die Änderungen des Vertrages von Lissabon eine zentrale Rolle im primären Unionsrecht zugeschrieben worden.

I. EUV

In Artikel 2 EUV, der die Werte festlegt, auf die sich die EU gründet, wird die Achtung der Menschenwürde in der Auflistung als erstes genannt. Durch die Regelung in Artikel 3 Absatz 1 EUV, wonach es Ziel der Union ist diese Werte zu fördern, wird der Schutz der Menschenwürde ausdrücklich zu einem der primären Ziele der EU erklärt. Im EUV wird sie außerdem in Artikel 21 Absatz 1 als einer der Grundsätze genannt, von denen sich die EU bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene leiten lassen soll.

Zentrale Bedeutung für die Menschenwürde hat auch Artikel 6 Absatz 1 EUV. Durch diese Regelung werden die Charta der Grundrechte und damit auch die Menschenwürdegarantie ins Primärrecht der EU integriert. In der Charta selbst taucht der Begriff der Würde des Menschen neben Artikel 1 auch noch in den Artikeln 25 (Rechte älterer Menschen), 31 (Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen) und 34 (Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung) auf.

Es mag verwundern, dass die Menschenwürde, die von der Union offensichtlich als ein ganz zentraler Wert des Unionsrechts betrachtet wird, erst so spät in den Texten des Primärrechts zu finden ist. Dieser Umstand muss vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass die EU in ihrer ursprünglichen Ausrichtung ausschließlich eine Wirtschaftsgemeinschaft war, die einen Schutz von Individuen zunächst gar nicht vorsah und zudem der Begriff der Menschenwürde in den meisten mitgliedsstaatlichen Verfassungen eine untergeordnete Rolle spielt.

II. Entwicklung des Artikel 1 GRCh durch den Grundrechtekonvent

In den neun Monaten, in denen der Konvent unter dem Vorsitz von Roman Herzog unter großem Zeitdruck mit der Erarbeitung eines Grundrechtskatalogs für die Europäische Union

befasst war, wurde intensiv über die Stellung und den Schutzzumfang der Menschenwürdegarantie der Charta diskutiert.

1.) Diskussionsverlauf

Obwohl der Wortlaut der für die Charta vorgesehenen Menschenwürdegarantie im Laufe der Sitzungen des Konvents mehrfach verändert wurde, so bestand von Beginn an ein weit verbreiteter Konsens darüber, dass die Würde des Menschen in den Katalog aufgenommen werden sollte. Der erste Textvorschlag, der dem Konvent vom Präsidium unterbreitet wurde, lautete:

„Artikel 1 Die Würde des Menschen

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar.

*(2) Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder
Behandlung unterworfen werden.*

(3) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.“⁵⁷¹

Auch wenn der Inhalt von Artikel 1 GRCh von Beginn an auf wenig Kritik stieß, wurde sofort in der ersten Sitzung, in der über Menschenwürde gesprochen wurde, die Justiziabilität dieser Vorschrift diskutiert.⁵⁷² Von dieser Frage sollte auch die Stellung der Menschenwürdegarantie in der Charta abhängen. Während die Mehrheit der anwesenden Delegierten sich dafür aussprach, dass es sich bei der Würde des Menschen um ein einklagbares Grundrecht handelt, vertrat der britische Vertreter *Goldsmith* die Ansicht, dass es sich hierbei nicht um ein durchsetzbares Recht handle und die Würde daher ausschließlich in der Präambel genannt werden solle.⁵⁷³ Diesem Vorschlag sind mehrere Delegierte⁵⁷⁴ unter Verweis auf die Bedeutung der Menschenwürde für den gesamten Grundrechtskatalog entgegengetreten. Sie bezeichneten sie als Oberbegriff und Grundwert aller Grundrechte, der einen Einfluss auf diese alle habe. Der österreichische Vertreter *Neisser* betitelte die Menschenwürde als „Leuchtturm in einem Grundrechtsgebäude“ und erwähnte außerdem, dass das BVerfG das

⁵⁷¹ Charta 4123/100 Rev 1 Convent 5.

⁵⁷² 3. Protokoll der Dritten Sitzung des Konvents (informelle Tagung) am 24./25. Februar 2000, in: Bernsdorff/Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle, S. 134, 142 ff.

⁵⁷³ 3. Protokoll der Dritten Sitzung des Konvents (informelle Tagung) am 24./25. Februar 2000, in: Bernsdorff/Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle, S. 134, 142 ff.

⁵⁷⁴ Etwa *Neisser* (A), *Rack* (EP; A), *Altmaier* (D), *Brax* (FN), *Braibant* (F), *Griffiths* (GB), *Kaufmann* (EP; D), *Vitorino* (Kommission), *Olsen* (DK).

System des deutschen Grundrechtsschutzes aus Artikel 1 Absatz 1 GG heraus entwickelt habe.⁵⁷⁵ Der außergewöhnliche Rang der Menschenwürde sei auch artikelmäßig zu manifestieren. Diese Äußerungen wurden durch den Hinweis auf die hohe Relevanz der Menschenwürdegarantie für das europäische Menschenbild von dem deutschen Delegierten *Althaus* untermauert.

In dieser Sitzung wurde schließlich auch angeregt, der Würde des Menschen einen eigenen Artikel zu widmen und die Regelungen, welche für die Absätze 2 und 3 vorgesehen waren, anderweitig unterzubringen. Damit sollte verhindert werden, dass auf den Inhalt der Würde des Menschen ein eingeschränkter Rückschluss gezogen werden könnte. Es wurde vorgeschlagen stattdessen den Adressatenkreis der Charta in Artikel 1 Absatz 2 aufzunehmen.

Der in der nächsten im Kontext von Artikel 1 relevanten Sitzung zugrunde gelegte Textvorschlag lautete:

*„Die Würde des Menschen wird unter allen Umständen geachtet und geschützt“.*⁵⁷⁶

Während sich ein großer Teil der Debatte um grundsätzliche Fragen der strukturellen Gestaltung der Charta rankte, kamen die Delegierten schließlich erneut auf die Frage der Justiziabilität der Menschenwürde zu sprechen. *Goldsmith* verwies auf seinen Änderungsantrag, in dem er sich dafür aussprach, die Würde nicht im Gesetzestext selbst, sondern in einem Vorspann anzusprechen. Sein Formulierungsvorschlag hierfür lautete „All human beings are born free and equal in dignity and rights“.⁵⁷⁷ Der spanische Vertreter *Rodriguez Bereijo* brachte an, dass es sich bei der Würde um das Fundament aller der Person inhärenten Rechte handle, welches an sich nicht einklagbar sei.⁵⁷⁸ Dem traten der deutsche Delegierte *Meyer* sowie der Österreicher *Neisser* entgegen. Die Würde des Menschen sei das Muttergrundrecht, aus dem sich alle anderen Grundrechte ableiten ließen. Sie hielten den Formulierungsvorschlag für gut und warnten vor Verwässerungen des Textes.

⁵⁷⁵ 3. Protokoll der Dritten Sitzung des Konvents (informelle Tagung) am 24./25. Februar 2000, in: Bernsdorff/Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle s. 134, 142 ff.

⁵⁷⁶ Charta 4149/00 Convent 13.

⁵⁷⁷ 5. Protokoll der Fünften Sitzung des Konvents (förmliche Tagung) am 20./21. März 2000, in: Bernsdorff/Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle, S. 163, 170.

⁵⁷⁸ 5. Protokoll der Fünften Sitzung des Konvents (förmliche Tagung) am 20./21. März 2000, in: Bernsdorff/Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle, S. 163, 169 f.

Auch in der dritten Konventssitzung zu Artikel 1 der Charta drehte sich die Diskussion um die Frage der Einklagbarkeit und der Stellung der Würde im Text der Charta.⁵⁷⁹ Während zunächst der alte Streitpunkt mit den bereits bekannten Argumenten angegangen wurde, hat man sich schließlich darauf geeinigt, den Artikel 1 aufzuspalten, so dass sich in diesem nur eine Regelung zur Menschenwürde befinden sollte und eine Regelung zur „Gleichheit vor dem Gesetz“ in einem neuen Artikel 1 a untergebracht werden sollte.⁵⁸⁰

Der sechzehnten Sitzung des Konvents lag immer noch eine Fassung von Artikel 1 zugrunde, in der es schlicht hieß:

*„Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.“*⁵⁸¹

Der italienische Vertreter *Manzella* forderte unter nochmaligem Verweis auf die Funktion der Menschenwürde als „Muttergrundecht“, das Recht auf Leben in Artikel 1 zu integrieren und der Formulierung mit dem Zusatz die Würde des Menschen „*in ihrer Verletzlichkeit*“ zu versehen.⁵⁸²

Schließlich konnte man sich auf den endgültigen Textentwurf einigen, der lautet:

*„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“*⁵⁸³

Diese Fassung von Artikel 1 ist in der feierlichen Sitzung des 2. Oktobers 2000 als Teil der erarbeiteten Charta der Grundrechte der Europäischen Union von den Konventsmitgliedern angenommen worden.⁵⁸⁴

⁵⁷⁹ 11. Protokoll der Elften Sitzung des Konvents (informelle Tagung) am 26. Mai 2000, in: Bernsdorff/ Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle, S. 250, 260 f.

⁵⁸⁰ 11. Protokoll der Elften Sitzung des Konvents (informelle Tagung) am 26. Mai 2000, in: Bernsdorff/ Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle, S. 250, 261.

⁵⁸¹ CHARTE 4422/00, Konvent 45.

⁵⁸² 16. Protokoll der Sechzehnten Sitzung des Konvents (förmliche Tagung) am 11./12. September 2000, in: Bernsdorff/ Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle, S. 354, 361.

⁵⁸³ CHARTE 4487/00, Konvent 50.

⁵⁸⁴ 18. Protokoll der Sechzehnten Sitzung des Konvents (förmliche Tagung) am 2. Oktober 2000, in: Bernsdorff/ Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle, S. 401 ff.

2.) Einordnung

Aus den Erläuterungen des Präsidiums des Grundrechts-Konvents⁵⁸⁵ zur Charta geht hervor, dass die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 als Vorbild für Artikel 1 GRCh gesehen wird.⁵⁸⁶ Aus der Diskussion des Konvents sowie aus der Formulierung von Artikel 1 GRCh ergibt sich jedoch anderes. Der Konvent hat sich tatsächlich an der Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten des Europäischen Parlaments vom 12. April 1989⁵⁸⁷ sowie an Artikel 1 Absatz 1 des deutschen Grundgesetzes⁵⁸⁸ orientiert.⁵⁸⁹

Die Diskussion im Konvent kreiste hauptsächlich um die Frage der Anerkennung der Menschenwürde als echtes Grundrecht und der damit verbundenen Frage, ob sie in der Präambel oder in den Artikeln genannt werden sollte. Während einige Konventsmitglieder aus der Einordnung der Würde als „Mutter aller Grundrechte“ im Sinne eines erst-recht-Schlusses folgerten, dass die Menschenwürde eine subjektiv-rechtliche Dimension entfaltet, sahen andere sie eher als einen über allem schwebenden Grundsatz.

In den unterschiedlichen Ansichten der Diskussionspartner spiegeln sich deren mitgliedstaatlichen Verfassungstraditionen wieder. Es verwundert nicht, dass der deutsche Vertreter *Altmaier* an den Debatten maßgeblich beteiligt ist und sich für ein justiziables Grundrecht der Menschenwürde, wie es ihm aus der deutschen Verfassung bekannt ist, eintritt. Der Vertreter aus Österreich hat insoweit den Vorteil, dass für ihn keine Sprachbarriere besteht und daher der Zugang zum detailliert entwickelten deutschen Verständnis der Menschenwürde schnell gegeben ist.

Auch die von britischer Seite vertretene Sichtweise ist vor diesem Hintergrund zu verstehen, zumal es in Großbritannien keine Verfassung im Sinne der kontinentaleuropäischen Verfassungstheorie gibt und die Grundrechte sich in diesem common-law-System eher durch das politische Bewusstsein der Bevölkerung denn aus konkretisierten und kodifizierten Normen ergibt.⁵⁹⁰ Von diesem Hintergrund sicherlich nicht unbeeinflusst fiel es den britischen Vertretern ohnehin schon schwer, sich überhaupt auf die Idee eines

⁵⁸⁵ CHARTE 4473/00 CONVENT 49 vom 11. Oktober 2000.

⁵⁸⁶ Hier hieß es „*Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bilde, (...)*“.

⁵⁸⁷ Hier heißt es in Artikel 1. „Die Würde des Menschen ist unantastbar“.

⁵⁸⁸ „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“.

⁵⁸⁹ Vgl auch Barriga, Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, S. 70.

⁵⁹⁰ Günther Doeker, Malcolm Wirth, Das politische System Großbritanniens, S. 63 ff.

Grundrechtskataloges im kontinentaleuropäischen Sinne einzulassen. Dies spiegelt sich in der von ihnen vertretenen Meinung wieder, dass eine Zweiteilung der Charta in einen Teil A, in dem sich ein „short statement of the right“ befinden solle und einen Teil B, mit einer ausführlichen Definition und Darstellung der einzelnen Rechte.⁵⁹¹

Sicherlich liegt eine Ursache für die Ablehnung der Einklagbarkeit der Menschenwürde in der Problematik der mangelnden Greifbarkeit dieses Rechts. Für die meisten Mitgliedstaaten der EU stellt die Regelung des Menschenwürdeschutzes in einem eigenen justiziablem Grundrecht ein Novum dar.⁵⁹² Da es sich zudem noch um ein Recht handelt, dessen Konturen nur schwer zu erkennen sind und welches stark von moralethischem Empfinden abhängt, sind Bedenken durchaus angebracht und gut verständlich. Vor diesem Hintergrund betrachtet verwundert es schon fast, dass nicht mehr Kritik an der von deutscher und österreichischer Seite forcierten Ausrichtung der Vorschrift geübt worden ist. Dies ist wohl auch mit dem großem Zeitdruck, dem der Konvent bei seiner Arbeit ausgesetzt war und den damit verbundenen mangelnden Gelegenheiten zur wirklich intensiven Auseinandersetzung mit den einzelnen Regelungen zu begründen.

Als Fazit der Arbeit des Konvents an der Kodifizierung des Menschenwürdeschutzes lässt sich festhalten, dass der Einigungsprozess trotz der Komplexität und der mangelnden Erfahrung der meisten Mitgliedstaaten mit einem echten Grundrecht auf Menschenwürde schnell und produktiv abgelaufen ist.

⁵⁹¹ 3. Protokoll der Dritten Sitzung des Konvents (informelle Tagung) am 24./25. Februar 2000, in: Bernsdorff/ Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle S. 134, 144; 5. Protokoll der Fünften Sitzung des Konvents (förmliche Tagung) am 20./21. März 2000, in: Bernsdorff/ Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle, S. 163, 169.

⁵⁹² Vgl. oben, S. 67 ff.

3. Teil: Die subjektivrechtliche Dimension von Artikel 1 GRCh

Nachdem die Hintergründe des Menschenwürdeschutzes und die bisher eher spärlichen Erfahrungen der Europäischen Union mit diesem Thema beleuchtet wurden, wird nun eine Auseinandersetzung mit der Menschenwürde als Rechtsbegriff in Artikel 1 GRCh erfolgen. Dabei gilt es zunächst, die normative Funktion dieses Artikels zu klären und die Frage nach der Grundrechtsqualität der Menschenwürde zu beantworten. Im Anschluss daran wird der Versuch unternommen, den materiellen Gehalt von Artikel 1 GRCh zu umgrenzen.

A. Der Streit um die subjektive Dimension der Menschenwürdegarantie

Die Menschenwürdegarantie in Artikel 1 GRCh soll eine Doppelnatur aufweisen.⁵⁹³ Das bedeutet, dass sie einerseits eine subjektiv-rechtliche Dimension hat und als „echtes“ Grundrecht fungiert und andererseits in ihrer objektiv-rechtlichen Dimension eine Wertentscheidung der Union festhält. Wie die Ausführungen des letzten Teils zeigen, ist es keineswegs selbstverständlich, dass die Menschenwürde in dieser Weise ausgestaltet wird. Ihr wird damit ein extrem hoher Stellenwert für das gesamte Grundrechtssystem zugeschrieben. Wenige mitgliedstaatliche Verfassungen räumen der Menschenwürde jedoch eine wirklich bedeutende Rolle zu. Aus der Rechtsprechung des EuGH geht nicht einmal eindeutig hervor, dass die Menschenwürde mit Grundrechtsqualität ausgestattet ist. Im Rahmen der Arbeiten des Grundrechtskonvents ist diese Einordnung der Würdegarantie heftig bekämpft worden.⁵⁹⁴ Ziel der Charta sollte es sein, die Unionsgrundrechte sichtbar zu machen. Bei der Abfassung von Artikel 1 GRCh ist der Konvent einen großen Schritt weiter gegangen. Er hat den Würdeschutz für die Union auf eine neue Ebene gehoben.

Es ist zu erwarten, dass die subjektive Dimension von Artikel 1 GRCh kritisiert und angezweifelt wird. Selbst im deutschen Verfassungsrecht, welches in einer seit Jahrzehnten vom BVerfG gefestigten Rechtsprechung die Menschenwürde in Artikel 1 Abs. 1 GG als

⁵⁹³ Frenz, Handbuch Europarecht, Band 4, Europäische Grundrechte, S. 249; Herdegen, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1, Rn. 4; Borowsky, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Rn. 26.

⁵⁹⁴ Vgl. die Aussagen des britischen Vertreters Goldsmith, 3. Protokoll der Dritten Sitzung des Konvents (informelle Tagung) am 24./25. Februar 2000, in: Bernsdorff/ Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle, S. 134, 142 ff.

echtes Grundrecht schützt, wird die Grundrechtsqualität dieser Regelung weiterhin in der Literatur bestritten.

Im Folgenden soll die Problematik der subjektiven Dimension der Würdegarantie beleuchtet werden. Dabei wird auch auf die intensiv stattgefundene Auseinandersetzung mit diesem Thema in Deutschland zurückgegriffen und geklärt werden, inwiefern sich die hier verwendeten Argumente für die Anwendung von Artikel 1 GRCh nutzen lassen.

I. Exkurs: Streit um die subjektiv-rechtliche Dimension in Deutschland

In Deutschland war diese Streitfrage von jeher von einiger Prominenz und auch von hoher Brisanz, handelt es sich doch um den Schutz eines sehr sensiblen Bereichs, in dem grundsätzliche Moralvorstellungen thematisiert werden.

Während die überwiegende Ansicht in der Literatur⁵⁹⁵ und auch die Rechtsprechung⁵⁹⁶ die Menschenwürde als subjektives Recht des Einzelnen ansehen, gibt es immer noch Literaten, die in Artikel 1 Absatz 1 GG lediglich einen Grundsatz mit objektiv-rechtlicher Dimension sehen. Relevanz hat dieser Streit insbesondere für die Frage, ob der von einer Menschenwürdeverletzung Betroffene, den Rechtsschutz gegen diese selbst erlangen kann, oder ob dies nur auf mittelbarem Wege möglich ist.⁵⁹⁷ Für die Praxis ist er daher von großer Bedeutung.

1.) Ansichten in der Literatur

Gegen die Grundrechtsqualität der Menschenwürdegarantie wird immer wieder der Wortlaut von Artikel 1 GG angeführt. So wurde das Wort „darum“ in Artikel 1 Absatz 2 GG⁵⁹⁸ teilweise so interpretiert, dass es gegen den Grundrechtscharakter der Menschenwürde

⁵⁹⁵ Herdegen, in: Maunz/ Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1, Rn. 29; Hofmann, in: Schmidt-Bleibtreu/ Klein, Art. 1, Rn. 8; Jarass, in: Jarass/ Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 1, Rn. 3; Nipperdey, in: Neumann/ Nipperdey/ Scheuner, Die Grundrechte, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, S. 11; Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band III, § 58, S. 26; Zippelius, in: Dolzer/ Waldhoff/ Graßhof, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 u. 2, Rn. 24 ff.

⁵⁹⁶ BVerfGE 1, 332, Rn. 29; BVerfGE 6, 7 Rn. 13; BVerfGE 27, 1, Rn. 20 ff.; BVerfGE 35, 202, Rn. 44 ff.; BVerfGE 45, 187, Rn. 37; BVerfGE 50, 256, Rn. 23; BVerfGE 123, 267, Rn. 123, 124; BVerfGE 125, 175, Rn. 134 a.

⁵⁹⁷ Zippelius, in: Dolzer/ Waldhoff/ Graßhof, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 u. 2, Rn. 24.

⁵⁹⁸ Artikel 1 GG lautet: (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

spricht.⁵⁹⁹ Auch Artikel 1 Absatz 3 GG, der von den „nachfolgenden“ Grundrechten spricht, wurde als Argument angeführt.⁶⁰⁰ Diesem Ansatz ist jedoch schon auf der Ebene der Wortlautinterpretation entgegenzuhalten, dass die Artikel 1 GG ff. mit der Überschrift „Die Grundrechte“ betitelt werden, wobei die Menschenwürde eindeutig umfasst ist. Auch wird immer wieder davor gewarnt, sich bei der Argumentation zu stark am Wortlaut zu orientieren.⁶⁰¹

Ein weiteres Argument gegen eine subjektive Dimension von Artikel 1 Absatz 1 GG soll aus der Systematik des Grundgesetzes folgen. So wird argumentiert, dass alle Aspekte der Menschenwürde in den nachfolgenden Grundrechten enthalten seien, und es folglich nicht nötig sei, Artikel 1 Absatz 1 GG Grundrechtscharakter zuzusprechen.⁶⁰² Dagegen spricht jedoch, dass man nur schwer voraussehen kann, ob jede Verletzung der Menschenwürde auch in den Schutzbereich eines anderen Grundrechts fällt. Herdegen weist zu Recht darauf hin, dass die einzelnen Grundrechte gegen neu auftretende Gefährdungslagen beispielsweise aus dem Bereich der modernen Biotechnologie keinen hinreichenden Schutz bieten.⁶⁰³ Insofern könnte eine massive Rechtsschutzlücke entstehen, wenn der Menschenwürde die subjektiv-rechtliche Dimension abgesprochen wird.⁶⁰⁴ Des Weiteren darf der Rechtsschutz bei Menschenwürdeverletzungen nicht von der „zufallsbedingten Zerlegung in einzelne Freiheit- und Gleichheitsrechte“ abhängen.⁶⁰⁵

Dreier nennt als weiteres Argument gegen eine subjektive Dimension der Menschenwürde deren Singularität.⁶⁰⁶ Die normative Struktur des Artikels 1 Absatz 1 weise im Vergleich zu den anderen Grundrechten deutliche Unterschiede auf. So könne von einem Schutzbereich im herkömmlichen Sinne nicht die Rede sein und auch die Unabwägbarkeit führe zu einem gravierenden Unterschied zu den anderen Grundrechten. Daher sei das „Unikat Menschenwürde“ nicht in die Liste der Grundrechte einzureihen.⁶⁰⁷

⁵⁹⁹ vgl. Dürig, AöR 1956, 117, 120.

⁶⁰⁰ Dürig, AöR 1956, 117, 120.

⁶⁰¹ Sehr deutlich Nipperdey, in: Neumann/ Nipperdey/ Scheuner, Die Grundrechte, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, S. 11; Dreier, in: Dreier, Grundgesetz/1, Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG, Rn. 125.; vgl. auch Starck in: v. Mangoldt/ Klein/ Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Band 1, Art. 1, Rn. 29; Zippelius, in: Dolzer/ Waldhoff/ Graßhof, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 u. 2, Rn. 25.

⁶⁰² Dreier, in: Dreier, Grundgesetz/1, Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG, Rn. 136; Starck in: v. Mangoldt/ Klein/ Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Band 1, Art. 1, Rn. 29.

⁶⁰³ Herdegen, in: Maunz/ Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1, Rn. 29.

⁶⁰⁴ Zippelius, in: Dolzer/ Waldhoff/ Graßhof, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 u. 2, Rn. 28.

⁶⁰⁵ Zippelius, in: Dolzer/ Waldhoff/ Graßhof, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 u. 2, Rn. 28.

⁶⁰⁶ Dreier, in: Dreier, Grundgesetz/1, Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG, Rn. 127.

⁶⁰⁷ Dreier, in: Dreier, Grundgesetz/1, Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG, Rn. 127.

Es ist nicht ersichtlich, warum der Umstand, dass sich die Prüfung der Menschenwürde von der der anderen Grundrechte unterscheidet, gegen die Grundrechtsqualität sprechen sollte. Dass der Schutzbereich im Gegensatz zu den anderen Grundrechten nur negativ bestimmt werden kann, liegt daran, dass die Frage nach dem Inhalt der Würde von moralethischen Standpunkten abhängt und sich somit wandelt. Eine positive Definition wäre damit entweder zu eng oder nicht aussagekräftig. Hinzu kommt, dass die Gefährdungslage einem stetigen Wandel unterliegt. So ist beispielsweise von immer vielschichtiger werdenden Gefährdungen der Menschenwürde aus dem Bereich der biotechnologischen Forschung auszugehen. Diese sind jedoch noch nicht bestimmbar, da sie von dem Fortschritt der wissenschaftlichen Forschung auf diesem Gebiet abhängen. Es ist jedoch nicht sachgerecht, es von diesem zufälligen Unvermögen eine positive Schutzbereichsbestimmung vorzunehmen abhängig zu machen, ob man der Menschenwürde eine subjektive Dimension zuspricht oder nicht. Die absolut geltende Unabwägbarkeit der Würde mag zwar eine Ausnahme zu den anderen Grundrechten darstellen, bei denen eine Rechtfertigung grundsätzlich möglich ist. Dies sagt jedoch nichts über die Grundrechtsqualität von Artikel 1 GG aus. Vielmehr spricht die durch das Unabwägbarkeitsdogma unterstrichene herausragende Bedeutung der Menschenwürdegarantie für den Individualrechtsschutz gerade dafür davon auszugehen, dass sie nicht nur Grundsatz mit objektivrechtlicher Dimension ist, sondern auch subjektives Recht des Einzelnen.⁶⁰⁸

Auch die systematische Bedeutung des Artikels 1 Absatz 1 GG als oberster Verfassungsgrundsatz und Basis für das grundrechtliche Wert- und Achtungssystem spricht nicht dagegen in der Menschenwürdegarantie auch ein subjektives Recht zu sehen.⁶⁰⁹

Für die Grundrechtsqualität wird als verfassungssystematisches Argument des Weiteren angeführt, dass der „rechtsstaatliche Zug“ des Grundgesetzes bei individuelle Interessen eines Menschen schützenden Normen dafür spreche, dass dem Einzelnen insoweit auch Rechtsschutz zur Verfügung steht.⁶¹⁰ Aus dem Rang der Menschenwürde lässt sich folglich auch ein direktes Argument für eine subjektiv-rechtliche Dimension bilden. Wenn Artikel 1 Absatz 1 GG den Menschen als selbstbestimmte Person und dessen konkreten Anspruch auf

⁶⁰⁸ Herdegen, in: Maunz/ Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1, Rn. 29.

⁶⁰⁹ Herdegen, in: Maunz/ Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1, Rn. 29.

⁶¹⁰ Zippelius, in: Dolzer/ Waldhoff/ Graßhof, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 u. 2, Rn. 28.

Achtung als Person schützt, so spricht dies aufgrund des ideengeschichtlichen Hintergrundes für die Grundrechtsqualität und gegen eine Reduktion auf ein objektives Prinzip.⁶¹¹

Für die Grundrechtsqualität der Menschenwürde wird außerdem der Zweck der Norm angeführt. Der Mensch wird durch Artikel 1 Absatz 1 GG als Subjekt geschützt, eine Verletzung liegt eben dann vor, wenn diese Subjektqualität in Frage gestellt wird. Daher muss die Menschenwürdegarantie auch ein subjektives Recht gewähren.⁶¹²

2.) Handhabung in der Rechtsprechung

Aus den Urteilen des BVerfG geht hervor, dass dieses die Menschenwürde als Grundrecht ansieht.⁶¹³

Der Streit um die rechtliche Einordnung der Menschenwürdegarantie wird jedoch so erbittert geführt, dass selbst die Urteile vom BVerfG zu diesem Thema nicht zu einer endgültigen Klärung geführt haben. Vielmehr werden diese von vielen Literaten so interpretiert, wie es in die jeweilige Argumentation passt.

So wird häufig behauptet, dass die Rechtsprechung des BVerfG in Bezug auf die Grundrechtsqualität der Menschenwürde nicht eindeutig sei.⁶¹⁴ Selbst die Tatsache, dass das Gericht die Menschenwürde ausdrücklich als Grundrecht bezeichnet hat⁶¹⁵, wird als „Versehen“ angezweifelt.⁶¹⁶ Wenn das BVerfG allerdings von dem „in Artikel 1 Absatz 1 gewährleistete(n) Grundrecht“ spricht⁶¹⁷, so passiert das wohl kaum versehentlich. Beim Lesen des Urteils entsteht vielmehr der Eindruck, dass die Menschenwürde völlig selbstverständlich als Grundrecht verstanden wird.

Ein weiterer Beweis für die Behandlung der Menschenwürde als einklagbares Recht des Einzelnen durch das BVerfG ist, dass das Gericht Klagen, in denen eine Verletzung von Artikel 1 Absatz 1 GG gerügt wird, ohne weiteres annimmt. Dies zeigt, dass die Menschenwürdegarantie als Grundrecht im Sinne des Artikels 93 Absatz 1 Nr. 4 a GG

⁶¹¹ Herdegen, in: Maunz/ Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1, Rn. 29.

⁶¹² Starck in: v. Mangoldt/ Klein/ Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Band 1, Art. 1, Rn. 30.

⁶¹³ BVerfGE 1, 332, Rn. 29; BVerfGE 6, 7 Rn. 13; BVerfGE 27, 1, Rn. 20 ff.; BVerfGE 35, 202, Rn. 44 ff.; BVerfGE 45, 187, Rn. 37; BVerfGE 50, 256, Rn. 23; BVerfGE 123, 267, Rn. 123, 124; BVerfGE 125, 175, Rn. 134 a.

⁶¹⁴ Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band III, § 58, S. 26; Dreier, in: Dreier, Grundgesetz/1, Art. 1, Abs. 1, S. 1, GG, Rn. 124; Geddert-Steinacher, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 167.

⁶¹⁵ BVerfGE 1, 332, Rn. 29; BVerfGE 15, 249, Rn. 20; BVerfGE 15, 283, Rn. 12; BVerfGE 51, 43, Rn. 37; BVerfGE 51, 97, Rn. 22; BVerfGE 61, 126, Rn. 31.

⁶¹⁶ Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band III, § 58, S. 26.

⁶¹⁷ BVerfGE 61, 126, Rn. 31.

behandelt wird.⁶¹⁸ Des Weiteren versucht das BVerfG immer wieder die Menschenwürde nach allgemeinen Regeln in Verhältnis zu den anderen Grundrechten zu setzen.⁶¹⁹ Wenn das Gericht davon ausgehen würde, dass Artikel 1 Absatz 1 GG kein Grundrecht enthält, so wäre dies hinfällig.

Bei nüchterner Betrachtung der Urteile des BVerfG wird dessen selbstverständlicher Umgang mit dem Grundrecht der Menschenwürde deutlich. Wenn einige Formulierungen in Urteilen für eine Grundrechtsprüfung ungewöhnlich anmuten, so liegt das auf der einen Seite daran, dass sich der Schutzbereich des Artikel 1 Absatz 1 GG nicht so eindeutig bestimmen lässt, wie bei den anderen Grundrechten, und andererseits daran, dass die Menschenwürdegarantie eben nicht nur Grundrecht ist, sondern auch Verfassungsprinzip.

II. Europäische Union: Menschenwürde als Grundrecht?

Wie oben erläutert wurde, ist die Rechtsprechung des EuGH in Bezug auf die Frage nach der Grundrechtsqualität der Menschenwürdegarantie auf Unionsebene nicht eindeutig.⁶²⁰

Die Ansichten der Literatur gehen bezüglich der Interpretation der EuGH-Urteile auseinander. *Frenz* knüpft in seinen Ausführungen zu diesem Thema schon an die Entscheidung im Fall *P./S.* an und sieht in der Formulierung des Gerichtshofes „(...) Achtung der Würde und der Freiheit verstoßen würde, auf die sie einen Anspruch hat und die der Gerichtshof schützt“⁶²¹ eine Konstituierung der Menschenwürde als subjektives Recht.⁶²² *Rengeling* und *Szczekalla* sehen im Gegensatz dazu erst das Urteil im Fall *Biopatentrichtlinie* als wegweisend.⁶²³ Durch die ausdrückliche Bezeichnung der Menschenwürde als Grundrecht sei die Frage nach der Grundrechtsqualität der Menschenwürde im positiven Sinne beantwortet.⁶²⁴ Auch *Jarass* spricht von einer Einstufung des „Grundrechts der Menschenwürde“ als Teil des Unionsrechts durch den EuGH im Fall *Biopatentrichtlinie*.⁶²⁵ *Wallau* geht ebenfalls von einer Einordnung der Menschenwürde als Grundrecht durch den Gerichtshof in dieser Rechtssache aus.⁶²⁶ Er bezeichnet diese Entscheidung mit Blick auf die „Anerkennung der subjektiv- und

⁶¹⁸ Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band III, § 58, S. 26.

⁶¹⁹ BVerfGE 51, 97, Rn. 22, wo es Artikel 13 als das für in dem Fall speziellere Grundrecht bezeichnet und außerdem von der „Grundrechtsnorm“ Artikel 1 Absatz 1 GG spricht.

⁶²⁰ a.A. Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 165.

⁶²¹ EuGH, Rs. C-13/94, *P./S. und Cornwall County Council*, Slg. 1996, I-2143, Rn. 21.

⁶²² Frenz, Handbuch Europarecht, Band 4, Europäische Grundrechte, S. 249 f.

⁶²³ Rengeling/ Szczekalla, Grundrechte in der Europäischen Union, S. 324 und S. 326 ff.

⁶²⁴ Vgl. EuGH, C-377/98, *Niederlande/ Europäisches Parlament und Rat*, Slg. 2001, I-7079, Rn. 70, wo es heißt „the fundamental right to human dignity and integrity is observed“.

⁶²⁵ Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 1, Rn. 1.

⁶²⁶ Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 85 ff.

objektivrechtlichen Menschenwürdegarantie“ als „Durchbruch für die Entwicklung des Menschenwürdeschutzes in der EU-Rechtsprechung“.⁶²⁷ Die zurückhaltenden Formulierungen des Gerichtshofes begründet er mit den eklatanten Unterschieden des Umgangs mit dem Thema Menschenwürde in den Mitgliedsstaaten.⁶²⁸

Anders beurteilt Rixen die Situation, der eine Klärung der Frage nach der subjektiven Dimension der Menschenwürde erst im Fall *Omega* sieht.⁶²⁹ Hier stelle der EuGH durch die Äußerung, dass die Gemeinschaftsrechtsordnung auf „die Gewährleistung der Achtung der Menschenwürde als eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes“ abziele und die darauf bezogene Formulierung, dass die „Grundrechte (...) zu beachten sind“ und „der Schutz dieser Rechte“ ein berechtigtes Interesse darstelle, unmissverständlich klar, dass die Menschenwürde zu den Grundrechten gehört.⁶³⁰ Alle Autoren sind sich in dem Punkt einig, dass die Menschenwürde auch schon vor rechtsverbindlicher Festlegung in der Charta ein im Europarecht anerkanntes Grundrecht war. Wann der EuGH, der bis dahin durch seine Rechtsprechung den Grundrechtsschutz innerhalb der EU entwickelt hat, zu dieser Erkenntnis gelangt ist, wird jedoch uneinheitlich beurteilt.

Bei nüchterner Betrachtung der Urteile und der unterschiedlichen Interpretationsansätze in der Literatur zeigt sich vor allem, dass eine eindeutige Aussage in Bezug auf die Grundrechtsqualität der Menschenwürde allein aufgrund der Rechtsprechung des EuGH nicht getroffen werden kann. Vielmehr lassen sich alle Urteile in die eine oder die andere Richtung interpretieren, wobei die Meinung von Rengeling und Szczekalla, die an die ausdrückliche Bezeichnung der Menschenwürde als „fundamental right“ im Fall Biopatentrichtlinie anknüpfen, am meisten überzeugt.⁶³¹ Der Ansicht von Rixen, dessen Konstruktion zur Interpretation der entsprechenden Formulierungen des EuGH ohnehin sehr gezwungen wirkt, ist entgegenzuhalten, dass der EuGH im gleichen Atemzug, in dem er die Menschenwürde als allgemeinen Rechtsgrundsatz bezeichnet, auch betont, dass die Rolle, die Deutschland dem „Grundsatz der Achtung der Menschenwürde“ zukommen lässt - nämlich die eines „selbstständigen Grundrechts“ - eine besondere ist.⁶³² Diese Aussage spricht dafür, dass der

⁶²⁷ Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 88.

⁶²⁸ Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 86.

⁶²⁹ Rixen, in: Heselhaus/ Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 9 Rn. 3.

⁶³⁰ EuGH, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automaten Aufstellungs GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Slg. 2004 I-9609, Rn. 34 f.

⁶³¹ Rengeling/ Szczekalla, Grundrechte in der Europäischen Union, S. 324 und S. 326 ff.

⁶³² EuGH, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automaten Aufstellungs GmbH/ Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Slg. 2004 I-9609, Rn. 34.

EuGH in diesem Fall gerade nicht festlegen wollte, dass es sich bei der Menschenwürde um ein echtes Grundrecht handelt.

Die Tatsache, dass der EuGH in einem Urteil von der Würde des Menschen als Grundrecht⁶³³ und in dem anderen als Grundsatz⁶³⁴ spricht, zeigt, dass die Rechtsprechung in diesem Punkt uneinheitlich ist und keine gesicherten Erkenntnisse bringt.

Wirkliche Klärung brachte erst die Ausarbeitung der Charta, wobei die Rechtslage erst seit Erlangung der Rechtsverbindlichkeit der Charta im Dezember 2009 eindeutig ist.

Im Rahmen der Arbeit des Grundrechtekonvents an der Charta erlangte die Frage nach der Justiziabilität der Menschenwürde einige Bedeutung. Sie wurde mit der Entscheidung, ob die Würde in der Präambel oder in Artikel 1 zu regeln sei, verknüpft. Während die Mehrheit der anwesenden Delegierten sich von Anfang an dafür aussprach, dass es sich bei der Würde des Menschen um ein einklagbares Recht handelt, vertrat der britische Vertreter *Goldsmith* zunächst vehement die Ansicht, dass es sich hierbei nicht um ein durchsetzbares Recht handle und die Würde daher ausschließlich in der Präambel genannt werden solle.⁶³⁵ Dieser Vorschlag wurde jedoch zugunsten einer Regelung in Artikel 1 der Charta abgewiesen. Damit hat sich der Verfasser der Charta bewusst für eine Ausgestaltung der Menschenwürde auch als echtes Grundrecht entschieden.

Eindeutig bezüglich der Grundrechtseigenschaft der Menschenwürde sind die Erläuterungen des Präsidiums des Grundrechte-Konvents, welche laut der Präambel der Charta als Auslegungshilfe dienen und den Willen des Verfassers widerspiegeln, heißt es doch:

„Die Würde des Menschen ist nicht nur ein Grundrecht an sich, sondern bildet das eigentliche Fundament der Grundrechte.“⁶³⁶

Aus dieser Formulierung lässt sich die Doppelnatur, die eben auch das einklagbare Recht auf Schutz der Menschenwürde umfasst, eindeutig ableiten. Die Bezeichnung der Menschenwürde als Grundrecht kann auch nicht als zufällig abgetan werden. Vielmehr wird in den Erläuterungen bewusst zwischen „Grundrechten“ und „Grundsätzen“ unterschieden. So

⁶³³ EuGH, C-377/98, *Niederlande/ Europäisches Parlament und Rat*, Slg. 2001, I-7079, Rn. 70.

⁶³⁴ EuGH, C-36/02, *Omega Spielhallen- und Automaten Aufstellungen GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn*, Slg. 2004 I-9609, Rn. 34.

⁶³⁵ 3. Protokoll der Dritten Sitzung des Konvents (informelle Tagung) am 24./25. Februar 2000, in: Bernsdorff/ Borowsky, *Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle*, S. 134, 142 ff.

⁶³⁶ Erläuterungen des Präsidiums des Grundrechte-Konvents, ABl. vom 14.12.2007, C 303, 17, Erläuterung zu Artikel 1, EuGRZ 2008, 92, 93.

ist beispielsweise im Gegensatz zu den Erläuterungen zu Artikel 1 in Bezug auf Artikel 3 von „Grundsätzen“ die Rede.⁶³⁷

Ein weiteres Argument dafür, dass die Menschenwürdegarantie mit Grundrechtsqualität ausgestattet sein muss, kann aus dem Wortlaut von Artikel 1 GRCh und den rechtlichen Eigenschaften von Grundrechten bzw. Grundsätzen gezogen werden. Grundsätze müssen im Gegensatz zu Grundrechten nicht in vollem Umfang verwirklicht werden, sie geben lediglich ein Ziel vor und sind auf Optimierung angelegt.⁶³⁸ Dies ist jedoch mit der Formulierung „die Menschenwürde ist unantastbar“ nicht zu vereinbaren. Dieser Satz enthält eine zwingende Anordnung, so dass kein Spielraum bleibt. Der Menschenwürdesatz ist nicht so formuliert, dass er optimaler Weise eingehalten werden soll, sondern so, dass er zwingend eingehalten werden muss.

III. Übertragbarkeit der deutschen Argumentationsstränge

Während die Auseinandersetzung mit der Menschenwürde auf Unionsebene noch in den Kinderschuhen steckt und die Debatte um die Grundrechtsqualität sich derzeit maßgeblich mit der Frage beschäftigt, wie die Rechtsprechung des EuGH diesbezüglich zu verstehen ist, ist in Deutschland das Für und Wider der subjektiven Dimension der Menschenwürde in jahrelanger Auseinandersetzung erörtert worden. Fraglich ist, inwieweit die deutschen Erfahrungen den europäischen Umgang mit der Würde erleichtern und vorantreiben können.

Grundsätzlich ist es legitim, sich der deutschen Argumente zu bedienen. Der Wortlaut von Artikel 1 GRCh lässt eine Anlehnung an Artikel 1 Absatz 1 GG nicht abstreiten. Die deutsche Verfassungstradition spielt in diesem Themenfeld als Rechtserkenntnisquelle eine den Verfassungen der anderen Mitgliedstaaten übergeordnete Rolle, da letztere keine dem Artikel 1 GRCh vergleichbare Regelung enthalten, der Verfasser der Charta sich jedoch bewusst für eine Einordnung der Menschenwürde als Grundrecht entschieden hat. Beachtet werden muss bei einer Übertragung der deutschen Argumente jedoch der systematische Zusammenhang im jeweiligen Dokument. Argumente, die sich aus dem Kontext zu anderen Regelungen ergeben, können nicht auf andere Grundrechtskataloge angewendet werden.

⁶³⁷ Erläuterungen des Präsidiums des Grundrechte-Konvents, ABl. vom 14.12.2007, C 303, 17, Erläuterung zu Artikel 3, EuGRZ 2008, 92, 93.

⁶³⁸ Frenz, Handbuch Europarecht, Band 4, Europäische Grundrechte, S. 133.

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit Artikel 1 GG wird die Grundrechtsqualität der Menschenwürde oft aufgrund des Wortlauts von Artikel 1 Absatz 2 und 3 GG verneint. Dieses Argument lässt sich mangels entsprechender Regelungen in der Charta nicht auf diese übertragen. Der Wortlaut von Artikel 1 Absatz 1 GRCh ist vollkommen neutral gehalten.⁶³⁹ Aus ihm lassen sich keinerlei Hinweise auf die Grundrechtseigenschaft entnehmen. Die Neutralität des Textes der Charta bezüglich der subjektiven Dimension der Würdegarantie wird in systematischer Hinsicht insoweit unterstützt, als dass sich in Titel 1 der Charta sowohl Grundsätze als auch Grundrechte befinden und insoweit auch keine Ordnung festzustellen ist. Dem in Bezug auf Artikel 1 Absatz 1 GG angeführten Argument der Gegner der Einordnung der Menschenwürde als subjektives Recht, dass eine solche, aufgrund der Möglichkeit entsprechende Fälle unter andere Regelungen des Grundgesetzes zu subsumieren, überflüssig sei, ist bei Übertragung auf Artikel 1 GRCh zunächst ein Zugeständnis zu machen. Der sehr umfangreiche Grundrechtskatalog der Charta bringt es mit sich, dass viele von der Menschenwürde umfasste Gefährdungslagen durch andere Rechte abgedeckt sind. So ist beispielsweise der Schutz vor Folter und der unmenschlichen Behandlung, der klassischerweise in den Bereich der Würde fällt, durch die Regelung in Artikel 4 GRCh abgedeckt. Auch Artikel 3 GRCh schützt vor Gefährdungen, die die Menschenwürde berühren können.⁶⁴⁰ Allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Regelungen der Charta in jedem Fall alle Gefährdungslagen, die von der Menschenwürdegarantie umfasst werden, auffangen. Es gilt hier auch zu bedenken, dass einige Regelungen, wie beispielsweise Artikel 3 Absatz 2 GRCh, lediglich Grundsätze enthalten, die im Vergleich zu Grundrechten lediglich eingeschränkt justiziabel sind, so dass nur der Rückgriff auf ein Grundrecht dem Grundrechtsträger unmittelbaren Schutz bietet. Der praktische Bedarf einer gesonderten Regelung zum Schutz der Menschenwürde ist nicht vorhersehbar, so dass sich daraus kein Argument ableiten lässt.

Vielmehr ist hier das Argument *Herdegens*, der für die deutsche Ebene zu bedenken gibt, dass es neue Gefährdungslagen geben wird, gegen die kein ausreichender Schutz durch den Rest der Grundrechte gewährleistet ist, einschlägig.⁶⁴¹ Insbesondere der Bereich der medizinischen und biotechnologischen Forschung, dessen Fortschritt schnell menschenwürderelevante Rechtsprobleme mit sich bringen kann, eröffnet das Bedürfnis nach einer subjektivrechtlichen Regelung. Da die zukünftigen Ergebnisse dieser Forschung nicht vorauszusehen

⁶³⁹ So auch Borowsky, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art.1, Rn. 332 a.

⁶⁴⁰ Siehe unten, S. 196 ff; so auch Borowsky, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 3, Rn. 36.

⁶⁴¹ Herdegen, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1, Rn. 29.

sind, ist es schwer, hier im Voraus umfassenden grundrechtlichen Schutz sicherzustellen, der speziell auf die Gefährdungslagen durch die biomedizinischen Entwicklungen zugeschnitten ist. Hier ermöglicht es das Grundrecht auf Schutz der Menschenwürde der Rechtsprechung, durch Ausdifferenzierung auf die neu entstehenden Gefährdungslagen zu reagieren.

Das Argument Dreiers, der die Singularität der Menschenwürde und die damit verbundene Abhebung von den Freiheitsrechten als Grund nennt, Artikel 1 Absatz 1 GG die subjektive Dimension abzusprechen, ist problemlos auf Artikel 1 GRCh übertragbar. Auch auf europäischer Ebene wird es nicht gelingen, den Schutzbereich positiv zu bestimmen, so dass bei der Prüfung der auch für die Unionsgrundrechte übliche 3-Schritt nicht vollzogen werden kann.⁶⁴² Hinzu kommt auch hier, dass die Menschenwürde gemäß der gesetzlichen Regelung unantastbar ist und damit keine Möglichkeit der Einschränkung besteht. Der üblicherweise bei Freiheitsrechten verwendete Prüfungsaufbau ist daher nicht auf Artikel 1 GRCh anwendbar. Daher weist auch die Menschenwürdegarantie der Charta im Vergleich zu den anderen in diesem Dokument geregelten Rechten Singularität auf.

Auch hier greift bezüglich einer durch die Singularität bedingten Anzweiflung der Grundrechtsqualität jedoch der Einwand, dass die Besonderheiten der Prüfungsstruktur nicht zu einer Aberkennung der subjektiven Dimension führen können. Die dogmatische Vorgehensweise bei der Prüfung muss an das jeweilige Grundrecht angepasst werden und nicht umgekehrt. Die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, ein in einem Grundrechtskatalog geregeltes Recht in die Schablone eines Prüfungsschemas zu legen, darf nicht rechtsbegründend wirken. Die Prüfungsstruktur soll bei der Anwendung des Rechts unterstützend wirken und nicht über das Recht entscheiden. Weist ein Recht wie die Menschenwürde im Vergleich zu anderen Rechten Besonderheiten auf, gilt es das Prüfungsschema an dieses Recht anzupassen und nicht umgekehrt.

Zuletzt sei auf das teleologische Argument eingegangen. Wie auch im Grundgesetz, gilt für die Unionsebene, dass der Zweck der Norm gerade in dem Schutz der Subjektqualität des Menschen liegt. Der EuGH hat in seiner Entscheidung zum Fall *Biopatentrichtlinie*⁶⁴³ betont, dass die Achtung der Menschenwürde in besagter Richtlinie dadurch gewahrt werde, dass der menschliche Körper keine patentierbare Erfindung darstellen könne.⁶⁴⁴ Damit geht der EuGH davon aus, dass sich der menschliche Körper von den der Patentierbarkeit zugänglichen

⁶⁴² Dazu später ausführlich, S. 142.

⁶⁴³ EuGH, C-377/98, *Niederlande/ Europäisches Parlament und Rat*, Slg. 2001, I-7079.

⁶⁴⁴ EuGH, C-377/98, *Niederlande/ Europäisches Parlament und Rat*, Slg. 2001, I-7079, Rn. 71 ff.

Gegenständen abhebt. Der Unterschied kann nur in der Eigenschaft des Menschen liegen mit einer Persönlichkeit ausgestattet zu sein und Subjektqualität aufzuweisen. Über dieses auf die Menschenwürde gestützte Verbot des Gerichtshofes den Menschen wie andere patentierbare Gegenstände zu behandeln, kann eine Parallelität zur im deutschen Recht verwendeten Objektformel gezogen werden.⁶⁴⁵ Auch auf Unionsebene geht man also davon aus, dass das Ziel der Menschenwürde im Schutz der Subjektqualität des Menschen liegt. Dieser würde es zuwider laufen, wenn der Einzelne keine Möglichkeit hat gegen Verletzungen seiner Subjektstellung vorzugehen.

IV. Fazit

Auch wenn überzeugende Argumente für die Justiziabilität von Artikel 1 GRCh sprechen, scheint es dennoch nicht unwahrscheinlich, dass die subjektive Dimension der Menschenwürdegarantie auch auf Unionsebene in Frage gestellt wird. Es scheint vorprogrammiert, dass sich aus den mangelnden Erfahrungen und im Vergleich zur Charta anderen Gewohnheiten, die sich aus den mitgliedstaatlichen Verfassungen ergeben, Unsicherheiten entstehen, die zu einer Anzweiflung der Grundrechtsqualität der Menschenwürdegarantie führen. Fragwürdig ist, ob sich alle Mitgliedstaaten mit der uneingeschränkten Justiziabilität dieses für sie neuen Rechts abfinden können, zumal es sich im Rahmen der Anwendung von Artikel 1 GRCh um Wertentscheidungen handeln wird, für die kontroverse Diskussionen symptomatisch sind. Es ist wohl nicht zuletzt mit diesen inhaltlichen Hürden zu verbinden, dass die Menschenwürde in Dokumenten zum Schutz der Menschenrechte meistens zwar als relevanter Aspekt eingeordnet, jedoch lediglich innerhalb eines Grundrechts zur Beschreibung der Verletzung eingesetzt wird, oder der Schutz in der Präambel angemahnt wird, so dass sich daraus keine direkten Möglichkeiten der Verteidigung für den Grundrechtsträger ergeben. Dies birgt jedoch die Gefahr der Entstehung von Schutzlücken, da nie garantiert ist, dass alle Aspekte des Menschenwürdeschutzes durch andere Grundrechte abgedeckt werden. Wünschenswert ist, dass sich die Auseinandersetzung mit der Menschenwürde auf Unionsebene nicht mit der - aufgrund der Eindeutigkeit von Artikel 1 GRCh überflüssigen - Debatte um die Schutzdimension aufhält, sondern sich auf die Frage nach dem Inhalt der Garantie fokussiert.

⁶⁴⁵ Frenz, Handbuch Europarecht, Band 4, Europäische Grundrechte, S. 252.

B. „Die Würde...“ - Der materielle Gehalt des Grundrechts

Nachdem die Frage nach der Grundrechtsqualität der Menschenwürdegarantie des Artikels 1 GRCh positiv beantwortet wurde, stellt sich im nächsten Schritt die Frage nach dem Inhalt des Schutzes.

Anhaltspunkt ist dabei zunächst der Wortlaut von Artikel 1 GRCh. Dieser setzt sich auf Tatbestandseite aus den Begriffen „Mensch“ und „Würde“ und auf Rechtsfolgenseite aus dem Wort „unantastbar“ zusammen. Außerdem werden eine Achtungs- und eine Schutzpflicht angeordnet. Einerseits ist dieser Wortlaut sehr klar. Er konstatiert eine verbindliche Absage an jegliche Form der Rechtfertigung eines Eingriffs. Andererseits ist er sehr offen formuliert. Es stellt sich nicht nur die Frage danach, was unter dem Begriff „Würde“ zu verstehen ist. Vielmehr gibt die Vorschrift keinerlei Aufschluss darüber, was den „Menschen“ ausmachen soll. Juristisch eingeordnet sind also sowohl persönlicher als auch sachlicher Schutzbereich nicht klar umgrenzt. Was aus der Formulierung von Artikel 1 GRCh hervorgeht, ist, dass jedem Menschen die gleiche Würde zukommt.⁶⁴⁶ Weiteren Aufschluss über den materiellen rechtlichen Gehalt gibt der Wortlaut der Vorschrift jedoch nicht.

Es gilt also, sich dem Begriff der Menschenwürde im Sinne der GRCh von anderen Seiten zu nähern. Die Würde des Menschen ist kein ausschließliches Thema des Rechts. Wie oben beleuchtet wurde⁶⁴⁷, sind die Wurzeln des rechtlichen Menschenwürdeschutzes in der Religion und der Philosophie zu finden. Die christlichen Hintergründe sind als Begründungsansätze für die moderne Menschenwürdekonzeption der Charta nicht brauchbar. Eine solche Herangehensweise würde einerseits den Willen des Verfassers der Charta missachten, der sich bewusst gegen eine Bezugnahme auf den christlichen Gott entschieden hat⁶⁴⁸, und andererseits im Widerspruch zu der in Artikel 10 Absatz 1 GRCh gewährleisteten Religionsfreiheit stehen. Als Ansatzpunkte können aber die philosophischen Gedanken zur Würde des Menschen dienen. Dabei müssen die kulturelle Prägung dieses Rechts sowie die Eingebundenheit in das System des europäischen Grundrechtsschutzes Beachtung finden. Im Folgenden soll ein Versuch der Annäherung an den Begriff der Würde in der Charta unternommen werden.

⁶⁴⁶ Brugger, Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechte, S. 31.

⁶⁴⁷ Siehe oben, S. 7 ff.

⁶⁴⁸ 10. Protokoll der Dritten Sitzung des Konvents (informelle Tagung) am 11./12. Mai 2000, in: Bernsdorff/Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle, S. 241, 246 f.

I. Hinweise durch das Menschenbild im Unionsrecht?

Fraglich ist, ob sich aus dem Menschenbild, welches dem Unionsrecht zugrunde liegt, Rückschlüsse auf die Ausgestaltung von Artikel 1 GRCh ziehen lassen. Sowohl zur inhaltlichen Erfassung von Artikel 1 GRCh als auch zu der von Artikel 1 Absatz 1 GG wurden derartige Bemühungen gemacht.⁶⁴⁹ Bei der Debatte um die Niederlegung des Schutzes der Menschenwürde in Artikel 1 GRCh betonte der deutsche Vertreter Altmaier, dass das europäische Menschenbild in der Manifestierung der Menschenwürdegarantie direkt zu Beginn der Charta „ganz klar in unverwechselbarer Weise zum Ausdruck“ käme.⁶⁵⁰ Fraglich ist jedoch, was das europäische Menschenbild ausmacht.

Während der Mensch oder auch der EU-Bürger in der Anfangsphase der Europäischen Integration dem Ziel der Friedenssicherung durch wirtschaftliche Integration untergeordnet wurde und ihm lediglich die Rolle des Marktteilnehmers zukam, rückte er im Laufe der Zeit immer mehr in den Focus der europäischen Bemühungen. Dies ist zu einem großen Teil dem EuGH zuzuschreiben, der durch die Herleitung der Unionsgrundrechte aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen den Menschen Schritt für Schritt in das Zentrum des Handelns der ehemals ausschließlichen Wirtschaftsgemeinschaft gestellt hat und damit den Weg für die Europäische Union als Wertegemeinschaft geschaffen hat. Höhepunkt dieses Prozesses ist das Sichtbarmachen der Grundrechte in der Charta und die durch den Lissabonner Vertrag verliehene Rechtsverbindlichkeit dieses Dokuments. Für die Festlegung auf ein europäisches Menschenbild lässt sich aus dieser Entwicklung die Erkenntnis ableiten, dass der Mensch im Laufe der Zeit in das Zentrum des europäischen Handelns gestellt wurde.⁶⁵¹

Der Grundrechtskonvent befasste sich bei den Diskussionen über den Text der Präambel der Charta mit dem europäischen Menschenbild. Der deutsche Vertreter Altmaier vertrat insoweit die Ansicht, dass die Präambel die Wurzeln des Menschenbildes offen legen solle.⁶⁵² Als solche hatte er die christlich-abendländische Tradition, die Bürger der griechischen Polis, die Magna Charta, die Französische Revolution und die friedlichen Revolutionen in Osteuropa

⁶⁴⁹ Vgl. zu Artikel 1 GRCh Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 144 ff. und zu Artikel 1 Absatz 1 GG Becker, Das „Menschenbild des Grundgesetzes“ in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, S. 33 ff; Huber, Jura 1998, 505 ff.

⁶⁵⁰ 3. Protokoll der Dritten Sitzung des Konvents (informelle Tagung) am 24./25. Februar 2000, in: Bernsdorff/Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle, S. 134, 143.

⁶⁵¹ Vgl. auch Absatz 2 der Präambel der GRCh.

⁶⁵² 10. Protokoll der Dritten Sitzung des Konvents (informelle Tagung) am 11./12. Mai 2000, in: Bernsdorff/Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle, S. 241, 246 f.

vor Augen.⁶⁵³ Aus diesem Menschenbild sollen die Ordnungsprinzipien der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie, der Schutz der Menschenrechte, der Solidarität und der Gleichheit vor dem Gesetz folgen.

Der Grundrechtcharta lässt sich entnehmen, dass der Mensch als freies, den anderen Menschen gleich zu behandelndes und solidarisches Wesen empfunden wird.⁶⁵⁴ Damit erschöpfen sich die Möglichkeiten der Festlegung des Menschenbildes der Europäischen Union jedoch schon. Aufgrund der deutlichen Hervorhebung der Freiheit des Menschen, welche in der Charta insbesondere im 2. Titel im Fokus steht, verbietet sich eine weitere Konkretisierung des Menschenbildes. Wesensbestimmungen des Menschen können weder in abschließender, noch in rechtsverbindlicher Weise definiert werden.⁶⁵⁵ Die Anforderung, die das Menschenbild der Union an sich selbst stellt, ist, dass es offen ist und den nötigen Raum für die selbstbestimmte Entfaltung des Einzelnen lässt.

Diese Offenheit bewirkt ganz offensichtlich, dass das Menschenbild kaum geeignet ist, Hinweise für die Bestimmung des Begriffs der Würde zu liefern. Zudem ist der Terminus „Menschenbild“ weder in den Verträgen, noch in der Charta niedergelegt. Der Einwand Dreiers, der sich gegen eine Parallelität des Menschenbildes und der Menschenwürde in Artikel 1 Absatz 1 GG ausspricht, kommt auch hier zum Tragen. Allein schon die Bezugnahme auf „das Menschenbild der Europäischen Union“ ist insofern widersinnig, als dass dadurch eine Einheit suggeriert wird, die mit der ausdrücklich gewährleisteten Freiheit des Individuums nicht zu vereinbaren ist.⁶⁵⁶

Aus diesen Gründen soll an dieser Stelle nicht weiter auf das Menschenbild der Europäischen Union eingegangen werden. Dem Ziel, den Inhalt von Artikel 1 GRCh zu beschreiben, dient es nicht.

II. Erkenntnisse aus den Diskussionen des Konvents

Die Bezeichnung der Menschenwürde als „Oberbegriff aller Grundrechte“, „Grundwert“, „Fundament aller der Person inhärenten Rechte“ und die Betonung ihrer hohen Relevanz für

⁶⁵³ 10. Protokoll der Dritten Sitzung des Konvents (informelle Tagung) am 11./12. Mai 2000, in: Bernsdorff/Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle, S. 241, 246.

⁶⁵⁴ Absatz 2 der Präambel der GRCh, sowie die einzelnen Gewährleistungen in der Charta.

⁶⁵⁵ Vgl. Badura, JZ 1964, 337, 340.

⁶⁵⁶ Dreier, in: Dreier, Grundgesetz/1, Art. 1 Abs. 1 GG, Rn. 169.

das europäische Menschenbild⁶⁵⁷ durch die Mitglieder des Konvents lässt darauf schließen, dass der Verfasser der Charta bei der Entwicklung von Artikel 1 GRCh unter den fundamentalen Rechten das fundamentalste Recht vor Augen hatte. Es geht folglich um den Schutz vor massiven Menschenrechtsverletzungen.⁶⁵⁸ Weitere Rückschlüsse auf den Inhalt von Artikel 1 GRCh lassen sich aus den Diskussionen des Verfassers der Charta jedoch nicht ableiten. Die Debatten rankten sich um den normativen Charakter und die damit verbundenen Frage der Justiziabilität der Menschenwürdegarantie. Ein Grund für diese Eindimensionalität des Umgangs mit dem Thema Würde im Konvent ist wohl der Zeitdruck, unter dem die Charta verfasst wurde. Es ist davon auszugehen, dass die weitere Konkretisierung und inhaltliche Ausfüllung der Regelung der Rechtsprechung und der Literatur überlassen werden sollte.

III. Rechtsprechung des EuGH

Auch der EuGH hat sich bisher nur sehr zurückhaltend über den Schutz der Würde des Menschen geäußert.⁶⁵⁹ Aussagen zum materiellen Gehalt finden sich in der Rechtsprechung noch nicht. Die Entscheidungen liefern allenfalls aus ihrem thematischen Zusammenhang heraus Hinweise über das Menschenwürdeverständnis des EuGH.

Die Fälle bezüglich der Transsexuellenproblematik setzten Diskriminierungen und Würdeverletzung in einen Kontext. Der Gerichtshof äußert sich mit keinem Wort dazu, was er unter Würde versteht, oder warum er in Diskriminierungsfällen die Gefahr einer Würdeverletzung sieht.⁶⁶⁰ Erkennbar ist hier, dass der EuGH einen Gleichheitsaspekt in der Würde sieht.

Die häufige Nennung des Begriffes der Menschenwürde im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit in der Rechtsprechung des EuGH⁶⁶¹ ist auf die Nennung in den Begründungserwägungen zu VO (EG) Nr. 1612/68 zurückzuführen. Informationen über den materiellen Gehalt der Menschenwürde geben jedoch auch diese Entscheidungen nicht.

Auch wenn im Fall Biopatentrichtlinie keine Definition gegeben wird, so lässt sich an der Entscheidung doch ein Hinweis auf die Vorstellung, die der Gerichtshof von der

⁶⁵⁷ 3. Protokoll der Dritten Sitzung des Konvents (informelle Tagung) am 24./25. Februar 2000, in: Bernsdorff/Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle S. 134, 142 ff.

⁶⁵⁸ Rixen, in Heselhaus/Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 9 Rn. 12.

⁶⁵⁹ Siehe oben S. 86 ff.

⁶⁶⁰ Vgl. EuGH, Rs. C-13/94, *P./S. und Cornwall County Council*, Slg. 1996, I-2143; EuGH, Rs. C-117/01, *K.B./The National Health Pensions Agency, The Secretary of State for Health*, Slg. 2004, I-00541.

⁶⁶¹ Vgl. etwa EuGH Rs. 9/74, *Donato Casagrande/Landeshauptstadt München*, Slg. 1974, I-00773; EuGH Rs. 68/74, *M. Angelo Alaimo/Préfet du Rhône*, Slg. 1975, I-00109.

Menschenwürde hat, entnehmen. Der EuGH lehnt eine Menschenwürdeverletzung durch RL 98/44/EG aus dem Grund ab, dass die „*Richtlinie das Patentrecht in Bezug auf lebende Materie menschlichen Ursprungs so streng fasst, dass der menschliche Körper tatsächlich unverfügbar und unveräußerlich bleibt und somit die Menschenwürde gewahrt wird*“.⁶⁶² Daraus lässt sich der Umkehrschluss ziehen, dass eine Verfügung oder Veräußerung des menschlichen Körpers die Menschenwürde verletzt hätte. Diese Entscheidung wird vom Gerichtshof zwar nicht begründet, lässt sich jedoch nur darauf zurückführen, dass der Mensch bzw. der menschliche Körper im Vergleich zu den patentierbaren Erfindungen ein Unterscheidungskriterium aufweist, welches im Falle der Patentierung bzw. Verfügung oder Veräußerung die Menschenwürdeverletzung begründen würde. Der menschliche Körper unterscheidet sich also von dem „biologischen Material“⁶⁶³, welches Gegenstand der Richtlinie ist. Der Unterschied liegt darin, dass der menschliche Körper mehr ist als reproduzierbares Material mit genetischen Informationen. Dieses „mehr“ ist nur aus der Menschlichkeit bzw. der Eigenschaft des Menschseins, die dem Körper zukommt, zu erklären. Der Mensch hebt sich durch in verschiedenen Kulturkreisen unterschiedlich interpretierte und bezeichnete Charakteristika, die als Persönlichkeit, Ehre, Seele, Gottesebenbildlichkeit etc. bezeichnet werden, von den Sachen ab. Diese Charakteristika kann man unter den Oberbegriff der Subjektqualität stellen. Diese stellt das Unterscheidungskriterium zu dem von der Richtlinie umfassten „biologischen Material“ dar. Somit lässt sich aus dem Gedanken des EuGH zur Menschenwürde eine Parallele zu der von Kant entwickelten Objektformel ziehen.

Das Urteil im Fall *Omega*⁶⁶⁴ gibt keinen Aufschluss über den materiellen Gehalt der Menschenwürde im Gemeinschaftsrecht.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Gerichtshof zu einer Konturierung des Menschenwürdebegriffs auf Unionsebene bisher nicht beigetragen hat. Es bleibt abzuwarten, inwieweit der EuGH diese Zurückhaltung nach Eintritt der Rechtsverbindlichkeit der Charta ändern wird.

⁶⁶² EuGH, C-377/98, *Niederlande/ Europäisches Parlament und Rat*, Slg. 2001, I-7079, Rn. 77.

⁶⁶³ Biologisches Material wird in Artikel 2 Absatz 1 lit.a RL 98/44/EG definiert als „*Material, das genetische Informationen enthält und sich selbst reproduzieren oder in einem biologischen System reproduziert werden kann.*“

⁶⁶⁴ EuGH, C-36/02, *Omega Spielhallen- und Automaten Aufstellungs GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn*, Slg. 2004 I-9609.

IV. Schlüsse aus den Rechtserkenntnisquellen

Nachdem sich weder aus dem Menschenbild der Union und aus der Rechtsprechung des EuGH stichhaltige Erkenntnisse über den materiellen Gehalt von Artikel 1 GRCh ergeben, noch ein entsprechender Wille des Verfassers der Charta erkennbar ist, stellt sich die Frage, inwieweit die vom Gerichtshof bei der Entwicklung der in der Charta sichtbar gemachten Unionsgrundrechte herangezogenen Rechtserkenntnisquellen Aufschluss geben.

1.) Internationale Abkommen zum Schutze der Menschenrechte

Den internationalen Abkommen zum Schutz der Menschenrechte sind - mangels einer Artikel 1 GRCh in seiner Tragweite und Bedeutung für das entsprechende Grundrechtsdokument vergleichbaren Regelung - keine konkreten Hinweise zur inhaltlichen Ausgestaltung der Menschenwürdegarantie der Charta zu entnehmen.

2.) Verfassungen der Mitgliedstaaten

Wie oben bereits festgestellt wurde⁶⁶⁵, ist der in den meisten Verfassungen der Mitgliedstaaten niedergelegte Schutz der Menschenwürde - wenn überhaupt vorhanden - nicht mit dem auf Unionsebene in Artikel 1 GRCh niedergelegten zu vergleichen. Anders verhält es sich jedoch mit der deutschen Menschenwürdegarantie. Diese ist der europäischen sowohl dem Wortlaut, als auch der sich aus den Ansatzpunkten des Verfassers der Charta heraus ergebenden Konzeption nach, nahezu deckungsgleich. Dogmatisch betrachtet liegt beiden Rechtsordnungen die Besonderheit zugrunde, dass sie die Menschenwürde sowohl als Grundrecht mit subjektiv-rechtlicher Dimension als auch als objektiv-rechtlich konzipierten Grundsatz schützen. Insofern ist es nicht nur legitim sondern auch ratsam für die inhaltliche Ausgestaltung von Artikel 1 GRCh auf die deutsche Menschenwürdekonzeption zurückzugreifen, ohne dabei die Unterschiede der deutschen und der europäischen Rechtsordnung und die Singularität von Artikel 1 GRCh und Artikel 1 Absatz 1 GG aus den Augen zu verlieren.

Eine allgemein anerkannte und präzise Definition des Rechtsbegriffs der Menschenwürde gibt es auch im deutschen Recht nicht. Die Grundaussagen zur Würde lassen sich jedoch zu einem „Konsens auf hoher Abstraktionsebene“⁶⁶⁶ zusammenfassen.

⁶⁶⁵ Siehe oben, S. 68 ff.

⁶⁶⁶ Dreier, in: Dreier, Grundgesetz, Band, Art. 1 Abs. 1 GG, Rn. 50.

a) Positive Ansätze

Die positiven Bestimmungsversuche zielen darauf ab, den Wert der Würde zu definieren, ohne dabei auf den Vorgang der Verletzung einzugehen. Unter den positiven Ansätzen lassen sich drei Argumentationslinien unterscheiden.

aa) Wert- oder Mitgifttheorien

Die Wert- oder Mitgifttheorien gehen davon aus, dass die Würde eine dem Menschen angeborene Eigenschaft ist, die ihm von der Schöpfung oder von der Natur mitgegeben worden ist.⁶⁶⁷ Nach der jüdisch-christlichen Idee ist sie mit der Gottesebenbildlichkeit des Menschen zu begründen.⁶⁶⁸ Die naturrechtlich-idealistische Variante dieser Theorie begründet diese Besonderheit des Menschen mit der ihm zukommenden Vernunft und seiner Fähigkeit zu sittlicher Autonomie und freier Entfaltung. Gemeinsam ist diesen beiden Ansätzen, dass die Würde den Menschen von dem Rest der Natur unterscheidet und ihm damit eine Sonderstellung zukommt. Sie ist der Grund, warum dem Menschen Subjektqualität zukommt.⁶⁶⁹

Die Wert- oder Mitgifttheorien sind für die Konkretisierung von Artikel 1 GRCh nur bedingt geeignet. Sie finden ihre Grenzen in der Abhängigkeit von Theologie und Metaphysik. Ohne diese Wurzeln lässt sich die Menschenwürde diesen Ansätzen nach nicht begründen.

bb) Leistungstheorien

Im Gegensatz zu den Wert- und Mitgifttheorien stehen die Leistungstheorien, die die Würde nicht als eine dem Menschen angeborene Eigenschaft betrachten, sondern als einen Leistungswert, den sich der Mensch erarbeiten muss. Würde soll der Mensch erst dann zugesprochen bekommen, wenn er sich diese durch den Prozess der Identitätsbildung und selbstbestimmtes Verhalten erarbeitet hat.⁶⁷⁰

Diesen Theorien ist entgegenzuhalten, dass sie Menschen, die, - etwa aufgrund von Krankheit oder Behinderung - handlungs- und willensunfähig sind, keine Möglichkeit zur Erlangung von Würde einräumt. Auch ist der Würdeschutz von Embryonen nach dieser Theorie ausgeschlossen. Die Leistungstheorien sind daher nicht für eine Konkretisierung von Artikel 1 GRCh geeignet.

⁶⁶⁷ Hofmann, AöR 1993, 353, 357.

⁶⁶⁸ Hilpert, Die Menschenrechte, S. 184.

⁶⁶⁹ Hofmann, AöR 1993, 353, 358.

⁶⁷⁰ Luhmann, Grundrechte als Institution, Ein Beitrag zur politischen Soziologie, S. 53 ff.

cc) Kommunikationstheorie

Nach der Kommunikationstheorie konstituiert sich die Würde in „sozialer Anerkennung durch positive Bewertung von sozialen Achtungsansprüchen.“⁶⁷¹ Würde soll eine Kategorie der Mitmenschlichkeit darstellen und Schutzgut soll die mitmenschliche Solidarität sein.⁶⁷²

Auch diese Theorie ist für sich genommen nicht geeignet, um den materiellen Gehalt der Menschenwürdegarantie auf Unionsebene zu umschreiben. Die Abhängigkeit der Würde von der zwischenmenschlichen Anerkennung steht im Widerspruch zur europäischen Tradition, nach der die Würde im Menschsein begründet ist.

b) Negative Ansätze

Mangels zufriedenstellender Möglichkeiten den Begriff der Menschenwürde zu beschreiben, wird diese im deutschen Verfassungsrecht negativ bzw. gar nicht definiert. Bei der Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 GG wird eine Bestimmung des sachlichen Schutzbereichs nicht vorgenommen und die Betroffenheit der Menschenwürde über die Verletzung festgestellt. Dabei hat sich die Objektformel Dürigs, die auf die Ausführungen Kants zurückgeht, durchgesetzt. Danach soll die Würde dann verletzt sein, wenn der Grundrechtsträger zum Objekt, oder, anders ausgedrückt, zu einer vertretbaren Größe oder einem bloßen Mittel herabgewürdigt wird.⁶⁷³

Fraglich ist, ob auch die vom Bundesverfassungsgericht verwendete Objektformel für die Anwendung von Artikel 1 GRCh empfehlenswert ist. Die Objektformel geht auf Kant zurück, dessen Aussage „*Der Mensch kann von keinem Menschen (weder von anderen noch von sich selbst) bloß als Mittel, sondern muss jederzeit zugleich als Zweck gebraucht werden, und darin besteht seine Würde*“⁶⁷⁴ einen Ansatz zu einer praktikablen Umreißung des Inhalts von Artikel 1 Absatz 1 GG lieferte. Die Idee zur Objektformel ist daher keine spezifisch deutsche und wird auch in ihrer Anwendung zur Schutzbereichsbestimmung von Artikel 1 Absatz 1 GG nicht an spezifisch deutsche Grundrechtsdogmatik angepasst. Somit stehen auch keine ausschließlich der deutschen Grundrechtsdogmatik immanenten Gegebenheiten einer Verwendung der Objektformel im Rahmen von Artikel 1 GRCh im Wege. Kant vereinigt in seinen Ausführungen Elemente der großen Traditionen Christentum, Stoa, Humanismus und

⁶⁷¹ Hofmann, AöR 1993, 353, 364.

⁶⁷² Hofmann, AöR 1993, 353, 364.

⁶⁷³ Dürig, AöR 1956, 117, 127; BVerfGE 9, 89, 95; BVerfGE 27, 1, 6.

⁶⁷⁴ Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Weischedel (Hrsg.), S. 67.

Aufklärung.⁶⁷⁵ Dieser pluralistische Hintergrund spricht für eine Verwendung der Objektformel auf Unionsebene, zumal es in dem Staatenverbund der EU wünschenswert und notwendig ist, die vielschichtigen Horizonte zu berücksichtigen. Dass das Bild von der Menschenwürde auch auf Unionsebene auf die grundrechtliche Erfassung des insoweit bestehenden ideengeschichtlichen Hintergrundes abzielt, zeigen die Formulierungen in der Präambel der Charta. Hier heißt es:

„In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. (...) Sie stellt den Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns, (...) Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei.“

Die Betonung des Bewusstseins des geistig-religiösen Erbes und die Bezugnahme auf die universellen Werte der Würde des Menschen beweisen, dass es gerade Ziel der Charta ist, ebendiesen Hintergrund der universellen Rechte, wie beispielsweise der Menschenwürde, die sich im Laufe der Jahrhunderte als Werte für Europa entwickelt haben, niederzulegen und in das Recht der europäischen Union aufzunehmen.

Für eine Übernahme dieses Ansatzes im Recht der Europäischen Union spricht außerdem die Offenheit, die diese Methode mit sich bringt. Sie ermöglicht einerseits eine Konturierung des Begriffs der Würde, die das in Artikel 1 GRCh gewährleistete Grundrecht praxistauglich macht, andererseits wird so Spielraum für die Beachtung der kulturellen Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten gelassen.⁶⁷⁶

c) Fazit

Die Betrachtung der deutschen Herangehensweisen an das Grundrecht der Menschenwürde bringt die Erkenntnis, dass die Würde zwar umschrieben, nicht jedoch genau definiert werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat der Würde den sozialen Wert- und Achtungsanspruch zugeordnet, der dem Menschen aufgrund seines Menschseins zukommen

⁶⁷⁵ Schüttauf, Menschenwürde, in: Brudermüller/ Seelmann, Menschenwürde, Begründung, Konturen, Geschichte, S. 25, 30.

⁶⁷⁶ Dies begrüßt auch Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 139.

soll⁶⁷⁷ und die in der Würde begründete Subjektqualität des Menschen hervorgehoben⁶⁷⁸. Als Grundaussagen zum Inhalt der Menschenwürdegarantie lassen sich der Schutz vor massiven Verletzungen des Gleichheitsgedankens, die sich in der Freiheitskomponente ausdrückende Individualität, Identität und physische sowie psychische Integrität des Menschen und der soziale Aspekt des Schutzes der wirtschaftlichen Existenz zusammentragen.⁶⁷⁹ Durch solche Aussagen lässt sich der Würdebegriff zwar eingrenzen, nicht jedoch in einer der Anwendungspraxis genügenden Form definieren. Zielführend ist daher der negative Ansatz, der eine Feststellung der Betroffenheit der Menschenwürde über die Verletzung vornimmt.

d) Konsequenzen für den Prüfungsaufbau

Für die Anwendungspraxis empfiehlt sich, dem negativen Ansatz zu folgen und eine Bestimmung des Würdebegriffs über die Verletzungshandlung, also den Grundrechtseingriff vorzunehmen. Diese Vorgehensweise ist nicht ausschließlich aufgrund der mangelnden Möglichkeit einer klaren Definition sinnvoll. Vielmehr gilt für Artikel 1 GRCh die Besonderheit, dass der sachliche Schutzbereich immer dann, wenn der persönliche Schutzbereich der Regelung eröffnet ist, also das Merkmal „Mensch“ erfüllt ist, zwingend auch eröffnet ist. Da jeder Mensch gemäß der Regelung des Artikels 1 GRCh mit Würde ausgestattet ist, braucht nicht geprüft zu werden, ob die Würde im konkreten Fall „vorhanden“ ist, denn das ist immer der Fall. Die Frage, die sich stellt, ist die Frage danach, ob ein Angriff auf die Würde vorliegt. Da die Eröffnung des persönlichen Schutzbereichs von Artikel 1 GRCh lediglich in Fällen, in denen ungeborenes Leben oder bereits verstorbene Personen betroffen sind, problematisch ist, ergibt sich, dass in allen anderen Fällen die eigenständige Prüfung des Schutzbereichs überflüssig ist. Die erste Frage, die sich stellt, ist die, ob ein Eingriff vorliegt, was zu einer Definition der Würde über die Verletzung führt. Der Grundrechtsaufbau, der nach der europäischen Grundrechtsdogmatik bei den Freiheitsrechten regelmäßig in einem Prüfungsaufbau in den drei Schritten Schutzbereich - Eingriff - Rechtfertigung erfolgt⁶⁸⁰, kann insoweit verkürzt werden, als dass die Prüfungspunkte „Schutzbereich“ und „Eingriff“ zusammengefasst werden können.

⁶⁷⁷ BVerfGE 87, 209, 228.

⁶⁷⁸ BVerfGE 30, 1, 36; BVerfGE 50, 166, 175; BVerfGE 64, 274, 278 f.

⁶⁷⁹ Dreier, in: Dreier, Art.1 Abs. 1, Rn 58 ff.

⁶⁸⁰ Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 14, Rn. 58.

V. Verständnis in der Literatur

In der Sekundärliteratur zu Artikel 1 GRCh gibt es bereits einige Versuche zur Inhaltsermittlung des Menschenwürdebegriffs.

Jarass bezeichnet die Würde in seinen Ausführungen zu Artikel 1 GRCh als „sozialen Wert- und Achtungsanspruch, der dem Menschen wegen seines Menschseins zukommt“, und betont, dass es einen prinzipiellen Unterschied zwischen dem Menschen und Gegenständen gibt, und dass jeder Mensch „als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt werden muss“.⁶⁸¹ Damit überträgt er die Erkenntnisse, die das BVerfG im Rahmen seiner Rechtsprechung zu Artikel 1 GG⁶⁸² gewonnen hat, auf Artikel 1 GRCh. Außerdem betont er die Verbindung der Menschenwürde mit dem Gleichheitsgrundsatz und begründet dies damit, dass sowohl im Konvent über einen solchen Zusammenhang gesprochen wurde, als auch der EuGH eine Verbindung von Menschenwürdeverletzungen und Diskriminierungen gesehen hat.⁶⁸³ Auch *Höfling* greift in seiner Kommentierung zu Artikel 1 GRCh auf die Ausführungen des BVerfG zurück und empfiehlt die Anwendung der Objektformel auch im Rahmen von Artikel 1 GRCh.⁶⁸⁴ *Frenz* stellt zur Ermittlung des Inhalts des Menschenwürdeschutzes auf Unionsebene auf das Urteil im Fall zur Biopatentrichtlinie 98/44/EG ab und gelangt über die Aussage des Gerichtshofes, dass Teile des menschlichen Körpers nicht Gegenstand von Patenten sein dürfen, zu der von *Dürig* in Bezug auf Artikel 1 Absatz 1 GG herangezogenen Objektformel.⁶⁸⁵

Andere Autoren, wie beispielsweise *Schorkopf* oder *Borowsky*, lassen sich zu inhaltlichen Aussagen über Artikel 1 GRCh nicht hinreißen und verweisen auf die dürftige Rechtsprechung des EuGH oder das sekundäre Gemeinschaftsrecht.⁶⁸⁶ Auch *Rixen* definiert den Begriff der Würde nicht, er nennt jedoch die Fallgruppen körperbezogener Gewalt, Situationen depersonalisierter Beherrschung, die biomedizinische Instrumentalisierung und die Situation des fehlenden Existenzminimums als konsentierete Grundaussagen, die aufgrund der massiv verdichteten Inhumanität als Leitfaden für mögliche Menschenwürdeverletzungen dienen sollen.⁶⁸⁷

⁶⁸¹ Jarass, EU-Grundrechte, S. 117; Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 1, Rn. 6.

⁶⁸² BVerfGE 87, 209, 228; BVerfGE 45, 187, 228.

⁶⁸³ Jarass, EU-Grundrechte, S. 117 f.; Borowsky, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte, Art. 1, Rn. 18; EuGH, Rs. 13/94, Slg. 1996, I-2143, Rn. 22.

⁶⁸⁴ Höfling, in: Tettinger/Stern, Kölner Gemeinschafts-Kommentar Europäische Grundrechte Charta, S. 253.

⁶⁸⁵ Frenz, Handbuch Europarecht, Band 4, Europäische Grundrechte, S. 252.

⁶⁸⁶ Schorkopf, in: Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 15, Rn 4 ff.; Borowsky, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte, Art. 1, Rn. 26 ff.

⁶⁸⁷ Rixen, in: Heselhaus/ Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 9 Rn. 13.

Wallau hat sich intensiv mit der inhaltlichen Ausfüllung des Begriffs der Würde befasst.⁶⁸⁸ Als Besonderheit des Unionsrechts ergebe sich die Notwendigkeit der Berücksichtigung der kulturellen Hintergründe aller Mitgliedstaaten, insoweit sei ein dementsprechend reduzierter und offener Definitionsansatz im Sinne eines Minimalkonsenses zu wählen.⁶⁸⁹ Eine positive Definition der Menschenwürde lehnt er ab. Der im deutschen Recht verwendete negative Definitionsansatz, der eine Bestimmung des Begriffs der Menschenwürde vom Verletzungsvorgang her vornimmt, sei auf Artikel 1 GRCh übertragbar.⁶⁹⁰ Zur Präzisierung dieser Definitionsmethode und damit zur Beantwortung der Frage, wann eine Degradierung des betroffenen Menschen zum Objekt gegeben ist, sei die „Methodik der bilanzierenden Gesamtwürdigung des Einzelfalles“ anzuwenden.⁶⁹¹ Dabei sei zunächst eine positive Bestimmung der Subjektqualität des Menschen im Unionsrecht erforderlich, um bei der negativen Definition der Menschenwürde als Interpretationsmaßstab zu dienen.⁶⁹² Aus einer Gesamtbetrachtung der Charta sei zu erkennen, dass ihr ein individualistisches Menschenbild zugrunde liege, welches durch den Gleichheitssatz und die Gemeinschaftsgebundenheit eingegrenzt werde und offen für verschiedene Lebensentwürfe ist.⁶⁹³ In einem zweiten Schritt sei dann zu untersuchen, inwieweit die Subjektqualität des Menschen durch die potentielle Würdeverletzung angegriffen werde. Dabei sei eine Gesamtwürdigung im Einzelfall vorzunehmen.⁶⁹⁴ Wallau nennt als Tatbestände, bei denen eine evidente Verletzung der Würde gegeben ist einige Fälle von Angriffen auf die körperliche und geistige Integrität des Menschen sowie Angriffe auf die würderelevante Gleichheit, wobei er die Notwendigkeit eines subjektiven Elements zur Bejahung der Würdeverletzung ablehnt.⁶⁹⁵ Neben diesen rechtshistorisch-konsentierten Verletzungstatbeständen seien weitere die Würde verletzende Sachverhalte denkbar. Für die Prüfung seien der Modus des Verletzungstatbestandes, die Finalität der Handlung sowie die Intensität des Würdeanspruchs des potentiell Verletzten zu berücksichtigen.⁶⁹⁶

Ohne dass diese Betrachtung der Literatur als abschließend bezeichnet werden kann, lassen sich dennoch zwei Ansätze erkennen. Entweder wird eine Parallele zum deutschen Recht gezogen, oder es wird keine Aussage zum Inhalt der Menschenwürdegarantie getroffen.

⁶⁸⁸ Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 137 ff.

⁶⁸⁹ Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 124 f.

⁶⁹⁰ Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 139.

⁶⁹¹ Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 142.

⁶⁹² Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 143.

⁶⁹³ Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 144 ff.

⁶⁹⁴ Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 150.

⁶⁹⁵ Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 150 ff.

⁶⁹⁶ Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 157 ff.

Dieses Unvermögen eine eigenständige Definition des Schutzbereichs von Artikel 1 GRCh zu treffen, spiegelt die generelle Problematik um die Definition des Würdebegriffs wider.

Alle Ansätze zur Annäherung an den Begriff der Würde in Artikel 1 GRCh sind legitim und bringen sowohl Vorteile als auch Schwächen mit sich.

Der Rückgriff auf die deutschen Interpretationsansätze birgt die Gefahr der ungeprüften Übernahme der deutschen Ansätze. Die Herangehensweise *Wallaus* ist insoweit zu begrüßen, als dass sie die Akzeptanz der Menschenwürdekonzepktion der Union in allen Mitgliedstaaten mit sich bringt.

VI. Fazit

Die Ausführungen zeigen, dass es trotz vielfacher Versuche nicht gelingt eine abschließende Definition des Rechtsbegriffs der Menschenwürde abzugeben.

Im Vergleich zu den anderen Grundrechten weist die Würdegarantie Singularität auf. Während sich andere Grundrechte einem bestimmbareren Lebenssachverhalt zuordnen lassen, bezieht sich die Würde nicht auf einen abgrenzbaren Bereich menschlichen Lebens und Handelns.⁶⁹⁷ Vielmehr kann die Würde in jedem Lebensbereich betroffen sein. Sie schwebt über allem und ist kaum greifbar.

Die Anwendung des Grundrechts aus Artikel 1 GRCh ist bestimmt von dem Unvermögen der Umgrenzung und Beschreibung des Schutzbereiches. Eine Verletzung der Menschenwürde im Rechtssinn lässt sich nicht „formalisiert und ritualisiert“ feststellen, sondern muss im Rahmen einer wertenden Deutung des Gesamtzusammenhangs ermittelt werden.⁶⁹⁸ Aus diesem Grund ist es jetzt nicht möglich und wird es auch in Zukunft nicht möglich sein, eine genaue Bestimmung des materiellen Gehalts von Artikel 1 GRCh positiv vorzunehmen.

VII. Einzelfälle

Die Untersuchung des Tatbestands von Artikel 1 GRCh zeigt, dass nur eine sehr stark abstrahierte Beschreibung des Begriffs „Menschenwürde“ möglich ist, die eher einer Umgrenzung denn einer Definition gleicht. Um den Leitbegriff von Artikel 1 GRCh greifbarer zu machen, soll im Folgenden eine Annäherung über dem Schutzbereich der Menschenwürde klassischerweise zuzuordnende Fallgruppen erfolgen. Diese lassen sich in

⁶⁹⁷ Höfling, in: Tettinger/ Stern, Kölner Gemeinschafts-Kommentar Europäische Grundrechte Charta, S. 252.

⁶⁹⁸ Di Fabio, JZ 2004, 1, 5.

Kategorien einteilen, so dass Themengebiete, die im Vergleich zu anderen anfälliger für Menschenwürdeverletzungen sind, erkennbar werden.

Die Auflistung der Fallgruppen kann nie abschließend sein, unterliegt doch der Würdebegriff aufgrund seiner Abhängigkeit von den herrschenden Moralvorstellungen einer stetigen Entwicklung. Natürlich ist nur bei den institutionalisierten Konkretisierungen durch die Rechtsprechung oder die Legislative eine rechtliche Gewährleistung und Möglichkeit der Durchsetzbarkeit sicher. Für andere Sachverhaltskonstellationen lassen sich Schlüsse nur durch eine Auslegung der Menschenwürdegarantie unter Berücksichtigung der entschiedenen Fälle ziehen.

Im Folgenden werden beispielhaft einige „klassische“ Fallgruppen genannt, bei denen eine Verletzung der Menschenwürde beispielsweise gemäß Artikel 1 Absatz 1 GG in Betracht gezogen wird, wobei jeweils untersucht wird, ob diese Fallgruppen auch unter Artikel 1 GRCh relevant werden können. Es sei darauf hingewiesen, dass die Untersuchung umfassend ist und die Begrenzung durch die eingeschränkten Kompetenzen der Union nicht einbezieht. Auf diese Problematik soll erst im sechsten Teil dieser Arbeit eingegangen werden.

1.) Leben, körperliche Integrität und unmenschliche Behandlung

Leben und körperlicher Integrität des Menschen wird klassischerweise ein enger Bezug zur Menschenwürde zugesprochen.⁶⁹⁹ Ob auch auf Ebene der Europäischen Union der Bereich des Lebensschutzes und des Schutzes der körperlichen Integrität im weiten Sinne als eine Problemdimension der Menschenwürde und damit von Artikel 1 GRCh identifiziert werden kann, wird im Folgenden geklärt.

Zunächst streitet ein historisches Argument für diese Erkenntnis. Die Menschenwürde ist auf internationaler Ebene nach dem zweiten Weltkrieg in den Menschenrechtstexten, wie der Charta der Vereinten Nationen von 1945⁷⁰⁰, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948⁷⁰¹ oder dem Bonner Grundgesetz von 1949 niedergelegt

⁶⁹⁹ Vgl. etwa BVerfGE 39, 1, 42, wo es heißt: „Das menschliche Leben stellt, wie nicht näher begründet werden muß, innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung einen Höchstwert dar; es ist die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte.“

⁷⁰⁰ BGBl. 1973 II S. 431; hier heißt es in der Präambel: „(...) Glaube an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen (...)“.

⁷⁰¹ Resolution 217 A (III); hier heißt es in der Präambel: „Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet (...)“ und in Artikel 1 S. 1 dass „alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ sind.

worden. Darin spiegeln sich die Angst vor einer Wiederholung der Greultaten der Nationalsozialisten während des Holocausts, die die Tötung, Folter und Misshandlung von Menschen umfassten und der unbedingte Willen zur Verhinderung solcher Taten wider.

Auch bei Betrachtung der Systematik der Charta bestätigt sich diese Annahme. Der erste Titel, der unter der Überschrift „Würde des Menschen“ steht, beinhaltet mit der Gewährleistung von Leben (Artikel 2 GRCh), körperlicher Unversehrtheit (Artikel 3 GRCh) und den Verboten von Folter (Artikel 4 GRCh) und Sklaverei (Artikel 5 GRCh) ausnahmslos Rechte, die mit dem Zustand des Körpers zumindest im weiten Sinne etwas zu tun haben. Diese Systematisierung verdeutlicht, dass auch nach europäischem Verständnis der Aspekt der körperlichen Integrität mit dem der Würde eng verbunden ist.

Ein weiteres Indiz kann der Rechtsprechung des EuGH entnommen werden. Sowohl im Fall *Biopatentrichtlinie*⁷⁰² als auch im Fall *Omega*⁷⁰³ ging es den Klägern um den Schutz eines Achtungsanspruchs vor dem menschlichen Körper. Im Fall *Biopatentrichtlinie* wurde die gerügte Menschenwürdeverletzung nach - wenn auch sehr kurzer - Prüfung abgelehnt und festgestellt, dass die Richtlinie insoweit ausreichende Schutzmechanismen bereithält. Der EuGH hat also die grundsätzliche Möglichkeit der Gefährdung der Menschenwürde durch Patentierung menschlichen Materials anerkannt.⁷⁰⁴ Auch im Fall *Omega* hat er das mit einer Menschenwürdeverletzung begründete Verbot durch die deutschen Behörden anerkannt.⁷⁰⁵

Einigen sekundärrechtlichen Rechtstexten der EU sind ebenfalls Hinweise zu entnehmen, die für eine häufig vorkommende Verbindung von Gefahren für die Menschenwürde und Gefahren für die körperliche Integrität sprechen. Der Begriff „Würde“ wird in einigen der Sekundärrechtsakte genannt, die Regelungen, welche den Zustand des menschlichen Körpers betreffen, enthalten. So wird beispielsweise in RL 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika in den Erwägungsgründen die Achtung der Würde im Zusammenhang mit der Entnahme und Verwendung von Gewebe angemahnt.⁷⁰⁶ Ein weiteres Beispiel sind RL 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und

⁷⁰² EuGH, C-377/98, *Niederlande/ Europäisches Parlament und Rat*, Slg. 2001, I-7079.

⁷⁰³ EuGH, C-36/02, *Omega Spielhallen- und Automaten Aufstellungs GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn*, Slg. 2004 I-9609.

⁷⁰⁴ EuGH, C-377/98, *Niederlande/ Europäisches Parlament und Rat*, Slg. 2001, I-7079, Rn. 69 ff.

⁷⁰⁵ EuGH, C-36/02, *Omega Spielhallen- und Automaten Aufstellungs GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn*, Slg. 2004 I-9609, Rn. 39 ff.

⁷⁰⁶ Im 33. Erwägungsgrund heißt es: „Bei der Probenahme, der Sammlung und der Verwendung von Stoffen, die aus dem menschlichen Körper gewonnen werden, ist die Unversehrtheit des Menschen zu schützen; es gelten die

des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen⁷⁰⁷ und deren Durchführungsrichtlinie RL 2006/17/EG der Kommission vom 8. Februar 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Vorschriften für die Spende, Beschaffung und Testung von menschlichen Geweben und Zellen. Durch die Bezugnahme auf das Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und Biomedizin wird hier die Achtung der Menschenwürde im Zusammenhang mit der Behandlung des Menschen im Zuge von der Verwendung menschlichen Gewebes thematisiert. Die Richtlinie bezweckt die Gewährleistung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus bei dem beschriebenen medizinischen Verfahren.⁷⁰⁸

Auch viele der Verfassungen der Mitgliedstaaten stellen einen Zusammenhang zwischen der Menschenwürde und dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit her. In der italienischen Verfassung wird eine Verbindung zwischen Medizin und Menschenwürde hergestellt. Hier geht es allerdings nicht um Versuche, sondern um zwangsweise veranlasste Heilbehandlungen, deren Anordnung die „*durch die Würde der menschlichen Person gezogene Grenze*“ nicht verletzen darf.⁷⁰⁹ § 7 der finnischen Verfassung regelt das Recht auf Leben sowie persönliche Freiheit und Unversehrtheit. Absatz 2 lautet „*Niemand darf zum Tode verurteilt, gefoltert oder im Übrigen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise behandelt werden*“.⁷¹⁰ Auch hier besteht somit ein systematischer Zusammenhang zwischen der Menschenwürde und dem Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung.

Grundsätze des Übereinkommens des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung der Biologie und der Medizin; ferner gelten weiterhin die einzelstaatlichen Ethikvorschriften.“ Desweiteren heißt es in Artikel 1 Absatz 4: *„Im Sinne dieser Richtlinie unterliegt die Entnahme, Sammlung und Verwendung von Gewebe, Zellen und Stoffen menschlichen Ursprungs in ethischer Hinsicht den Grundsätzen des Übereinkommens des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung der Biologie und der Medizin und den einschlägigen Regelungen der Mitgliedstaaten.“*

⁷⁰⁷ ABI Nr. L 102/48 vom 7. 04. 2004, wo es im 16. Erwägungsgrund heißt *„Die Würde verstorbener Spender sollte gewahrt werden; (...);“* und im 22. Erwägungsgrund *„Diese Richtlinie wahrt die Grundrechte und beachtet die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Grundsätze und berücksichtigt in angemessener Weise das Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: (...).“*

⁷⁰⁸ RL 2004/23/EG, Art. 1.

⁷⁰⁹ Die Verfassung der Italienischen Republik vom 27. Dezember 1947, Artikel 32: *„Die Republik hütet die Gesundheit als Grundrecht des einzelnen und als Interesse der Gemeinschaft und gewährleistet den Bedürftigen kostenlose Behandlung.“*

Niemand kann zu einer bestimmten Heilbehandlung gezwungen werden, außer auf Grund einer gesetzlichen Verfügung.

Das Gesetz darf in keinem Fall die durch die Würde der menschlichen Person gezogenen Grenzen verletzen.“

⁷¹⁰ Die Verfassung Finnlands (Grundgesetz Finnlands) erlassen am 11. Juni 1999 in Helsinki in Kraft getreten am 1. März 2000.

Noch stichhaltiger ist die Formulierung von Artikel 7 Absatz 2 der griechischen Verfassung. Hier heißt es „*Die Folter, irgendeine körperliche Misshandlung, Gesundheitsschädigung oder Ausübung psychologischen Zwanges sowie jede andere Verletzung der Würde des Menschen ist verboten und wird nach Maßgabe der Gesetze bestraft*“.⁷¹¹ Die Phrase „*jede andere Verletzung der Würde des Menschen*“ setzt voraus, dass die Folter als eine solche Verletzung angesehen wird. In diesem Verfassungstext wird die Folter also ausdrücklich als eine Verletzung der Menschenwürde eingeordnet. Ebenso verhält es sich mit dem lettischen Grundgesetz. Hier wird der in Artikel 95 Satz 1 geregelte Schutz der Menschenwürde in den Sätzen 2 und 3 dahingehend konkretisiert, dass „*Folter sowie sonstige grausame oder die Würde verletzende Behandlung*“ und „*die Menschenwürde verletzende Strafen*“ verboten werden.⁷¹²

Die Betrachtung der Verfassungen der Mitgliedstaaten zeigt, dass in vielen Staaten ein Bild der Menschenwürde vorherrscht, welches eine enge Verbindung mit der körperlichen Behandlung bzw. Misshandlung von Menschen herstellt. Eine solche weist ein besonders hohes Potential für eine Verletzung der Menschenwürde auf, zumal sie immer ein Element der Erniedrigung und damit der Anzweiflung der Subjektqualität und des Personseins des Menschen mit sich bringt. Eben dieses Element wird offensichtlich nach europäischem Verständnis als wegweisend für die Feststellung einer Betroffenheit der Menschenwürde gesehen.

Zwischen der Menschenwürde und dem menschlichen Leben sowie der körperlichen Integrität wird folglich nach umfassend vorherrschendem Verständnis in der Europäischen Union ein enger Zusammenhang gesehen. Leben und körperliches Wohlbefinden stellen ureigene Interessen des Menschen dar. Die Missachtung dieser Interessen drückt zugleich eine Missachtung gegenüber der Person aus, die unter den Schutzbereich der Menschenwürde gem. Artikel 1 GRCh fallen kann.

Als Beispiele für die Würde verletzende Fälle, die den menschlichen Körper betreffen, sei auf solche des deutschen Rechts zurückgegriffen.

Die Verhängung der Todesstrafe etwa soll nicht nur gegen Artikel 102 GG, sondern auch gegen Artikel 1 Absatz 1 GG verstoßen, zumal der Mensch damit zum Objekt des staatlichen

⁷¹¹ Die Verfassung der Griechischen Republik vom 9. Juni 1975 in Kraft getreten am 11. Juni 1975.

⁷¹² Grundgesetz der Republik Lettland vom 15. Februar 1922, Artikel 95 wurde durch Gesetz vom 15.10.1998 mit Wirkung zum 06.11.1998 in das lettische Grundgesetz eingefügt.

Strafens degradiert würde.⁷¹³ Genauso verhält es sich mit jeglicher Vernichtung von Menschenleben, die mit der Begründung erfolgt, dieses Leben sei es nicht mehr wert fortgesetzt zu werden.

Auch die Prügelstrafe steht im Widerspruch zur Menschenwürdegarantie.⁷¹⁴ Des Weiteren ist die Verhängung grausamer und erniedrigender Strafen nicht mit Art. 1 Absatz 1 GG zu vereinbaren.⁷¹⁵

Intensiv diskutiert wurde im Bereich der Strafen die Vereinbarkeit einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit der Menschenwürde. Die Problematik liegt hier darin, dass es sich nicht mit der Natur des Menschen als ein gemeinschaftsgebundenes Wesen vereinbaren lässt, dass er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird. Auch bei einer als lebenslang bezeichneten Freiheitsstrafe müssen die grundlegenden Voraussetzungen der individuellen und sozialen Existenz des Menschen als soziales Wesen erhalten bleiben.⁷¹⁶ Dies ist nach Ansicht des BVerfG nur dann der Fall, wenn zumindest die Möglichkeit einer Wiedereingliederung in die Gesellschaft besteht.⁷¹⁷ Wird aber während des Vollzuges der Strafe auf eine Resozialisierung hingewirkt, indem beispielsweise einer durch den Vollzug bedingten Persönlichkeitsänderung entgegengewirkt wird, und es sich nicht um einen reinen „Verwahrvollzug“ handelt, so liegt kein Verstoß gegen die Menschenwürde vor.⁷¹⁸

In der strafprozessualen Folter, wie in anderen schweren Misshandlungen, wird einhellig eine Verletzung der Menschenwürde gesehen.⁷¹⁹

Gerade für die unter die Menschenwürde subsumierbare Kategorie „Leben, körperliche Integrität und unmenschliche Behandlung“ ergibt sich in der Charta im Vergleich zum deutschen Grundrechtsschutz der Unterschied, dass der erste Titel in einzelnen Bereichen, die im deutschen Recht unter Artikel 1 GG gefasst werden, konkretisierte Regelungen enthält.⁷²⁰ So wird die Verhängung der *Todesstrafe*, welche in Deutschland von der Menschenwürde abgedeckt ist, in Artikel 2 Absatz 2 GRCh verboten. Artikel 2 Absatz 2 GRCh ist als Grundrecht einzuordnen und folglich uneingeschränkt einklagbar.⁷²¹ Die Regelung des

⁷¹³ Hofmann, in: Schmidt/ Bleibtreu/ Klein, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 1, Rn. 45; Kunig, in: von Münch/ Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 1, S. 99; Callies, NJW 1988, 849, 853.

⁷¹⁴ BVerfGE 26, 161, Rn. 20; Kunig, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 1, S. 95; Kopp, JZ 1955, 319; nach Starck soll jedoch nicht jede Art der Prügelstrafe gegen die Menschenwürde verstoßen, Starck in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Band 1, Art. 1, Rn. 51.

⁷¹⁵ BVerfGE 109, 133, Rn. 67; BVerfGE 1, 332; BVerfGE 6, 389.

⁷¹⁶ BVerfGE 45, 187, Rn. 145.

⁷¹⁷ BVerfGE 45, 187, Rn. 145.

⁷¹⁸ BVerfGE 45, 187, Rn. 176 ff.

⁷¹⁹ Statt vieler: Herdegen, in: in Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1, Rn. 95.

⁷²⁰ Vergleiche zum Verhältnis der Grundrechte des ersten Titels S. 185 ff.

⁷²¹ Jarass, EU-Grundrechte, S. 121.

Artikels 2 Absatz 2 GRCh entspricht der des Protokolls Nr. 6 zur EMRK.⁷²² Wie schon aus der Überschrift des 1. Titels der Charta, „Würde des Menschen“, entnommen werden kann, besteht ein enger Zusammenhang der grundrechtlichen Gewährleistung der Todesstrafe und der Menschenwürde. Diese Verknüpfung ist jedoch nicht nur auf diese systematische Einordnung zurückzuführen. Es besteht auch ein innerlicher Zusammenhang der beiden Rechte. Dass dieses Verständnis nicht nur für die deutsche, sondern auch für die europäische Ebene gilt, kann aus dem Vorspann zu Protokoll Nr. 13 entnommen werden, wo es heißt: *„(...) in der Überzeugung, dass in einer demokratischen Gesellschaft das Recht jedes Menschen auf Leben einen Grundwert darstellt und die Abschaffung der Todesstrafe für den Schutz dieses Rechts und für die volle Anerkennung der allen Menschen innewohnenden Würde von wesentlicher Bedeutung ist (...)“*.⁷²³ Grundsätzlich werden Fälle, die die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe betreffen, unter die Regelung von Artikel 2 Absatz 2 GRCh einzuordnen sein. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass ein solcher Fall neben Artikel 2 GRCh auch noch den Schutzbereich von Artikel 1 GRCh betrifft. Anzudenken ist eine solche Konstellation in solchen Fällen, in denen zu der ohnehin schon den Artikel 2 Absatz 2 GRCh verletzenden Handlung weitere Punkte hinzukommen, die eine Verletzung von Artikel 1 GRCh begründen. Das Maß der Menschenrechtsverletzung muss also in einer die Würde verletzenden Weise über das, welches zu Betroffenheit von Artikel 2 Absatz 2 GRCh erreicht sein muss, hinausgehen. Beispiele für solche Fälle könnten etwa Tötungshandlungen sein, die neben der Tötung an sich einen weiteren, würdeverletzenden Zweck verfolgen, wie die gezielte Herbeiführung des Todes nach und durch die Durchführung medizinischer Versuche. Außerdem könnte man bei öffentlichen Tötungshandlungen bei denen die betroffene Person in anprangernder und verachtender Weise misshandelt wird, über eine Verletzung der Menschenwürde neben der des Verbots der Todesstrafe nachdenken. Für die Fälle von Folter, Prügelstrafe oder andere erniedrigende Strafen enthält die Charta mit Artikel 4 GRCh eine konkretisierte Regel. Der Menschenwürdegehalt dieser Vorschrift ist als hoch einzustufen.⁷²⁴ Fraglich ist, ob die beschriebenen Menschenrechtsverletzungen neben dem Schutzbereich von Artikel 4 GRCh auch den von Artikel 1 GRCh betreffen können. Hier kommt - wie auch bei der Todesstrafe - eine Verletzung von Artikel 1 GRCh jedenfalls dann in Betracht, wenn die Menschenrechtsverletzung ein über das Maß des Artikels 4 GRCh hinausgehendes Element enthält, durch das Artikel 1 GRCh betroffen ist. Das Folterverbot der

⁷²² Aktualisierte Erläuterungen des Präsidiums des Grundrechtskonvents, ABl. vom 14.12.2007, C 303, 17; Artikel 1 von Protokoll Nr. 6 zur EMRK lautet: *„Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.“*

⁷²³ Borowsky, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte, Art. 2, Rn. 42.

⁷²⁴ Borowsky, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte, Art. 4, Rn. 14.

Charta ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 Satz 1 GRCh inhaltlich identisch mit dem Folterverbot in Artikel 3 EMRK. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenwürde fallen unter den Begriff der Folter „*unmenschliche Methoden, die Leiden von besonderer Intensität und Grausamkeit verursachen*“.⁷²⁵ Das Maß der Menschenrechtsverletzung kann in würdeverletzender Weise über diese Schwelle hinausgehen. Über eine solche Konstellation ist etwa bei einem lange andauernden, physisch und psychisch wirkendem Martyrium, bei dem dem Opfer jegliche Achtung und Anerkennung des „Menschseins“ abgesprochen wird, nachzudenken.⁷²⁶ Liegt ein solcher Fall vor, wird man neben der Verletzung von Artikel 4 GRCh eine Verletzung von Artikel 1 GRCh bejahen. Das gleiche muss für Fälle der Prügelstrafe oder andere erniedrigende Strafen gelten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass, entsprechend eines auf europäischer Ebene vorherrschenden Bewusstseins, eine enge Verbindung zwischen der Menschenwürde und der körperlichen Integrität besteht. Verletzungen des Körpers bis hin zur Tötung des Menschen sind nicht immer gleichzeitig auch Menschenwürdeverletzungen. Sie enthalten jedoch ein - im Vergleich zu anderen Menschenrechtsverletzungen recht hohes - Potential zu einer solchen zu werden. Die häufige Verbindung von Eingriffen in die Würde und solchen in die physische Integrität sind damit zu begründen, dass körperlichen Angriffen, seien sie nun lebensbedrohlich oder nicht, der Ausdruck einer Missachtung des betroffenen Menschen anhaftet. Wenn sich diese Missachtung in einem solchen Maß steigert, dass dem Opfer die Eigenschaft des „Menschseins“ gänzlich abgesprochen wird, ist die Schwelle von Artikel 1 GRCh erreicht.

⁷²⁵ St. Rspr.; s. bereits EGMR, Urt. v. 18.1.1978, *Irland/Vereinigtes Königreich*, Serie A 25 = EuGRZ 1979, 149, vgl. für eine umfassende Definition die in Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. 12. 1984, BGBl. 1990 II S. 246, welches der EGMR zur Konkretisierung heranzieht. Hier heißt es : „*Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Folter“ jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden.*“

⁷²⁶ Vgl. auch Rixen, in: Heselhaus/ Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 9, Rn. 12.

2.) Verfahrensrecht und Grundprinzipien des Strafrechts

Viele Prinzipien des Strafrechts, insbesondere des Strafverfahrensrechts lassen sich aus der Menschenwürde herleiten.

Beispiele hierfür bietet das deutsche Verfassungsrecht. Artikel 1 Absatz 1 GG umfasst den Schutz des Einzelnen davor, zum Objekt eines staatlichen Verfahrens degradiert zu werden. Die Menschenwürdegarantie umfasst folglich ein Mindestmaß an aktiven verfahrensrechtlichen Befugnissen.⁷²⁷

Da ein Zwang sich selbst zu belasten mit der Menschenwürde nicht zu vereinbaren ist⁷²⁸, fällt der *nemo tenetur* Grundsatz unter Artikel 1 Absatz 1 GG. Auch ergibt sich für das Strafrecht aus der Menschenwürde, dass „keine Strafe ohne Schuld“ verhängt werden darf⁷²⁹ und dass diesbezüglich entsprechende Sicherungsmechanismen bereitzustellen sind. Aus dem Schuldprinzip folgt außerdem, dass die Strafe sich nach dem Maß der individuellen Schuld richten muss und nur innerhalb dieses Rahmens auch general- oder spezialpräventive Gesichtspunkte eine Rolle spielen dürfen.⁷³⁰ Des Weiteren beruht das Wahrheitsermittlungsgebot auf Artikel 1 Absatz 1 GG.⁷³¹ Der rechtsstaatliche Gehalt der Menschenwürdegarantie umfasst außerdem, dass den Beteiligten eines Verfahrens rechtliches Gehör gewährt werden muss.⁷³²

Die Charta enthält im Titel VI „Justizielle Rechte“ Verfahrensvorschriften. Der Bezug dieser Verfahrensvorschriften zur Menschenwürdegarantie ist bisher unklar. So wird aus Artikel 48 Absatz 1 GRCh nicht deutlich, ob die darin geregelte Unschuldsvermutung aus der Menschenwürde abgeleitet wird oder nicht.⁷³³ In Bezug auf Artikel 48 Absatz 2 GRCh wird in der Literatur aus der Menschenwürde geschlossen, dass dem Betroffenen sowohl das Recht zur Selbstverteidigung als auch das Recht auf einen Wahl- oder Pflichtverteidiger zustehen muss, zumal es mit der Menschenwürde und der sich daraus ergebenden Subjektstellung im Prozess unvereinbar wäre, die Möglichkeit der aktiven Selbstverteidigung der anwaltlichen Verteidigung weichen zu lassen.⁷³⁴ Auch das in Artikel 50 GRCh geregelte „ne bis in idem“-Gebot wird mit der Menschenwürde in Verbindung gebracht.⁷³⁵

⁷²⁷ BVerfGE 57, 250, Rn. 64.

⁷²⁸ BVerfGE 56, 37, Rn. 15.

⁷²⁹ BVerfGE 57, 250, Rn. 64.

⁷³⁰ BVerfGE 109, 133, Rn. 135.

⁷³¹ BVerfGE 57, 250, Rn. 64; Kunig, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 1, S. 98.

⁷³² Badura, JZ 1964, 337, 342.

⁷³³ Eser, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte, Art. 48, Rn. 4.

⁷³⁴ Eser, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte, Art. 48, Absatz 2, Rn. 27.

⁷³⁵ Eser, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte, Art. 50, Rn. 7.

Aus den Verfassungen der Mitgliedstaaten lassen sich nur vereinzelt Hinweise dafür entnehmen, ob gewisse Verfahrensgarantien und Grundprinzipien des Strafrechts als Bestandteile der Menschenwürdegarantie zu behandeln sind. In Artikel 1 Absatz 4 des Bundesverfassungsgesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit Österreichs ist festgelegt, dass festgenommene oder angehaltene Personen unter Achtung der Menschenwürde zu behandeln sind. Hier wird also ein Zusammenhang der beiden Themen hergestellt.

Es ist davon auszugehen, dass die Relevanz der Verfahrensrechte in Zukunft steigen wird und eine intensivere rechtswissenschaftliche Untersuchung stattfindet, im Rahmen derer auch der Aspekt der Menschenwürde berücksichtigt wird.

3.) Selbstbestimmung und private Lebensbereiche

Auf europäischer Ebene kam die Idee, dass eine Achtung der Selbstbestimmung und der Privatheit ein Teil des Menschenwürdeschutzes darstellt, sehr früh auf. Bereits in der ersten Entscheidung des EuGH zum Thema des Europäischen Grundrechtsschutzes⁷³⁶ wurde gerügt, dass das Erfordernis zur Nennung des Namens, um als Sozialhilfeempfänger vergünstigte Butter zu bekommen, gegen die Menschenwürde verstoße. Bekannterweise hat der Gerichtshof in diesem bahnbrechenden Urteil zwar den Grundstein für den Schutz von Unionsgrundrechten gelegt, hat eine Grundrechtsverletzung im konkreten Fall jedoch abgelehnt und sich mit der Frage der Menschenwürdeverletzung auch nicht weiter beschäftigt.⁷³⁷

Im Unionsrecht ist ein „Selbstbestimmungs- und Persönlichkeitsschutzaspekt“ der Menschenwürde seither nicht nennenswert thematisiert worden. Ein Grund dafür lässt sich auf den begrenzten Wirkungsbereich der Europäischen Union zurückführen. Zwar verfolgt die Union das in Artikel 82 ff. AEUV niedergelegte Ziel einer justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, allerdings gibt es kein dem der Mitgliedstaaten vergleichbares Strafrecht oder Strafverfahren auf Unionsebene.

Es ist aber anzunehmen, dass sich der Menschenwürdeschutz auch auf Unionsebene dahingehend entwickeln wird, dass diesem ein Element der Selbstbestimmung und des Persönlichkeitsschutzes zugeschrieben wird. Indizien für eine Verbindung zwischen diesen Schutzgütern und der Würde des Menschen lassen sich nicht nur der deutschen Rechtsprechung zur Menschenwürde entnehmen, sondern auch den Verfassungen der Mitgliedstaaten. Die Verfassung der Slowakei enthält in Artikel 19 Absatz 1 die Anordnung

⁷³⁶ EuGH, Rs. 29/69, *Stauder./Stadt Ulm*, Slg. 1969, 419.

⁷³⁷ Vgl. oben, S. 86.

des Schutzes der „*Menschenwürde, der persönlichen Ehre, des guten Rufes und auf Schutz des Namens*“.⁷³⁸ Schon in diesem Satz ist eine Verbindung von Persönlichkeitsschutz, nämlich des guten Rufes und des Namens, und der Menschenwürde gegeben. Die Absätze 2 und 3 von Artikel 19 regeln einen Schutz des Privatlebens und den Schutz persönlicher Daten. Hier ergibt sich eine Verbindung von Persönlichkeitsschutz und Menschenwürde aus der systematischen Stellung in ein und demselben Artikel des Verfassungstextes. In diesem Kontext ist auch die rumänische Verfassung zu nennen. Diese ordnet in Artikel 30 Absatz 6 an, dass „*die freie Meinungsäußerung (...) weder die Würde, die Ehre, das Privatleben der Person noch das Recht am eigenen Bild schädigen*“ darf.⁷³⁹ Hier wirkt die Menschenwürde also als Schranke der Meinungsfreiheit, wobei ein systematischer Zusammenhang zwischen Würdeschutz und Persönlichkeitsschutz hergestellt wird. Da die Ebene, auf der eine Meinungsäußerung die Würde des Menschen verletzen kann, keine andere als eine Persönlichkeitsebene sein kann, ergibt sich als logische Konsequenz der Nennung der Menschenwürde als Schranke der Meinungsäußerung, dass in der rumänischen Verfassung ein Bild vorherrscht, welches den Schutz vor gewissen Persönlichkeitsverletzungen als Element des Menschenwürdeschutzes umfasst. Auch in der Verfassung Portugals wird ein solcher Bezug hergestellt. In Artikel 26 Absatz 2 wird der gesetzliche Schutz von „*missbräuchlichen oder eine gegen die menschliche Würde gerichtete Verwendung von Informationen über Personen und Familien*“ garantiert.⁷⁴⁰ Dieser Regelung liegt die Annahme zugrunde, dass die Menschenwürde einen Schutz vor der Preisgabe persönlicher Daten fordert.

Welche Fälle konkret unter dem Gedanken der Selbstbestimmung die Menschenwürde betreffen können, zeigt wiederum das deutsche Recht.

Hier wurde beispielsweise der Schutz vor Selbstbezeichnung eines einer Straftat Beschuldigten in seiner Würde begründet.⁷⁴¹ Maßnahmen, die das Ziel verfolgen, den Willen einer Person zu brechen, sind dem Schutzbereich der Menschenwürdegarantie zugeordnet. Ein Lügendetektortest, der sich der Auswertung nicht vom Willen steuerbarer physiologischer Abläufe im Körper des Befragten bedient, und gegen den Willen eines Beschuldigten

⁷³⁸ Verfassung der Slowakischen Republik vom 1. September 1992 (Gesetz Nr. 460/1992), Artikel 19 Abs. 1: „Jeder hat das Recht auf Achtung der Menschenwürde, der persönlichen Ehre, seines guten Rufes und auf Schutz des Namens.“

⁷³⁹ Verfassung Rumäniens von 1991 in der novellierten Fassung von 2003.

⁷⁴⁰ Verfassung der Portugiesischen Republik vom 2. April 1976 in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 12. Dezember 2001.

⁷⁴¹ BVerfGE 55, 144, Rn. 17.

vorgenommen wird, steht im Widerspruch zu Artikel 1 Absatz 1 GG.⁷⁴² Anders steht es um die Vergabe von Brechmitteln (Emetika), wie sie bei der Strafverfolgung von Drogenkurieren eingesetzt werden, die als sogenannte „body packer“ illegale Drogen in kleinen Päckchen herunterschlucken, um sie so zu transportieren. Hierbei soll es sich nicht um ein Brechen des Willens des Betroffenen, sondern um das Hervorrufen einer über das vegetative Nervensystem gesteuerte unwillkürliche Reaktion handeln.⁷⁴³ Auch das BVerfG hat geäußert, dass das Verabreichen eines Brechmittels in Bezug auf Artikel 1 Absatz 1 GG keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.⁷⁴⁴ Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit in Betracht zu ziehen ist.

Der durch die Menschenwürdegarantie unantastbar gewährte Schutz von Selbstbestimmung und von privaten Lebensbereichen hat jedoch seine Grenzen. So hat das BVerfG etwa den Zugriff auf das Tagebuch eines Sexualstraftäters mit Hinweis auf die erfolgte Abwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht des Tatvorwurfs zugelassen.⁷⁴⁵ Diese Einschätzung ist jedoch nicht unumstritten, wie schon das abweichende Votum von vier Richtern zu diesem Urteil erkennen lässt.⁷⁴⁶

Auch der private Wohnraum ist nicht absolut geschützt.⁷⁴⁷ So ist eine Abhörmaßnahme in einer *Privatwohnung mittels technischer Mittel* zulässig, wenn die Grenzen einer ausforschungsfreien Zone der Privatsphäre eingehalten werden. Eine Überwachung von Gesprächen, die zwischen einem Tatverdächtigen und engsten Familienangehörigen oder Vertrauten geführt werden, bei denen keine Anhaltspunkte für eine Tatbeteiligung bestehen, verletzt die Menschenwürde.⁷⁴⁸ Ist das Gespräch allerdings durch einen gewissen „Sozialbezug“ aus dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung gelöst, so steht eine Abhörmaßnahme nicht im Widerspruch zu Artikel 1 Absatz 1 GG.⁷⁴⁹

4.) Gleichheit

Traditionell werden als Teilaspekte der Menschenwürde die Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit genannt. Nachdem die zuvor genannten Einzelfälle dem Thema „Freiheit“ zuzuordnen sind, soll im Folgenden der Gleichheitsaspekt betrachtet werden.

⁷⁴² Herdegen, in: Maunz/ Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1, Rn. 85.

⁷⁴³ Herdegen, in: Maunz/ Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1, Rn. 85.

⁷⁴⁴ BVerfG, Beschluss vom 15.09.1999, NStZ 2000, 96.

⁷⁴⁵ BVerfGE 80, 367, 375 f.

⁷⁴⁶ Abweichendes Votum zu BVerfGE 80, 367, 380.

⁷⁴⁷ Herdegen, in: Maunz/ Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1, Rn. 91.

⁷⁴⁸ Vgl. BVerfGE 109, 279, 213.

⁷⁴⁹ Herdegen, in: Maunz/ Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1, Rn. 91.

Aus dem Text der Charta der Grundrechte lässt sich keine ausdrücklich angeordnete Verbindung von Gleichheit und Menschenwürde entnehmen. Weder in der Präambel, noch im Gesetzesteil, in dem die Würde in Titel 1 und die Gleichheit in Titel 3 behandelt wird, wird eine solche Verbindung hergestellt.

Der Eindruck, dass Würde und Gleichheit zwei strikt auseinandergehaltene Themen sind, bestätigt sich bei einer Untersuchung des Sekundärrechts nicht. In der Präambel von VO EWG 68/1612 zur Arbeitnehmerfreizügigkeit wird die Anforderung an das Maß der angeordneten Gleichbehandlung an der Menschenwürde ausgerichtet.⁷⁵⁰ Das kann als Indiz dafür gewertet werden, dass die europäische Menschenwürdegarantie eine Mindestanforderung an den Schutz der Gleichheit der Menschen stellt.

Vereinzelt wird in den Verfassungen der Mitgliedstaaten eine Verbindung zwischen Menschenwürde und Gleichheitsschutz hergestellt. Artikel 3 Absatz 1 der italienischen Verfassung lautet: *„Alle Staatsbürger haben die gleiche gesellschaftliche Würde und sind vor dem Gesetz ohne Unterschied des Geschlechtes, der Rasse, der Sprache, des Glaubens, der politischen Anschauungen, der persönlichen und sozialen Verhältnisse gleich“*.⁷⁵¹ Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift lässt sich eine enge Verbindung von Gleichheit und Würde ableiten. Auch die Verfassung Portugals stellt einen Zusammenhang zwischen der Menschenwürde und der Gleichheit her. Artikel 13 Absatz 1 lautet: *„Alle Bürger haben die gleiche gesellschaftliche Würde und sind vor dem Gesetz gleich.“*⁷⁵²

Genauere Konturen der Verbindung von Gleichheit und Würde zeigt das deutsche Recht.

Dürig bezeichnete die Würde des Menschen als „absolut gesetztes *tertium comparationis* jedes rechtlichen Gleichbewertens“ und stellte dabei auf willkürlich erfolgte Ungleichbehandlungen ab, durch welche der Mensch zum Objekt staatlichen Handelns degradiert wird.⁷⁵³ Als Beispiel nennt er unter anderem einen totalen Entschädigungsausschluss bei besonderen Opfern.⁷⁵⁴ Ein weiteres Beispiel für eine die

⁷⁵⁰Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 ueber die Freizuegigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft ABl.Nr. L 257 vom 19/10/1968 0002 – 0012; in der Präambel heißt es: *„Dieses Recht (die Freizügigkeit) steht gleichermassen Dauerarbeitnehmern, Saisonarbeitern, Grenzarbeitnehmern oder Arbeitnehmern zu, die ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Dienstleistung ausüben. Damit das Recht auf Freizuegigkeit nach objektiven Maßstäben in Freiheit und Menschenwürde wahrgenommen werden kann, muß sich die Gleichbehandlung tatsächlich und rechtlich auf alles erstrecken, was mit der eigentlichen Ausübung einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und mit der Beschaffung einer Wohnung im Zusammenhang steht ;“*.

⁷⁵¹ Die Verfassung der Italienischen Republik vom 27. Dezember 1947 in Kraft getreten am 1. Januar 1948.

⁷⁵² Verfassung der Portugiesischen Republik vom 2. April 1976, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 12. Dezember 2001.

⁷⁵³ Dürig, AöR 1956, 117, 143.

⁷⁵⁴ Dürig, AöR 1956, 117, 144 f.

Menschenwürde verletzende Missachtung der Gleichheit stellt die Negation der grundlegenden Rechtsgleichheit in schwerwiegender Weise, etwa durch eine Ablehnung der Rechtsfähigkeit aufgrund der Religion oder Hautfarbe eines Menschen, dar.

5.) Medizin und Biotechnologie

Von außerordentlicher Relevanz für den Schutz der Menschenwürde sind die Themengebiete der Medizin, insbesondere der Reproduktionsmedizin und der Biotechnologie.

Bei der Behandlung solcher Themen im Kontext des Unionsrechts führen zwei Aspekte zu Besonderheiten. Einerseits ist eine umfassende rechtliche Regelung nach dem derzeitigen Stand der Kompetenzen der Union nicht möglich. Neben dieser juristischen Problematik steht andererseits der teilweise deutlich divergierende kulturelle Hintergrund der Mitgliedstaaten, der es schwerlich erlaubt, einheitliche anerkannte Regelungen in der gesamten Union für solch konfliktgeladene Themengebiete wie die medizinische und biotechnologische Forschung und Entwicklung zu schaffen.

Diese Besonderheiten wirken im Kontext der Entwicklung rechtlicher Gedanken für Medizin und Biotechnologie stark entmutigend. Das Zusammenwachsen der Europäischen Union zu einer Wertegemeinschaft jedoch macht eine Auseinandersetzung auch mit schwierigen Wertentscheidungen notwendig. Eine Einigung der Mitgliedstaaten auf einen gemeinsamen Nenner für den rechtlichen Rahmen von Medizin und Biotechnologie macht auch aus einem praktischen Grund Sinn. Weder die Forschung noch die Durchführung menschenwürderelevanter medizinischer Eingriffe, wie beispielsweise Schwangerschaftsabbrüche, machen vor den Landesgrenzen halt. Will man also Forschungserfolge beispielsweise im Bereich der viel gefürchteten reproduktiven Klonierung von Menschen ernsthaft etwas entgegensetzen, so muss dies auf Unionsebene geschehen.

Dass es grundsätzlich möglich ist, einen rechtlichen Konsens nicht nur im wirtschaftsrechtlichen Bereich, sondern auch in einem so problembeladenen Rechtsgebiet wie der Bioethik zu erreichen, zeigt das Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin des Europarates.

Im Folgenden sollen einige der unter die Überschrift „Medizin und Biotechnologie“ zu fassenden Aspekte kurz aufgegriffen werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Auseinandersetzung mit diesen sehr komplexen Themen auf Unionsebene noch sehr jung ist

und rechtliche Fragen daher noch nicht abschließend geklärt werden können, soll dies lediglich der Schaffung eines Problembewusstseins dienen.

Viele der menschenwürderelevanten Bereiche der Medizin stehen in Zusammenhang mit der Frage der Würde an den Grenzen des Lebens. Betroffen ist damit die Frage, ab wann und bis wann man von einem „Menschen“ spricht.

Viel diskutiert wird das medizinische Fachgebiet der assistierten Reproduktion, also das der künstlichen Fortpflanzungsformen. Die homologe Insemination dürfte grundsätzlich als unproblematisch eingestuft werden, zumal weder der männlichen Samenzelle noch der weiblichen Eizelle Menschenwürdeschutz zukommen soll.⁷⁵⁵ In Bezug auf die heterologe Insemination kann man ein aus der Würde abgeleitetes Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung diskutieren⁷⁵⁶, eine Menschenwürdeverletzung ist jedoch eher abzulehnen.⁷⁵⁷ Der einzige kritische Punkt bei der in-vitro Fertilisation zur Erfüllung eines Kinderwunsches ist in der Praxis zu sehen, mehr Eizellen zu befruchten als später eingesetzt werden, um eine höhere Erfolgsquote zu erzielen. Die überschüssigen befruchteten Eizellen werden nach erfolgreicher Befruchtung überflüssig. Auch hier soll jedoch kein Verstoß gegen die Würde der Embryonen vorliegen. Zunächst einmal ist fraglich, ob diesen befruchteten Eizellen auf Unionsebene Würde zugesprochen wird. Selbst wenn man dies tut, wird jedoch in der Literatur ein Verstoß gegen die Würde mit der Begründung abgelehnt, dass ursprünglich auch für die überschüssigen Embryonen eine Lebensperspektive bestand, zumal sie für eine erfolgreiche Transplantation vorgesehen waren.⁷⁵⁸ So wurde ihre Selbstzweckhaftigkeit anerkannt.⁷⁵⁹ Als unproblematisch eingestuft werden dürfte mit Blick auf den Embryo auch die Leihmutter, bei der der Samen eines Partners einer sterilen Frau mit der Eizelle einer gebärfähigen Frau, die dann das Kind austrägt, zusammengebracht wird.⁷⁶⁰ Hier könnte man allenfalls über eine Verletzung der Würde der Leihmutter nachdenken, zumal es menschlich schwer zu ertragen ist, dass die Leihmutter das Kind, welches sie während der Schwangerschaft als ihr Kind in ihrem Leib getragen hat, abgeben muss. Andererseits sind

⁷⁵⁵ Vgl. zum deutschen Recht: Harder, JuS 1986, 505, 506, Dreier, in: Dreier, Grundgesetz/1, Art. 1 Abs.1 GG, Rn. 93.

⁷⁵⁶ Vgl. m.w.N. für das deutsche Recht Dreier, in: Dreier, Grundgesetz/1, Art. 1 Abs.1 GG, Rn. 93.

⁷⁵⁷ Zum deutschen Recht: Steiner, Der Schutz des Lebens durch das Grundgesetz, S. 17; Herdegen, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1, Rn. 101; a.A. Starck in: v. Mangoldt/ Klein/ Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Band 1, Art. 1, Rn. 96.

⁷⁵⁸ Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 263.

⁷⁵⁹ Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 263.

⁷⁶⁰ Zum deutschen Recht: Starck, in: v. Mangoldt/ Klein/ Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Band 1, Art. 1, Rn. 97.

hier die Freiwilligkeit und die Erfüllung eines sehnlichen Kinderwunsches in die Waagschale zu werfen.

Wesentlich problematischer ist die Produktion von Embryonen zu Forschungszwecken. In diesen Fällen ist jegliche Möglichkeit der natürlichen und individuellen Entwicklung von vorn herein ausgeschlossen.

Das reproduktive Klonen ist gem. Artikel 3 Absatz 2 lit. d GRCh verboten und wird ganz überwiegend auch als Verletzung der Menschenwürde eingeordnet.⁷⁶¹ Die Begründung hierzu jedoch fällt nicht so eindeutig aus. Eine Verletzung der Würde des Klons wird schon aus dem Grund abgelehnt, dass der Akt, der dem Klon zum Leben verhilft, ihn nicht gleichzeitig in seiner Menschenwürde verletzen könne.⁷⁶² Vielmehr soll ein Eingriff in die Würde des geklonten Originals vorliegen, das durch den Vorgang des Klonens gezielt genetisch kopiert und damit seiner jedem Menschen zukommenden Einzigartigkeit beraubt wird.⁷⁶³ Andere Autoren verneinen zumindest bei Zustimmung des geklonten Menschen eine Würdeverletzung und stellen stattdessen auf eine Verletzung der *„konkreten Sozietät und den sich beständig in ihr zu erneuernden Interaktionszusammenhang ab, in dem und durch den die Würde sich der Kommunikationstheorie zufolge konstruiert“*.⁷⁶⁴

Anders als das reproduktive Klonen wird das therapeutische Klonen, also das Klonen zur Gewinnung von Stammzellmaterial, nicht einhellig als Menschenwürdeverletzung bezeichnet. Im Unterschied zum reproduktiven Klonen wird beim therapeutischen Klonen nie ein voll entwickelter lebensfähiger Mensch erzeugt. Während einige Autoren die Annahme eines Eingriffs in die Menschenwürde auf Seite des Klons mit der Begründung, dass der bei dem Prozess des Klonens entstehende Embryo zwingend vernichtet wird, vehement verteidigen⁷⁶⁵, verneinen andere einen solchen aus dem Gedanken heraus, dass diesem in einem so frühen Entwicklungsstadium noch gar keine Menschenwürde zukommt.⁷⁶⁶

Heftig umstritten ist die Vereinbarkeit von Schwangerschaftsabbrüchen mit der Menschenwürdegarantie. Die Problematik liegt hier in der Kollision der Grundrechte der Schwangeren mit denen des Nasciturus, die nie durch einen echten Ausgleich gelöst werden

⁷⁶¹ Brohm, JuS 1998, 197, 204 f.; Kloepfer, JZ 2002, 417, 426; Hillgruber, in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Onlinekommentar, GG, Art. 1, Rn. 22; reproduktives Klonen ist in allen Mitgliedstaaten verboten; kritisch Rixen, in: Heselhaus/ Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 9, Rn. 30.

⁷⁶² Zum deutschen Recht: Herdegen, in: Maunz/ Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1, Rn. 105.

⁷⁶³ Zum deutschen Recht: Herdegen, in: Maunz/ Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1, Rn. 105.

⁷⁶⁴ Zum deutschen Recht: Dreier, in: Dreier, Grundgesetz/1, 2. Aufl. 2004, Art. 1 I 1 GG, Rn. 111.

⁷⁶⁵ Zum deutschen Recht: Hillgruber, in: Epping/ Hillgruber, Beck'scher Onlinekommentar, GG, Art. 1, Rn. 22.

⁷⁶⁶ Zum deutschen Recht: Dreier, in: Dreier, Grundgesetz/1, Art. 1 Abs. 1 S. GG, Rn. 111.

kann: im Falle einer Abtreibung, also Abtötung, des Embryos ist zumindest dessen Recht auf Leben verletzt, im Falle eines Abtreibungsverbotes das Freiheitsrecht der Schwangeren und gegebenenfalls auch das Lebensrecht. Sieht man in der Abtreibung zugleich einen Eingriff in die Würde des Embryos, muss man unter Beachtung des Unabwägbarkeitsdogmas zu dem Ergebnis kommen, dass Schwangerschaftsabbrüche per se grundrechtswidrig sind. In Deutschland verfolgt das Bundesverfassungsgericht den Ansatz, dass der verfassungsrechtliche Schutz des Nasciturus in Artikel 1 Absatz 1 GG begründet ist, hält jedoch in Bezug auf den Gegenstand und das Maß des Schutzes Art. 2 Absatz 2 GG für einschlägig.⁷⁶⁷ Durch diesen „Kunstgriff“ entzieht sich das Gericht auf der einen Seite dem Vorwurf den Menschenwürdeschutz von ungeborenem Leben nicht zu berücksichtigen, auf der anderen Seite bewahrt es sich die Möglichkeit der Abwägung der Rechte des Embryos mit denen der Frau.⁷⁶⁸

Diese beispielhaft genannten Fälle menschenwürderelevanter Aspekte der Medizin und der Forschung zeigen, dass juristisch saubere und gleichzeitig praktikable Lösungen kaum zu finden sind. Die Einigung auf einen gemeinsamen Nenner innerhalb der Union ist aus den oben genannten Gründen wünschenswert. Dieser gemeinsame Nenner kann jedoch nur ein sehr kleiner sein. Dies ist die einzige Möglichkeit einen unionsweiten Konsenz zu erlangen. Es liegt dann in der Hand der Mitgliedsstaaten strengere Regelungen zu erlassen.

6.) Garantie des Existenzminimums

Fraglich ist, ob Artikel 1 GRCh den Schutz einer menschenwürdigen Existenz umfasst. Ein sozialstaatlicher Aspekt ist tief in der Menschenwürdegarantie verwurzelt. Der Aspekt der „Brüderlichkeit“ wird traditionell der Würde des Menschen zugeordnet.⁷⁶⁹ Dass das Thema der Solidarität und Brüderlichkeit auch im Unionsrecht einen Teilaspekt des Würdeschutzes darstellt, wird bei einer Betrachtung der Kontexte, in denen die Würde im sekundären Gemeinschaftsrecht genannt wird, deutlich. In VO (EG) Nr. 1612/68, die sich mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit beschäftigt, wird verdeutlicht, dass die Achtung der Menschenwürde das Vorfinden bestimmter Voraussetzungen zur Beschaffung einer Wohnung

⁷⁶⁷ BVerfGE 88, 203, Rn. 157; vgl. zum Thema Schwangerschaftsabbruch auch BVerfGE 39, 1.

⁷⁶⁸ Diese Vorgehensweise des BVerfGE wurde in der Literatur z.T. heftig kritisiert. Herdegen wirft dieser Judikatur etwa vor, dass sie „grundrechtsdogmatische Konsistenz auf dem Altar ergebnisorientierter Geschmeidigkeit“ opfert und sieht den Grund dafür in der Notwendigkeit verfassungsspezifischer Konsensfindung. Herdegen, in: Maunz/ Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1, Rn. 112; Kritisch außerdem Dreier, in: Dreier, Grundgesetz/1, Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG, Rn. 69.

⁷⁶⁹ Siehe oben S. 9.

oder zur Mobilität, insbesondere der Möglichkeit der Familienzusammenführung, erfordert.⁷⁷⁰ Diese Anordnungen lassen sich nicht ausschließlich durch die Freiheit oder Gleichheit der Menschen stützen, sondern spiegeln ein Mindestmaß an Mitmenschlichkeit wider, welches von der Menschenwürde umfasst wird.

In einigen Verfassungen der Mitgliedstaaten wird daher der Schutz des Existenzminimums als Aspekt der Menschenwürde gesehen. So wird im deutschen Verfassungsrecht eine sozialstaatliche Dimension der Menschenwürdegarantie in der Verpflichtung des Staates zur Sicherung menschenwürdiger Existenzbedingungen aus Artikel 1 Absatz 1 S. 2 2. Fall i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip abgeleitet. Schon 1956 vertrat *Dürig* in seiner vielzitierten Abhandlung über den Grundrechtssatz von der Menschenwürde die Ansicht, dass die Menschenwürde auch dann verletzt ist, wenn der Mensch gezwungen werde „ökonomisch unter Lebensbedingungen zu existieren, die ihn zum Objekt erniedrigen“.⁷⁷¹ Er begründet diese Interpretation damit, dass der Mensch - wie in allen Wissenschaften anerkannt - als „Leib-Seele-Geist-Einheit“ verstanden werden müsse, welches ohne ein Minimum an existentiellen Lebensbedingungen die seine Würde ausmachende Fähigkeit sich in freier Entscheidung über die persönliche Umwelt zu erheben verliere.⁷⁷² Auch das BVerfG geht von einer staatlichen Pflicht zur Schaffung von „*Mindestvoraussetzungen für ein menschliches Dasein*“ aus.⁷⁷³

Mit der Sicherung des Existenzminimums ist nach deutschem Verständnis nicht nur die Vereitelung des Verhungerns oder der Obdachlosigkeit gemeint.⁷⁷⁴ Welcher Lebensstandard als Existenzminimum zu bezeichnen ist, richtet sich auch nach Kriterien wie der allgemeinen Wohlstandszunahme.⁷⁷⁵

Konkretisiert wird diese Schutzpflicht des Staates etwa in § 1 S. 1 SGB XII, wo es heißt, dass es „*Aufgabe der Sozialhilfe ist (...), dem Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht*“. Auch die in §§ 811, 850 c ZPO geregelten Pfändungsgrenzen stellen eine einfachgesetzliche Ausprägung dieses

⁷⁷⁰ Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 ueber die Freizuegigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft ABl.Nr. L 257 vom 19/10/1968 0002 – 0012; in der Präambel heißt es: „*Dieses Recht (die Freizügigkeit) steht gleichermassen Dauerarbeitnehmern, Saisonarbeitern, Grenzarbeitnehmern oder Arbeitnehmern zu, die ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Dienstleistung ausüben. Damit das Recht auf Freizuegigkeit nach objektiven Maßstäben in Freiheit und Menschenwürde wahrgenommen werden kann, muß sich die Gleichbehandlung tatsächlich und rechtlich auf alles erstrecken, was mit der eigentlichen Ausübung einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und mit der Beschaffung einer Wohnung im Zusammenhang steht*“;

⁷⁷¹ *Dürig*, AöR 1956, 117, 131.

⁷⁷² *Dürig*, AöR 1956, 117, 131.

⁷⁷³ BVerfGE 40, 121, Rn. 44.

⁷⁷⁴ BVerfGE 14, 294, 296; BVerfGE 25, 307, 317.

⁷⁷⁵ BVerfGE 69, 146, 154.

Schutzauftrages dar.⁷⁷⁶ Außerdem ergeben sich Konsequenzen für das Steuerrecht. So muss gewährleistet sein, dass dem Steuerpflichtigen ein steuerfreies Einkommen in einer Höhe verbleibt, die ihm und seiner Familie die materiellen Grundlagen für ein menschenwürdiges Dasein bietet.⁷⁷⁷ Die Frage danach, wie weit der Schutz des Existenzminimums durch die Menschenwürdegarantie geht, erlangt immer wieder Relevanz. So hat das Bundesverfassungsgericht sich im Februar 2010 mit der Vereinbarkeit der entsprechenden Regelungen des deutschen Sozialgesetzbuches auseinandergesetzt. Der Erste Senat hat in seinem Urteil entschieden, dass die Vorschriften des SGB II, die die Regelleistung für Erwachsene und Kinder betreffen, nicht den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Absatz 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Absatz 1 GG erfüllen.⁷⁷⁸

In Artikel 23 der belgischen Verfassung ist geregelt, dass jeder das Recht hat ein „*menschenwürdiges Leben zu führen*“. Dabei soll ein Gesetz die Einzelheiten regeln. Auch hier wird also eine Garantie eines menschenwürdigen Existenzminimums verfassungsrechtlich gewährleistet. Schließlich ist in diesem Kontext noch die italienische Verfassung zu nennen, in der durch Artikel 26 garantiert wird, dass jeder Arbeiter ein Gehalt bekommt, das ausreicht, um ihm und seiner Familie ein menschenwürdiges Leben zu sichern.

Im Kontext der GRCh ist im Zusammenhang mit der Frage, inwieweit aus Artikel 1 GRCh die Garantie eines Existenzminimums abgeleitet werden kann, die Regelung in Artikel 34 GRCh zu berücksichtigen, welcher ein Recht auf soziale Sicherheit und soziale Unterstützung enthält. In Artikel 34 Absatz 3 GRCh wird ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Sicherstellung eines „*menschenwürdigen Daseins*“ hingewiesen. Einen eigenständigen Anwendungsbereich neben dieser Regelung wird Artikel 1 GRCh daher nur in sehr extremen Fällen haben.⁷⁷⁹

C. „...des Menschen...“ – Grundrechtsträger

Dem Wortlaut von Artikel 1 GRCh nach ist der „Mensch“ Grundrechtsträger der Menschenwürdegarantie. Wie bereits festgestellt wurde, ist dies der entscheidende Punkt für die Frage, ob der Schutzbereich von Artikel 1 GRCh eröffnet ist.

⁷⁷⁶ Vgl. auch BSGE 57, 59, 63; BVerwGE 82, 364, 367.

⁷⁷⁷ BVerfGE 82, 60, Rn. 99; BVerfGE 85, 346, Rn. 76.

⁷⁷⁸ BVerfGE 1BvL 1/09 vom 9.2.2010, Rn. 133 ff. NJW 2010 505.

⁷⁷⁹ Rixen, in: Heselhaus/ Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 9, Rn. 17.

Als Mensch eingeordnet wird, wer von Menschen gezeugt wurde.⁷⁸⁰ Fraglich ist jedoch der zeitliche Rahmen des „Menschseins“ i.S.d. Artikel 1 GRCh.

I. Der Mensch ab dem Zeitpunkt der Geburt

Eindeutig unter den persönlichen Schutzbereich der Menschenwürde fallen geborene, lebende Menschen. Auch wenn einem Neugeborenen viele Eigenschaften eines ausgewachsenen Menschen, wie zum Beispiel die sich von seiner Umwelt zu unterscheiden und somit als Individuum zu begreifen, oder auch die Möglichkeiten sittlichen Empfindens und moralischen Denkens noch fehlen, ist er von der Menschenwürdegarantie umfasst.

Artikel 1 GRCh schützt alle Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Unionsbürgerschaft⁷⁸¹, aber auch von Alter⁷⁸², Geisteszustand oder Verhalten. Die Würde kann dem Menschen auch in Fällen, in denen er sich „unwürdig“ verhält, oder in massiver Weise gegen die in der EU vorherrschenden sittlichen Wertvorstellungen verstößt, nicht aberkannt werden.⁷⁸³ Eine solche Annahme würde der Universalität der Menschenwürde widersprechen. Die Bezeichnung der Würde als „universeller Wert“ bringt die Allgemeingültigkeit der Menschenwürde zum Ausdruck.

Unter den Begriff der Menschenwürde fallen nur natürliche Personen und keine juristischen Personen.⁷⁸⁴ Letztere sind schon rein begrifflich nicht als Menschen einzuordnen.

II. Der Mensch vor der Geburt oder nach dem Tod

Unklar ist zunächst, ob auch der nasciturus als „Mensch“ im Sinne von Artikel 1 GRCh einzuordnen ist. Weder auf europäischer Ebene noch in den Mitgliedstaaten ist diese Frage geklärt.

Der Wortlaut von Artikel 1 GRCh enthält keine Hinweise zur Beantwortung dieser Frage. Auch im Grundrechtekonvent konnte man sich nicht auf eine zeitliche Festlegung des Menschenwürdeschutzes einigen. Die Anmerkung des belgischen Vertreters Dehousse, dass der Mensch erst geboren sein müsse, bevor ihm Würde zukäme⁷⁸⁵, wurde nicht weiter

⁷⁸⁰ Statt vieler Kunig, in: von Münch/ Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Band 1, Art. 1, Rn. 12.

⁷⁸¹ So auch Rixen, in: Heselhaus/ Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 9, Rn. 21.

⁷⁸² Borowsky, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 1 Rn. 36.

⁷⁸³ Borowsky, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 1 Rn.36.

⁷⁸⁴ Höfling, in: Tettinger/ Stern, Kommentar Europäische Grundrechte Charta, Art. 1, Rn. 28; Starck, EuR 2006, 1, 12.

⁷⁸⁵ DOK CHARTE 4332/00, 31.

diskutiert. Sie ist nicht als richtungsweisend zu verstehen, zumal sie nur eine Einzelmeinung wiedergibt.

Auch in der Rechtsprechung des EuGH finden sich keine Hinweise bezüglich des zeitlichen Rahmens des Menschenwürdeschutzes

Eine Betrachtung des sekundären Gemeinschaftsrechts bezüglich der Frage, was auf europäischer Ebene unter dem Begriff „Mensch“ verstanden wird, bringt ebenfalls keine gesicherten Erkenntnisse. Die Biopatentrichtlinie⁷⁸⁶ enthält im 16. Erwägungsgrund die Formulierung „der menschliche Körper in allen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung“. Wenn von „allen“ Phasen der Entstehung und Entwicklung die Rede ist, so ist dem Wortlaut nach schon die befruchtete Eizelle umfasst. Es ließe sich daher aus der Formulierung der Richtlinie ableiten, dass schon in diesem frühesten Entwicklungsstadium von einem „menschlichen Körper“ und somit auch von einem „Menschen“ ausgegangen wird. Diese Schlussfolgerung ist jedoch nicht zwingend und somit für die hier zu beantwortende Frage wertlos. Auch aus den anderen sekundärrechtlichen Rechtsakten der Europäischen Union, die sich mit der Behandlung des Menschen oder des menschlichen Körpers befassen, lassen sich keine Hinweise entnehmen.

In der Literatur vertreten einige (deutsche) Autoren die Meinung, dass auch Embryonen und Föten Menschenwürde zukommt.⁷⁸⁷ Sie vertreten einen inklusiven Ansatz des Lebensrechts und sprechen sich daher für eine weite Auslegung des Begriffs „lebender Mensch“ aus.⁷⁸⁸ Als Argument wird angebracht, dass schon in der konjugierten Eizelle die gesamte Anlage des sich in der Entwicklung befindenden Lebewesens vorzufinden ist, und dass eine Konzeption des Würdeschutzes, die einen Schutz des nasciturus nicht vorsieht, diese natürliche und zwingende Entwicklung eines Menschen ausblendet.⁷⁸⁹

Auf der anderen Seite wird in der Literatur vertreten, dass sich aus einer Auseinandersetzung mit den gemeinsamen Werten der Unionsstaaten ergebe, dass der nasciturus nicht vom Schutzzumfang von Artikel 1 GRCh umfasst ist.⁷⁹⁰ Jarass verweist insoweit auf die sich aus

⁷⁸⁶ RL 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, ABl. L 213/13.

⁷⁸⁷ Höfling, in: Tettinger/ Stern, Europäische Grundrechtecharta, Art. 1, Rn. 27; Rixen, in: Heselhaus/ Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 9, Rn. 20.

⁷⁸⁸ Rixen, in: Heselhaus/ Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 9, Rn. 20.

⁷⁸⁹ Frenz, Handbuch Europarecht, Europäische Grundrechte, 253.

⁷⁹⁰ Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 1, Rn. 7; Schmidt, ZEuS 2002, 631, 637 f.

den unterschiedlichen Ansätzen der Mitgliedsstaaten ergebene unsichere Rechtslage.⁷⁹¹ *Schmidt* begründet dies mit einem Vergleich der Abstufung des Schutzniveaus von einem „human being“ zu einem Embryo in der Bioethik-Konvention des Europarates und einer Erklärung der Niederlande zu einem Zusatzprotokoll der Bioethik-Konvention. Aus diesen Dokumenten wird im Zuge der Argumentation der Minimalkonsens der Mitgliedstaaten herausgearbeitet, aus dem sich ergeben soll, dass die Mitgliedstaaten von einem im Vergleich zu Menschen niedrigeren Schutzniveau des Embryos ausgehen.⁷⁹²

Diese Argumentation greift jedoch entschieden zu kurz. Die Frage nach dem Beginn des Würdeschutzes ist für die medizinische und biotechnologische Forschung von grundlegender Bedeutung. Auch wenn sich aus der Bioethikkonvention des Europarates Schlüsse ziehen lassen, so kann dieses internationale Übereinkommen nicht alleine als Antwort auf die Frage nach dem Beginn des Schutzes unter Artikel 1 GRCh erhalten. Auch die Tatsache, dass in den Niederlanden unter dem Begriff „human being“ nur geborenen Menschen gefasst werden, darf nicht ohne eine Untersuchung der Auffassung der anderen Mitgliedstaaten auf die EU-Ebene übertragen werden. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Niederlande sich im Bereich des Lebensschutzes durch eine besonders liberale Rechtslage auszeichnen, die nicht immer parallel zu den anderen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten verläuft.⁷⁹³ Dass im Rahmen der Abkommen des Europarates nicht von der Rechtslage in einzelnen Mitgliedstaaten auf einen dahingehenden Minimalkonsens geschlossen werden darf, zeigt der Fall *Vo/Frankreich*⁷⁹⁴. Hier sah sich der EGMR aufgrund der heterogenen Rechtslage in den Mitgliedsstaaten nicht in Lage darüber zu entscheiden, ob das ungeborene Kind ein Mensch im Sinne von Artikel 1 EMRK ist und zu welchem Zeitpunkt der Lebensschutz beginnt.

Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie weit der Schutzzumfang von Artikel 1 GRCh nach vorne verlagert wird. Hier wird eine Entscheidung des EuGH abzuwarten sein.

Ebenfalls ungeklärt ist die Frage, ob der Schutz der Menschenwürde auch über den Tod hinaus gewährt wird. Der Konvent hat sich zu dieser Frage nicht geäußert. Weder in der Rechtsprechung des EuGH noch im sekundären Gemeinschaftsrecht finden sich Antworten.

⁷⁹¹ Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 1, Rn. 7.

⁷⁹² Schmidt, ZEuS 2002, 631, 639.

⁷⁹³ So ist ein Schwangerschaftsabbruch bis zur Beginn der Lebensfähigkeit des Kindes möglich, was bedeutet, dass Embryos bis zur 24. Schwangerschaftswoche abgetötet werden dürfen. Auch die aktive Sterbehilfe ist in den Niederlanden zulässig. Durch solche liberalen Regelungen heben sich die Niederlande deutlich von den Regelungen in den anderen Mitgliedstaaten ab.

⁷⁹⁴ EGMR Urteil vom 8. Juli 2004, *Vo/Frankreich*, NL 2004, S. 180, NJW 2005, 727.

Rixen betrachtet Tote nicht als Träger der Menschenwürde, sondern will Fälle, in denen grundrechtliche Beeinträchtigungen erst post mortem eintreten, unter Artikel 7 GRCh subsumieren.⁷⁹⁵ Diese Auffassung ist jedoch bisher als Einzelmeinung zu sehen. In Deutschland wird der Schutz von Artikel 1 Absatz 1 GG über den Tod hinaus gewährt.⁷⁹⁶

Sowohl für den pränatalen als auch für den postmortalen Würdeschutz gilt es die Rechtsprechung des EuGH abzuwarten. Wie auch für den Inhalt des Schutzes von Artikel 1 GRCh gilt hier, dass es aufgrund der unterschiedlichen kulturell oder auch religiös geprägten Auffassungen in den Mitgliedstaaten sehr schwer wird, auf einen gemeinsamen europäischen Nenner zu kommen. Es ist zu erwarten, dass der Gerichtshof sich scheuen wird solch kritische Fragen wie die nach dem Würdeschutz des Embryos in naher Zukunft abschließend zu beantworten.

D. ...ist unantastbar.

Die in Artikel 1 GRCh niedergelegte Eigenschaft der Menschenwürde unantastbar zu sein, unterscheidet diese von allen anderen Grundrechten. Was Unantastbarkeit in diesem Zusammenhang bedeutet und welche Konsequenzen sich daraus für die Anwendung und die Prüfung dieses Grundrechts ergeben, ist bisher in der Rechtsprechung des EuGH noch nicht geklärt worden.

Schon der Wortlaut von Artikel 1 GRCh wirft insoweit Fragen auf. Ihm ist nicht eindeutig zu entnehmen, wie die Charakterisierung der Menschenwürde als „unantastbar“ gemeint ist. Die Anordnung der Unantastbarkeit kann auf der einen Seite präskriptiv verstanden werden. Dann müsste Artikel 1 GRCh strenggenommen lauten „Die Menschenwürde soll nicht angetastet werden“. Auf der anderen Seite kann der Formulierung auch ein deskriptives Verständnis zugrunde liegen. Das würde bedeuten, dass dem Menschen in jeder Lebenslage Würde zukommt, auch wenn die Situation als unwürdig bezeichnet oder empfunden wird. Die Würde wäre damit eine dem Menschen allein aufgrund seines Menschseins anhaftende Eigenschaft, die er niemals abstreifen kann.

Aus den Erläuterungen des Präsidiums des Grundrechtekonvents und der Rechtsprechung des EuGH sind keine Hinweise zur Beantwortung dieser Frage zu entnehmen. Auch in der Literatur gibt es bisher kaum Aussagen zu diesem Thema. *Borowsky* vertritt die Ansicht, dass

⁷⁹⁵ Rixen, in: Heselhaus/ Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 9, Rn. 20.

⁷⁹⁶ BVerfGE 30, 173, 194; Kunig, in: von Münch/ Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Band 1, Art. 1, Rn. 14.

es sich um eine faktische Aussage und nicht um einen bloßen Normbefehl handelt.⁷⁹⁷ Bezüglich der rechtlichen Prüfung des Grundrechts ist eine Entscheidung, ob die Anordnung der Unantastbarkeit deskriptiv oder präskriptiv zu verstehen ist, nicht von Bedeutung. Für die praktische Anwendung der Menschenwürdegarantie ist entscheidend, ob Unantastbarkeit gleich Abwägungsresistenz ist. Die Schneidigkeit und die Stärke der Menschenwürde werden in der Rechtsanwendung durch die Unmöglichkeit der Rechtfertigung eines Eingriffs ausgedrückt.

I. Rechtliche Bedeutung der Unantastbarkeit

Die für die praktische Anwendung von Artikel 1 GRCh entscheidende Frage ist also, was Unantastbarkeit rechtlich bedeutet.

Bei einer Auslegung nach dem Wortlaut ergibt sich, dass die Menschenwürde - aufgrund ihrer Eigenschaft unantastbar zu sein - nicht eingeschränkt werden kann und im Kontext der rechtlichen Prüfung folglich keine Rechtfertigung einer Verletzung möglich ist. Bei einer Betrachtung im systematischen Gesamtkontext der Charta wird jedoch deutlich, dass diese Annahme im Widerspruch zu der für alle in der Charta geregelten Rechte geltenden Schrankenregelung in Artikel 52 Absatz 1 GRCh steht. Daher gilt es zu diskutieren, ob der Wortlaut von Artikel 1 GRCh oder der der allgemeinen Schrankenregelung vorgeht.

Ein Hinweis lässt sich den Erläuterungen des Präsidiums des Konvents entnehmen. Hier heißt es, „dass keines der in dieser Charta festgelegten Rechte dazu verwendet werden darf, die Würde eines anderen Menschen zu verletzen“⁷⁹⁸. Eine Rechtfertigung eines Grundrechtseingriffs kann jedoch gerade durch eine Kollision mit Grundrechten anderer Personen eintreten. Außerdem spielen die Grundrechte anderer bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen der Angemessenheit eine entscheidende Rolle. Diese Klarstellung der Außerkraftsetzung der wohl wichtigsten Rechtfertigungsmöglichkeiten durch das Präsidium des Grundrechts-Konvents spricht deutlich dafür, dass dieses unter der Unantastbarkeit die Abwägungsresistenz der Menschenwürde versteht.

⁷⁹⁷ Borowsky, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 1, Rn. 38.

⁷⁹⁸ Aktualisierte Erläuterungen des Präsidiums des Grundrechte-Konvents als in der Präambel erwähnte Auslegungshilfe zur Grundrechte-Charta, ABl. C 303, 17, EuGRZ 2008, 92, 93.

Dieses Verständnis wird von der Literatur gestützt. *Borowsky* weist in seinen Ausführungen zu Artikel 1 GRCh darauf hin, dass eine Anwendung der allgemeineren Schrankenregelung des Artikels 52 Absatz 1 GRCh aufgrund des insoweit eindeutigen Wortlautes von Artikel 1 GRCh und dem deutlich geäußerten Willen des Präsidiums des Grundrechte-Konvents nicht in Frage kommt.⁷⁹⁹ Artikel 52 Absatz 1 GRCh sei daher diesbezüglich teleologisch zu reduzieren. Außerdem hält *Borowsky* es für einen Systembruch, wenn Grundrechte wie das Folterverbot in Artikel 4 GRCh oder das Verbot der Sklaverei in Artikel 5 GRCh ausnahmslos gewährleistet sind und das „Muttergrundrecht“ Menschenwürde nicht.⁸⁰⁰

Höfling vertritt ebenfalls die Ansicht, dass die Menschenwürde keinen Einschränkungen unterliegt und damit abwägungsresistent ist.⁸⁰¹ Auch er verweist zur Begründung auf den Wortlaut der Norm und auf den Willen des Grundrecht-Konvents als Verfasser der Charta. *Jarass* und *Rixen* begründen ihre Bezeichnungen der Menschenwürdegarantie des Artikels 1 GRCh als abwägungsfest mit genau den gleichen Argumenten.⁸⁰²

Auch *Schorkopf* spricht sich dafür aus Artikel 52 Absatz 1 GRCh dahingehend auszulegen, dass er nicht auf Artikel 1 GRCh anwendbar ist und die Menschenwürde somit keinen Einschränkungen unterliegt.⁸⁰³

Keine Zweifel an der Einschränkunglosigkeit von Artikel 1 GRCh hat auch *Wallau*.⁸⁰⁴ Er sieht darin den entscheidenden Unterschied zwischen der Menschenwürdegarantie und den anderen Grundrechten.⁸⁰⁵ Die schrankenlose Gewährleistung der Würde des Menschen sei ein kardinales Anliegen des Konvents gewesen.⁸⁰⁶ Artikel 52 Absatz 1 GRCh sei insofern teleologisch zu reduzieren.⁸⁰⁷ Die Abwägungsresistenz erfordere jedoch eine restriktive Schutzbereichsauslegung im Rahmen einer bilanzierenden Gesamtwürdigung im Einzelfall, um eine ausufernde Anwendung der „verabsolutierten Menschenwürde als Totschlagargument“ zu verhindern.⁸⁰⁸

In Bezug auf die Frage, ob Artikel 52 Absatz 1 GRCh Anwendung auf Artikel 1 GRCh findet, herrscht in der Literatur also ein breiter Konsens dahingehend, dass die Schrankenregelung im

⁷⁹⁹ *Borowsky*, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 1, Rn. 40.

⁸⁰⁰ *Borowsky*, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 1, Rn. 40.

⁸⁰¹ *Höfling*, in: Tettinger/ Stern, Europäische Grundrechtecharta, Art. 1, Rn. 30.

⁸⁰² *Jarass*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 1, Rn. 12; *Rixen*, in: Heselhaus/ Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 9, Rn. 22.

⁸⁰³ *Schorkopf*, in: Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 15, Rn. 13.

⁸⁰⁴ *Wallau*, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 178 ff.

⁸⁰⁵ *Wallau*, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 179.

⁸⁰⁶ *Wallau*, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 179.

⁸⁰⁷ *Wallau*, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 180.

⁸⁰⁸ *Wallau*, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 179.

Zuge der Auslegung oder teleologischen Reduktion relativiert werden muss, so dass eine Rechtfertigung eines Eingriffs in die Menschenwürde ausscheidet.

Anders als die Literatur lässt der EuGH in den Urteilen zu den Fällen Laval⁸⁰⁹ und ITF⁸¹⁰ erkennen, dass er nicht von der uneingeschränkten Gewährleistung der Menschenwürde ausgeht:

„Allerdings hat der Gerichtshof in den Urteilen Schmidberger und Omega entschieden, dass die Ausübung der dort betroffenen Grundrechte, nämlich der Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie der Menschenwürde, nicht außerhalb des Anwendungsbereichs der Bestimmungen des Vertrags liegt und dass sie mit den Erfordernissen hinsichtlich der durch den Vertrag geschützten Rechte in Einklang gebracht werden und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen muss (vgl. in diesem Sinne Urteile Schmidberger, Rn. 77, und Omega, Rn. 36).“⁸¹¹

In der Literatur wurde dem in den Urteilen Laval und ITF zugrunde liegenden Menschenwürdeverständnis des Gerichtshofes mehrfach entgegengetreten. So spricht sich *Borowsky* klar für einen absoluten Schutz der Menschenwürde aus, auch wenn der EuGH dies im Fall Laval anders sehe.⁸¹² Auch *Jarass* kritisiert die Einordnung der Menschenwürde als einschränkbar und begründet seine Kritik damit, dass eine solche Sichtweise der grundlegenden Bedeutung der Menschenwürde nicht gerecht werde.⁸¹³ Denkbar sei höchstens eine Einschränkung der Menschenwürde zum Schutze der Würde Dritter.⁸¹⁴

Nicht ganz so ablehnend steht *Schorkopf* der Aussage des Gerichtshofes entgegen. Er gibt zu bedenken, dass die Einordnung der Menschenwürde als abwägungsresistent zu einem „unauflösbaren Dilemma“ führen könne.⁸¹⁵ Er befürwortet eine Rationalisierung der Würde durch spezielle Grundrechte.⁸¹⁶

Bei einer genaueren Betrachtung der Aussage des Gerichtshofes in den Rechtssachen Laval und IFT und der darin enthaltenen Verweise auf die Urteile Schmidberger und Omega

⁸⁰⁹ EuGH, C-341/05, Laval un Partneri Ltd/ Svenska Byggnadsarbetareförbundet u.a., Slg. 2007, I-11767, Rn. 94.

⁸¹⁰ EuGH, C-438/05, International Transport Workers` Federation, Finnish Seamen`s Union/Viking Line ABP, OÜ Viking Line Eesti, Slg. 2007, I-10779, Rn. 46.

⁸¹¹ EuGH, C-438/05, International Transport Workers` Federation, Finnish Seamen`s Union/Viking Line ABP, OÜ Viking Line Eesti, Slg. 2007, I-10779, Rn. 46.

⁸¹² Borowsky, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte, Art. 1, Rn. 40.

⁸¹³ Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 1, Rn. 12.

⁸¹⁴ Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 1, Rn. 12.

⁸¹⁵ Schorkopf, in: Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 15, Rn. 13.

⁸¹⁶ Schorkopf, in: Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 15, Rn. 13.

ergeben sich Diskrepanzen, die daran zweifeln lassen, dass der EuGH eine verbindliche Aussage gegen die Abwägungsresistenz der Menschenwürde treffen wollte.

Im Urteil zum Fall Schmidberger heißt es in Randnummer 77, auf welche der EuGH in den Fällen Laval⁸¹⁷ und ITF⁸¹⁸ verweist:

„Die vorliegende Rechtssache wirft somit die Frage auf, wie die Erfordernisse des Grundrechtsschutzes in der Gemeinschaft mit den aus einer im Vertrag verankerten Grundfreiheit fließenden Erfordernissen in Einklang gebracht werden können, und insbesondere die Frage, welche Tragweite die durch die Artikel 10 und 11 EMRK gewährleistete Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit und der Grundsatz des freien Warenverkehrs jeweils haben, wenn die erstgenannten Freiheiten als Rechtfertigung für eine Beschränkung des letztgenannten Grundsatzes herangezogen werden.“⁸¹⁹

In der Randnummer 36 des Urteils im Falle Omega heißt es:

„Jedoch können Maßnahmen, durch die der freie Dienstleistungsverkehr eingeschränkt wird, nur dann durch Gründe der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt werden, wenn sie zum Schutz der Belange, die sie gewährleisten sollen, erforderlich sind, und auch nur insoweit, als diese Ziele nicht mit Maßnahmen erreicht werden können, die den freien Dienstleistungsverkehr weniger einschränken (vgl. in Bezug auf den freien Kapitalverkehr Urteil Église de scientologie, Rn. 18).“⁸²⁰

Einfach ausgedrückt betont der EuGH in dieser Passage des Urteils im Fall Omega, dass eine Rechtfertigung aus Gründen der öffentlichen Ordnung nur dann in Frage kommt, wenn die konkrete Maßnahme verhältnismäßig ist. Der Gerichtshof hat im Fall Omega jedoch nicht entschieden, dass bei einer Rechtfertigung aus Gründen des in Artikel 1 GRCh niedergelegten Menschenwürdeschutzes eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit erfolgen muss. Artikel 1 GRCh spielte in dieser Entscheidung lediglich mittelbar eine Rolle. Es ging schwerpunktmäßig um die Frage, ob die Einschränkung der Grundfreiheit durch die

⁸¹⁷ EuGH, C-341/05, Laval un Partneri Ltd/ Svenska Byggnadsarbetareförbundet u.a., Slg. 2007, I-11767, Rn. 94.

⁸¹⁸ EuGH, C-438/05, International Transport Workers` Federation, Finnish Seamen`s Union/Viking Line ABP, OÜ Viking Line Eesti, Slg. 2007, I-10779, Rn. 46.

⁸¹⁹ EuGH, C-112/00, Eugen Schmidberger, Internationale Transporte und Planzüge/ Republik Österreich, Slg. 2003, I-05659, Rn. 77.

⁸²⁰ EuGH, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automaten Aufstellungs GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Slg. 2004 I-9609, Rn. 36.

öffentliche Ordnung im nationalen (hier deutschen) Sinne, zu deren Auslegung die Menschenwürde im Sinne des Artikels 1 GG herangezogen wurde, möglich ist. Dies soll nach Auffassung des Gerichtshofes dann der Fall sein, wenn das Ziel des nationalen Rechts - hier der Schutz der Menschenwürde - mit dem Unionsrecht zu vereinbaren ist, was für die Menschenwürde bejaht wurde.⁸²¹ Der Gerichtshof hat dabei jedoch mitnichten die Einschränkung der Menschenwürde bejaht.

In den Entscheidungen Laval und ITF interpretiert der EuGH das Urteil im Fall Omega in einer Weise, nach der die Menschenwürde einer Einschränkung aufgrund einer in den Verträgen gewährten Grundfreiheit oder aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten unterliegen kann. Diese Interpretation verkehrt die Argumentation im Urteil Omega und Schmidberger jedoch ins Gegenteil. In den Urteilen Omega und Schmidberger prüft der EuGH die Rechtfertigung eines Eingriffes in eine Grundfreiheit durch ein Grundrecht und nicht umgekehrt die Rechtfertigung eines Eingriffes in ein Grundrecht durch eine Grundfreiheit.⁸²²

Nicht nur aufgrund dieser Ungereimtheit sondern auch aufgrund der Tatsache, dass sich der EuGH in den Fällen Laval und ITF wegen der abweichenden Thematik in keiner Weise mit der Menschenwürde befasst hat und auch nicht befassen musste, sollte der die Würde erwähnende Teil dieser Urteile nicht überbewertet werden.

Die Interpretation des Gerichtshofes widerspricht sowohl dem Wortlaut der GRCh als auch dem in den Erläuterungen niedergelegten Verständnis des Grundrechtekonvents, der ebenfalls von der Uneinschränkbarkeit der Menschenwürdegarantie ausgeht.⁸²³ Ihr muss daher entgegengetreten werden.⁸²⁴

Fraglich ist, ob dieses Verständnis von der EMRK, von der gemäß Artikel 52 Absatz 3 GRCh im Falle von entsprechenden Rechten in beiden Grundrechtsdokumenten nicht abgewichen werden soll, mitgetragen wird.

Der Text der EMRK selbst hilft hier nicht weiter. Zwar liegt die Menschenwürde der Konvention als unsichtbares Fundament zugrunde⁸²⁵, jedoch wird sie weder in der

⁸²¹ EuGH, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automaten Aufstellungs GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Slg. 2004 I-9609, Rn. 34 und 35.

⁸²² EuGH, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automaten Aufstellungs GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Slg. 2004 I-9609, Rn. 36; EuGH, C-112/00, Eugen Schmidberger, Internationale Transporte und Planzüge/ Republik Österreich, Slg. 2003, I-05659, Rn. 77 letzter Halbsatz.

⁸²³ Aktualisierte Erläuterungen des Präsidiums des Grundrechte-Konvents als in der Präambel erwähnte Auslegungshilfe zur Grundrechte-Charta, ABl. C 303, 17, EuGRZ 2008, 92, 93.

⁸²⁴ So auch Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 1, Rn. 12; Borowsky, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte, Art. 1, Rn. 40.

⁸²⁵ Siehe oben S. 59.

Konvention noch in den Protokollen erwähnt. Somit finden sich auch keine Aussagen zur Frage der Einschränkungsmöglichkeit.

Auch aus der Rechtsprechung des EGMR lassen sich diesbezüglich keine Schlüsse ziehen. Der Gerichtshof wählt in diesem Zusammenhang oft die Formulierung „*diminishing the human dignity*“⁸²⁶. Dieser Wortlaut lässt annehmen, dass der EMRK ein Verständnis der Menschenwürde zugrunde liegt, nach der eine Herabsetzung möglich ist. Fraglich ist jedoch, welche Schlüsse hieraus gezogen werden können, zumal weder aus den Gesetzestexten noch aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes hervorgeht, ob nach dem Recht des Europarates die Menschenwürde überhaupt als „unantastbar“ bezeichnet wird.

Geht man davon aus, dass die Menschenwürde in ganz Europa als ein unantastbarer Wert verstanden wird, so würde die Formulierung des Gerichtshofes jedenfalls dafür sprechen, dass er der Unantastbarkeit ein präskriptives Verständnis zugrunde legt. Für die Frage nach der rechtlichen Bedeutung bringt dies jedoch keine Aufschlüsse. Bei nüchterner Betrachtung muss man zu dem Ergebnis kommen, dass im Rahmen der Abkommen des Europarates zwar die Idee des Menschenwürdeschutzes aufgekommen ist und auch der Wille besteht diesen zu verwirklichen, allerdings noch keinerlei Ausarbeitungen in Bezug auf den Inhalt dieses Schutzes vorhanden sind. Da der EGMR bisher in keinem Fall konkret auf die Menschenwürde eingehen musste, gibt es auch noch keinerlei Ansätze zur Prüfung, geschweige denn zur Frage der Einschränkungsmöglichkeit.

Wenn in der Literatur behauptet wird, dass nach Artikel 15 Absatz 2 EMRK auch in Zeiten des Notstandes keine Eingriffe in den Menschenwürdegehalt von Artikel 3 EMRK erlaubt sind und daraus der Schluss gezogen wird, dass dies aufgrund von Artikel 52 Absatz 3 GRCh bedeutet, dass der Begriff „unantastbar“ in Artikel 1 GRCh gleich uneinschränkbar heißen muss⁸²⁷, so ist dies nicht konsequent gedacht. In Artikel 15 Absatz 2 EMRK heißt es nämlich nicht, dass nicht in den Menschenwürdegehalt von Artikel 3 EMRK eingegriffen werden darf, sondern, dass in Artikel 3 EMRK eingegriffen werden darf. Davon kann natürlich der Menschenwürdegehalt des Folterverbotes mit umfasst sein. Da es jedoch bis auf die Feststellung, dass es die Menschenwürde gibt und sie der EMRK zugrunde liegt, noch keinerlei verbindliche Aussagen von der Seite des Europarates oder des EGMR zur Ausgestaltung der Menschenwürde gibt, kann aus einer Regelung wie Artikel 15 Absatz 2 kein Rückschluss gezogen werden. Ein solcher Rückschluss würde nämlich immer auf einem

⁸²⁶ Valasinas/Litauen, vom 24.7.2001, Beschw. 47558/99, Slg. 2002-VIII, Nr. 102; Rn. 117; Kalashnikov/Russland, vom 15. 7. 2002; Beschw. 47095/99, Slg. 2002-VI, Rn. 101; Pretty/Vereinigtes Königreich vom 29.04.2002, Beschw. 2346/02, Slg. 2002-III, Rn. 65.

⁸²⁷ Schmidt, ZEuS 2002, 631, 642.

Menschenwürdeverständnis beruhen, welches von dem Recht der Europäischen Union getragen wird, im Rahmen des Europarates jedoch noch nicht erkannt werden kann.

II. Exkurs: Anfechtung des Unabwägbarkeitsdogmas in Deutschland

Auch Artikel 1 Absatz 1 GG nennt die Würde des Menschen „unantastbar“. Obwohl das BVerfG und ein Großteil der Literaten das Unabwägbarkeitsdogma strikt verteidigen, ist es nicht unumstritten und wurde in der Vergangenheit vielfach in Frage gestellt.

Ein Vorschlag, der vorsah zwischen einem unantastbaren „Begriffskern“ und einem antastbaren „Begriffshof“ zu unterscheiden, hat sich nicht durchgesetzt.⁸²⁸

1.) Ansichten in der Literatur

Die Auffassung von *Kloepfer*⁸²⁹, der argumentiert, dass das BVerfG bei der Prüfung entgegen der herrschenden Ansicht doch eine Aufteilung in Tatbestand und Schranken vornimmt, überzeugt nicht. Kloepfer baut seine Argumentation auf der Prüfung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG auf. Dieses wird als eigenständiges Freiheitsrecht in drei Schritten geprüft. Die anteilige Herleitung aus der Menschenwürdegarantie schließt die Möglichkeit der Rechtfertigung eines Eingriffs nicht aus, zumal eine Einschränkung von Artikel 2 Absatz 1 GG wie bei jedem anderen Freiheitsrecht auch möglich ist. Wird im Rahmen der Prüfung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts allerdings festgestellt, dass der Würdeanteil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts verletzt wird, so ist auch hier kein Raum mehr für eine Rechtfertigungsprüfung gegeben.⁸³⁰

Die Idee, dass auch Artikel 1 Absatz 1 GG einer Prüfung in drei Schritten zugänglich ist, oder dass diese in der Praxis schon erfolgt, taucht in der Literatur immer wieder auf.

So halten *Elsner* und *Schobert* das Unabwägbarkeitsdogma gar für eine „dogmatische Illusion“ und merken an, dass in Wirklichkeit in bestimmten Fällen doch eine Abwägung stattfindet.⁸³¹ Im Rahmen der Auslegung des Würdebegriffs würde nämlich eine Interessenabwägung vorgenommen, so dass es aufgrund der Durchbrechung des üblichen

⁸²⁸ Vgl. Geddert-Steinacher, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 84; in Ansätzen noch bei Zippelius, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 u. 2, Rn. 14 ff.

⁸²⁹ Kloepfer, Grundrechtstatbestand und Grundrechtsschranken in der Rechtsprechung des BVerfG, dargestellt am Beispiel der Menschenwürde, in: Starck, Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz, Festgabe aus Anlass des 25jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts, Bd. II, S. 77 ff.

⁸³⁰ Vgl. auch Geddert-Steinacher, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 84.

⁸³¹ Elsner/ Schobert, Gedanken zur Abwägungsresistenz der Menschenwürde – angestoßen durch das Urteil des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der Sicherungsverwahrung, DVBl 2007, 278 ff.

Prüfungsaufbaus zwar so aussehe, als ob keine Rechtfertigung stattfinde, tatsächlich aber die Gesichtspunkte, die normalerweise im Rahmen der Rechtfertigungsprüfung berücksichtigt werden, bei der Prüfung von Artikel 1 Absatz 1 S. 1 GG bereits bei der Schutzbereichsprüfung einbezogen würden.⁸³² Nach dieser Ansicht soll daher auch die Menschenwürde in den drei Schritten Schutzbereich – Eingriff – Rechtfertigung geprüft und das Unabwägbarkeitsdogma demnach aufgegeben werden.

Interessant ist im Zusammenhang des Unabwägbarkeitsdogmas der Einwand *Wittrecks*, der zu bedenken gibt, dass es in bestimmten Fallkonstellationen zu einer Abwägung von der Würde eines Menschen gegen die eines anderen kommen kann.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass bereits angezweifelt wird, ob es überhaupt zu einer Situation kommen kann, in der Würde gegen Würde steht. Solche Fälle könne es nicht geben, weil „eine zum Schutz der Würde des Menschen gebotene Maßnahme die Würde eines anderen Menschen nicht „antastet“⁸³³. Als weitere Begründung zur Ablehnung einer Würdekollision wird angeführt, dass Menschen zwar mit „*Interessen und Handlungen, nicht jedoch mit ihrer Würde in Kollision geraten*“.⁸³⁴

Wittreck sieht dies anders. Seiner Auffassung nach kann es sehr wohl zu einer Würdekollision kommen und zwar in der Konstellation, dass in einem Fall, wie dem Metzler-Fall⁸³⁵, die Pflicht des Staates zum Schutze der Würde des Opfers mit seiner Pflicht zur Achtung der Würde des Täters kollidiert.⁸³⁶ Das setzt voraus, dass sowohl beim Täter als auch beim Opfer eine Würdeverletzung vorliegt.

Beim Opfer kann eine solche darin gesehen werden, dass es vom Entführer als Austauschobjekt für Geld benutzt wird. Eine Würdeverletzung kann aber auch in den Begleitumständen der Entführung liegen. Wenn das Opfer sich in einer extrem in seine physische und psychische Integrität eingreifenden Lage befindet, ist dessen Würde durch die menschenverachtende Behandlung verletzt.⁸³⁷

⁸³² vgl. im Einzelnen Elsner/ Schobert, Gedanken zur Abwägungsresistenz der Menschenwürde – angestoßen durch das Urteil des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der Sicherungsverwahrung, DVBl 2007, 278, 280 f.

⁸³³ Kunig, in: von Münch/ Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Band 1, Art. 1, Rn. 4.

⁸³⁴ Pieroth/ Schlink, Grundrechte, Staatsrecht II, Rn. 381.

⁸³⁵ In diesem Fall war dem Entführer des 11-jährigen Bankierssohnes Jakob Metzler im polizeilichen Verhör mit der Zufügung körperlicher Schmerzen gedroht worden, um die Preisgabe des Verstecks, in dem der Junge zu finden war, zu erzwingen (Situation der „Rettungsfolter“).

⁸³⁶ Wittreck, Menschenwürde und Folterverbot, DöV 2003, 873, 879 f.

⁸³⁷ Wittreck bringt hier die Beispiele des entführten *Richard Oetker*, der in einer vergrabenen Holzkiste eingesperrt war und von dem in einem feuchten Erdloch elend gestorbenen *Matthias Hintze*, S. 880.

Auf der Seite des Täters ist nach einhelliger Meinung eine Menschenwürdeverletzung durch die Folter oder deren Androhung gegeben.⁸³⁸

In dieser Konstellation liegt eine Kollision der Achtungspflicht des Staates in Bezug auf die Würde des Täters mit der Schutzpflicht des Staates in Bezug auf die Würde des Opfers vor.

Zur Lösung dieses Sachverhalts kann auf einen Vorrang der Achtungsfunktion vor der Schutzfunktion des Staates zurückgegriffen werden, der damit zu begründen wäre, dass der Staat im ersten Fall aktiv gegen die Menschenwürde verstoßen würde, während er bei Missachtung der Schutzfunktion „nur“ passiv bliebe und ihm bezüglich der Wahl der Mittel zu Erfüllung seiner Pflicht auch ein Spielraum zukommt. *Wittreck* lehnt diese Betrachtungsweise unter Hinweis auf den Verantwortungszusammenhang ab.⁸³⁹ Aus Artikel 1 Absatz 1 S. 2 GG gehe ein Vorrang der Achtungs- vor der Schutzpflicht nicht hervor.

Folgt man diesem Ansatz, so muss es im nächsten Schritt zu einer Abwägung von Opfer- und Täterwürde kommen. Diesbezüglich weist *Wittreck* darauf hin, dass eine sorgfältige Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgen muss und dass nur „schwerste und irreparable Menschenwürdeverletzungen“ die Folter rechtfertigen können.⁸⁴⁰ Als Beispiele nennt der Autor die Fälle eines in einem Erdverlies begrabenen Entführungsopfers, welches dort elend zugrunde geht und die Entführung eines nach Deutschland geflohenen Dissidenten durch den Geheimdienst seines Heimatlandes, dem dort langwierige Folter und grausamer Tod drohen.⁸⁴¹

2.) Stellungnahme

Nach ganz überwiegender Ansicht ist in jedem Verstoß gegen die Menschenwürde auch deren Verletzung zu sehen. Die Menschenwürde ist der Abwägung mit anderen Werten von Verfassungsrang nicht zugänglich. Dieser gefestigte Lehrsatz wird jedoch - meist unter Bezugnahme auf einen aktuellen Fall - immer öfter in Frage gestellt.

Es bestehen sowohl aus rechtlicher Sicht als auch aus politischer Sicht Zweifel an den Ansichten, die das Unabwägbarkeitsdogma angreifen.

Die Gedankengänge der Ansicht von Elsner und Schobert, die behaupten, dass die Unabwägbarkeit in der Praxis gar nicht existiert und in Wirklichkeit bei der Prüfung der

⁸³⁸ Statt vieler: Herdegen, in: in Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1, Rn. 95.

⁸³⁹ Wittreck, Menschenwürde und Folterverbot, DöV 2003, 873, 880.

⁸⁴⁰ Wittreck, Menschenwürde und Folterverbot, DöV 2003, 873, 881.

⁸⁴¹ Wittreck, Menschenwürde und Folterverbot, DöV 2003, 873, 881.

Würdeverletzung eine Abwägung stattfindet⁸⁴², sind nicht nachzuvollziehen. Die deutsche Grundrechtsdogmatik ist geprägt von Prüfungsschemen und feststehenden Regeln⁸⁴³, in die sich die Prüfung der Menschenwürdeverletzung nicht einfügen lässt. Es bereitet wohl vielen deutschen Juristen Unbehagen, wenn es nicht möglich ist, nach einem solchen Schema vorzugehen. Bei jeder Prüfung des Artikels 1 Absatz 1 GG wird jedoch ein Bereich berührt, der moralethische Entscheidungen erfordert. Moralethische Fragen lassen sich nicht streng nach einem vorgegebenen Schema beantworten, zumal sie von aktuell vorliegenden Moralvorstellungen, welche sich naturgemäß immer weiter entwickeln, abhängen.

Die Tatsache, dass bei der Prüfung einer Menschenwürdeverletzung eine Auslegung des Würdebegriffs stattfindet, im Rahmen derer natürlich auch gewisse Abwägungen erfolgen, heißt allerdings nicht, dass in Wahrheit doch eine versteckte Rechtfertigungsprüfung eingeschlossen ist. Vielmehr wird das Unabwägbarkeitsdogma gerade in der Rechtsprechung beachtet und damit auch durchgesetzt.

Interessanter ist der Ansatz *Wittrecks*, nach dem es in bestimmten Fallkonstellationen zu einer Pflichtenkollision des Staates kommen kann, die den Schutz der Würde der einen Person auf Kosten der Würde einer anderen Person bewirkt.⁸⁴⁴

Wie oben dargestellt, wird bereits angezweifelt, ob es überhaupt zu einer Würdekollision kommen kann.⁸⁴⁵ Dieser leider pauschal gehaltenen Argumentation ist zwar im Ergebnis zu folgen, sie lässt jedoch einige Fragen offen. So ist nicht deutlich, ob die Autoren davon ausgehen, dass es rein praktisch gesehen nicht zu solchen Konstellationen kommen kann, oder ob auf rechtlicher Ebene der Tatbestand einer Würdeverletzung verneint werden soll. Dass es rein faktisch gesehen zu einer Situation kommen kann, in der die Würde von zwei Menschen in kollidierender Weise (potentiell) betroffen sein kann, zeigt der Jacob Metzler Fall.

Der rechtlichen Bewertung *Wittrecks* ist entgegenzuhalten, dass die Pflichtenkollision des Staates nicht zwingend zu einer Dilemma-Situation führt, die nicht ohne die Verletzung der Würde des Opfers oder des Täters zu lösen ist. Dem Täter gegenüber hat der Staat die Pflicht zur Achtung der Menschenwürde, die er durch die Durchführung von Folter verletzen würde. Die Schutzpflicht des Staates dem Opfer gegenüber erfordert ein Eingreifen mit allen zur

⁸⁴² Elsner/Schobert, Gedanken zur Abwägungsresistenz der Menschenwürde – angestoßen durch das Urteil des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der Sicherungsverwahrung, DVBl 2007, 278 ff.

⁸⁴³ Man denke etwa an den schon erwähnten Prüfungsaufbau, der für fast jedes Grundrecht gilt, die genauen Regeln für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit oder auch die Systematik, die in Bezug auf einzelne Grundrechte entwickelt wurde, wie z.B. die 3-Stufen-Theorie für die Rechtfertigungsprüfung des Artikel 12 GG.

⁸⁴⁴ Wittreck, Menschenwürde und Folterverbot, DöV 2003, 873.

⁸⁴⁵ Kunig, in: von Münch/ Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Band 1, Art. 1, Rn. 4; Piroth/ Schlink, Grundrechte, Staatsrecht II, Rn. 381.

Verfügung stehenden Möglichkeiten. Es muss alles getan werden, um das Opfer zu finden. Dazu gehört auch das Verhören des Täters, um von ihm den Aufenthaltsort zu erfahren. Eine Behandlung des Täters, die eine Verletzung seiner Würde bedeuten würde, kommt jedoch als Mittel zur Erfüllung der Schutzpflicht gegenüber dem Opfer nicht in Betracht. Einem Rechtsstaat steht das Mittel der Folter nicht zur Verfügung. Das auf Artikel 1 Absatz 1 GG basierende Folterverbot gilt gerade für den Staat und darf niemals verletzt werden. Der Staat erfüllt seine Schutzpflicht gegenüber dem Opfer durch die Inanspruchnahme der genannten und weiterer Mittel, die die Menschenwürde achten. Somit kann er beiden Pflichten nachkommen, ohne eine dabei zu vernachlässigen.

Stellt man sich auf den Standpunkt, dass die Menschenwürdeverletzung zur Erfüllung der Schutzpflicht erlaubt ist, so würde daraus gegebenenfalls sogar eine Pflicht zur Folter entstehen, und zwar dann, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden Mittel nicht zum Erfolg führen. Außerdem würde sich die Frage nach der Foltermethode stellen und danach, wer foltern soll. Solche Erwägungen sind in einem Rechtsstaat, der die Menschenwürde als höchstes Verfassungsgut ansieht, aus diesen verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Aus systematischer, historischer und auch politischer Sicht heraus ergeben sich gute Gründe dafür, dass Unabwägbarkeitsdogma streng einzuhalten und zu verteidigen.

Artikel 1 Absatz 1 GG nimmt, wie man an seiner systematischen Stellung zu Beginn des Grundgesetzes, der in Artikel 73 Absatz 3 GG festgelegten Entziehung jeglicher Änderung und eben dem Unabwägbarkeitsdogma ablesen kann, die Stellung eines Rechtssatzes von höchstem Rang ein. In praktischer Hinsicht wird dieser besondere Rang gerade durch die Unabwägbarkeit relevant. Das Kriterium der Unabwägbarkeit abzuschaffen würde bedeuten, Artikel 1 Absatz 1 GG seiner schärfsten Waffe zu berauben. Die Menschenwürdegarantie stellt in Bezug auf den Umgang des Staates mit den Menschen eine allerletzte Grenze dar. Allein schon mit Blick auf die an Grausamkeit kaum zu übertreffenden Taten, die durch den deutschen Staat in der Hand von Nationalsozialisten zur Zeit des Zweiten Weltkrieges begangen worden sind, sollte diese Grenze aufrechterhalten und auch nicht ihrer Wirksamkeit beraubt werden.

Das Bedürfnis einen rechtlichen Weg zu schaffen, um in Fällen wie dem Metzler-Fall das Unabwägbarkeitsdogma aufzubrechen, ist aus menschlicher Sicht gut zu verstehen. Die Situation der Ermittler und Angehörigen, die den Entführer, der sich weigert den Aufenthaltsort seiner in Lebensgefahr schwebenden Geisel preiszugeben, vor sich haben, und dennoch nichts tun können, ist für den Betroffenen wohl unerträglich. Es ist nur menschlich,

dass Empathie und Wut Personen in solchen Situationen zu einem Handeln treiben, welches gegen das Recht verstößt. Dennoch muss der Staat sich hier auf die Seite des Menschenwürdeschutzes stellen und den Täter schützen. Die Gefahr, dass der absolute Schutz der Menschenwürde aufgrund der Orientierung an solchen Einzelfällen aufgeweicht wird und somit weitere Würdeverletzungen möglich werden, ist zu groß.

III. Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Frage, was „Unantastbarkeit“ im Rahmen von Artikel 1 GRCh bedeutet, nach dem jetzigen Stand der Grundrechtsentwicklung im europäischen Gemeinschaftsrecht nicht eindeutig geklärt werden kann. Um verbindliche Aussagen treffen zu können, gilt es die Rechtsprechung des EuGH zu dieser Problematik abzuwarten.

Es spricht vieles dafür, der Literatur zu folgen und die Unantastbarkeit dahingehend zu verstehen, dass ein Eingriff in die Menschenwürde nicht gerechtfertigt werden kann. Dafür spricht neben dem Wortlaut und der in diese Richtung zielenden Formulierung in den Erläuterungen auch das Bedürfnis nach einem starken Menschenrechtsschutz, der in seinem Herzstück - der Würde des Menschen - schrankenlos gewährleistet wird. Dadurch, dass die Menschenwürdegarantie an die Spitze des Grundrechtskataloges der Europäischen Union gestellt wurde, wurden ihr eine besondere Stellung im Grundrechtssystem und eine herausragende Bedeutung im Vergleich zu allen anderen Grundrechten zugesprochen. Eben dieser Sonderstellung entspricht auch das Merkmal der Unantastbarkeit im Sinne der Schrankenlosigkeit. Die Menschenwürde schützt die Eigenschaft des Menschen ein Mensch zu sein, sich als Subjekt von Sachen als Objekte abzuheben und als Subjekt behandelt zu werden. Sie ist damit das grundsätzlichste Grundrecht. Schon diese materiell-rechtliche Überlegung reicht aus, um das Verständnis der Unantastbarkeit als Unabwägbarkeit zu begründen.

IV. Konsequenzen für den Prüfungsaufbau

Die Eigenschaft der Unantastbarkeit zieht Konsequenzen für den Aufbau der Grundrechtsprüfung nach sich. Während die anderen Freiheitsrechte in drei Schritten geprüft werden, scheidet ein solcher Aufbau aufgrund der Abwägungsresistenz für Artikel 1 GRCh aus. Wie oben bereits festgestellt wurde, lassen sich die Prüfung des sachlichen

Schutzbereichs und des Eingriffs zusammenfassen.⁸⁴⁶ Da die Menschenwürde durch die Unantastbarkeitsformel jeglicher Rechtfertigung entzogen ist, fällt auch der dritte Prüfungsschritt weg. Damit reduziert sich die Prüfung der Menschenwürde von einer für Grundrechte üblichen Prüfung in drei Schritten auf eine Prüfung in nur einem Schritt.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass diese Einschränkungen des Prüfungsaufbaus nicht unkritisch zu sehen sind. Dem offen gehaltenen und nicht definierbaren Schutzbereich⁸⁴⁷ steht sie strengste Rechtsfolge gegenüber, die es im Grundrechtsbereich geben kann. Im Ergebnis wird die gesamte Prüfung dadurch entschieden, was unter dem Begriff „Menschenwürde“ verstanden wird und gerade das lässt sich im Vorfeld nicht erklären.

In ihren Ausführungen weisen einige Autoren darauf hin, dass das enge Verständnis der Unantastbarkeit als Abwägungsfestigkeit bei einer weiten Auslegung des Schutzbereichs problematisch ist.⁸⁴⁸ Bei einer Grundrechtsprüfung in drei Schritten wirkt die Prüfung der Rechtfertigung als ein Korrektiv. Auch wenn der Schutzbereich des jeweiligen Rechts sehr weit gefasst ist, so besteht durch das Eingreifen der Grundrechtsranken nicht die Gefahr einer zu extensiven Anwendung des Grundrechts. Bei der Menschenwürde sieht dies anders aus. Hinzu kommt, dass bei diesem Grundrecht die Angst vor einer ausufernden Anwendung ohnehin groß ist.⁸⁴⁹

Im Ergebnis lässt sich dieses Dilemma nur durch einen sehr gewissenhaften und auch respektvollen Umgang der Rechtsanwendung lösen, bei der Maßstab ein enges Verständnis einer Menschenwürdeverletzung sein muss. Ein Patentrezept gibt es dazu nicht.

⁸⁴⁶ Siehe oben S. 142.

⁸⁴⁷ Es wird insofern auch von einer „Generalklauselstruktur“ gesprochen“, Höfling, Die Unantastbarkeit der Menschenwürde – Annäherungen an einen schwierigen Verfassungssatz, JuS 1995, 857, 859.

⁸⁴⁸ Rengeling/ Szczekalla, Grundrechte in der Europäischen Union, S. 324 und S. 359.

⁸⁴⁹ Dürig, in: Maunz/ Dürig, GG, Art. 1 Abs. 1, Stand 1958, Rn. 29.

4. Teil: Die objektivrechtliche Dimension von Artikel 1 GRCh

Die Menschenwürde hat als „Fundament der rechtlichen, politischen und sozialen Ordnung der Europäischen Union“⁸⁵⁰ eine herausragende Bedeutung für das gesamte Grundrechtssystem der Europäischen Union und damit auch für die Anwendung der einzelnen in der Charta geregelten Grundrechte. Sie hat eine „Grundlagenfunktion für die Ordnung der Europäischen Union“⁸⁵¹ und ist Ziel des Handelns der Union.

Diese objektiv-rechtliche Dimension der Menschenwürde bedingt deren Wirkung, ohne dass ein Träger der Würde sich auf Artikel 1 GRCh berufen muss. Die Union muss folglich bei all ihrem Handeln einen ausreichenden Schutz der Würde gewährleisten und Maßnahmen treffen, die Würdeverletzungen durch Privatpersonen verhindern.

Die Menschenwürdegarantie findet in ihrer objektiv-rechtlichen Dimension auf verschiedenen Ebenen Niederschlag im Unionsrecht. Einerseits hat sie den Charakter einer Unionsfundamentalnorm.⁸⁵² Andererseits ist sie als Teil des Wesensgehalts der Grundrechte im Rahmen der Prüfung zu berücksichtigen⁸⁵³ und schließlich für die Auslegung von sekundärem Gemeinschaftsrecht von Bedeutung.

A. Menschenwürde als Fundamentalnorm der Europäischen Union

Die Europäische Union gründet sich auf die Menschenwürde.⁸⁵⁴ Dies geht aus Artikel 2 EUV und der der Präambel der Charta unmissverständlich hervor.

Artikel 2 EUV⁸⁵⁵ nennt die Achtung der Menschenwürde bei der Aufzählung der Grundwerte der Union an erster Stelle. Damit wird die Positionierung des Menschen im Zentrum allen Unionshandelns besonders hervorgehoben.

Die Präambel der Charta lautet in Absatz 2:

⁸⁵⁰ So formulierte der spanische Regierungsvertreter Bereijo, s. Borowsky, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 1 Rn. 19.

⁸⁵¹ Frenz, Handbuch der Grundrechte, Band 4, Europäische Grundrechte, S. 249.

⁸⁵² Kersten, Das Klonen von Menschen, S. 367; Rau/ Schorkopf, NJW 2002, 2448, 2449.

⁸⁵³ Erläuterungen zur Charta der Grundrechte vom 14.12.2007, ABl. C 303/17, Erläuterung zu Artikel 1 GRCh.

⁸⁵⁴ Kersten, Das Klonen von Menschen, S. 367.

⁸⁵⁵ „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“

„In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität.“

Die Präambel der GRCH nennt die Ziele des Handelns der Union. Sie ist nicht nur für die Auslegung der Grundrechte von großer Bedeutung, sondern es kommt ihr auch ein normativer Charakter zu.⁸⁵⁶ Sie geht was ihren Gehalt angeht über das hinaus, was üblicherweise an Aussagegehalt in den Vorworten zu modernen Verfassungen zu finden ist.⁸⁵⁷

Als weitere Pfeiler, die die Basis des Grundrechtsschutzes ausmachen sollen, nennt die Präambel die Freiheit, Gleichheit und Solidarität. Die Würde aber wird an erster Stelle genannt. Betrachtet man diese Liste der universellen Werte der Union vor dem ideengeschichtlichen Hintergrund des Menschenwürdeschutzes, so kommt man zu dem Schluss, dass die Nennung von Freiheit, Gleichheit und Solidarität insofern nicht mehr nötig gewesen wäre, als dass sich diese Aspekte schon früh als Teilaspekte der Menschenwürde herauskristallisiert haben.⁸⁵⁸ Freiheit, Gleichheit und Solidarität müssen, auch wenn sie dem Wortlaut der Präambel nach gleichberechtigt nebeneinander stehen, so verstanden werden, dass sich ihre Anwendung an der Menschenwürde orientiert.⁸⁵⁹ Dies ergibt sich nicht nur aus den historischen Gegebenheiten, sondern auch aus der Formulierung des Artikels 1 GRCh, der besagt, dass die Würde unantastbar ist und folglich keinem anderen Wert untergeordnet werden darf.

Diese Formulierungen in Artikel 2 EUV und in der Präambel der Charta, die die Würde des Menschen als zentralen Punkt der Union heraushebt, haben auch eine nicht zu unterschätzende deklaratorische Bedeutung, zeigen sie doch den Wandel des Zieles des Unionshandelns auf. Während die ursprüngliche Idee die Schaffung einer Wirtschaftsgemeinschaft war, deren Hauptziel darin lag kriegerische Auseinandersetzungen zu verhindern, ist nun das Individuum mit seinen Bedürfnissen in den Fokus gerückt. Der Mensch darf nicht hinter wirtschaftlichen oder politischen Interessen der Union zurückstehen.

⁸⁵⁶ Meyer, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Präambel, Rn. 2, 6.

⁸⁵⁷ Busse, Eine kritische Würdigung der Präambel der Europäischen Grundrechtecharta, EuGRZ 2002, 559; 576.

⁸⁵⁸ Siehe oben, S. 8.

⁸⁵⁹ Stern/ Tettinger, in: Tettinger/ Stern, Kölner Gemeinschafts-Kommentar Europäische Grundrechte Charta, Präambel, Rn. 30.

Damit folgt aus der Menschenwürde auch, dass die Union für den Menschen existiert und nicht der Mensch für die Union⁸⁶⁰.

B. Menschenwürde als Teil des Wesensgehalts

In den Erläuterungen zur Charta heißt es:

„In seinem Urteil vom 9. Oktober 2001 in der Rechtssache C-377/98, Niederlande gegen Europäisches Parlament und Rat, Slg. 2001, I-7079, Randnrn. 70-77 bestätigte der Gerichtshof, dass das Grundrecht auf Menschenwürde Teil des Unionsrechts ist. Daraus ergibt sich insbesondere, dass keines der in dieser Charta festgelegten Rechte dazu verwendet werden darf, die Würde eines anderen Menschen zu verletzen, und dass die Würde des Menschen zum Wesensgehalt der in dieser Charta festgelegten Rechte gehört. Sie darf daher auch bei Einschränkungen eines Rechtes nicht angetastet werden.“⁸⁶¹

Der Begriff des „Wesensgehalts der Grundrechte“ findet sich in der Charta in Artikel 52 Absatz 1 GRCh wieder, wo bestimmt wird, dass jede Einschränkung der Grundrechte den Wesensgehalt dieser Rechte achten muss. Dieser soll als Garantie mit eigenständiger Bedeutung eine absolut geschützte Kernzone der einzelnen Grundrechte beschreiben.⁸⁶²

Auch vor der Verfassung der Charta war dem europäischen Grundrechtssystem der Begriff des Wesensgehalts nicht fremd. Der EuGH hat bereits in einem Urteil vom 13.07.1989 von dem Wesensgehalt der Grundrechte gesprochen:

„Die vom Gerichtshof anerkannten Grundrechte können jedoch keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen, sondern sind im Zusammenhang mit ihrer gesellschaftlichen Funktion zu sehen. Daher kann die Ausübung dieser Rechte, insbesondere im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation, Beschränkungen unterworfen werden, sofern diese tatsächlich dem Gemeinwohl dienenden Zielen der Gemeinschaft entsprechen und nicht einen

⁸⁶⁰ Vgl. auch den Herrenchieser Entwurf eines Grundgesetzes für einen Bund deutscher Länder, der in Artikel 1 Absatz 1 nicht, wie es das deutsche Grundgesetz tut, die Menschenwürde regelte, sondern lautet: „Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.“ In Absatz 2 folgt dann die Garantie des Menschenwürdeschutzes: „Die Würde der menschlichen Persönlichkeit ist unantastbar. Die öffentliche Gewalt ist in allen ihren Erscheinungsformen verpflichtet, die Menschenwürde zu achten und zu schützen.“; so auch Busse, EuGRZ 2002, 559, 570; Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 176; Busse, Eine kritische Würdigung der Präambel der Europäischen Grundrechtecharta, EuGRZ 2002, 559; 570.

⁸⁶¹ Erläuterungen zur Charta der Grundrechte vom 14.12.2007, ABl. C 303/17, Erläuterung zu Artikel 1 GRCh.

⁸⁶² Borowsky, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 52 Abs. 1, Rn. 23.

im Hinblick auf den verfolgten Zweck unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellen, der diese Rechte in ihrem Wesensgehalt antastet.“⁸⁶³

Auch in anderen Mitgliedstaaten ist die Wesensgehaltsgarantie in den Verfassungstexten niedergelegt.⁸⁶⁴ Daher wird sie mittlerweile als „gemeineuropäisches Verfassungsprinzip“ betrachtet.⁸⁶⁵

In der deutschen Literatur zu den Grundrechten finden sich viele Autoren, die, neben dem durch Artikel 19 Absatz 2 GG absolut geschützten Wesensgehalt der Grundrechte, von einem „Menschenwürdegehalt“ der einzelnen Grundrechte ausgehen.⁸⁶⁶ In ihrem Kernbereich sollen die Grundrechte auch ein Stück der Menschenwürde schützen. Umstritten ist jedoch, ob der Menschenwürdegehalt mit dem Wesensgehalt identisch ist⁸⁶⁷, oder ob es sich um eigenständige Maßstäbe handelt⁸⁶⁸.

Auch auf europäischer Ebene stellt sich diese Frage. Der Formulierung der Erläuterungen nach „gehört“ die Menschenwürde zum Wesensgehalt der Grundrechte. Bei wörtlichem Verständnis heißt dies, dass die Menschenwürde nur einen Teil des Wesensgehalts der Grundrechte ausmacht. *Borowsky* vertritt insoweit die Meinung, dass sich „Menschenwürdekern und Wesensgehalt (...) weitestgehend decken, wenn nicht sogar übereinstimmen“⁸⁶⁹. Diese Sichtweise spiegelt den Wortlaut der Erläuterungen exakt wider. *Wallau* weicht von dieser Einordnung ab und spricht sich gegen eine Gleichsetzung von Wesensgehalt und Menschenwürdekern aus.⁸⁷⁰ Er sieht die Menschenwürde als „Kern des Wesensgehaltes der anderen Grundrechte“, wobei er je nach Art des Grundrechts einen nahen oder weniger nahen Menschenwürdebezug annimmt.⁸⁷¹

Für den Schutz der Grundrechtsträger ist ein solches Verständnis nicht notwendig. Es führt zudem zu unübersichtlichen Prüfungen. Der Formulierung nach muss im Rahmen der

⁸⁶³ EuGH, Urteil vom 13. Juli 1989 in der Rechtssache 5/88, Wachauf, Slg. 1989, 2609, Rn. 18.

⁸⁶⁴ Vgl. in den Verfassungen Estlands (Artikel 11 S. 2), Polens (Artikel 30 Absatz 3), Portugals (Artikel 18 Absatz 3), der Slowakei (Artikel 13 Absatz 4), Spaniens (Artikel 53 Absatz 1 S. 3), Ungarns (Artikel 8 Absatz 2) sowie die tschechische Grundrechtecharta (Artikel 4 Absatz 4).

⁸⁶⁵ Häberle, Verfassungslehr, 636 f.; Borowsky, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 52 Absatz 1, Rn. 23 a.

⁸⁶⁶ Zippelius, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 u.2, Rn. 13, Rn. 19.

⁸⁶⁷ So Dürig, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde, S. 117.

⁸⁶⁸ So wohl das BVerfG, vgl. BVerfGE 32, 373, 378 f.

⁸⁶⁹ Borowsky, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 52 Abs. 1, Rn. 23.

⁸⁷⁰ Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 167.

⁸⁷¹ Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 167, 168.

Grundrechtsprüfung unter dem Punkt Rechtfertigung überprüft werden, ob der Wesensgehalt des Grundrechts angetastet ist, da es gemäß Artikel 52 Absatz 1 GRCh in diesem Fall keine Rechtfertigung geben kann. Im Ergebnis wirkt die Menschenwürde in diesen Konstellationen als eine Schranken-Schranke.⁸⁷²

Diese Platzierung der Menschenwürde im Schema der Grundrechtsprüfung führt in der Rechtsanwendung jedoch zu Schwierigkeiten. Die Prüfung ist schon deshalb nicht einfach, weil es keine eindeutige Definition des Wesensgehalts der einzelnen Grundrechte gibt und schon hier eine Einzelfallentscheidung getroffen werden muss. Wenn in dieser Prüfung inzident auch noch eine Menschenwürdeverletzung geprüft werden soll, so trägt dies nicht zur Übersichtlichkeit bei. Klarer und systematischer ist es, wenn eine Verletzung von Artikel 1 GRCh nicht ausgeschlossen ist, diesen gesondert zu prüfen.

C. Auslegung

Neben diesen beiden Auswirkungen der Menschenwürde auf andere Grundrechte hat Artikel 1 GRCh in seiner objektiv-rechtlichen Dimension auch große Bedeutung für die Auslegung der in der Charta geregelten Rechte.

Nicht nur die im ersten Titel mit der Überschrift „Würde des Menschen“ geregelten Rechte, sondern alle Vorschriften der Charta werden von der Menschenwürdegarantie beeinflusst.⁸⁷³

So muss etwa die Bestimmung des Schutzbereichs durch die Betrachtung der in einer Regelung enthaltenen Leitbegriffe immer mit dem Hintergedanken vorgenommen werden, dass der Mensch als Subjekt im Zentrum eines jeden Grundrechts stehen muss.

Dabei ist der Einfluss der Würde auf ein Recht umso stärker, je größer die Verbindung zu Artikel 1 GRCh ist.⁸⁷⁴ Während das in Artikel 7 GRCh geregelte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens oder das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten in Artikel 8 GRCh einen recht engen Bezug zur Menschenwürde haben, ist die Verbindung von Artikel 1 GRCh und Artikel 16 GRCh (Unternehmerische Freiheit) oder Artikel 17 (Eigentumsrecht) weniger intensiv.

Auch wenn in Bezug auf die Menschenwürdelastigkeit der Grundrechte der GRCh ein Gefälle besteht, so ist sie doch bei der Auslegung jedes Grundrechts zu beachten. Alle Rechte tragen nämlich durch die Regelung eines bestimmten Lebensausschnitts dazu bei, das Leben und den

⁸⁷² In Bezug auf das deutsche Recht: Jarass, in: Jarass/ Piroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 1, Rn. 5.

⁸⁷³ Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 1, Rn. 4.

⁸⁷⁴ Frenz, Handbuch der Grundrechte, Band 4, Europäische Grundrechte, S. 267.

Lebensraum den Menschen als Zentrum der Grundrechtsordnung und damit seine Subjektstellung zu unterstützen und zu konkretisieren.

Nicht nur im Rahmen der anderen Grundrechte, sondern auch bei jeglichem legislativen, exekutiven oder judikativen Handeln der Union muss die Würde geachtet und geschützt werden.

Durch die Entscheidung, die Garantie der Menschenwürde im Text der Charta den anderen Grundrechten systematisch voranzustellen, ist der Grundrechtekonvent der Tradition der Menschenwürde als „unausgesprochener Bezugspunkt“ der Rechtsprechung des EuGH im Bereich der Grundrechte gefolgt.⁸⁷⁵ Der EuGH hat die Menschenwürde bereits vor der schriftlichen Niederlegung in der Charta in seinen Urteilen berücksichtigt.⁸⁷⁶ Dass der Umgang mit der Menschenwürde in der Judikative jedoch bisher sehr unsicher war, zeigt die Formulierung der Generalanwältin Stix-Hackl im Fall Omega, wo sie bezüglich der menschenwürdekonformen Auslegung sagt:

*„Der Gerichtshof darf also, wie daraus zu folgern wäre, **möglichst keine Auslegung der Grundfreiheiten zulassen, die einen Mitgliedstaat zwingen, Handlungen bzw. Aktivitäten zu gestatten, die gegen die Menschenwürde verstoßen (...).**“⁸⁷⁷*

Das primäre und sekundäre Gemeinschaftsrecht ordnet die Notwendigkeit der Achtung der Menschenwürde teilweise in den Rechtsakten explizit an.

So nennt Artikel 21 Absatz 1 S. 1 EUV die Würde als eines der Leitprinzipien der Union im Rahmen ihres auswärtigen Handelns.

Auch bei der Auslegung des sekundären Unionsrechts ist die zentrale Stellung des mit Würde ausgestatteten Menschen im Recht zu berücksichtigen. Wie oben bereits festgestellt wurde, mahnen nicht wenige Richtlinien und Verordnungen der jüngeren Zeit die Achtung der Menschenwürde sogar explizit an.⁸⁷⁸

⁸⁷⁵ Schorkopf, in: Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 15 Abs 1 S. 1, Rn. 1.

⁸⁷⁶ Siehe oben S. 86 ff.

⁸⁷⁷ GA Stix-Hackl, Schlussanträge vom 18.03.2004, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Rn. 93.

⁸⁷⁸ Siehe oben S. 108.

D. Schutzpflichten

Aus dem Wortlaut des Artikels 1 GRCh geht hervor, dass die Grundrechtsadressaten die Würde des Menschen nicht nur achten, sondern auch schützen sollen. Die Menschenwürdegarantie umfasst damit eine Achtungs- und eine Schutzpflicht, jedoch kein Leistungsrecht.

Die Schutzpflicht ordnet an, dass der Grundrechtsadressat bei Verletzungen der Menschenwürde durch Dritte durch positives Tun einzuschreiten und den Eingriff abzuwehren hat.

Die Dimension der Menschenwürde als Schutzgewährrecht ist bereits in der Rechtsprechung des EuGH abzulesen. Der Gerichtshof hat in seinem Urteil im Fall Biopatentrichtlinie nämlich darauf hingewiesen, dass es dem Gerichtshof obliegt, *„im Rahmen der Kontrolle der Übereinstimmung der Handlungen der Organe mit den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts die Beachtung der Menschenwürde und des Grundrechts der Unversehrtheit der Person sicherzustellen“*⁸⁷⁹.

Auf dieses Einschreiten der Adressaten der Menschenwürdegarantie hat der Grundrechtsinhaber einen Anspruch. Dieser Anspruch besteht jedoch nur soweit der Grundrechtsadressat auch die entsprechende Kompetenz zu dem erfragten Handeln innehat. Der Schutzauftrag des Artikels 1 GRCh gewährt also keinen Kompetenztitel.⁸⁸⁰

Eine unmittelbare Drittwirkung der Menschenwürdegarantie von Privatpersonen untereinander ist aufgrund der insoweit eindeutigen Regelung des Artikels 51 Absatz 1 S. 1, der lediglich die Union und die Mitgliedsstaaten als Grundrechtsverpflichtete nennt, abzulehnen.

E. Fazit

Die objektiv-rechtliche Dimension von Artikel 1 GRCh lässt sich nur wesentlich unklarer umreißen, als die subjektiv-rechtliche Dimension. Die konkreten Auswirkungen im Rechtssystem der Europäischen Union sind nur schwer abzusehen. Dennoch darf ihre Bedeutung nicht unterschätzt werden. Der Wandel von der Union als Wirtschaftsgemeinschaft zur Wertegemeinschaft und die Platzierung des Individuums im Zentrum des Unionshandelns

⁸⁷⁹ EuGH, C-377/98, *Niederlande/ Europäisches Parlament und Rat*, Slg. 2001, I-7079, Rn. 70.

⁸⁸⁰ Rixen, in Heselhaus/ Nowak, *Handbuch der Europäischen Grundrechte*, § 9, Rn. 24.

wird durch die Auswüchse der objektiven Dimension, wie zum Beispiel der Formulierung in der Präambel der Charta auf den Punkt gebracht.

5. Teil: Einordnung der Menschenwürde in das System der Grundrechtecharta

Schon die Überschrift von Titel I der Charta der Grundrechte - „Würde des Menschen“ - deutet darauf hin, dass nicht immer eine klare Grenzziehung zwischen der Menschenwürde im Sinne des Artikel 1 GRCh und den in Artikel 2 bis 5 GRCh geregelten Grundrechten möglich ist. Vielmehr lässt die Parallelität der Überschrift zu Artikel 1 GRCh erahnen, dass in den Artikeln 2 bis 5 GRCh Aspekte der Menschenwürde wiederzufinden sind. Die Überschrift spiegelt den hohen Würdegehalt wider, der den im ersten Titel geregelten Grundrechten immanent ist.

Die Eigenschaft der Menschenwürde, auf der einen Seite ein eigenes Grundrecht zu bilden, und auf der anderen Seite in andere Grundrechte hineinzuspielen, führt zu der Frage der Abgrenzung der Menschenwürde von den anderen Grundrechten des ersten Titels.

Für die praktische Anwendung der Grundrechte ist diese Abgrenzung jedoch sehr wichtig. Die Entscheidung, welches Grundrecht in einem konkreten Fall einschlägig ist, kann entscheidend für dessen Ausgang sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zwischen den in Betracht kommenden Grundrechten eine Schrankendivergenz besteht.

Im folgenden Kapitel soll dieses Verhältnis der Menschenwürde zu den anderen Grundrechten erörtert werden.

Bevor nach einer Lösung für die Konkurrenzproblematik der Menschenwürde zu den Artikeln 2 bis 5 GRCh gesucht werden kann, gilt es eine tatbestandliche Abgrenzung der Artikel vorzunehmen, um gegebenenfalls eine Konkurrenz der Grundrechte von vorn herein auszuschließen.⁸⁸¹ Zu diesem Zweck werden zunächst die Schutzbereiche von Artikel 2 bis 5 GRCh betrachtet und mit dem von Artikel 1 GRCh verglichen, um Überschneidungen der Anwendungsbereiche von Artikel 1 GRCh und Artikel 2 bis 5 GRCh zu identifizieren.

In einem zweiten Schritt der Untersuchung kann dann auf die Konkurrenzproblematik eingegangen werden. Dabei wird vor allem zu klären sein, ob die in Artikel 2 bis 5 geregelten Rechte spezieller sind als die Menschenwürde und daher vorrangig zu prüfen, oder ob Artikel 1 GRCh daneben angewendet werden kann oder sogar vorgeht.

⁸⁸¹ Sachs, Verfassungsrecht II, Grundrechte, S. 158.

A. Tatbestandliche Abgrenzung

Um festzustellen, ob es innerhalb des ersten Titels zu Überschneidungen der Tatbestände von Artikel 2 bis 5 GRCh mit Artikel 1 GRCh kommt, müssen die personellen und sachlichen Schutzbereiche der Regelungen des ersten Titels möglichst klar definiert werden. Auf Basis dieser Schutzbereichsbestimmungen kann dann eine Feststellung möglicher Überschneidungen erfolgen. Ziel dabei muss es immer sein, die Grundrechtseffektivität zu beachten. Die Auslegung darf nicht in einer Weise erfolgen, die auf die Vermeidung von Konkurrenzsituationen angelegt ist.⁸⁸²

I. Recht auf Leben, Artikel 2 GRCh

Wie auch der Menschenwürde, kommt dem Recht auf Leben eine besondere Stellung im Grundrechtssystem zu. Dem Recht auf Leben wird mit der Begründung, dass es ohne Lebensschutz gegebenenfalls überhaupt keine Grundrechtsträger gibt, denen andere Grundrechte zugutekommen können, zugesprochen Voraussetzung für jeglichen anderen Grundrechtsschutz zu sein und es wird daher als „Zentrum des grundrechtlichen Schutzsystems“ bezeichnet.⁸⁸³ Schon aufgrund dieser Bedeutung kommt es zu einer Konkurrenzsituation mit der Menschenwürde bezüglich der Frage, welches der Grundrechte das „bedeutendere“ ist.

Dieser Frage kommt in der Rechtsanwendung keine Relevanz zu.

Weder das Recht auf Leben, noch das Verbot der Todesstrafe sind in der Rechtsprechung des EuGH entwickelt worden. Begründet werden kann dies damit, dass es noch keine für diese allgemein anerkannten Grundrechte relevanten Sachverhalte auf europäischer Ebene gab, die in die Zuständigkeit des EuGH gefallen wären.⁸⁸⁴ Im Grundrechtssystem der EU stellt das Recht auf Leben somit ein junges Grundrecht dar, welches erst durch die Aufnahme in die Charta gesicherter Bestandteil dieses Systems wurde. Für die Bestimmung des Schutzbereiches von Artikel 2 GRCh kann daher auf die Erörterungen im Rahmen des Konvents und auf die Erfahrungen mit der entsprechenden Regelung in Artikel 2 EMRK, nicht jedoch auf EuGH- Rechtsprechung zurückgegriffen werden.

⁸⁸² Heß, Grundrechtskonkurrenzen, zugleich ein Beitrag zur Normstruktur der Freiheitsrechte, S. 56.

⁸⁸³ Borowsky, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 2, Rn. 27.

⁸⁸⁴ Schorkopf, in: Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 15 Abs. 2 S. 1, Rn. 17.

Im Rahmen der Diskussionen zu Artikel 2 Absatz 1 GRCh hatte der Konvent insoweit Probleme sich bezüglich der Begrifflichkeiten zu einigen, als dass jeder Vertreter die Ansichten seines Staates in Bezug auf solch umstrittene Themen wie Abtreibung, Euthanasie oder andere Aspekte des Lebensschutzes in der Chartaregelung widergespiegelt sehen wollte. In dem ersten Diskussionsentwurf zum Recht auf Leben wurde dieses in das Kapitel „Freiheitsrechte“ eingeordnet, wobei Absatz 1 S. 1 des entsprechenden Artikels lautete: „Jeder hat das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Achtung seiner Würde im Sterben“.⁸⁸⁵ Im Laufe der Diskussionen in den Konventsitzungen wurden die unterschiedlichsten Ansichten zur Gestaltung des Lebensrechts geäußert. Während der schwedische Parlamentarier *Magnusson* das Recht auf Leben mangels Kompetenz der Europäischen Union ganz aus der Charta herauslassen wollte, der Däne *Bonde* auf das Konfliktpotential der Abtreibungsfrage hinwies und der finnische Abgeordnete *Brax* es für wichtig erachtete das Recht auf saubere Umwelt und Gesundheit in das Recht auf Leben aufzunehmen, schlugen mehrere Mitglieder des Konvents vor, den Wortlaut an den der EMRK anzulehnen.⁸⁸⁶

In der in Kraft getretenen Fassung der Charta weicht der Wortlaut von Artikel 2 GRCh von der entsprechenden Regelung in Artikel 2 EMRK ab. Während die Vorschrift in der Charta die uneingeschränkte Anerkennung eines allgemeinen Lebensrechts beinhaltet, regelt Artikel 2 EMRK den rechtlichen Schutz des Lebens. Allerdings besteht insoweit kein Unterschied für die Anwendung, als das über die allgemeine Schrankenregelung von Artikel 52 GRCh Einschränkungen nur aufgrund von rechtlichen Regelungen erfolgen dürfen.

Auch die Verfasser der EMRK hatten eine enge Verknüpfung von Recht auf Leben und Menschenwürde vor Augen, heißt es doch im Vorspann zum 13. Protokoll zur EMRK:

„Convinced that everyone’s right to live is a basic value in a democratic society and that the abolition of the death penalty is essential for the protection of this right and for the full recognition of the inherent dignity of all human beings“.

⁸⁸⁵ CHARTE 4102/00, CONTRIB vom 2. Und 6. Januar 2000, siehe Borowsky, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 2, Rn. 9.

⁸⁸⁶ 11. Protokoll der Elften Sitzung des Konvents (informelle Tagung) am 5./6. Juni 2000, in: Bernsdorff/Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle S. 250, 261.

1.) Persönlicher Schutzbereich

Der persönliche Schutzbereich von Artikel 2 Absatz 1 GRCh ist ebenso wie der von Artikel 1 Absatz 1 GRCh geprägt von dem Begriff „Mensch“. Insoweit stimmen Menschenwürde und Lebensrecht also überein. Als besonders problematisch stellten sich die Bezeichnung des Grundrechtsberechtigten als auch die Frage nach dem zeitlichen Rahmen des Schutzes heraus.

a) Die Diskussion über die Bezeichnung des Grundrechtsberechtigten

Die Parallelität der Bezeichnung des Schutzberechtigten von Menschenwürdegarantie und Lebensrecht bestand nicht immer. In der Ursprungsversion der Charta von 2000⁸⁸⁷ hieß es in Artikel 2 Absatz 1 GRCh noch „Person“ anstelle von „Mensch“. Die Begrifflichkeiten bezüglich des persönlichen Schutzbereiches der Vorschrift haben große Schwierigkeiten bereitet. Da die Meinungen zu den mit dem Lebensschutz verbundenen Themen wie Abtreibung und Euthanasie innerhalb von Europa eklatant divergieren⁸⁸⁸, diese Fragen jedoch von der Bezeichnung des Schutzträgers betroffen sind, war es von vorn herein außerordentlich schwierig hier einen Konsens zu erlangen. Dies wurde durch die Vielfalt der Sprachfassungen erschwert.

Während es in der englischen Textfassung schlicht „everyone“ hieß, wurde in der französischen Version und der deutschen Übersetzung das Wort „jeder“ durch „jede Person“ ersetzt.⁸⁸⁹ Über diese Formulierung wurde in der fünften Konventssitzung am 20. und 21. März 2000 ausführlich diskutiert, eine Änderung des Textes wurde jedoch nicht beschlossen.⁸⁹⁰

Die Verwendung des Begriffes „Person“ führte aufgrund der Differenzierung zwischen „Menschen“ und „Personen“ in der bioethischen Diskussion zu einer erheblichen Verunsicherung. Behindertenverbände und Kirchen äußerten die Sorge, dass die Voraussetzungen, die an das Personsein gestellt werden, so hoch gehängt würden, dass dadurch bestimmten Menschen, wie etwa Wachkomapatienten oder Menschen mit starken

⁸⁸⁷ Charta der Grundrechte der Europäischen Union ABl. C364/01 vom 18.12.2000.

⁸⁸⁸ Während für Abtreibungen beispielsweise in den meisten Mitgliedstaaten Fristenregelungsmodelle existieren bei denen die Frau die Entscheidung trifft (z.B. Deutschland, Italien, Österreich), gibt es in anderen Ländern teils sehr strenge Indikationsmodelle bei denen eine Drittperson die Entscheidung trifft (England, Finnland), in Irland ist die Abtreibung nur bei Lebensgefahr erlaubt.

⁸⁸⁹ CHARTE 4149/00, CONVENT 13 vom 8. März 2000.

⁸⁹⁰ 5. Protokoll der Fünften Sitzung des Konvents (förmliche Tagung) am 20./21. März 2000, in: Bernsdorff/Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle S. 163, 170 ff.

Behinderungen der Schutz durch Artikel 2 GRCh versagt werden könnte.⁸⁹¹ Auf diese Befürchtungen ist der Verfasser der Charta zunächst nicht eingegangen. Grund für die Aufnahme des Begriffes „Person“ war schließlich nicht zuletzt, dass der Begriff „Mensch“ nicht in allen Sprachfassungen geschlechtsneutral, sondern an das männliche Geschlecht angelehnt ist und man aus gleichheitspolitischen Gründen einen neutralen Begriff in den Text der Charta aufnehmen wollte.⁸⁹²

Erst durch die Änderung des Verfassungskonvents, im Rahmen dessen der Begriff „Person“ in der Charta durch den Begriff „Mensch“ ersetzt wurde, konnte diese Problematik entschärft werden.

Der persönliche Schutzbereich ist somit sowohl in Artikel 1 GRCh als auch in Artikel 2 GRCh von dem Begriff „Mensch“ geprägt, so dass er bei den beiden Grundrechten identisch ist. Für Menschenwürde und Lebensrecht gilt eine Unabhängigkeit von der Staatsangehörigkeit, das heißt, dass beide Grundrechte sowohl auf EU-Bürger, als auch auf Nicht-EU-Bürger anwendbar sind.⁸⁹³

b) Die zeitliche Dimension des Menschseins

Parallel verläuft auch die Diskussion darüber, was unter dem Begriff „Mensch“ in zeitlicher Hinsicht zu verstehen ist. Vorwegnehmend sei an dieser Stelle wiederholt, dass eine Entscheidung dieser Frage auf europäischer Ebene bislang noch nicht vorliegt und dass auch in absehbarer Zeit wohl nicht damit zu rechnen ist.⁸⁹⁴

Eindeutig von Artikel 2 GRCh umfasst ist der lebend geborene Mensch. Problematisch wird es bei den Fragen, ob auch vor der Geburt Lebensschutz gewährt wird.

aa) Hinweise aus den Rechtserkenntnisquellen

Im Rahmen der Diskussionen im Konvent sind diese Aspekte nur oberflächlich besprochen worden, so dass der Wille des Verfassers der GRCh hier nicht klar zu erkennen ist. Der belgische Vertreter Lallemand hat in der dritten Sitzung des Konvents gefordert, dass das Recht auf Leben erst ab der Geburt gelten solle, um der medizinischen Forschung die

⁸⁹¹Borowsky, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 2, Rn. 28.

⁸⁹²Borowsky, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 2, Rn. 28.

⁸⁹³Rixen, in: Heselhaus/ Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 9, Rn. 20, § 10, Rn. 12.

⁸⁹⁴Siehe oben, S. 165.

Untersuchung von Embryonen zu ermöglichen.⁸⁹⁵ Die Vertreterin Berès (EP; F) stellte in einem ihrer Änderungsanträge klar, dass weder Abtreibung noch Sterbehilfe verboten sein sollten.⁸⁹⁶ Kontrovers diskutiert wurden diese Vorstöße nicht. Die Ausführungen des Konvents lassen kein Ergebnis bezüglich des zeitlichen Rahmens des Schutzes zu.

Für Artikel 2 GRCh ergibt sich, dass die Vorschrift inhaltlich der des Artikels 2 EMRK entsprechen soll und dementsprechend auszulegen ist. In den Erläuterungen des Präsidiums des Grundrechtekonvents wird insoweit klargestellt, dass die Regelung des Artikels 52 Absatz 3 GRCh Anwendung findet, so dass Artikel 2 GRCh „die gleiche Bedeutung und Tragweite“ hat wie Artikel 2 EMRK.⁸⁹⁷

Auch im Rahmen von Artikel 2 EMRK wird eine Diskussion zum zeitlichen Rahmen des Lebensschutzes geführt, die bisher zu keinem Ergebnis geführt hat. Der Straßburger Gerichtshof hat sich etwa zu der äußerst praxisrelevanten Frage nach der Vereinbarkeit von Abtreibungen mit dem Lebensschutz der EMRK noch nicht aufschlussgebend geäußert.

Es fällt jedoch auf, dass weder von Seite des EGMR noch von Seite der Kommission Äußerungen gegen eine Vereinbarkeit von Abtreibungen mit Artikel 2 EMRK gemacht wurden. So gab es beispielsweise eine Möglichkeit zu einer Feststellung der Unvereinbarkeit von Abtreibungen mit dem Lebensschutz in der EMRK, als ein britischer Vater unter Berufung auf Artikel 2 EMRK gegen eine Abtreibung seiner Frau vorgehen wollte. Die Kommission hat in diesem Verfahren die Frage nach dem Schutz des Nasciturus durch Artikel 2 EMRK nicht beantwortet, sondern hat vielmehr anerkannt, dass eine Einschränkung der Regelung zum Schutze der Mutter möglich ist.⁸⁹⁸

Auch wenn der Schluss nahe liegt, dass zumindest Einschränkungen im Rahmen des Schutzes des ungeborenen Lebens durch Artikel 2 EMRK zulässig sind, kann hier kein wirkliches Ergebnis festgehalten werden. Aus dem Umgang mit dem Lebensrecht in der EMRK ergibt sich folglich kein aufschlussreicher Hinweis zur Klärung der Frage nach dem zeitlichen Rahmen des Lebensschutzes in der GRCh.

⁸⁹⁵ 3. Protokoll der Dritten Sitzung des Konvents (informelle Tagung) am 24./25. Februar 2000, in: Bernsdorff/ Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle, S. 134, 144.

⁸⁹⁶ CHARTE 4332/00, Berès, Änderung 34, 12. Protokoll der zwölften Sitzung des Konvents (informelle Tagung) am 19./20. Juni 2000, in: Bernsdorff/ Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle, S. 262, 271.

⁸⁹⁷ Erläuterungen zur Charta der Grundrechte vom 14.12.2007, ABl. C 303/17, Erläuterung zu Artikel 2, Nr. 3.

⁸⁹⁸ Paton/GB, E 8416/79, DR 19, 244 = EuGRZ 1981, 20, 21; Frohwein, in: Frohwein/ Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 2, Rn. 3.

Die Verfassungen der Mitgliedstaaten spiegeln in Bezug auf dieses Thema den europaweit stark divergierenden Umgang mit diesen Themen wider. In einigen nationalen Verfassungen ist der Schutz des pränatalen Lebens ausdrücklich vorgesehen. In der irischen Verfassung ist mit dem Achten Gesetz zur Änderung der Verfassung 1983 ein neuer Absatz in den Artikel 40, welcher verschiedene persönliche Rechte enthält, hinzugefügt worden, demgemäß der Staat das Lebensrecht des ungeborenen Kindes nicht nur anerkennt, sondern sich auch verpflichtet es zu verteidigen und zu schützen.⁸⁹⁹ Im Text der slowakischen Verfassung wird das ungeborene Leben in Artikel 15 Absatz 1 S. 2 als schützenswert bezeichnet.⁹⁰⁰ Auch in der tschechischen Grundrechte-Deklaration, die über Artikel 3 der Verfassung in das Verfassungsrecht der Tschechischen Republik aufgenommen ist, findet sich in Artikel 6 Absatz 1 S. 2 eine Regelung, nach der das Menschenleben schon vor der Geburt schutzwürdig ist.⁹⁰¹

In vielen mitgliedstaatlichen Verfassungen finden sich jedoch bezüglich der zeitlichen Grenzen des Lebensschutzes keine Angaben.

bb) Rechtsprechung des EuGH

Auch der EuGH hat sich zu den Fragen des zeitlichen Rahmens des Lebensschutzes noch nicht geäußert. Vielmehr hat er in der Entscheidung SPUC die Gelegenheit gehabt, eine Klärung der Frage nach dem Beginn des Lebensschutzes herbeizuführen, hat sie dann jedoch umgangen.

In diesem Vorabentscheidungsverfahren ging um es das Abtreibungsverbot in Irland.⁹⁰² Ausgangspunkt war ein Rechtsstreit vor dem irischen High Court zwischen der Society for the Protection of Unborn Children Ltd (SPUC) und Stephen Grogan, sowie vierzehn weiteren Mitgliedern einer irischen Studentenvereinigung, welche Informationen über die Möglichkeit der legalen Vornahme einer Abtreibung im Vereinigten Königreich sowie Namen und Adressen von Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen und Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme, veröffentlichte. Nachdem SPUC die Studentenvereinigung erfolglos

⁸⁹⁹ Artikel 40 Absatz 3 Zif.3 lautet: *“The State acknowledges the right to life of the unborn and, with due regard to the equal right to life of the mother, guarantees in its laws to respect, and, as far as practicable, by its laws to defend and vindicate that right”*.

⁹⁰⁰ Artikel 15 Absatz 1: *„Jeder hat das Recht auf Leben. Das menschliche Leben ist schon vor der Geburt schützenswert.“*

⁹⁰¹ Artikel 6 Absatz 1 S. 2: *“Jederman hat das Recht auf Leben. Das Menschenleben ist schon vor der Geburt des Schutzes würdig.“*

⁹⁰² EuGH, C-159/90, The Society for the Protection of Unborn Children Ireland Ltd/ Stephen Grogan und andere, Slg. 1991, I-04685.

aufgefordert hatte die Veröffentlichung dieser Informationen im folgenden Studienjahr zu unterlassen, klagte die Organisation vor dem High Court zur Erwirkung einer einstweiligen Verfügung gegen die Studentenvereinigung. In Irland ist die Abtreibung verboten. Außerdem ergibt sich aus der Rechtsprechung der irischen Gerichte, dass die in Artikel 40 Absatz 3 der irischen Verfassung niedergelegte Anerkennung des Lebensrechts des Ungeborenen auch die Unterstützung von Schwangeren bei dem Vorhaben in einem anderen Land Abtreibungen vornehmen zu lassen verbietet.⁹⁰³

Der High Court setzte das Verfahren aufgrund seiner Bedenken hinsichtlich des Gemeinschaftsrechts aus und legte dem EuGH die Fragen zur Vorabentscheidung vor, ob die organisierte Abtreibungstätigkeit unter den Begriff der Dienstleistung in Artikel 60 EWG (jetzt Artikel 49 EG) fällt, und ob ein Mitgliedstaat die Verbreitung von Informationen über die Möglichkeit der legalen Vornahme von Abtreibungen unter den geschilderten Umständen verbieten kann.⁹⁰⁴

In seinem Urteil bejaht der Gerichtshof die Frage, ob die ärztliche Abtreibung eine Dienstleistung im Sinne des Gemeinschaftsrechts ist. Dabei weist er den Einwand der SPUC, dass es sich bei dem Schwangerschaftsabbruch um eine unmoralische Tätigkeit mit der Folge der Zerstörung des Lebens eines menschlichen Wesens handele, mit der Begründung zurück, dass es nicht *„Sache des Gerichtshofes (ist), die Beurteilung, die vom Gesetzgeber in den Mitgliedstaaten vorgenommen worden ist, in denen die betreffenden Tätigkeiten legal ausgeübt werden, durch seine eigene Beurteilung zu ersetzen“*⁹⁰⁵.

In Bezug auf die Frage, ob es einem Mitgliedstaat, in dem der Schwangerschaftsabbruch verboten ist, nach dem Gemeinschaftsrecht verwehrt ist, die Herausgabe von Informationen über die legale Möglichkeit der Abtreibung und deren Modalitäten im Ausland zu untersagen, stellt der Gerichtshof fest, dass die Dienstleistungsfreiheit durch eine solche Untersagung nicht betroffen sei.⁹⁰⁶ Begründet wird dies damit, dass zwischen den Abtreibungskliniken und der Studentenvereinigung keine feste Verbindung bestehe. Somit werden die Informationen nicht im Auftrag eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmers verbreitet. Damit handele es sich bei der Verbreitung der Informationen um eine Inanspruchnahme der Meinungs- und Informationsfreiheit. Da die streitige irische Regelung

⁹⁰³ Urteil des High Court vom 19. Dezember 1986; Urteil des Supreme Court vom 16. März 1988.

⁹⁰⁴ EuGH, C-159/90, The Society for the Protection of Unborn Children Ireland Ltd/ Stephen Grogan und andere, Slg. 1991, I-04685, Rn. 9.

⁹⁰⁵ EuGH, C-159/90, The Society for the Protection of Unborn Children Ireland Ltd/ Stephen Grogan und andere, Slg. 1991, I-04685, Rn. 20.

⁹⁰⁶ EuGH, C-159/90, The Society for the Protection of Unborn Children Ireland Ltd/ Stephen Grogan und andere, Slg. 1991, I-04685, Rn. 24.

jedoch nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts falle, sei der Gerichtshof für die Frage nach der Verletzung von Grundrechten nicht zuständig.⁹⁰⁷

Durch diese rechtliche Bewertung hat der EuGH vermieden in Bezug auf das Thema Abtreibung Farbe zu bekennen. Die Einordnung der Abtreibung als Dienstleistung gibt keinerlei Aufschluss darüber, ob der Gerichtshof den Schwangerschaftsabbruch für grundrechtskonform hält oder nicht. Vielmehr hat er durch die Formulierung „*welchen Wert sie (die Argumente gegen die Abtreibung) in moralischer Hinsicht auch haben mögen*“⁹⁰⁸ verdeutlicht, dass er die Frage nach der rechtlichen (und ethischen) Einordnung der Abtreibung in die Systematik des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der Grundrechte, bewusst und ausdrücklich nicht beantwortet hat.

Hätte der Gerichtshof im nächsten Schritt einen Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit bejaht, so hätte er im Rahmen der Rechtfertigung des Eingriffs auf das Recht auf Leben (und ggf. auch auf die Menschenwürde) als Schranken-Schranke eingehen müssen.

Faktisch hat der Gerichtshof in seinem Urteil also eine mitgliedstaatliche Regelung, nach der das ungeborene Leben vom Schutzbereich des Lebensrechts umfasst ist, respektiert.⁹⁰⁹ Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass er diese Haltung für das Gemeinschaftsrecht übernimmt.

cc) Fazit

Weder die Rechtserkenntnisquellen noch die Rechtsprechung des Gerichtshofes geben Aufschluss über den zeitlichen Rahmen des Lebensschutzes.

Es ist kein Zufall, dass der EuGH sich im Fall SPUC nicht zur Abtreibungsproblematik und damit zur Frage des zeitlichen Rahmens des Lebensschutzes geäußert hat. Zu der Zeit, in der der Fall entschieden wurde, war zwar das durch den Gerichtshof entwickelte System der Gemeinschaftsgrundrechte, auch wenn es noch keinen geschriebenen Grundrechtskatalog gab, schon fest im Gemeinschaftsrecht verwurzelt. Für eine gemeinschaftsrechtliche Klärung einer solch grundsätzlichen Frage wie der des Beginns des Lebensschutzes, war die EU zu dieser Zeit jedoch wohl noch nicht reif.

⁹⁰⁷ EuGH, C-159/90, The Society for the Protection of Unborn Children Ireland Ltd/ Stephen Grogan und andere, Slg. 1991, I-04685, Rn. 31.

⁹⁰⁸ EuGH, C-159/90, The Society for the Protection of Unborn Children Ireland Ltd/ Stephen Grogan und andere, Slg. 1991, I-04685, Rn. 20.

⁹⁰⁹ Schorkopf, in: Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 15 Abs.2 S. 1, Rn. 19.

Auch in den folgenden Jahren ist eine Entscheidung bezüglich der zeitlichen Grenzen des Lebensschutzes in der EU ausgeblieben. Die Charta der Grundrechte hat insofern keine Klärung gebracht. Solche offenen Fragen im Grundrechtssystem der Europäischen Union sind symptomatisch für eine wachsende Gemeinschaft und daher durchaus gesund. Die EU hat sich in verhältnismäßig kurzer Zeit von einer reinen Wirtschaftsunion zu einer Wertegemeinschaft entwickelt. Die Klärung grundlegender moralescher Fragen auf gesamteuropäischer Ebene muss schrittweise erfolgen und braucht Zeit.

Für ein weiteres Zusammenwachsen innerhalb der EU werden solche Fragen immer entscheidender werden. Ein Beispiel ist die ablehnende Haltung der Iren in Bezug auf den Lissabonner Vertrag. Eine Umfrage nach dem negativ ausgefallenen Referendum in Irland, bei dem 53 Prozent der Stimmen das Vertragswerk abgelehnt hatten, zeigt, dass Themen wie der Lebensschutz für die Akzeptanz der EU in der Bevölkerung nicht zu unterschätzen sind. So wurde bei der Umfrage als Grund für die Ablehnung des Lissabonner Vertrages unter anderem angegeben, dass der Lissabonner Vertrag „*the introduction of European legislation in Ireland, such as gay marriage, abortion, euthanasia*“ erlauben würde.⁹¹⁰

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Frage nach dem zeitlichen Rahmen des Grundrechtsschutzes weder für die Menschenwürde noch für das Lebensrecht geklärt ist. Für die Kohärenz des Grundrechtsschutzes ist es wichtig und wünschenswert, dass der zeitliche Rahmen beider Rechte parallel verläuft.

2.) Sachlicher Schutzbereich

Das Recht auf Leben in Artikel 2 Absatz 1 GRCh schützt die physische Existenz des Menschen⁹¹¹ und umfasst auf der einen Seite den Schutz der Integrität des menschlichen Lebens und auf der anderen Seite die Gestaltung der Bedingungen, unter denen die Integrität erhalten bleibt.⁹¹² Der für Artikel 2 Absatz 1 GRCh als Abwehrrecht im Vordergrund stehende Fall ist der hoheitliche Schusswaffengebrauch.⁹¹³ Auch in der Rechtsprechung des EGMR stellen Tötungen durch Schusswaffengebrauch durch Polizei, Armeeangehörige oder Sicherheitskräfte die häufigsten Anwendungsfälle des Lebensrechts dar.⁹¹⁴ Aber auch

⁹¹⁰ European Commission, Flash Eurobarometer 245, Post-referendum survey in Ireland, Juni 2008, S. 8.

⁹¹¹ Schorkopf, in: Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 15 Abs.2 S. 1, Rn. 18.

⁹¹² Höfling/ Rixen, in: Heselhaus/Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 10 Abs. 2, Rn. 5; Höfling, in Tettinger/ Stern, Europäische Grundrechte-Charta, Art. 2, Rn. 31.

⁹¹³ Borowsky, in: Meyer, Kommentar zu Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 2, Rn. 34.

⁹¹⁴ Vgl. etwa EGMR, CY/TR, B6780/74, Ziff. 110-119; Meyer-Ladewig, EMRK Handkommentar, 2011, Art. 2, Rn. 5.

Impfschäden oder ärztliche Kunstfehler haben den Gerichtshof in diesem Zusammenhang schon beschäftigt.⁹¹⁵

Im Gegensatz zu EuGH und EuG musste sich der EGMR schon mehrfach mit dem Recht auf Leben befassen. Der Schutzbereich wurde dabei tendenziell weit gefasst. In einigen Fällen wurde er so weit gefasst, dass Artikel 2 EMRK auch dann als verletzt erachtet wurde, wenn das Opfer nicht gestorben ist, das Leben des Grundrechtsträger also zwar gefährdet, nicht jedoch beendet wurde. So wurde etwa im Fall Yasa/Türkei eine Verletzung von Artikel 2 EMRK angenommen, wobei der Beschwerdeführer durch Schüsse zwar verletzt wurde, nicht jedoch daran gestorben ist.⁹¹⁶

Artikel 2 Absatz 1 GRCh hat - wie auch Artikel 1 GRCh - nicht nur eine Abwehrdimension sondern auch eine Schutzdimension. In seiner Abwehrdimension richtet sich Artikel 2 Absatz 1 GRCh mit einem grundsätzlichen Tötungsverbot an den Hoheitsträger.⁹¹⁷ Die Schutzdimension betrifft insbesondere solche Fälle, in denen die Tötung eines Menschen nicht auf ein staatliches Verhalten zurückgeht, sondern auf privates Handeln oder aber auch auf Naturereignisse.⁹¹⁸ Insoweit kann die Interpretation durch den EGMR übernommen werden, der - neben der Auferlegung der Staaten mit Verboten - auch von einer Verpflichtung zur Ergreifung von Maßnahmen zum Lebensschutz ausgeht.⁹¹⁹

Artikel 2 Absatz 2 GRCh enthält das Verbot der Todesstrafe. Die Regelung des Artikels 2 Absatz 2 GRCh ist spezieller als die des Absatz 1, da sie komplett in der Statuierung des Lebensrechts aufgeht, jedoch eine bestimmte Gefährdungslage, nämlich das hoheitliche Töten, als Sanktion für das Begehen einer bestimmten Straftat regelt.

Im Gegensatz zur Charta war die Todesstrafe in der EMRK zunächst ausdrücklich als Ausnahme zum Recht auf Leben vorgesehen.⁹²⁰ Durch Protokoll Nr. 6, welches von allen Mitgliedstaaten bis auf Russland ratifiziert wurde, ist die Todesstrafe in Friedenszeiten abgeschafft worden. Protokoll Nr. 13 vom 3.5.2002 sieht die Abschaffung der Todesstrafe

⁹¹⁵ EGMR Entscheidung vom 13.12.1978, E 8278/78, DR 18, 154; EGMR, E 7154/75, DR 14, 31 ff.

⁹¹⁶ EGMR v. 02.09.1998, Yasa/Türkei, Slg. 1998-VI Nr. 92-108; vgl auch: EGMR v. 09.06.1998, L.C.B./Vereinigtes Königreich, Slg. 1998-VIII, S. 1403 f. Nr. 36-41; EGMR v. 27.06.1998 Ilhan/Türkei, Slg. 2000-VII Nr. 75-78.

⁹¹⁷ Höfling, in: Tettinger/ Stern, Europäische Grundrechte-Charta, Art. 2, Rn. 31.

⁹¹⁸ EGMR, Urteil vom 24.10.2002, Mastromatteo/Italien, NJW 2003, 3260; EGMR, Urteil vom 13.06.1979, Marckx/Belgien, Serie A Nr. 31, EGMR, Urteil vom 26.05.1993, Keegan/Ireland, Serie A, Nr. 290.

⁹¹⁹ EGMR, Urteil vom 24.10.2002, Mastromatteo/Italien, NJW 2003, 3260; EGMR, Urteil vom 13.04.1979, Marckx/Belgien, Serie A, Nr. 31, EGMR, Urteil vom 26. 5. 1993, Keegan/Ireland, Serie A, Nr. 290.

⁹²⁰ Artikel 2 Absatz 1 EMRK lautet: „Das Recht jedes Mensch auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.“

unter allen Umständen, also auch zu Kriegszeiten, vor. Dieses Zusatzprotokoll ist in den meisten Staaten in Kraft getreten. Von Armenien, Polen und Lettland wurde es zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert und von Aserbaidschan und Russland weder unterzeichnet noch ratifiziert.⁹²¹

Die meisten Mitgliedstaaten haben sich demnach zu einer vollständigen Abschaffung der Todesstrafe entschieden.

3.) Überschneidungen der Schutzbereiche von Artikel 1 und 2 GRCh und Konsequenzen für die praktische Anwendung

Auch wenn ein Eingriff in das Recht auf Leben immer einen sehr starken Grundrechtseingriff darstellt, ist nicht zwingend auch der Schutzbereich der Menschenwürde eröffnet. Eine Tötung an sich stellt keine Verletzung der Subjektqualität des Menschen dar und damit auch keinen Eingriff in Artikel 1 GRCh.

Überschneidungen der Schutzbereiche von Artikel 1 und 2 Absatz 1 GRCh gibt es in solchen Fällen, in denen ein Mensch unter Bedingungen getötet wird, die menschenunwürdig sind. Denkbar ist dies beispielsweise bei besonders qualvollen, in die Länge gezogenen Tötungen oder bei Tötungen zu Forschungszwecken.

In Bezug auf Artikel 2 Absatz 2 GRCh stellt sich die Frage, ob jede Verurteilung oder Vollstreckung der Todesstrafe auch eine Verletzung der Menschenwürde darstellt. Im deutschen Recht wird die Todesstrafe mit der Begründung als eine Verletzung von Artikel 1 Absatz 1 GG eingeordnet, dass der Grundrechtsträger dadurch zum Objekt des staatlichen Strafens degradiert wird.⁹²² Dieser Argumentation ist auch im Hinblick auf die GRCh zu folgen.

Fraglich ist, welche Konsequenzen die Überschneidungen der Schutzbereiche von Artikel 1 und Artikel 2 GRCh für das Ergebnis der beschriebenen Fallgruppen mit sich bringen.

Für einen Eingriff in die Menschenwürde kann es dem Wortlaut von Artikel 1 GRCh nach keine Rechtfertigung geben.⁹²³ Anders verhält es sich mit dem Schutz des Lebens durch Artikel 2 GRCh. Hier findet über Artikel 52 Absatz 3 S. 1 GRCh die Negativdefinitionen von Artikel 2 Absatz 2 EMRK Anwendung, nach der Ausnahmen vom Tötungsverbot vorgesehen

⁹²¹ Stand Januar 2011.

⁹²² Hofmann, in: Schmidt/ Bleibtreu/ Klein, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 1, Rn. 45; Kunig, in: von Münch/ Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 1, S. 99; Callies, Die Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland – Zu einem aktuellen strafrechtlichen und verfassungsrechtlichen Problem, NJW 1988, 849, 853.

⁹²³ Siehe oben, S. 167 f.

sind.⁹²⁴ Es besteht folglich eine Schrankendivergenz zwischen Artikel 1 GRCh, bei dem eine Rechtfertigung eines Eingriffs nicht möglich ist, und Artikel 2 GRCh. Folglich kann es - zumindest theoretisch - je nachdem, ob Artikel 1 oder Artikel 2 GRCh angewendet werden, zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass Überschneidungen von Menschenwürde und Recht auf Leben vorkommen können, im Bereich des Artikels 2 Absatz 1 GRCh jedoch nicht jede Verletzung des Lebensrechts gleichzeitig auch eine Verletzung von Artikel 1 GRCh bedeuten muss. Menschenwürdegarantie und Recht auf Leben verhalten sich zueinander wie zwei sich teilweise überschneidende Kreise. Es stellt sich die Frage, wie diese Konkurrenzsituation zu lösen ist.

II. Recht auf Unversehrtheit, Artikel 3 GRCh

Artikel 3 GRCh stellt eine moderne Regelung zum Schutze der körperlichen Unversehrtheit dar, die auf neue Gefährdungslagen für die physische Integrität des Menschen durch die biomedizinische Forschung und Wissenschaft eingeht. Die in einem Minimalkonsens eingeführten Grundsätze des Artikels 3 Absatz 2 GRCh stellen insofern ein Novum dar, als dass inhaltlich vergleichbare Regelungen in keiner mitgliedstaatlichen Verfassung zu finden sind.

Auf europäischer Ebene schließt das Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin vom 4. April 1997 die Lücke, die EMRK und Zusatzprotokolle im Hinblick auf den Schutz der körperlichen Unversehrtheit durch biomedizinische Gefährdungslagen in diesem Zusammenhang lassen. Für die universelle Ebene ist der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 zu nennen, der in Artikel 7 eine Regelung zum Schutze der körperlichen Integrität enthält, in der auch die Problematik der biomedizinischen Forschung angesprochen wird.⁹²⁵ Diese internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gilt es bei der Anwendung von Artikel 3 GRCh zu beachten.⁹²⁶ In Bezug auf das Übereinkommen des Europarates wird in den Erläuterungen zur Charta klargestellt, dass sie

⁹²⁴ In Artikel 2 Absatz 2 lit. a-c EMRK sind die Fälle der Notwehr oder Nothilfe angesprochen (lit. a), die rechtmäßige Festnahme oder die Verhinderung der Flucht einer Person der die Freiheit entzogen wurde (lit. b) und die Niederschlagung eines Aufruhrs oder Aufstandes (lit.c).

⁹²⁵ BGBl. 1973 II 1553, Artikel 7: „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.“

⁹²⁶ Vgl. Artikel 53 GRCh.

von den dort enthaltenen Bestimmungen nicht abweichen will.⁹²⁷ Die Überschneidung betrifft die in Artikel 3 Absatz 2 GRCh geregelten Grundsätze.

1.) Artikel 3 Absatz 1 GRCh

Artikel 3 Absatz 1 GRCh garantiert jedem Menschen das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

a) Persönlicher Schutzbereich

Der persönliche Schutzbereich von Artikel 3 ist wie der der Menschenwürdegarantie durch den Begriff „Mensch“ geprägt. Allerdings gab es auch hier die schon bezüglich Artikel 2 erwähnten Unsicherheiten in Bezug auf die Verwendung der Begriffe „Mensch“ und „Person“. In der Ursprungsversion der Charta von 18.12.2000⁹²⁸ hieß es „Person“ anstatt „Mensch“.⁹²⁹

Grundrechtsträger sind alle natürlichen Personen, nicht jedoch juristische Personen. Auch im Rahmen von Artikel 3 GRCh stellt sich die Frage nach dem zeitlichen Rahmen des Schutzes. Ebenso wie bei der Menschenwürde und dem Recht auf Leben kann diese Frage derzeit noch nicht beantwortet werden und wird durch die Rechtsprechung geklärt werden müssen.

b) Sachlicher Schutzbereich und Funktionen von Artikel 3 Absatz 1 GRCh

Artikel 3 Absatz 1 GRCh beinhaltet den Schutz der körperlichen und der geistigen Integrität. Der Schutz der körperlichen Integrität umfasst Einwirkungen, die die menschliche Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinne beeinträchtigen.⁹³⁰ Unter der geistigen Integrität wird das physische Wohlbefinden des Einzelnen verstanden, wobei die in Frage stehende Einwirkung nicht zu Schmerzen führen muss.⁹³¹ Es wird also der „mentale status quo“ des Grundrechtsträgers geschützt.⁹³² Neben der körperlichen und geistigen Unversehrtheit schützt Artikel 3 Absatz 1 GRCh auch die Selbstbestimmung in diesem Sachbereich, so dass dieses Recht insoweit auch dynamisch zu verstehen ist.⁹³³

⁹²⁷ Erläuterungen zur Charta der Grundrechte vom 14.12.2007, ABl. C 303/17, Erläuterung zu Artikel 3, Nr. 2.

⁹²⁸ ABl. C 364/1.

⁹²⁹ Vgl. die Ausführungen zu Artikel 2 GRCh, S. 187 f.

⁹³⁰ Borowsky, in: Meyer, Kommentar zu Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 3, Rn. 36.

⁹³¹ Borowsky, in: Meyer, Kommentar zu Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 3, Rn. 36.

⁹³² Rixen, in: Heselhaus/ Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 11, Rn. 9

⁹³³ Höfling, in: Tettinger/ Stern, Europäische Grundrechte-Charta, Art. 3, Rn. 8.

Wie auch Artikel 1 GRCh hat Artikel 3 GRCh eine Abwehrfunktion aber auch eine Schutzfunktion, die dem Grundrechtsträger einen Anspruch gegen den Grundrechtsadressaten auf Schutz vor Beeinträchtigungen durch Dritte gewährt.⁹³⁴

c) Überschneidungen der Schutzbereiche von Artikel 1 und 3 Absatz 1 GRCh und Konsequenzen für die praktische Anwendung

Zu Überschneidungen von Artikel 1 und Artikel 3 Absatz 1 GRCh kann es in Fällen kommen, in denen die Verletzung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit die Subjektqualität des Grundrechtsträgers angreift und daher auch in den Schutzbereich der Menschenwürde fällt. Beispiele können etwa erzwungene medizinische Versuche am Menschen sein. Auch eine schwere körperliche Misshandlung kann eine Verletzung von Artikel 1 GRCh darstellen, so dass es auch in diesem Bereich zu Überschneidungen kommen kann.

Für die Rechtfertigung eines Eingriffs in Artikel 3 Absatz 1 GRCh gilt die allgemeine Schrankenklausele des Artikels 52 Absatz 1 GRCh. Die Transferklauseln der Artikel 52 Absatz 2 und 3 GRCh kommen mangels einer dem Artikel 3 Absatz 1 GRCh entsprechenden Regelung in der EMRK nicht zur Anwendung.

Hier ergibt sich für die Rechtsanwendung bei einer Schutzbereichsüberschneidung von Artikel 1 und Artikel 3 Absatz 1 GRCh also ein gravierender Unterschied: während Eingriffe in die Menschenwürde nicht gerechtfertigt werden können, sind Eingriffe in das Recht auf Unversehrtheit dann gerechtfertigt, wenn sie eine gesetzliche Grundlage haben, den Wesensgehalt des Grundrechts und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Das bedeutet, dass es zumindest theoretisch möglich ist, dass es in gleich gelagerten Fällen je nach Anwendung von Artikel 1 GRCh oder von Artikel 3 Absatz 1 GRCh zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann.⁹³⁵

⁹³⁴ Höfling, in: Tettinger/ Stern, Europäische Grundrechte-Charta, Art. 3, Rn.14.

⁹³⁵ Es erscheint jedoch als unwahrscheinlich, dass in einem Fall, in dem der Schutzbereich von Artikel 1 GRCh und Artikel 2 Absatz 1 GRCh betroffen ist, die Schrankenerfordernisse von Artikel 52 Absatz 1 GRCh erfüllt werden können.

2.) Artikel 3 Absatz 2 GRCh

Absatz 2 enthält im Gegensatz zu Absatz 1 GRCh kein einklagbares Grundrecht, sondern Grundsätze, die in ihrer Justiziabilität eingeschränkt sind.⁹³⁶ Dies ergibt sich aus Wortlaut, Entstehungsgeschichte und auch aus dem Rezeptionszusammenhang.⁹³⁷ Auch die Erläuterungen des Präsidiums des Konvents sprechen insoweit ausdrücklich von „Grundsätzen“ und nicht von „Grundrechten“.⁹³⁸ Folglich bedarf es bei diesen Regelungen der Ausarbeitung durch die Gesetzgeber, die Charta legt nur den geforderten Mindeststandard fest.

Inhaltlich handelt es sich um Konkretisierungen der Selbstbestimmungsdimension des Artikels 3 Absatz 1 GRCh und der Menschenwürdegarantie.⁹³⁹

Erstere wird in Artikel 3 Absatz 2 lit. a GRCh, der die Notwendigkeit der Einwilligung der Betroffenen im Rahmen von Medizin und Biologie regelt, aufgegriffen, wobei eine Abschwächung dieses fundamentalen Aspekts der Selbstbestimmung durch die Öffnung der Spielräume für die Gesetzgeber der Mitgliedstaaten erfolgt.

Artikel 3 Absatz 2 lit. b GRCh enthält das Verbot eugenetischer Praktiken. Gemäß den Erläuterungen zur Charta zielt diese Regelung in Übereinstimmung mit dem am 17. Juli 1998 in Rom verabschiedeten Statut des Internationalen Strafgerichtshofs darauf ab, Selektionsprogramme, wie Sterilisationskampagnen, erzwungene Schwangerschaften oder die Pflicht den Ehepartner in der gleichen Volksgruppe zu wählen, zu verbieten. Ohne diese Hinweise in den Erläuterungen wäre es kaum möglich, die Grenzen des Verbots zu umreißen. Erst aus den Erläuterungen ergibt sich nämlich, dass nur hoheitliche Maßnahmen von dem Verbot erfasst sind und private Eugenetik nicht angesprochen wird. Dies ist von entscheidender Bedeutung, da so klargestellt wird, dass die in vielen Mitgliedstaaten nicht pauschal verbotene Abtreibung oder auch die Präimplantationsdiagnostik durch die Charta nicht verboten werden sollen.

Das Verbot des Organhandels in Artikel 3 Absatz 2 lit. c GRCh orientiert sich an Artikel 21 der Biomedizinkonvention und an Regelungen des französischen Code Civil.⁹⁴⁰ In Artikel 21 der Biomedizinkonvention wird betont, dass diese Regelung eine Anwendung des in der

⁹³⁶ Vgl. Artikel 52 Absatz 5 GRCh.

⁹³⁷ Borowsky, in: Meyer, Kommentar zu Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 3, Rn. 40.

⁹³⁸ Erläuterungen zur Charta der Grundrechte vom 14.12.2007, ABl. C 303/17, Erläuterung zu Artikel 3, Nr. 2.

⁹³⁹ Höfling, in: Tettinger/Stern, Europäische Grundrechte-Charta, Art. 3, Rn.16.

⁹⁴⁰ Artikel 16. 1 Code Civil: „Le corps humain, ses elements et ses produits ne peuvent faire l’objet d’un droit patrimonial“; Artikel 16.5 Code Civil: “Les conventions ayant puor effet de conférer une valeurpatriminiaale au corps humain, à ses elements ou à ses produits, sont nulls.”

Präambel und in Artikel 1 der Konvention niedergelegten Menschenwürdegrundsatzes darstellt.

Inhaltlich soll eine restriktive Auslegung erfolgen, so dass beispielsweise der Kauf von Fingernägeln oder Haaren nicht unter Artikel 3 Absatz 2 lit. c GRCh fällt.⁹⁴¹ Außerdem muss auf die Gewinnerzielung und nicht auf den Handel als solches abgestellt werden.⁹⁴²

Artikel 3 Absatz 2 lit. d GRCh beinhaltet das Verbot des reproduktiven Klonens. Auch diese Regelung wird als Konkretisierung der Menschenwürdegarantie verstanden, anders ließe sich dieses Verbot nicht begründen.⁹⁴³

Ausdrücklich verboten wird also nur das Klonen mit dem Ziel der Fortpflanzung, das therapeutische Klonen ist von dieser Regelung nicht erfasst. Vielmehr wird in den Erläuterungen betont, dass die anderen Formen des Klonens weder gestattet noch verboten werden und der Gesetzgeber nicht daran gehindert ist, auch die anderen Formen zu verbieten.⁹⁴⁴ Den Mitgliedstaaten steht es also frei, in diesem Bereich eigene Wertentscheidungen zu treffen.

Einige Autoren vertreten die Ansicht, dass durch eine systematisch-teleologische Auslegung der Menschenwürdegarantie auch ein Verbot des therapeutischen Klonens hergeleitet werden sollte.⁹⁴⁵

Artikel 3 Absatz 2 GRCh kann nicht in Konkurrenz zu Artikel 1 GRCh treten. Die Regelung enthält Grundsätze im Sinne von Artikel 52 Absatz 5 GRCh, die ausschließlich objektiv-rechtlich wirken.⁹⁴⁶ Zu einer Konkurrenz von Artikel 1 und 3 Absatz 2 GRCh kann es daher auf subjektiv-rechtlicher Ebene nicht kommen.

III. Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, Artikel 4 GRCh

Artikel 4 GRCh beinhaltet den Schutz vor Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung.

⁹⁴¹ Borowsky, in: Meyer, Kommentar zu Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 3, Rn. 45.

⁹⁴² Borowsky, in: Meyer, Kommentar zu Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 3, Rn. 45.

⁹⁴³ Höfling, in: Tettinger/Stern, Europäische Grundrechte-Charta, Art. 3, Rn. 22, 23.

⁹⁴⁴ Erläuterungen zur Charta der Grundrechte vom 14.12.2007, ABl. C 303/17, Erläuterung zu Artikel 3, Nr. 2.

⁹⁴⁵ Kersten, Das Klonen von Menschen, S. 90 ff.

⁹⁴⁶ Erläuterungen zur Charta der Grundrechte vom 14.12.2007, ABl. C 303/17, Erläuterung zu Artikel 3, Nr. 2.

1.) Persönlicher Schutzbereich

Der persönliche Schutzbereich des Artikels 4 GRCh umfasst - wie auch der der Menschenwürde - alle Menschen.

2.) Sachlicher Schutzbereich

Der Schutzbereich des Folterverbots in der GRCh entspricht der Regelung in Artikel 3 EMRK. Geprägt ist er von den Begriffen „Folter“ und „unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung“. Unter „Folter“ wird im Recht der EU jede Handlung verstanden, durch die einem Menschen vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, um den Willen des Opfers oder eines Dritten zu beeinflussen.⁹⁴⁷ Eine „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ liegt dann vor, wenn einem Menschen durch eine Handlung erhebliche körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden“.⁹⁴⁸ Außerdem ist eine öffentliche Dimension erforderlich, das heißt, dass die öffentliche Gewalt an der Handlung beteiligt sein muss, oder sie zumindest dulden, es muss ihr also zumindest mittelbar zugerechnet werden können.⁹⁴⁹

3.) Überschneidungen der Schutzbereiche von Artikel 1 und 4 GRCh und Konsequenzen für die praktische Anwendung

Der Schutzbereich von Artikel 4 GRCh ist stark anfällig für Überschneidungen mit dem von Artikel 1 GRCh. Folter und unmenschliche Behandlungen oder Strafen zählen zu den klassischen Anwendungsbereichen der Menschenwürde.⁹⁵⁰ Es ist fraglich, ob es überhaupt Fallkonstellationen geben kann, in denen das Verbot der Folter gem. Artikel 4 1. Fall GRCh betroffen ist, Artikel 1 GRCh aber nicht verletzt ist, oder ob nicht jeder Fall von Folter auch eine Verletzung der Menschenwürde darstellt. Diese Problematik kann hier dahinstehen. Festgehalten werden kann, dass Überschneidungen von Artikel 1 GRCh und Artikel 4 GRCh wahrscheinlich sind, so dass die Regelungen in Konkurrenz zueinander treten können.

Das Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe wird - wie auch die Menschenwürdegarantie - schrankenlos gewährleistet. Gem. Artikel 15

⁹⁴⁷ Schorkopf, in: Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 15 Abs. 3 S. 1, Rn. 32.

⁹⁴⁸ Schorkopf, in: Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 15 Abs. 3 S. 1, Rn. 32.

⁹⁴⁹ Borowsky, in: Meyer, Kommentar zu Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 4, Rn. 15.

⁹⁵⁰ Vgl. dazu im deutschen Recht: BVerfGE 109, 133, Rn. 67; BVerfGE 6, 389; Statt vieler: Herdegen, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1, Rn. 95.

Absatz 2 EMRK ist selbst in Kriegs- oder Notstandszeiten keine Beschränkung zu rechtfertigen.

Durch die parallel ausgestalteten Schranken von Artikel 1 und Artikel 4 GRCh kommt es unabhängig davon, wie man das Konkurrenzverhältnis der beiden Vorschriften einordnet, immer zu dem gleichen Ergebnis.

IV. Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit, Artikel 5 GRCh

Artikel 5 GRCh verbietet Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs- und Pflichtarbeit und Menschenhandel.

1.) Persönlicher Schutzbereich

Wie bei allen im ersten Titel geregelten Rechten umfasst auch der Schutzbereich des Verbotes der Sklaverei und der Zwangsarbeit alle Menschen.

2.) Sachlicher Schutzbereich

Das Grundrecht in Artikel 5 Absatz 1 regelt das Verbot der Sklaverei und Leibeigenschaft. Es ist vom Wortlaut her identisch mit Artikel 4 Absatz 1 EMRK. Sklaverei ist laut Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens über die Sklaverei vom 25. September 1926⁹⁵¹ „*der Zustand oder die Stellung einer Person, an der die mit dem Eigentumsrechte verbundenen Befugnisse oder einzelne davon ausgeübt werden*“. Bei der Aufnahme des Verbotes der Sklaverei in die Charta ging es den Konventsmitgliedern nicht (nur) um die Verhinderung der - weltweit abgeschafften - „klassischen“ Sklaverei, sondern vor allem um die Bekämpfung der „neuen Sklaverei“, welche sich im Zuge der Globalisierung auf dem Vormarsch befindet und aufgrund der wesentlich subtileren Formen schwerer zu erkennen und zu bekämpfen ist.⁹⁵² Leibeigenschaft wird im Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken⁹⁵³ als „*Zustand oder Stellung einer Person, die durch Gesetz, Gewohnheitsrecht oder Vereinbarung verpflichtet ist, auf einem einer anderen Person gehörenden Grundstück zu leben und zu arbeiten und dieser Person bestimmte entgeltliche oder unentgeltliche Dienste zu leisten, ohne seine Stellung selbstständig ändern zu können*“ beschrieben. Die Begriffe „Sklaverei“ und „Leibeigenschaft“

⁹⁵¹ RGBI. 1929, II, 63.

⁹⁵² Borowsky, in: Meyer, Kommentar zu Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 5, Rn. 26.

⁹⁵³ Übereinkommen vom 7. September 1956, BGBl 1958 II, 203.

sind beide variabel und offen auszulegen, um die modernen Formen der Sklaverei, wie beispielsweise den Frauenkauf mit zu erfassen.⁹⁵⁴

Das in Artikel 5 Absatz 2 geregelte Grundrecht verbietet die Zwangs- und Pflichtarbeit. Wie auch Absatz 1, ist dieses Verbot mit der entsprechenden Regelung der EMRK, nämlich Artikel 4 Absatz 2 EMRK, identisch, so dass für die Anwendung und Auslegung die Rechtsprechung des EGMR maßgeblich ist. Über die Transferklausel des Artikel 52 Absatz 3 S. 1 GRCh sind die negativ formulierten Definitionen der Zwangs- und Pflichtarbeit anwendbar.⁹⁵⁵ Der Schutzbereich ist weit auszulegen, so dass das Verbot faktisch jede Art von Dienstleistung umfasst, die nicht freiwillig erfolgt.⁹⁵⁶

Für das in Artikel 5 Absatz 3 GRCh enthaltene Verbot des Menschenhandels fehlt im Vergleich zu den anderen Regelungen des Artikels 5 GRCh eine entsprechende Regelung in der EMRK, aber auch in den nationalen Verfassungen findet sich kein ausdrückliches Verbot des Menschenhandels. Bei Artikel 5 Absatz 3 GRCh handelt es sich um einen Grundsatz im Sinne der Artikel 51 Absatz 1 S. 2, 52 Absatz 5 GRCh und nicht um ein individuell einklagbares Grundrecht. Dies geht aus den Erläuterungen des Präsidiums des Konvents hervor, die im Gegensatz zu Absatz 3 bezüglich Absatz 1 und 2 von Rechten sprechen.⁹⁵⁷ Hier wird zur Erläuterung des Begriffes „Menschenhandel“ auf die Definitionen im Europol-Übereinkommen, Kapitel VI des Schengener Durchführungsübereinkommens und im Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels zurückgegriffen.⁹⁵⁸

⁹⁵⁴ Borowsky, in: Meyer, Kommentar zu Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 5, Rn. 28; Schorkopf, in: Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 15 Abs.3 S. 1, Rn. 34.

⁹⁵⁵ Artikel 4 Absatz 3 EMRK: „Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt a. eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den Voraussetzungen des Artikels 5 die Freiheit entzogen oder die bedingt entlassen worden ist; b. eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist; c. eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder Wohl der Gemeinschaft bedrohen; d. eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.“

⁹⁵⁶ Borowsky, in: Meyer, Kommentar zu Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 5, Rn. 32.

⁹⁵⁷ Erläuterungen zur Charta der Grundrechte vom 14.12.2007, ABl. C 303/17, Erläuterung zu Artikel 5.

⁹⁵⁸ Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrages über die Europäische Union über die Errichtung eines europäischen Polizeiamts vom 1.10.1998, ABl. C 316 vom 27.11.1995, wo definiert wird: „Menschenhandel: tatsächliche und rechtswidrige Unterwerfung einer Person unter den Willen anderer Personen mittels Gewalt, Drohung oder Täuschung oder unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses insbesondere mit folgendem Ziel: Ausbeutung der Prostitution, Ausbeutung von Minderjährigen, sexuelle Gewalt gegenüber Minderjährigen oder Handel im Zusammenhang mit dem Verlassen von Kindern; Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, BGBl. 1993 II S. 1010, wo es in Bezug auf Schleuseraktivitäten heißt: „Die Vertragsparteien verpflichten sich, angemessene Sanktionen gegen jede Person vorzusehen, die zu Erwerbszwecken einem Drittausländer hilft oder zu helfen versucht, in das Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien unter Verletzung ihrer Rechtsvorschriften in bezug auf die Einreise und den

3.) Überschneidungen der Schutzbereiche von Artikel 1 und 5 Absatz 1 und 2 GRCh und Konsequenzen für die praktische Anwendung

Auch im Bereich von Artikel 5 GRCh sind Überschneidungen geradezu symptomatisch. Wenn eine Person in einer Weise behandelt wird, dass Eigentumsrechte an ihr geltend gemacht werden, so handelt es sich um eine Behandlung dieses Menschen als Objekt, die in den Schutzbereich von Artikel 1 GRCh fällt.

Fraglich ist, ob die Beurteilung dieser Konkurrenzsituation in der praktischen Rechtsanwendung Auswirkungen auf den Ausgang eines Falles haben kann.

Aufgrund der Identität von Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 2 GRCh und Artikel 4 Absatz 1 EMRK ergibt sich, dass es auch für Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 2 GRCh keine Einschränkung geben kann. Artikel 52 Absatz 1 kommt folglich nicht zur Anwendung. Damit besteht zwischen Artikel 1 GRCh und Artikel 5 GRCh keine Schrankendivergenz. Unabhängig davon, ob man eines der Rechte aus Artikel 1 und Artikel 5 GRCh als spezieller erachtet oder nicht, nehmen Fälle, die sich in den Schutzbereich beider Rechte einordnen lassen, den gleichen Ausgang.

V. Fazit

Als Ergebnis der Untersuchung der Schutzbereiche von Artikel 2 bis 5 lässt sich festhalten, dass sich bei allen in diesen Artikeln enthaltenen subjektiv-rechtlichen Regelungen Überschneidungen mit der Menschenwürde ergeben können, jedoch nicht müssen.

Es bestätigt sich die aus dem systematischen Zusammenhang der Überschrift und den Regelungen des ersten Titels gezogene Annahme, dass sich die Menschenwürde in den Artikeln 2 bis 5 GRCh widerspiegelt und es zu Überschneidungen der Schutzbereiche kommt. Im Umkehrschluss heißt das jedoch nicht, dass bei jeder Verletzung von einem der in Artikel 2 bis 5 GRCh geregelten Rechte oder Grundsätzen auch die Menschenwürde verletzt ist. Nicht alle Lebenssachverhalte, die in einen der Schutzbereiche der Artikel 2 bis 5 GRCh fallen, können zwingend auch unter Artikel 1 GRCh subsumiert werden.

Für die Fragen nach den Grundrechtskonkurrenzen heißt das, dass die Rechte in Artikel 2 bis 5 GRCh alle - bei einem entsprechend gelagerten Sachverhalt - in eine Konkurrenzsituation mit der Menschenwürde treten können.

Aufenthalt von Drittausländern einzureisen oder sich dort aufzuhalten.“; Rahmenbeschluss des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 1.8.2002, ABl. L 203 vom 1.8.2002.

B. Konkurrenzen

Im nächsten Schritt gilt es zu untersuchen, wie sich die Überschneidungen der Schutzbereiche von Artikel 2 bis 5 GRCh mit dem von Artikel 1 GRCh auf die Falllösung auswirken.

Eine Konkurrenzsituation entsteht immer dann, wenn sich ein einheitlicher Sachverhalt bzw. ein einheitlicher Rechtsfallausschnitt⁹⁵⁹ unter die Tatbestände mehrerer Normen subsumieren lässt.⁹⁶⁰ In der Literatur wird vereinzelt als weitere Voraussetzung eine Rechtsfolgendivergenz gefordert.⁹⁶¹ Dem ist insoweit zuzustimmen, als dass die Konkurrenz zweier oder mehrerer Normen dann besonders problematisch ist, wenn die Rechtsfolgen auseinander gehen, da in solchen Fällen der Ausgang des Falles betroffen sein kann. Zu unterschiedlichen Ergebnissen kann die Anwendung verschiedener Normen in einem Fall jedoch auch dann führen, wenn unterschiedliche Anforderungen an die Eingriffsqualität gestellt werden. Zudem ist die Auflösung der Konkurrenz selbst dann von Nöten, wenn alle Normen zu dem gleichen Ergebnis führen. Anders ist eine methodisch saubere und vollständige Entscheidung nicht möglich. Wird die Konkurrenzauflösung in Fällen von identischen Rechtsfolgen für überflüssig erachtet, so führt dies dazu, dass entweder alle oder einzelne Normen angewendet werden können. Eine solche Vorgehensweise führt zu Unsicherheiten, die dem Interesse des Grundrechtsträgers an einer verständlichen und eindeutigen Rechtslage widersprechen. Aus diesen Gründen gilt es in allen Fällen, in denen sich ein einheitlicher Rechtsfallausschnitt unter mehrere Normen subsumieren lässt, eine Lösung der Konkurrenzsituation zu finden.

Auf europäischer Ebene existiert keine umfassend erarbeitete Konkurrenzdogmatik. Der EuGH hat sich in seiner bisherigen Grundrechtsprechung nicht davor gescheut, mehrere Grundrechte hintereinander zu prüfen.⁹⁶² Dies kann zumindest als ein Indiz dafür gewertet werden, dass oft von einer Idealkonkurrenz zweier Grundrechte ausgegangen werden kann, die den gleichen Lebenssachverhalt umfassen. Ist jedoch ein Grundrecht im Verhältnis zu einem anderen spezieller und weist im Vergleich zu dem anderen Grundrecht mindestens ein zusätzliches Merkmal auf, so wird dieses speziellere Recht anzuwenden sein.

Im Folgenden wird eine grundsätzliche Untersuchung der Konkurrenzlagen der Menschenwürdegarantie und Artikel 2 bis 5 GRCh vorgenommen. Für Konkurrenzsituationen

⁹⁵⁹ Fohmann, EuGRZ 1985, 49, 56, Fohmann, Konkurrenzen und Kollisionen im Verfassungsrecht, S. 33 ff.

⁹⁶⁰ Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 87; Schmalz, Methodenlehre für das juristische Studium, Rn. 71; Vogel, Juristische Methodik, S. 59; Koller, Theorie des Rechts, S. 193.

⁹⁶¹ Butzer, Methodik der Fallbearbeitung, S. 17; Fohmann, Konkurrenzen und Kollisionen im Verfassungsrecht, S. 41.

⁹⁶² Szczechalla, in: Heselhaus/ Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 7, Rn. 18.

kann nur durch eine Betrachtung des Einzelfalles eine sachgerechte Lösung gefunden werden.⁹⁶³ Daher kann diese Einordnung nur Richtwerte liefern bzw. beispielhaft und damit stichprobenartig auf die Einzelfälle eingehen. Die Überlegungen, die hier den Regelfall betreffen, dürfen nicht unreflektiert auf den Einzelfall übertragen werden.

Zur Auflösung der Konkurrenzsituation von Artikel 1 GRCh und Artikel 2 bis 5 GRCh kommen verschiedene Möglichkeiten in Betracht. Diese sollen im Folgenden dargestellt werden.

I. Artikel 1 GRCh als *lex specialis*

Zunächst könnte man vertreten, dass die Menschenwürde in Fällen, in denen der Schutzbereich von Artikel 1 GRCh und der eines anderen der in Artikel 2 bis 5 GRCh enthaltenen Grundrechte aktualisiert ist, als spezielleres Grundrecht anzusehen ist, so dass Artikel 2 bis 5 GRCh hinter Artikel 1 GRCh zurücktreten.

Für diese Annahme kann man die vielfach betonte und hervorgehobene Bedeutung der Menschenwürde für den Grundrechtsschutz anführen.⁹⁶⁴ Dieser besonderen Stellung würde es entsprechen, die Menschenwürde vor den anderen Grundrechten zu prüfen.

In diesem Argument erschöpfen sich die Gründe für eine solche Annahme allerdings auch. Weder die Systematik der Charta noch der Wille des Grundrechtskonvents als Verfasser der Grundrechtecharta sprechen für die Einordnung der Menschenwürde als *lex specialis* im Rahmen der im ersten Titel geregelten Rechte.

Im Gegensatz zur Menschenwürdegarantie beschreiben die anderen Grundrechte alle konkrete Lebenssituationen oder Verhaltensweisen, in denen oder bezüglich derer sie Schutz bieten. Es ist immer ein konkreter Lebensausschnitt betroffen. Die einzelnen Grundrechte bieten einen spezifisch auf diesen konkreten Sachverhalt zugeschnittenen Grundrechtsschutz. Im Gegensatz dazu schützt Artikel 1 GRCh eine dem Menschen in jeder Lebenslage anhaftende Eigenschaft, die den verschiedensten Lebenssituationen betroffen sein kann. Es würde der Systematik und dem logischen Aufbau der Charta widersprechen, die speziell für konkrete Sachverhalte entworfenen Grundrechte hinter der Menschenwürde zurücktreten zu lassen.

Die Einordnung der Menschenwürde als *lex specialis* ist daher abzulehnen.

⁹⁶³ Heß, Reinhold, Grundrechtskonkurrenzen, zugleich ein Beitrag zur Normstruktur der Freiheitsrechte, S. 49.

⁹⁶⁴ 3. Protokoll der Dritten Sitzung des Konvents (informelle Tagung) am 24./25. Februar 2000, in: Bernsdorff/Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle, S. 134, 142 ff.

II. Artikel 2 bis 5 GRCh als *lex specialis*

Eine weitere Möglichkeit wäre Artikel 2 bis 5 GRCh im Verhältnis zu Artikel 1 GRCh als speziellere Grundrechte einzuordnen, so dass Artikel 1 GRCh zurücktritt.

Für diese Interpretation könnte die Systematik der Charta sprechen. Die Tatsache, dass der erste Titel die Überschrift „Würde des Menschen“ trägt, kann so ausgelegt werden, dass Würde den Oberbegriff für die im Folgenden geregelten Rechte und Grundsätze darstellt. Diese Sichtweise entspricht - auf den ersten Blick - auch dem Willen des Verfassers der GRCh, denn die Würde wurde von einigen Konventsmitgliedern ausdrücklich als „Oberbegriff und Grundwert aller Grundrechte“ bezeichnet.⁹⁶⁵ Allerdings wurde die Bezeichnung der Menschenwürde als „Oberbegriff aller Grundrechte“ im Zusammenhang mit der Diskussion über die subjektiv-rechtliche Dimension der Menschenwürde vorgebracht. Die Betonung lag in diesem Zusammenhang daher nicht auf „Oberbegriff“ im Sinne eines generellen Begriffes, dem mehrere speziellere Begriffe untergeordnet sind. Vielmehr sollte durch die Verwendung dieses Terminus die grundlegende Bedeutung der Menschenwürde für den Grundrechtsschutz und der Menschenwürde als „echtes Grundrecht“ verdeutlicht werden.⁹⁶⁶

Mit der außerordentlichen Bedeutung der Menschenwürde im Rahmen des Menschenrechtsschutzes ist auch ihre systematische Stellung in der Charta zu erklären. Der Grundrechtekonvent hat sich für die Einordnung der Würde an der Spitze der Charta entschieden, um ihren besonderen Rang auch „artikelmäßig zu manifestieren“.⁹⁶⁷ Damit ist auch die Überschrift des ersten Titels zu erklären. Auf der einen Seite wird dadurch die Stellung der Menschenwürde als „Leuchtturm in einem Grundrechtsgebäude“⁹⁶⁸ unterstrichen und auf der anderen Seite werden in diesem Titel klassische Grundrechte, deren Verletzung besonders intensive, die Substanz des Menschseins betreffende Menschenrechtsverletzungen darstellen, geregelt. Mithin handelt es sich um Rechte, die mit der Menschenwürde in engem

⁹⁶⁵ 3. Protokoll der Dritten Sitzung des Konvents (informelle Tagung) am 24./25. Februar 2000, in: Bernsdorff/ Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle S. 134, 143.

⁹⁶⁶ In diesem Zusammenhang verwies der österreichische Delegierte Neisser darauf, dass das BVerfG das System des Grundrechtsschutzes aus Artikel 1 Absatz 1 GG entwickelt habe und wertet dies dahingehend, dass der Würde folglich ein besonderer Rang zukommt. (3. Protokoll der Dritten Sitzung des Konvents (informelle Tagung) am 24./25. Februar 2000, in: Bernsdorff/ Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle S. 134, 143.)

⁹⁶⁷ 3. Protokoll der Dritten Sitzung des Konvents (informelle Tagung) am 24./25. Februar 2000, in: Bernsdorff/ Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle S. 134, 143.

⁹⁶⁸ Vgl. 3. Protokoll der Dritten Sitzung des Konvents (informelle Tagung) am 24./25. Februar 2000, in: Bernsdorff/ Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle S. 134, 142 ff.

Zusammenhang stehen, so dass es konsequent ist, den ersten Titel mit der Überschrift „Würde des Menschen“ zu überschreiben.

Betrachtet man die Schnittmengen der Schutzbereiche von Artikel 1 und Artikel 2 bis 5 GRCh so gelangt man zu dem Ergebnis, dass alle im ersten Titel geregelten Rechte Überschneidungen mit dem Schutzbereich der Menschenwürde aufweisen. Allerdings überschneiden sich die Schutzbereiche nur partiell. So umfasst beispielsweise Artikel 2 Absatz 1 GRCh Sachverhalte, die nicht unter Artikel 1 GRCh subsumiert werden können. Eine Tötung durch einen finalen Rettungsschuss betrifft zwar den Schutzbereich des Rechts auf Leben, nicht jedoch den der Menschenwürde. Ebenso umfasst aber auch die Menschenwürdegarantie Fälle, die nicht in den Schutzbereich von Artikel 2 GRCh fallen. Die Situation eines *lex specialis*, die beinhaltet, dass die speziellere Vorschrift alle Voraussetzungen der generelleren Vorschrift zuzüglich einer weiteren umfasst⁹⁶⁹ ist nicht gegeben.

Auch würde die Einordnung von Artikel 2 bis 5 GRCh als *lex specialis* dem Kriterium der Unantastbarkeit widersprechen.

Dieses Kriterium würde in Fällen, in denen der Schutzbereich der Menschenwürde und der eines anderen Grundrechts betroffen ist und die Menschenwürde aufgrund von Subsidiarität zurücktritt, umgangen.

Eine Spezialität der anderen Grundrechte gegenüber Artikel 1 GRCh ist daher abzulehnen.⁹⁷⁰

III. Verstärkungsverbund

Des Weiteren ließe sich vertreten, dass Artikel 1 und Artikel 2 bis 5 GRCh in sich dafür anbietenden Fällen einen Verstärkungsverbund bilden, so dass das zu prüfende Grundrecht durch das andere im Rahmen der Abwägung verstärkt wird.

Diese Möglichkeit zum Umgang mit Konkurrenzsituationen geht auf Ansätze des Bundesverfassungsgerichts zurück.⁹⁷¹ Dieses hat in Fallkonstellationen, in denen zwei Grundrechte eine Beziehung zueinander aufweisen, als primären Prüfungsmaßstab das Grundrecht mit der größeren Sachnähe herangezogen und das andere als verstärkendes

⁹⁶⁹ Spielmann, Konkurrenz von Grundrechtsnormen, S. 48.

⁹⁷⁰ So auch zum Verhältnis von Artikel 1 GG zu den anderen Grundrechten des GG: Kunig, in: von Münch/Kunig, Grundgesetzkommentar Band 1, Art. 1, Rn. 69; Hofmann, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 1, Rn. 77.

⁹⁷¹ Vgl. etwa BVerfGE 13, 290; BVerfGE 36, 321, 330; BVerfGE 1004, 337, 346.

Grundrecht in seinem objektiv-rechtlichen Gehalt im Rahmen der Abwägung mit einfließen lassen.⁹⁷²

Übertragen auf die Charta könnte dies heißen, dass die speziell auf einen konkreten Lebenssachverhalt zugeschnittenen Grundrechte, wie beispielweise Artikel 4 GRCh primär geprüft, jedoch im Rahmen der Abwägung durch Artikel 1 GRCh verstärkt werden.

Diese Konstellation ist abzulehnen. Sie widerspricht der Systematik der Grundrechtsprüfung. Ist schon der Schutzbereich eines Grundrechts nicht berührt, so gibt es keine Veranlassung dieses Grundrecht in welcher Form auch immer in die Prüfung einfließen zu lassen. Sind beide Grundrechte betroffen, so müssen auch beide Grundrechtsnormen mit allen Voraussetzungen geprüft werden, es sei denn, es besteht ein Spezialitätsverhältnis. Gegen die Auflösung einer Konkurrenzsituation über einen Grundrechtsverbund spricht weiter, dass die Prüfung damit an Struktur verliert. Im deutschen Verfassungsrecht hat sich gezeigt, dass der Verstärkungsverbund dazu benutzt werden kann, die Beantwortung schwieriger Rechtsfragen zu umgehen.⁹⁷³ Auch die Gefahr des Missbrauchs ist daher gegen den Verstärkungsverbund anzuführen.

Eine Berücksichtigung von Artikel 1 GRCh im Rahmen der Prüfung eines anderen Grundrechts bei der Abwägung als ein verstärkendes Grundrecht ist daher ebenfalls abzulehnen.

IV. Artikel 1 GRCh als Auffanggrundrecht

Schließlich könnte man die Menschenwürde als Auffanggrundrecht, also als einen Auffangtatbestand im Grundrechtskatalog, verstehen. Dies würde bedeuten, dass Artikel 1 GRCh als allgemeine Regelung hinter den speziellen Freiheits- und Gleichheitsrechten zurücktritt.

Aus dem deutschen Menschenwürdeverständnis heraus scheint diese Option völlig abwegig, würde doch durch eine einem Auffanggrundrecht anhaftende extensive Interpretation des Schutzbereichs die herausragende Bedeutung der Menschenwürde im Grundrechtssystem untergraben und die Menschenwürde damit banalisiert.

⁹⁷² Dazu ausführlich: Heß, Grundrechtskonkurrenzen, S. 82 ff; Spielmann, Konkurrenz von Grundrechtsnormen, S. 182 ff.

⁹⁷³ Dies wird dem BVerfG in der Schächt-Entscheidung vorgeworfen, siehe dazu Hain/Unruh, Neue Wege in der Grundrechtsdogmatik? Anmerkungen zum Schächt-Urteil des BVerfG nach Änderung des Artikel 20 a GG, DÖV 2003, 147, 150; Lege, Die Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG, Jura 2002, 753, 756.

Auch wenn die Ablehnung eines solchen Verständnisses der Menschenwürde aus den gleichen Gründen ebenfalls auf europäischer Ebene gelten muss, ist nicht auszuschließen, dass eine solche Funktion der Menschenwürde ins Gespräch gebracht wird. Es ist zu bedenken, dass die Menschenwürde in keinem anderen Mitgliedstaat in dem Maße Beachtung gefunden hat wie in Deutschland. Das Verständnis des Begriffs der Würde ist folglich in vielen Staaten nur sehr vage, kaum irgendwo jedoch so ausdifferenziert wie in im Rechtssystem der Bundesrepublik vorhanden. Kombiniert mit der Tatsache, dass die Charta auf der einen Seite einen umfassenden Grundrechtsschutz gewährleisten soll, auf der anderen Seite jedoch kein Auffanggrundrecht zur Verhinderung von Schutzlücken enthält, lädt der wenig konkretisierte Artikel 1 GRCh geradezu dazu ein, durch eine weite Anwendung diesen Widerspruch aufzulösen.

Einer solchen Tendenz gilt es von vorn herein entgegenzuwirken. Bei einer realistischen und nicht von dem Bestreben eine Lücke im Grundrechtssystem zu schließen geleiteten Interpretation von Artikel 1 GRCh ergibt sich ein Ausschluss der Anwendung der Menschenwürde als Auffanggrundrecht aufgrund des auf schlimmste Menschenrechtsverletzungen beschränkten und damit zwar interpretationsoffenen jedoch eng zu fassenden Schutzbereichs.

Vom Anspruch der Regelung her ist die Menschenwürdegarantie damit viel zu eng gefasst, als dass sie die Funktion eines Auffangtatbestandes übernehmen könnte.

Wie auch bei der Frage, ob Artikel 2 bis 5 GRCh im Verhältnis zu Artikel 1 GRCh einen *lex specialis* darstellen, ist in diesem Zusammenhang also anzuführen, dass es der grundlegenden Bedeutung der Menschenwürde im Grundrechtssystem widersprechen würde, diese auf die Ebene eines Auffanggrundrechts, welches erst dann zu Anwendung kommt, wenn kein anderes Recht greift, herabzusetzen.

Das wohl schlagkräftigste Argument gegen ein Verständnis der Menschenwürde als Auffanggrundrecht ist aus der Schrankensystematik zu ziehen. Während die meisten Grundrechte gem. Artikel 52 Absatz 1 GRCh durch gesetzliche Regelungen, die den Wesensgehalt des Grundrechts wahren, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden können, ist die Würde des Menschen gemäß Artikel 1 GRCh unantastbar. Die Rechtsfolge ist damit strenger als die jedes anderen Grundrechts. Wenn die Menschenwürde als Auffanggrundrecht verstanden wird und als Konsequenz daraus der Schutzbereich sehr weit wird, so folgt auf Rechtsfolgenseite der nicht aufzulösende Widerspruch der im Verhältnis zum spezielleren Recht immer strengeren Rechtsfolge.

Die Einordnung von Artikel 1 GRCh als Auffanggrundrecht ist damit anzulehnen.

V. Idealkonkurrenz

Als Ergebnis der Ausführungen zu der Auflösung von Konkurrenzsituationen zwischen Artikel 1 GRCh und anderen Grundrechten bleibt eine Idealkonkurrenz anzunehmen. Die in Artikel 2 bis 5 GRCh geregelten Grundrechte stehen in keinem Spezialitätsverhältnis zur Menschenwürde und auch ein Verstärkungsverband ist abzulehnen.

Besteht kein Spezialitätsverhältnis, so sind die konkurrierenden Grundrechte nebeneinander anzuwenden. Nicht nur die Tatbestandsseite der Grundrechtsnormen konkurriert idealitär, sondern auch die Rechtsfolgenseite, so dass die Schranken der jeweiligen Regelung von dem Nebeneinander der Vorschriften unbeeinflusst zur Anwendung kommen.⁹⁷⁴

Diese Lösung ergibt sich nicht nur zwingend aus der Ablehnung der Spezialität heraus, sondern folgt auch einer sachlichen Logik. Da die Schutzaufträge von Artikel 1 GRCh und Artikel 2 bis 5 GRCh andere Schutzbedürfnisse betreffen, müssen die konkret für diese verschiedenen Schutzbedürfnisse geschaffenen Regelungen mit allen Konsequenzen zur Anwendung kommen. Nur so kann ein effektiver und umfassender Grundrechtsschutz erreicht werden.

VI. Fazit

Im Ergebnis lassen sich einige Konkurrenzlösungen ausschließen. Eine Einordnung der Menschenwürde als Auffanggrundrecht ist abzulehnen.

Wallau vertritt die Ansicht, dass die anderen Grundrechte der Charta grundsätzlich lex specialis im Verhältnis zu Artikel 1 sind.⁹⁷⁵ Die Menschenwürde mache den „Kern des Wesensgehalts“⁹⁷⁶ jedes Grundrechts aus, so dass jedes Grundrecht bereits Teile der Menschenwürde schütze.⁹⁷⁷ Für die Prüfung bedeute dies, dass die anderen Grundrechte vorrangig zu prüfen sind, zumal sie die Menschenwürde grundsätzlich verdrängen. Nur in Ausnahmefällen werde Artikel 1 GRCh nicht verdrängt, nämlich wenn eine Hervorhebung des besonders würdeverachtenden Einschlags einer Verletzungshandlung notwendig sei.⁹⁷⁸

Wallau streitet andererseits aber auch nicht ab, dass Konstellationen nicht ausgeschlossen sind, in denen nur Artikel 1 GRCh einschlägig ist, die Schutzbereiche anderer Grundrechte

⁹⁷⁴ Spielmann, Konkurrenz von Grundrechtsnormen, S. 163.

⁹⁷⁵ Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 169.

⁹⁷⁶ Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 167.

⁹⁷⁷ Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 169.

⁹⁷⁸ Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 170.

jedoch nicht betroffen sind. Er schließt sich daher den Stimmen in der Literatur an, die Artikel 1 GRCh als Generalklausel einordnen.⁹⁷⁹

Eine Einordnung der Menschenwürde als Generalklausel ist abzulehnen. Sie steht, systematisch betrachtet, im Widerspruch zu ihrem eng auszulegenden Schutzbereich⁹⁸⁰ und ihrer strengen Rechtsfolge. Auch ist es schwerlich nachvollziehbar, einerseits die auf Artikel 1 GRCh folgenden Rechte als spezieller zu bezeichnen, den Kern ihres Wesensgehalts aber durch die uneingeschränkte Würdegarantie geprägt zu sehen. Letztere Annahme lässt vielmehr auch eine Interpretation zu, nach der die Menschenwürde als ein sehr spezielles Grundrecht einzuordnen ist.

Die Schwierigkeiten der Einordnung der Menschenwürde in das Grundrechtssystem und die Probleme der Beurteilung der Konkurrenzsituationen finden ihren Ursprung einerseits in der Normstruktur von Artikel 1 GRCh.⁹⁸¹ Dem keiner allgemeingültigen Definition zugängliche und damit stark interpretationsoffene Begriff der „Würde“ auf der Tatbestandsseite, steht auf Rechtsfolgenseite die strenge und absolut verbindliche Anordnung der Unantastbarkeit gegenüber. Für die Rechtsanwendung lässt die Norm damit auf der einen Seite einen sehr großen Spielraum, in der Konsequenz der Anwendung folgt dann jedoch die strengste Rechtsfolge, die es im Bereich der Grundrechte geben kann.

Andererseits unterscheidet sich Artikel 1 GRCh in der Schutzrichtung von den anderen Grundrechten. Artikel 2 bis 5 GRCh beschreiben im Gegensatz zu Artikel 1 GRCh bestimmte, konkrete Lebenssachverhalte. Die Menschenwürde hingegen haftet dem Menschen immer an und kann auf unterschiedliche Lebenssachverhalte angewendet werden und in ganz verschiedenen Situationen verletzt sein. Sie ist in dieser Hinsicht vergleichbar mit Ehre, die ebenfalls in vielen unterschiedlichen Lebenssituationen verletzt sein kann. Diese Offenheit birgt die große Gefahr der Unsicherheit im Umgang mit der Vorschrift, die dadurch verstärkt wird, dass die meisten Mitgliedstaaten die Menschenwürde in ihren Verfassungen nicht als eigenständiges Abwehrrecht schützen und somit keinerlei Erfahrungen im Umgang mit diesem Grundrecht mitbringen.

Die Singularität der Menschenwürde bewirkt, dass man sie zu den anderen Grundrechten nicht in ein Verhältnis von *lex specialis* oder *lex generalis* stellen kann. Sie steht vielmehr

⁹⁷⁹ Wallau, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, S. 171.

⁹⁸⁰ S.o. S. 177.

⁹⁸¹ So auch zu Artikel 1 GG: Heß, Grundrechtskonkurrenzen, zugleich ein Beitrag zur Normstruktur der Freiheitsrechte, S. 168.

neben den anderen Grundrechten und Grundsätzen und ist einzelfallabhängig neben ihnen oder auch alleine anwendbar.

Für die Praxis wird eben dieser Widerspruch aus interpretationsoffenem Tatbestand und absoluter Rechtsfolge Zentrum des Problems der Anwendung von Artikel 1 GRCh werden. Es ist nicht vorschnell zu vermuten, dass der EuGH eine zurückhaltende Haltung bei der Anwendung der Menschenwürde als Abwehrrecht einnehmen wird.

6. Teil: Anwendungsbereich von Artikel 1 GRCh

Die Regelung der Menschenwürdegarantie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stellt im Rahmen des Europäischen Grundrechtsschutzes ein Novum dar. Weder das durch den EuGH entwickelte System zum Schutze der Grundrechte auf Unionsebene noch die EGMR enthalten mehr als bloße Hinweise auf die Menschenwürde. Im Ergebnis verfügen daher weder die EU noch die meisten Mitgliedstaaten, von denen wie oben festgestellt wurde⁹⁸² Deutschland den umfassendsten Menschenwürdeschutz bietet, über Erfahrungen bei der Anwendung einer Regelung zum Schutze der Menschenwürde. Welche Sachverhalte der EuGH dem Anwendungsbereich von Artikel 1 GRCh zuordnen wird, ist daher noch offen.

Wird die Frage nach dem Anwendungsbereich der Menschenwürdegarantie in der Charta aufgeworfen, so muss in einem ersten Schritt der der Unionsgrundrechte allgemein ermittelt werden. Dieser ist aufgrund der nicht uneingeschränkten Wirkung und Verbindlichkeit des Unionsrechts insgesamt beschränkt.

Im zweiten Schritt kann dann untersucht werden, wie Artikel 1 GRCh innerhalb dieses Rahmens Anwendung finden kann.

A. Anwendungsbereich der Europäischen Grundrechte

Es ergeben sich von zwei Seiten her Einschränkungen der Anwendbarkeit von Unionsgrundrechten: zum einen richten sie sich, wie Artikel 51 Absatz 1 S. 1 GRCh klarstellt, an einen eingeschränkten Adressatenkreis und zum anderen ist ihre Anwendung auf die Kompetenzfelder der Union beschränkt, wie aus Artikel 6 Absatz 1 UAbsatz 2 EUV und aus Artikel 51 Absatz 2 GRCh hervorgeht.

I. Beschränkter Kreis der Verpflichteten, Artikel 51 Absatz 1 S. 1 GRCh

Normiert ist der Anwendungsbereich der Grundrechte in Artikel 51 GRCh. Dieser Regelung ist der Grundsatz für die Anwendung der Unionsgrundrechte zu entnehmen: sie gelten gemäß Artikel 51 Absatz 1 GRCh dann, wenn Unionsrecht von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen der EU oder von den Mitgliedstaaten durchgeführt wird. Damit ist

⁹⁸² Siehe oben, S. 213 ff.

dieser Vorschrift in erster Linie der Kreis der Verpflichteten zu entnehmen.⁹⁸³ Gemäß der Konvents-Erläuterungen ist bezüglich des Begriffs „Organe“ auf die Festlegung der Verträge zurückzugreifen, während der Ausdruck „Einrichtungen und sonstige Stellen“ üblicherweise als Bezeichnung für alle durch die Verträge oder durch sekundäre Rechtsakte geschaffenen Einrichtungen verwendet wird.⁹⁸⁴

Aber nicht nur die Hoheitsgewalt der Union, sondern auch die Mitgliedstaaten sind an die Charta gebunden und zwar gemäß Artikel 51 Absatz 1 S. 1 GRCh bei der „Durchführung des Unionsrechts“.⁹⁸⁵ Als Folge der Bindung der Mitgliedstaaten sind die nationalen Grundrechte nicht mehr anwendbar, sondern treten hinter den Unionsgrundrechten zurück. So wird die einheitliche Anwendung des Unionsrechts gesichert.⁹⁸⁶

Fraglich ist, wann die Mitgliedstaaten Unionsrecht durchführen. Vereinfacht formuliert liegt diese Situation immer dann vor, wenn und soweit das Handeln der Mitgliedstaaten unionsrechtlich veranlasst ist.⁹⁸⁷

Der EuGH, der auch vor In-Kraft-Treten der Charta in ständiger Rechtsprechung formuliert hat, dass die Mitgliedstaaten immer dann an die Unionsgrundrechte gebunden seien, wenn sie „im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts“⁹⁸⁸ handeln, verfolgt insoweit zwei Ansätze.

Einerseits hat der Gerichtshof die Grundrechte dann für anwendbar gehalten, wenn die Mitgliedstaaten die Grundfreiheiten eingeschränkt haben.⁹⁸⁹ Die Unionsgrundrechte wirken dann als Schranken-Schranke. In dieser Konstellation sollen die Unionsgrundrechte im Sinne eines „Nichtwiderspruchsvorbehalts“ auch dann wirken, wenn die Mitgliedstaaten in einem konkreten Fall nicht an die Grundrechtsbestimmungen, wohl aber an die Grundfreiheiten

⁹⁸³ Borowsky, in: Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 51 Abs. 1, Rn. 16.

⁹⁸⁴ Erläuterungen zur Charta der Grundrechte vom 14.12.2007, ABl. C 303/17, Erläuterung zu Artikel 51, EuGRZ 2008, 92, 101.

⁹⁸⁵ Vgl. zur Bindung der Mitgliedstaaten auch Schmahl, EuR B eiheft 1 2008, 7, 11.

⁹⁸⁶ Vgl. Linder EuR 2007, 160 (Grundrechtsschutz in Europa – System der Kollisionsdogmatik).

⁹⁸⁷ Wolfgang, in: Lenz/ Borchardt, EU-Verträge, Anh. Zu Art. 6, Rn. 12.

⁹⁸⁸ EuGH Rs. 12/86, Demirel, Slg. 1987, 3719, Rn. 28; EuGH Rs. 260/89, ERT, Slg. 1991, I-2925, Rn. 42; EuGH Rs. C-144/95, Maurin Slg. 1996, I-2909, Rn. 12; EuGH C-309/96, Annibaldi, Slg. 1997, I-7493; den Erläuterungen des Konvents ist zu entnehmen, dass trotz der nicht wortgleichen Formulierung der Charta (Durchführung des Unionsrechts) keine Abwendung von der einschlägigen Rechtsprechung intendiert ist, Erläuterungen zur Charta der Grundrechte vom 14.12.2007, ABl. C 303/17, Erläuterung zu Artikel 51, EuGRZ 2008, 92, 101.

⁹⁸⁹ EuGH, C-260/89, ERT, Slg. 1991, I-2925; EuGH-C-112/00, Schmidberger, Slg. 2003, I-05659.

gebunden sind.⁹⁹⁰ Dies ist in Fällen interessant, in denen die Charta ein Grundrecht enthält, welches die nationale Verfassung nicht kennt und ein Sachbereich betroffen ist, in dem die Union keine Rechtssetzungskompetenz innehat.⁹⁹¹

Zum anderen hat der Gerichtshof die Grundrechte bei der Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften durch die Mitgliedstaaten für anwendbar gehalten.⁹⁹² Unionsrecht umfasst einerseits das Primärrecht und andererseits die in Artikel 288 AEUV genannten Handlungsformen. Es muss zwischen dem unmittelbaren Vollzug von Unionsrecht - beispielsweise bei der Anwendung von Verordnungen und dem mittelbaren Vollzug - etwa bei Richtlinien - unterschieden werden. Im Rahmen des mittelbaren Vollzuges sind wiederum der legislative Akt und der exekutive Akt zu unterscheiden.

Für den unmittelbaren Vollzug hat der EuGH eine umfassende Wirkung der Gemeinschaftsgrundrechte vorgesehen, die auch bei den Mitgliedstaaten eingeräumten Ermessensspielräumen die Beachtung der Unionsgrundrechte vorsieht.⁹⁹³

Etwas komplexer gestaltet sich die Sache bei der Umsetzung von Richtlinien. Fraglich ist zunächst, ob die Mitgliedstaaten im Rahmen des legislativen Umsetzungsaktes an die Unionsgrundrechte gebunden sind. Hierzu hat der EuGH in jüngerer Zeit eine Rechtsprechung entwickelt, nach der eine Bindung an die Unionsgrundrechte selbst dann besteht, wenn die Richtlinie einen Ermessensspielraum belässt. Auch beim Ausfüllen solcher Spielräume soll den Mitgliedstaaten die Verpflichtung zur Achtung der Unionsgrundrechte zukommen.⁹⁹⁴ Im Rahmen der administrativen Anwendung und Auslegung der Umsetzungsakte von Richtlinien soll ebenfalls eine Bindung an die Grundrechte der Union bestehen.⁹⁹⁵

Der Rechtsprechung des EuGH zufolge sind die Mitgliedstaaten damit umfassend an die Unionsgrundrechte gebunden. In der Literatur findet diese Herangehensweise ganz überwiegend Zustimmung. Umstritten sind jedoch die Reichweite der Grundrechtsbindung und das Verhältnis von nationalem Grundrechtsschutz zu den Unionsgrundrechten im Kontext von Richtlinien.⁹⁹⁶

⁹⁹⁰ Linder EuR 2007, 160, 174.

⁹⁹¹ Mit Beispielen Linder EuR 2007, 160, 174.

⁹⁹² EuGH Rs. 5/88, Wachauf, Slg. 1989, 2609; EuGH C-20/00 und C-64/00, Booker Aquacultur, Slg. 2003, I-7411.

⁹⁹³ EuGH Rs. 5/88, Wachauf, Slg. 1989, 2609, Rn. 19 ff.; EuGH C-2/92, Bostock, Slg. 1994, I-955, Rn. 16; EuGH C-292/97, Karlsson, Slg. 2000, I-2737, Rn. 37.

⁹⁹⁴ EuGH C-540/03, Familienzusammenführungsrichtlinie, Slg. 2006, I-5769, Rn. 71, 104.

⁹⁹⁵ EuGH verbundene Rs S-74/95 und C-129/95, X, Slg. 1996, I-6609, Rn. 25f.

⁹⁹⁶ Darstellung zum Streitstand: Calliess, Europäische Gesetzgebung und nationale Grundrechte - Divergenzen in der aktuellen Rechtsprechung von EuGH und BVerfG?, JZ 2009, 113, 118 ff.

II. Artikel 51 Absatz 2 GRCh: Kompetenzbedingt beschränkter Geltungsbereich

Der Konvent sah sich bei den Arbeiten an der Charta der Grundrechte auf der einen Seite in der Pflicht, die durch den Gerichtshof entwickelten Grundrechte sichtbar zu machen und auf der anderen Seite einen umfassenden Grundrechtsschutz zu gewährleisten. Dabei stellte sich schnell die Frage, ob eine Beschränkung des Kataloges zugunsten einer strengen Beachtung des in Artikel 5 Absatz 1 EUV niedergelegten Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung und den dadurch bedingten eingeschränkten Kompetenzbereichen der Union erfolgen sollte, oder ob der Schwerpunkt auf einer wirklich umfassenden Regelung der Grundrechte liegen sollte.

Der Ansatz einen umfassenden Grundrechtskatalog zu schaffen, ohne dabei auf die Kompetenzbereiche der EU Rücksicht zu nehmen, stieß vor dem Grundrechte-Konvent immer wieder auf deutliche Bedenken. Befürchtet wurde eine schleichende Ausweitung von EU-Kompetenzen durch die Grundrechte, unter Umständen sogar gegen den Willen der Mitgliedstaaten. Die Bedenken bezüglich einer Erweiterung der Kompetenzen durch die Grundrechte waren auf unterschiedliche Ansätze gestützt. So wurde beispielsweise bemängelt, dass Leistungsrechte die Legislativorgane verpflichten könnten tätig zu werden.⁹⁹⁷ Auch die Vertragsabrundungskompetenz nach Artikel 352 AEUV (ex-Artikel 308 EGV) wurde als Einfallstor für eine Kompetenzerweiterung durch die Grundrechte gesehen.

Die Kritiker forderten, dass der „Grundsatz der Parallelität von Grundrechten und Kompetenzen“ bei den Arbeiten des Konvents an der Charta beachtet werden sollte.⁹⁹⁸

Der Konvent hat sich jedoch gegen einen sachlich beschränkten und damit für einen umfassenden Grundrechtskatalog entschieden. Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Grundrechtsschutzes zu begrüßen.

Hätte sich der Konvent bei der Erarbeitung der Charta auf solche Rechte beschränkt, die von den Kompetenzen der EU gedeckt sind, so wäre ein Flickenteppich entstanden, der inselmäßig einige Grundrechte schützt, während andere außen vor gelassen werden.

Konsequenz dieses Ansatzes ist allerdings, dass sich in der Charta Rechte befinden, die nicht von einer Kompetenz der EU gedeckt sind. Als Beispiele für Grundrechte der Charta, für die

⁹⁹⁷ Knöll, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Inhalte, Bewertung und Ausblick, NVwZ 2001, 392, 394; Calliess, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Fragen der Konzeption, Kompetenz und Verbindlichkeit, EuZW 2001, 261, 265.

⁹⁹⁸ Pernice, DVBl. 2000, 847, 852.

die EU über keinerlei Kompetenz verfügt, werden das Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit in Artikel 5 Absatz 1 und 2 GRCh angeführt.⁹⁹⁹

Auf diese Folge des umfassenden Ansatzes musste in der Charta selbst reagiert werden.

In Artikel 51 Absatz 2 GRCh heißt es daher:

„Diese Charta dehnt den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.“

Diese Klausel wiederholt, was sich aus dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und aus dem Grundsatz der Subsidiarität ergibt, und ist daher eher klarstellend denn wegweisend zu verstehen.

Nicht nur in der Charta selbst, sondern auch im Zuge der Inkorporation der Charta in das primäre Gemeinschaftsrecht durch Artikel 6 EUV wurde die Problematik einer Kompetenzerweiterung durch die Grundrechte angesprochen. Artikel 6 Absatz 1 S. 2 EUV ist insoweit eindeutig:

„Durch die Bestimmungen der Charta werden die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert.“

Das Primärrecht legt also eindeutig fest, dass die in der Charta geregelten Grundrechte nur die Kompetenzbereiche der Union betreffen. Alles was darüber hinaus geht, wird durch die nationalen Grundrechte abgedeckt.

Um den Anwendungsbereich von Artikel 1 GRCh zu bestimmen, gilt es also zu überprüfen, ob den in den von Artikel 1 GRCh umfassten Fällen eine entsprechende Kompetenz der EU gegenübersteht.

⁹⁹⁹ Borowsky, in: Meyer, Kommentar zu Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 51 Abs. 2 Rn. 37; Knöll, NVwZ, 2001, 392, 393.

B. Anwendungsbereich der Menschenwürdegarantie

Nachdem nun der Rahmen abgesteckt ist, in dem die Grundrechte der Charta zur Anwendung kommen können, muss im nächsten Schritt beleuchtet werden, inwieweit die Menschenwürde innerhalb dieses durch die Kompetenzen begrenzten Rahmens in der praktischen Rechtsanwendung eine Rolle spielen kann und wo das Rechtssystem Einfallstore für eine Überprüfung der Menschenwürdekonformität bietet.

I.) Menschenwürdeverletzungen in Kompetenzbereichen der EU

Schon bei einer oberflächlichen Untersuchung der Kompetenzbereiche der Union nach der Frage der Wahrscheinlichkeit von Menschenwürdeverletzungen fällt auf, dass einige Bereiche, in denen eine erhöhte Gefahr von Menschenwürdeverletzungen besteht, nicht oder nicht umfassend in die Zuständigkeit der Union fallen. So werden beispielsweise das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht von den Mitgliedstaaten geregelt, so dass Probleme wie die Vereinbarkeit einer lebenslangen Haftstrafe oder der Androhung von Folter in Entführungsfällen mit der Menschenwürde derzeit im Unionsrecht nicht aufkommen. Es stellt sich folglich die Frage, ob es nach dem jetzigen Stand der Integration überhaupt Kompetenzbereiche in der Union gibt, in denen Verletzungen von Artikel 1 GRCh denkbar sind.

1.) Die Zuständigkeitsbereiche

Bei einer Betrachtung der Kompetenzbereiche der Europäischen Union sticht der nach wie vor bestehende wirtschaftliche Schwerpunkt der Handlungen der Union sofort ins Auge. Die meisten Zuständigkeitszuweisungen ranken sich um ökonomisch relevante Aspekte zur Förderung und Erhaltung des gemeinsamen Marktes. Es ist eher unwahrscheinlich, dass es in diesen Themenfeldern zu einer Anwendung von Artikel 1 GRCh kommt. Wahrscheinlicher ist eine solche in den Bereichen Gesundheit und Forschung, oder auch im Bereich des Binnenmarktes, da es denkbar ist, dass biomedizinische Sachverhalte sich auf den Bereich des Funktionierens des Binnenmarktes auswirken.

Für die Bereiche der Gesundheit, Artikel 168 AEUV, und der Forschung, Artikel 179 ff. AEUV, verfügt die EU über keine ausschließliche Kompetenz. Im Rahmen ihrer Kompetenz

aus Artikel 182 AEUV erlässt die Union Forschungsrahmenprogramme.¹⁰⁰⁰ Durch diese werden Zielvorgaben für die Forschung formuliert, wobei durch finanzielle Förderungen Einfluss auf die Forschungsaktivitäten der Mitgliedstaaten genommen werden kann. Hierbei gilt es Artikel 1 GRCh zu berücksichtigen. Wenn ein Forschungsvorhaben eines Mitgliedstaates mit der Menschenwürdegarantie der Charta nicht vereinbar ist, so darf keine finanzielle oder sonstige Unterstützung durch die Union erfolgen.

Nicht nur das Themenfeld der Gesundheit und Forschung, sondern auch die Bereiche der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik können in punkto Menschenwürde relevant werden. Auch der Politikbereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen bietet Einfallstore für Menschenwürdeverletzungen. Ein Beispiel ist Artikel 83 AEUV, der dem Parlament und dem Rat die Befugnis einräumt „durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität“ festzulegen. Im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit sind ebenfalls Verletzungen der Menschenwürde denkbar, wobei hier einerseits der Umgang mit persönlichen und dementsprechend sensiblen Daten¹⁰⁰¹ und andererseits die Befugnis zur Entwicklung gemeinsamer Ermittlungstechniken¹⁰⁰² zu nennen sind.

Es ist weder möglich noch zielführend darüber zu spekulieren, in welchen Zuständigkeitsbereichen Artikel 1 GRCh als erstes relevant werden wird. Betont werden soll hier jedoch, dass aufgrund der der Union jetzt schon übertragenen Kompetenzen bereits ein Anwendungsbereich für die Menschenwürdegarantie besteht.

2.) Menschenwürde in sekundärrechtlichen Akten

Wie oben bereits festgestellt wurde, hat die Zahl der Bezugnahmen auf die Menschenwürde in sekundärrechtlichen Akten der Union seit der Jahrtausendwende erheblich zugenommen.

Der Begriff der Menschenwürde in solchen sekundärrechtlichen Texten ist deckungsgleich mit dem in Artikel 1 GRCh. Die explizite Nennung der Menschenwürde ist in diesen Fällen als Klarstellung zu verstehen. Der Rechtsanwender wird auf die in dem entsprechenden Sachbereich bestehende erhöhte Gefahr von Menschenwürdeverletzungen aufmerksam gemacht. Dies ist insofern zu begrüßen, als dass dadurch ein Thema, welches in der

¹⁰⁰⁰ Beschluss NR. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013).

¹⁰⁰¹ Vgl. Artikel 87 Absatz 2 lit a AEUV und Artikel 88 Absatz 2 lit a AEUV.

¹⁰⁰² Vgl. Artikel 87 Absatz 2 lit c AEUV.

Grundrechtecharta eine zentrale Rolle einnimmt, zu dem es jedoch noch keine ausdifferenzierte Rechtsprechung oder ergebnisbringende Diskussion gibt, mehr Beachtung finden wird.

Eine nicht unbeachtliche Zahl an sekundärrechtlichen Rechtsquellen befasst sich thematisch mit einem Bereich, in dem Verletzungen von Artikel 1 GRCh denkbar sind. So ist hier wieder der Bereich der medizinischen Forschung und Gesundheitspolitik zu nennen, der ein hohes Potential für Verletzungen der Würde hat.

Als Beispiel kann insofern die *Empfehlung des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Impfung gegen die saisonale Grippe*¹⁰⁰³ genannt werden, die die Entwicklung von Aktionsplänen zur Bekämpfung der Grippe empfiehlt, um möglichst hohe Durchimpfungsraten der Risikogruppen zu erzielen. Hierbei muss das aus der Menschenwürde herzuleitende Selbstbestimmungsrecht Beachtung finden, welches etwa dann verletzt wäre, wenn die Bestrebungen zur Durchimpfung in einen Impfzwang übergehen würden.

Ein weiteres Beispiel ist die Biopatentrichtlinie.¹⁰⁰⁴ Diese Richtlinie nennt in den Erwägungsgründen mehrfach die Notwendigkeit zur Achtung der Menschenwürde. Im Bereich der Biopatentierung ist eine Verletzung von Artikel 1 GRCh beispielsweise dann gegeben, wenn Teile des menschlichen Körpers Gegenstand von Patenten werden könnten. Durch die Bezugnahme auf die Menschenwürde in der Richtlinie selbst drückt der Gesetzgeber sein Bewusstsein über die Gefahr von Verletzungen von Artikel 1 GRCh im Themenkreis der Richtlinie aus. Dieser Wille des Gesetzgebers muss bei der Auslegung der Regelungen, bei der die Menschenwürde ohnehin schon berücksichtigt werden muss,¹⁰⁰⁵ beachtet werden.

3.) Menschenwürde und Grundfreiheiten

Grundrechte können im Zusammenspiel mit den Grundfreiheiten zur Anwendung kommen. Dies kann auf verschiedenen Ebenen passieren. Zum einen verstärken Grundrechte und damit auch Artikel 1 GRCh die Schutzwirkung von Grundfreiheiten, da jede Einschränkung von Grundfreiheiten im Einklang mit den Grundrechten stehen muss.¹⁰⁰⁶ Hier kann die Menschenwürde also als eine Schranken-Schranke zum Tragen kommen.

¹⁰⁰³ Empfehlung des Rates 2009/1019/EU, ABl. L 348/71.

¹⁰⁰⁴ Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, ABl. L 213/14.

¹⁰⁰⁵ Siehe oben S. 181.

¹⁰⁰⁶ Hummer, Wiener Zeitung,

<http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=4103&Alias=wzo&cob=337246>.

Des Weiteren liefern Grundrechte Standards für Beschränkungen von Grundfreiheiten, indem sie als Schranken fungieren. Im Fall *Schmidberger* hat der EuGH eine Verletzung der Warenverkehrsfreiheit durch das Nicht-Auflösen einer Blockade der Brenner-Autobahn durch Demonstranten durch die österreichischen Behörden damit gerechtfertigt, dass diese in Ausübung ihrer Grundrechte auf Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit handeln.¹⁰⁰⁷ Es ist denkbar, dass auch Artikel 1 GRCh in einer solchen Konstellation als Schranke einer Grundfreiheit herangezogen wird. Um beispielhaft eine solche Fallgestaltung zu nennen, sei auf die bekannten Fälle des Zwergenweitwurfes verwiesen. In diesen weltweit bekannten Sachverhalten geht es um das Verbot von Veranstaltungen, bei denen kleinwüchsige Menschen von einem anderen Menschen entweder auf ein Ziel, wie etwa eine Matte, oder möglichst weit geworfen werden, um damit das Publikum zu belustigen. In Frankreich hat der Conseil d'État solche Veranstaltungen aufgrund der dadurch entstehenden Menschenwürdeverletzung verboten.¹⁰⁰⁸ Auch in Deutschland wurde der Zwergenweitwurf als eine Verletzung der Menschenwürde eingestuft und mit dieser Begründung verboten.¹⁰⁰⁹ Denkbar wäre nun eine Fallgestaltung, in der sich ein kleinwüchsiger Mensch, der seinen Lebensunterhalt mit Zwergenweitwurf-Veranstaltungen verdient und in verschiedenen Mitgliedstaaten damit auftritt, als Reaktion auf ein Verbot auf die Grundfreiheit der Arbeitnehmerfreizügigkeit beruft. Hier könnte dann Artikel 1 GRCh als Rechtfertigungsgrund herangezogen werden.

Eine vergleichbare Fallgestaltung wäre denkbar, wenn ein Veranstalter von „Peep-Shows“¹⁰¹⁰ aus einem Mitgliedstaat diese auch in einem anderen Mitgliedstaat veranstalten möchte und ihm dieses verboten wird. Wenn er sich nun auf die Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit beruft, kann im Rahmen der Rechtfertigung Artikel 1 GRCh als Grundlage für das Verbot herangezogen werden.

Auch wenn die Einflechtung von Artikel 1 GRCh als Rechtfertigung des Eingriffs in die Grundfreiheit eine konsequente Lösung dieser Fälle darstellt, ist es dennoch nicht unwahrscheinlich, dass der EuGH einen anderen Weg wählen wird. So erscheint es als sehr wahrscheinlich, dass der Gerichtshof sich mit Konstellationen hilft, in denen er als Rechtfertigungsgrund die öffentliche Ordnung heranzieht und zur genaueren Bestimmung

¹⁰⁰⁷ EuGH, C-112/00, Eugen Schmidberger, Internationale Transporte und Planzüge/Republik Österreich, Slg. 2003, I 5659.

¹⁰⁰⁸ Entscheidung des Staatsrats (Conseil d'Etat) vom 27. Oktober 1995, *Commune de Morsang-sur-Orge*; Rädler, DöV 1997, 109 ff.

¹⁰⁰⁹ Entscheidung des VG Neustadt, NVwZ 1993, 98 ff.

¹⁰¹⁰ In Deutschland wurden sogenannte Peep-Shows aufgrund der entstehenden Menschenwürdeverletzung verboten, BVerwGE 64, 274.

dieses Begriffs die Menschenwürde benennt. Hier kann auf den Fall *Omega* verwiesen werden, in dem der EuGH ebendiese Vorgehensweise gewählt hat.¹⁰¹¹

Vorteilhaft ist der Umweg über die öffentliche Ordnung für den EuGH insoweit, als dass er dann auf die regionalen Besonderheiten eines Landes eingehen kann, hat er doch festgestellt, dass

„die konkreten Umstände, die möglicherweise die Berufung auf den Begriff der öffentlichen Ordnung rechtfertigen, von Land zu Land und im zeitlichen Wechsel verschieden sein (können). Insoweit ist den zuständigen innerstaatlichen Behörden daher ein Beurteilungsspielraum innerhalb der durch den EG-Vertrag gesetzten Grenzen zuzubilligen.“¹⁰¹²

Der Gerichtshof hat hier selbst also einen großen Spielraum, inwieweit er eine Entscheidung hinsichtlich der Menschenwürde auf europäischer Ebene treffen oder seine Entscheidung mit regionalen Besonderheiten begründen will.

II. Praktisches Problem: Scheu vor Umgang mit einem unionsgrundrechtlichen Novum

Neben den rechtlichen Fragen zum Anwendungsbereich soll ein praktisches Problem zum Umgang mit Artikel 1 GRCh nicht unerwähnt bleiben. Bei der Menschenwürdegarantie handelt es sich zumindest in rechtlicher Hinsicht um ein auf europäischer Ebene noch unbekanntes Terrain. Im sekundären Unionsrecht wurde die Menschenwürde zwar bereits 1968¹⁰¹³ genannt und auch der EuGH musste sich schon mit diesem Thema zugeordneten Fragen befassen.¹⁰¹⁴ Allerdings kratzen diese Annäherungen allenfalls an der Oberfläche. Eine ausführliche Auseinandersetzung und rechtliche Konturierung von Artikel 1 GRCh ist noch nicht erfolgt. Hinzu kommt, dass die meisten Mitgliedstaaten mangels entsprechender Regelung über sehr eingeschränkte Erfahrungen mit der rechtlichen Dimension der Würde

¹⁰¹¹ EuGH, C-36/02, *Omega Spielhallen- und Automaten Aufstellungs GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn*, Slg. 2004 I-9609.

¹⁰¹² EuGH, C-36/02, *Omega Spielhallen- und Automaten Aufstellungs GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn*, Slg. 2004 I-9609, Rn. 31; EuGH, Urteil vom 4. Dezember 1974 in der Rechtssache 41/74, *Van Duyn*, Slg. 1974, 1337, Rn. 18; EuGH, Urteil vom 27. Oktober 1977 in der Rechtssache 30/77, *Bouchereau*, Slg. 1977, 1999, Rn. 33.

¹⁰¹³ Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 257 vom 19/10/1968 S. 0002 – 0012.

¹⁰¹⁴ EuGH, C-377/98, *Niederlande/ Europäisches Parlament und Rat*, Slg. 2001, I-7079; EuGH, C-36/02, *Omega Spielhallen- und Automaten Aufstellungs GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn*, Slg. 2004 I-9609.

verfügen. Auch wenn der Begriff in moralische Fragen betreffenden Debatten häufig bemüht wird, findet eine tiefgreifende und dauerhafte rechtliche Auseinandersetzung mit diesem Thema kaum statt. Auch auf Ebene von anderen internationalen Institutionen, wie beispielsweise dem Europarat mit seiner EMRK, finden sich keine stichhaltigen Hinweise in Bezug auf den rechtlichen Umgang mit der Menschenwürde. Es gilt also eine Lücke mit Inhalt zu füllen, ohne dass auf richtungsweisende Erfahrungen zurückgegriffen werden kann. Dieses ohnehin schon nicht einfache Unterfangen wird außerdem durch die Brisanz des Themas noch ganz erheblich erschwert. Viele im Zusammenhang mit der Menschenwürde angesprochene Fragen sind sehr sensibel zu behandelnden Bereichen zuzuordnen, die stark mit den kulturellen, religiösen und ethischen Ansichten verhaftet sind. Öffentlich heftig und oft auch sehr emotional debattierte Themen, wie die Legalität von Abtreibungen oder der Rettungsfolter werden in den Mitgliedstaaten unterschiedlich angegangen. Auch wenn die EU als Wertegemeinschaft auftritt, so hat sie sich doch aus solchen Gretchenfragen bisher herausgehalten. So hat sich der EuGH, wie oben beschrieben, im Fall *Omega* so geschickt aus der Affäre gezogen, dass er zum Thema Abtreibung in keiner Weise Farbe bekennen musste. Insoweit besteht für die Anwendung von Artikel 1 GRCh eine weitere Hürde. Es muss die Frage gestellt werden, ob der Integrationsprozess schon so weit vorangeschritten ist, dass die Würde des Menschen betreffende Fragen unionsweit überhaupt schon einheitlich beantwortet werden können. Es ist vor diesem Hintergrund zu erwarten, dass sich der Gerichtshof eher zurückhaltend mit Artikel 1 GRCh beschäftigen wird.

C. Fazit

Aus alledem ergibt sich, dass man sich der Menschenwürdegarantie von unterschiedlichen Seiten her nähern muss, um den Anwendungsbereich von Artikel 1 GRCh zu bestimmen.

Auf der einen Seite gilt es den Wirkungskreis der Unionsgrundrechte im Allgemeinen zu beachten, der die Geltung der in der Charta geregelten Rechte auf die Bindung der Organe und Institutionen der EU und der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Unionsrecht beschränkt.

Auf der anderen Seite ist die Geltung der Menschenwürde insoweit beschränkt, als dass die Union für viele Bereiche, die eine Gefahr von Menschenwürdeverletzungen aufweisen, gar keine Kompetenz besitzt.

Abschließend lässt sich festhalten, dass eher fraglich ist, ob Artikel 1 GRCh als eigenständiges Grundrecht in naher Zukunft in der Praxis große Bedeutung erlangen wird. Die Charta der Grundrechte enthält einen sehr ausdifferenzierten Grundrechtskatalog mit

einer Fülle an Rechten, so dass eine sehr hohe Regelungsdichte erreicht wird. Insbesondere der erste Titel enthält - wie schon aus der Überschrift hervorgeht - spezifische Rechte aus dem Umfeld der Menschenwürde. Solange diese Rechte greifen ist es unwahrscheinlich, dass auch Artikel 1 GRCh herangezogen wird, zumal sich die Fälle einfacher ohne diese konfliktgeladene Regelung lösen lassen.

Borowsky äußert die Vermutung, dass sich in der Praxis eine „in-Verbindung-mit“ Rechtsprechung entwickeln wird, nach der Artikel 1 GRCh solchen Grundrechten, die einen engen Menschenwürdebezug aufweisen, schutzverstärkend zur Seite gestellt werden.¹⁰¹⁵ Eine solche Entwicklung scheint aus der Anwendungsproblematik der Menschenwürde heraus wahrscheinlich, zu begrüßen wäre sie jedoch nicht, widerspricht diese Vorgehensweise doch dem Sinn und Gehalt von Artikel 1 GRCh.¹⁰¹⁶

¹⁰¹⁵ Borowsky, in: Meyer, Kommentar zu Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 1 Rn. 33.

¹⁰¹⁶ Siehe oben S. 206 ff.

7. Teil: Ausblick und Ergebnis

Nach einem kurzen Ausblick werden die Ergebnisse der Arbeit im Folgenden in kurzen Thesen zusammengefasst.

A. Ausblick

Mit der Kodifizierung der Menschenwürde an der Spitze des Grundrechtskataloges der Europäischen Union hat der Konvent nicht nur ein von der Rechtsprechung lediglich angedeutetes Recht sichtbar gemacht, sondern den Europäischen Gerichtshof und die Rechtswissenschaftler auch vor die große Aufgabe gestellt die „nicht interpretierte These“¹⁰¹⁷ der unantastbaren Würde des Menschen zu interpretieren.

Dabei stellen sich der Rechtsprechung und der rechtswissenschaftlichen Forschung nicht unüberwindbare, aber sehr hohe Hürden in den Weg. Erfahrungen ergeben sich weder aus den internationalen Abkommen zum Schutz der Menschenrechte, noch aus den Verfassungstraditionen der allermeisten Mitgliedsstaaten. Der Begriff der Menschenwürde ist den Dokumenten zum Schutze der Menschenrechte zwar nicht fremd, in der praktischen Rechtsanwendung eingesetzt wird er jedoch kaum.¹⁰¹⁸ In materieller Hinsicht wird das Manko der mangelnden Erfahrungen durch die extreme Interpretationsoffenheit und die Abhängigkeit von ethischen, religiösen und kulturellen Strömungen und Ansichten verstärkt. Hinzu kommt, dass mit der Positionierung der Würde als Höchstwert eine Mystifizierung einhergeht, die eine pragmatische rechtliche Auseinandersetzung nahezu unmöglich zu machen scheint. Während es bei anderen Rechten, deren Universalität anerkannt ist, recht problemlos gelingt von der überpositiven Ebene auf die rechtspositive Ebene vorzustoßen, scheint die Menschenwürde ein über allem schwebendes „Überrecht“ zu sein. Jegliche Normierung, Auslegung oder Anwendung scheint mit einer Entzauberung einherzugehen, so dass man sich lieber in allgemeinen Floskeln verliert, als dass man dem Recht der Rechte durch Pragmatisierung und Entideologisierung zwar zu einer praktikablen Anwendbarkeit verhilft, es jedoch seines strahlenden Glanzes beraubt.

Die Gefahr, die diese Scheu vor der rechtlichen Nutzbarmachung der Menschenwürdegarantie mit sich bringt, ist die, dass die Würde nur auf unübersichtlichen Umwegen, wie beispielsweise einer „in-Verbindung-mit-Anwendung“ in die Rechtsanwendung einfließt.

¹⁰¹⁷ Th. Heuss in: Deutscher Bundestag/Bundesarchiv (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Bd. 5/I, S. 72.

¹⁰¹⁸ Eine der wenigen Ausnahmen stellt der deutsche Umgang mit der Menschenwürde dar.

Für die Zukunft gilt es Artikel 1 GRCh ebenso anzuwenden, wie jedes andere Unionsgrundrecht auch. Die Erkenntnis, dass die Würde Ausdruck der Subjektqualität des Menschen ist und die Kernaspekte der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit in sich vereint, liefert einen Rahmen, innerhalb dessen der Gerichtshof Artikel 1 GRCh unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles anwenden kann. Mehr als eine Umgrenzung des Begriffs der Würde kann es aufgrund des stetigen Wandels des Würdeverständnisses nicht geben. Im Gegensatz zu allen anderen Grundrechten ist eine Verrechtlichung der Menschenwürde immer mit der Akzeptanz der Notwendigkeit der Einzelentscheidungen in diesem Bereich verbunden.

Hier lässt sich selbstredend einwenden, dass dies eine Unbestimmtheit des Begriffs und damit eine Rechtsunsicherheit mit sich bringt, die in einer rechtsstaatlichen Ordnung schwer zu ertragen ist. Damit gehen automatisch eine große Verantwortung sowie ein geradezu ausufernder Entscheidungsspielraum der Gerichte einher, über dessen Wünschbarkeit sich streiten lässt. Rein rechtswissenschaftlich lässt sich dem nicht viel entgegensetzen. Allerdings lässt sich an dieser Stelle der von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägte in Deutschland praktizierte Umgang mit der Menschenwürdegarantie als positives Beispiel anbringen.

Es ist wünschenswert, dass der Gerichtshof die Scheu vor der Auseinandersetzung mit Wertentscheidungen, die die Anwendung der Menschenwürdegarantie mit sich bringt, verliert. Es liegt am EuGH seiner Rolle als „Motor der Integration“ gerecht zu werden und die Entwicklung der Union als Wertegemeinschaft weiter voranzutreiben.

B. Ergebnisthesen

Als Ergebnis der Arbeit lassen sich folgende Erkenntnisse festhalten:

1. Teil:

- Der Schutz der Würde des Menschen ist keine Erfindung des modernen Menschenrechtsschutzes, sondern geht auf eine jahrhundertelange Tradition zurück, deren Ausgangspunkt in der Philosophie der Antike liegt.
- Würde besteht aus den Teilaspekten der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. Diese müssen auch bei der rechtlichen Auslegung des Begriffs der Würde Niederschlag finden.
- Einer Auffassung nach ist sie jedem Menschen als Mitgift mitgegeben (Mitgifttheorie), während sie den Vertretern der Leistungstheorie nach vom Menschen erarbeitet werden muss. Welcher dieser Auffassungen bei der rechtlichen Einordnungen gefolgt wird ist aus dem Gesamtzusammenhang der Grundrechte eines Grundrechtssystems und dem Menschenbild dieses Rechtssystems zu entnehmen.
- Das Verständnis über die Menschenwürde ist immer im Kontext der jeweiligen Zeit zu sehen. Ein wichtiger Aspekt bei der Untersuchung von Artikel 1 GRCh wird daher sein, die Würde in den Kontext des Grundrechtssystems der EU und der sich darin widerspiegelnden (überwiegend) vorherrschenden moralischen Auffassungen Europas einzugliedern.
- Die Europäische Union hat sich in den letzten Jahrzehnten von einer Wirtschaftsunion zu einer Wertegemeinschaft entwickelt. Das Grundrechtssystem ist durch den EuGH geschaffen und in der Charta der Grundrechte sichtbar gemacht worden. Der Gerichtshof sowie der Verfasser der Charta erlangten Aufschluss aus den Rechtserkenntnisquellen, namentlich den internationalen Verträgen zum Schutze der Menschenrechte und den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten. Die europäische Grundrechtsdogmatik ist noch nicht vollständig ausdifferenziert und weist noch deutliche Lücken auf.

2. Teil:

- Die Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen nennen die Würde des Menschen häufig in der Präambel. Aus dem thematischen Zusammenhang lässt sich ein Verständnis der Menschenwürde erkennen, welches die Teilaspekte der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit aufgreift.
- Die Europäische Menschenrechtskonvention nennt die Menschenwürde nicht. Der Schutz der Würde des Menschen ist jedoch als unsichtbarer Teil in der Konvention enthalten. Sie schlägt sich in einigen Artikeln der Konvention nieder. Als Beispiel ist Artikel 3 EMRK zu nennen, aus dem ein Grundsatz der Menschlichkeit herausgelesen werden kann. Auch in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte findet sich dieses Verständnis wieder.
- Den Verfassungen der Mitgliedstaaten ist kein einheitliches Verständnis der Menschenwürde zu entnehmen. Während einige Verfassungen die Würde nicht einmal erwähnen und andere sie lediglich im Kontext anderer Regelungen zur Beschreibung dieser Rechte nennen, messen andere Verfassungen der Menschenwürde herausragende Bedeutung zu. Die Anlehnung des Artikels 1 GRCh an die deutsche Regelung in Artikel 1 Abs.1 GG ist allein durch den Vergleich des Wortlauts unverkennbar.
- Der EuGH hat den Begriff der Menschenwürde in seinen Urteilen zwar bereits mehrfach aufgegriffen, über ihren materiellen Gehalt geäußert hat sich der Gerichtshof jedoch noch nicht. Auch die Frage nach der Grundrechtsqualität der Würde wurde in der Rechtsprechung bisher nicht beantwortet. Insgesamt ist der Gerichtshof im Umgang mit moralische Entscheidungen betreffenden Rechtsfragen, mit denen die Menschenwürde untrennbar verbunden ist, sehr vorsichtig.
- Im sekundären Gemeinschaftsrecht ist seit der Jahrtausendwende eine geradezu inflationäre Verwendung des Begriffs der Menschenwürde zu verzeichnen. Dies spiegelt einerseits ein gesteigertes Bewusstsein über dieses im Recht der Union erst relativ spät aufgegriffene Thema und andererseits die Entwicklung der EU zu einer Wertegemeinschaft wider. Es fällt auf, dass der Gesetzgeber einige Themenbereiche,

wie beispielsweise die Medizin und Forschung für besonders anfällig für Verletzungen der Würde des Menschen zu halten scheint.

- Das primäre Unionsrecht nennt die Würde einerseits im Rahmen der Auflistung der Werte in Artikel 2 EUV und in Artikel 21 Absatz 1 EUV als zu berücksichtigender Grundsatz im Rahmen des internationalen Handelns und andererseits in der Charta der Grundrechte in Artikel 1.
- Der Grundrechtskonvent hat bei dem Verfassen der Menschenwürdegarantie insbesondere die Frage der subjektiv-rechtlichen Dimension diskutiert. Besonders hervorgehoben wurde von verschiedenen Delegierten immer wieder die besondere Bedeutung der Menschenwürde für das Grundrechtssystem. Dabei ist die Orientierung an der Regelung des Artikels 1 Absatz 1 GG deutlich erkennbar.

3. Teil:

- Die Menschenwürdegarantie des Artikels 1 GRCh weist eine Doppelnatur auf. Diese umfasst eine subjektiv-rechtliche Dimension, so dass die Würde ein echtes Grundrecht darstellt, sowie eine objektiv-rechtliche Dimension, der zufolge sie auch einen Grundsatz darstellt.
- Der materielle Gehalt von Artikel 1 GRCh ist nicht klar definierbar. Vielmehr kann der Begriff der Würde beschreibend eingegrenzt werden, wobei immer die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt werden müssen. Zur Ermittlung des Inhalts der Menschenwürdegarantie für die Europäische Union können unter anderem Erkenntnisse aus den Diskussionen des Konvents zu diesem Thema, der Rechtsprechung des EuGH, den Erfahrungen der Mitgliedstaaten und dabei aufgrund der Parallelen in Artikel 1 Absatz 1 GG insbesondere Deutschlands sowie der Auseinandersetzung in der Literatur gewonnen werden. Übereinstimmend wird festgehalten, dass Artikel 1 GRCh die Subjektstellung des Menschen zum Ausdruck bringt und schützt. Da eine positive Definition des Würdebegriffs große Schwierigkeiten bereitet, erfolgt eine Bestimmung oft über die Verletzungshandlung. Hier wird häufig - auch im Kontext des Unionsrechts - auf die von Kant verfasste und

von Dürig und dem BVerfG aufgegriffene Objektformel zurückgegriffen, die besagt, dass die Würde dann verletzt ist, wenn der Mensch zum Objekt degradiert wird.

- Als Themengebiete, für die die Menschenwürde besondere Relevanz erlangt, sind der Schutz des Lebens und der physischen und psychischen Integrität, das Strafrecht samt Prozessrecht, der Schutz der Selbstbestimmung und der Privatsphäre, die Garantie der Gleichbehandlung aller Menschen, der Bereich der Medizin und Biotechnologie sowie die Garantie des Existenzminimums zu nennen.
- Träger des Grundrechts aus Artikel 1 GRCh ist der Mensch. Problematisch ist die Frage nach dem zeitlichen Umfang des Schutzes. Eindeutig geschützt ist der Mensch vom Zeitpunkt der Geburt bis zum Eintritt des Todes. Darüber, ob und inwieweit auch der Embryo und der Verstorbene vom Schutz der Menschenwürdegarantie umfasst werden, gehen die Ansichten in den Mitgliedstaaten weit auseinander. Für die Unionsebene gibt es noch keine Antworten für diese folgenschweren Fragen.
- Auch wenn die Frage nach der Bedeutung der Anordnung der Unantastbarkeit der Menschenwürde bisher nicht eindeutig geklärt werden kann, so spricht vieles dafür diese als ein Verbot jeder Einschränkung und Abwägung der Menschenwürde zu verstehen.
- Der Aufbau der Prüfung einer Menschenwürdeverletzung unterscheidet sich gravierend von der üblichen Grundrechtsprüfung in drei Schritten. Auf Schutzbereichsebene stellt sich aufgrund der Tatsache, dass jedem Menschen immer Würde zukommt, lediglich die - in den meisten Fällen einfach zu beantwortende Frage - danach, ob ein Mensch betroffen ist. Wird dieser Prüfungspunkt positiv beantwortet, so ist festzustellen, ob ein Angriff auf die Würde vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn die Subjektqualität des Menschen missachtet wird. Es gilt immer die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Mangels Rechtfertigungsmöglichkeit ist die Prüfung nach der Feststellung des Eingriffs beendet.

4. Teil:

- Der Menschenwürde kommt neben der subjektiv-rechtlichen auch eine objektiv-rechtliche Dimension zu. Sie entfaltet mithin Wirkung, auch ohne dass sich ein Grundrechtsträger explizit auf den Schutz berufen muss.
- Aus Artikel 2 EUV und der Präambel der Charta der Grundrechte geht hervor, dass die Menschenwürde in ihrer objektiv-rechtlichen Dimension als Fundamentalnorm des Unionsrechts wirkt. Sie ist damit Grundlage allen Handelns der Union.
- Gemäß den Erläuterungen des Präsidiums des Grundrechtskonvents macht die Menschenwürde einen Teil des Wesensgehalts der Grundrechte aus. Sie stellt damit Teil des Kerns der Grundrechte dar, der unbeschränkt gewährleistet ist. Für die Prüfung ist für diese Fälle von einer Feststellung einer Menschenwürdeverletzung im Rahmen einer Inzidentprüfung abzuraten. Vielmehr sollte eine eigenständige Prüfung von Artikel 1 GRCh erfolgen.
- Bei der Auslegung von Unionsgrundrechten oder von anderem Primär- oder Sekundärrecht muss die Menschenwürde berücksichtigt werden. Bei der Anwendung des gesamten Unionsrechts muss der Mensch im Zentrum des Handelns stehen.

5. Teil:

- Der Menschenwürde kommt aufgrund ihrer Doppelnatur und ihrer Positionierung an der Spitze der Grundrechtecharta eine herausragende Rolle für das gesamte System der Unionsgrundrechte zu. Die Überschrift des ersten Titels lässt erkennen, dass der Menschenwürdenanteil der hier genannten Rechte und Grundsätze besonders hoch ist.
- Das Recht auf Leben steht in enger Verbindung zur Würde. Es schützt die physische Existenz des Menschen. Nicht bei jeder Verletzung von Artikel 2 GRCh muss jedoch auch Artikel 1 GRCh verletzt sein. Überschneidungen von Tötungsverbot und Menschenwürdegarantie können sich jedoch aus besonders menschenverachtenden Umständen der Tötung ergeben.

- Überschneidungen von Artikel 3 Absatz 1 GRCh und Artikel 1 GRCh können sich dann ergeben, wenn durch die Verletzung der Unversehrtheit eines Menschen dessen Subjektqualität angegriffen wird. Im Gegensatz zur Menschenwürdegarantie findet die allgemeine Schrankenregelung des Artikels 52 Absatz 1 GRCh auf Artikel 3 Abs.1 GRCh Anwendung, so dass sich hier der Unterschied ergibt, dass ein Eingriff in das Recht auf Unversehrtheit gerechtfertigt werden kann.
- Artikel 3 Abs. 2 GRCh enthält kein einklagbares Recht sondern einen Grundsatz. Inhaltlich handelt es sich um eine Konkretisierung des in der Menschenwürdegarantie enthaltenen Selbstbestimmungsaspekts.
- Der Schutzbereich von Artikel 4 GRCh überschneidet sich stark mit dem von Artikel 1 GRCh. Es ist keine Fallgestaltung ersichtlich, in der Artikel 4 GRCh, nicht jedoch Artikel 1 GRCh verletzt ist. Beide Rechte lassen keine Rechtfertigung zu.
- Auch Artikel 5 GRCh neigt zu starken Überschneidungen mit dem Schutzbereich der Menschenwürde. Auch hier ist keine Rechtfertigung eines Eingriffs möglich.
- Die Auflösung der Konkurrenzsituationen von Artikel 1 GRCh zu Artikel 2 bis 5 GRCh gestaltet sich sehr schwierig. Es muss eine Entscheidung im Einzelfall erfolgen. Eine generelle Spezialität oder Subsidiarität von Artikel 1 GRCh ist abzulehnen. Die Menschenwürde stellt auch kein Auffanggrundrecht dar. Im Ergebnis wird häufig Idealkonkurrenz anzunehmen sein, so dass Artikel 1 GRCh und das andere in Betracht kommende Recht nebeneinander Anwendung finden.

6. Teil:

- Der Anwendungsbereich der Unionsgrundrechte wird einerseits durch den beschränkten Kreis der Grundrechtsverpflichteten und andererseits durch den kompetenzbedingt eingeschränkten Anwendungsbereich des Unionsrechts begrenzt. Auf die Anwendung der Menschenwürdegarantie schlagen sich die begrenzten

Kompetenzen stark nieder. Viele Bereiche, die für Menschenwürdeverletzungen stark anfällig sind, fallen in die ausschließliche Kompetenz der Mitgliedsstaaten.

- In der Rechtsprechung des EuGH deutet alles auf einen sehr vorsichtigen Umgang des Gerichtshofes mit dem Thema Menschenwürde hin. Daher ist es nicht unwahrscheinlich, dass sich eine „in-Verbindung-mit-Rechtsprechung“ entwickelt, so dass Artikel 1 GRCh im Kontext von anderen Grundrechten, nicht jedoch allein geprüft wird. Aus grundrechtsdogmatischer Sicht bringt dies den Mangel des Verschwimmens der Menschenwürde mit anderen Grundrechten mit sich.

Literaturverzeichnis

Ackermann, Thomas	Case C-36/02 Omega Spielhallen und Automatenaufstellungs-GmbH v. Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, CMLR 2005, 1107
Adam, Christian	Gefahrabwendungsfolter und Menschenwürde im Lichte des Unabwägbarkeitsdogmas des Artikel 1 Absatz 1 GG, Frankfurt am Main, 2008
Alber, Siegbert	Die Selbstbindung der Organe an die Charta der Grundrechte, EuGRZ 2001, 349
Alber, Siegbert/ Widmaier, Ulrich	Die EU-Charta der Grundrechte und ihre Auswirkungen auf die Rechtsprechung, EuGRZ 2000, 497
Badura, Peter	Generalprävention und Würde des Menschen, JZ 1964, 337
Barriga, Stefan	Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Eine Analyse der Arbeiten im Konvent und kompetenzrechtlicher Fragen, Baden-Baden, 2003
Becchi, Paulo	Menschenwürde: Die italienische verfassungsrechtliche Variante im Vergleich zur deutschen; in Brudermüller/Seelmann, Menschenwürde: Begründung, Konturen, Geschichte, Würzburg 2008, S. 107
Becker, Ulrich	Das „Menschenbild des Grundgesetzes“ in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Berlin 1996
Bergmann, Jan Michael	Das Menschenbild der Europäischen Menschenrechtskonvention, 1995, Saarbrücken
Bernsdorff, Norbert/ Borowsky, Martin	Die Charta der Grundrecht der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle, Baden-Baden 2002
Bleckmann, Albert	Europarecht, 6. Auflage, Köln, 1997

Bleckmann, Albert	Zur Entwicklung der europäischen Grundrechte, DVBl. 1978, 457
Bleckmann, Albert	Die Grundrechte im Europäischen Gemeinschaftsrecht, EuGRZ 1981, 257
Bogdandy, Armin von/ Bast, Jürgen	Europäisches Verfassungsrecht: Theoretische und dogmatische Grundzüge, 2. Auflage, Berlin, 2009
Brohm, Winfried	Forum: Humanbiotechnik, Eigentum und Menschenwürde, JuS 1998, 197
Bröhmer, Jürgen	Zulässige Untersagung eines Tötungsspiels, EuZW 2004, 753
Brugger, Winfried	Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechte, Baden-Baden, 1997
Buergenthal, Thomas/ Thürer, Daniel	Menschenrechte, Ideale, Instrumente, Institutionen, Baden-Baden 2009
Bühler, Margit	Einschränkung von Grundrechten nach der Europäischen Grundrechtecharta, Berlin, 2005
Busse, Christian	Eine kritische Würdigung der Präambel der Europäischen Grundrechtecharta, EuGRZ 2002, 559
Busse, Christian	Eine kritische Würdigung der Präambel der Europäischen Grundrechtecharta, EuGRZ 2002, 559
Butzer, Hermann	Methodik der Fallbearbeitung, Bochum 1993
Callies, Christian	Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Fragen der Konzeption, Kompetenz und Verbindlichkeit, EuZW 2001, 261
Callies, Christian/ Ruffert, Matthias	Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 3. Auflage, Neuwied, 2007
Callies, Christian	Europäische Gesetzgebung und nationale Grundrechte – Divergenzen in der aktuellen Rechtsprechung von EuGH und BVerfG?, JZ 2009, 113
Callies, Christian	Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Fragen der Konzeption, Kompetenz und

	Verbindlichkeit, EuZW 2001, 261
Calliess, Christian	Die Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland – zu einem aktuellen strafrechtlichen und verfassungsrechtlichen Problem, NJW 1988, 849
Calliess, Christian/Meiser, Christian	Menschenwürde und Biotechnologie: Die EG-Biotechnologierichtlinie auf dem Prüfstand des europäischen Verfassungsrechts, JuS 2002, 426
Chu	„Playing at Killing“ Freedom of Movement Case C-36/02 Omega Spielhallen und Automatenaufstellungs-GmbH v. Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Legal Issues of Economic Integration, 2006, 85
Chwolik-Lanfermann, Ellen	Grundrechtsschutz in der Europäischen Union, Bestand, Tendenzen und Entwicklungen, Frankfurt am Main 1994
Corbett, Richard/ Mèndez de Vigo, Ìnigo	Bericht über den Vertrag von Lissabon, Bericht vom 29. Januar 2008 des Ausschusses für konstitutionelle Fragen des EP – Dokument A 6-0013/2008, EuGRZ 2008, 234
Di Fabio, Udo	Grundrechte als Werteordnung, JZ 2004, 1
Doeker, Günther/ Wirth, Malcom	Das politische System Großbritanniens, Berlin 1892
Dolzer, Rudolf/ Waldorff, Karin/ Christian, Graßhof	Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Loseblattsammlung, Heidelberg, 151. Ergänzungslieferung, Stand April 2011
Dreier, Horst	Grundgesetz, Band 1, 2. Auflage, Tübingen 2004
Dürig, Günter	Der Grundsatz von der Menschenwürde, AöR 1956, 117
Echterhölter, Rudolf	Die Europäische Menschenrechtskonvention in der juristischen Praxis, JZ 1956, 142
Ehlers, Dirk	Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 3. Auflage, Berlin 2009
Eickmeier, Sylvia	Eine europäische Charta der Grundrechte – Bericht über das gemeinsame Forum des

	Bundesministeriums der Justiz und der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland, DVBl. 1999, 1026
Elsner, Thomas/ Schobert, Klara	Gedanken zur Abwägungsresistenz der Menschenwürde – angestoßen durch das Urteil des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der Sicherungsverwahrung, DVBl 2007, 278
Enders, Christoph	Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung, Zur Dogmatik des Art. 1 GG, Tübingen, 1997
Epping, Volker	Grundrechte, 4. Auflage, Heidelberg, 2010
Epping, Volker /Hillgruber, Christian	Beck'scher Onlinekommentar, GG, 5. Edition, München 2009
Fechner, Erich	Menschenwürde und generative Forschung und Technik, JA 1986, 653
Fischer, Hans Georg	Europarecht, 2. Auflage, Köln 2008
Fletcher, George P.	In Search of Absolutes: Human Dignity and its Biblical Roots, in: Seelmann, Kurt, Menschenwürde als Rechtsbegriff, ARSP Beiheft, Stuttgart, 2004, S. 62
Fohmann, Lothar H.	Konkurrenzen und Kollisionen im Grundrechtsbereich, EuGRZ 1985, 49
Fohmann, Lothar H.	Konkurrenzen und Kollisionen im Verfassungsrecht, Studie zur Operationalisierung spezifischer Rechtsanwendungsmethoden und zur Konstruktion einer rechtsorientierten Argumentationstheorie ; erster Teil einer analytischen Theorie der Rechtsanwendung, Berlin 1978
Frahm, Katharina/ Gebauer, Jochen	Patent auf Leben? Der Luxemburger Gerichtshof und die Biopatentrichtlinie, EuR 2002, 78
Frenz, Walter	Handbuch Europarecht, Band 4, Europäische Grundrechte, Heidelberg 2009
Frowein, Jochen A./ Peukert, Wolfgang	Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 3. Auflage, Kehl am Rhein 2009

Geddert-Steinacher, Tatjana	Menschenwürde als Verfassungsbegriff, Aspekte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 1 Abs. 1 GG, Berlin 1990
Goerlich, Helmut	Wertordnung und Grundgesetz, Kritik an einer Argumentationsfigur des Bundesverfassungsgerichts, Baden-Baden, 1973
Grabenwarter, Christoph	Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Auflage, München 2009
Grabenwater, Christoph	Auf dem Weg in die Grundrechtsgemeinschaft?, EuGRZ 2004, 563
Grabitz, Eberhard/ Hilf, Meinhard	Das Recht der Europäischen Union, Band I/1, 40. Ergänzungslieferung, München, Stand Oktober 2009
Graf Vitztum, Wolfgang	Die Menschenwürde als Verfassungsbegriff, JZ 1985, 201
Groeben, Hans von der; Schwarze, Jürgen	Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, 6. Auflage, Baden-Baden 2003
Günther, Cèline	Die Auslegung des Rechts auf Bildung in der europäischen Grundrechtsordnung: Eine Analyse von Schutzbereich und Reichweite, dargestellt am Beispiel des Art. 14 EU-GRCh, Köln, 2007
Häberle, Peter	Europäische Verfassungslehre, Baden-Baden 2005
Häberle, Peter	Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart Band 1, 1951, 2. Auflage 2010
Hain, Karl-E./Unruh, Peter	Neue Wege in der Grundrechtsdogmatik? Anmerkungen zum Schächt-Urteil des BVerfG nach Änderung des Artikel 20 a GG, DÖV 2003, 147
Halter, Ulrich R.	Europarecht, Dogmatik im Kontext, 2. Auflage, Tübingen, 2007
Harder, Manfred	Wer sind Vater und Mutter? – Familienrechtliche Probleme der Fortpflanzungsmedizin, JuS 1986,

	505
Heselhaus, Sebastian M./ Nowak, Carsten	Handbuch der Europäischen Grundrechte, München, 2006
Heß, Reinhold	Grundrechtskonkurrenzen, Zugleich ein Beitrag zur Normstruktur der Freiheitsrechte, Berlin 2000
Heuss, Theodor	in: Deutscher Bundestag/Bundesarchiv (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Bd. 5
Hilf, Meinhard	Ein Grundrechtskatalog für die Europäische Gemeinschaft, EuR 1991, 19
Hilpert, Konrad	Die Idee der Menschenwürde aus der Sicht christlicher Theologie, in: Sandkühler, Hans Jörg, Menschenwürde, Philosophische, theologische und juristische Analysen, Frankfurt am Main, 2007, S. 41
Hilpert, Konrad	Die Menschenrechte, Düsseldorf, 1991
Höfling, Wolfram	Die Unantastbarkeit der Menschenwürde – Annäherungen an einen schwierigen Verfassungssatz, JuS 1995, 857
Hofmann, Hasso	Die versprochene Menschenwürde, AöR 118, 1993, 353
Hofmann, Hasso	Zur Herkunft der Menschenrechtserklärungen, JuS 1988, 842
Huber, Peter	Das Menschenbild im Grundgesetz, Jura 1998, 505
Hummer, Waldemar	Grundrechte versus Grundfreiheiten, Fußnoten eines Europarechters, Wiener Zeitung, http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=4103&Alias=wzo&cob=337246
Jarass, Hans D.	EU-Grundrechte, Ein Studien- und Handbuch, München 2005
Jarass, Hans D./ Pieroth, Bodo	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 10. Auflage, München 2009
Jarass, Hans D.	Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Kommentar, München 2010
Jellinek, Georg	System der subjektiv-öffentlichen Rechte, 2.

	Auflage, Tübingen, 1919
Jestaedt, Matthias	Die aktuelle Entscheidung Polizeirecht in den Grenzen des Binnenmarktes – Das Laserdrome-Urteil des EuGH Jura 2006, 127
Kant, Immanuel	Kritik der praktischen Vernunft /Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Werkausgabe Band VII, Herausgegeben von Wilhelm Weischedel, Frankfurt am Main, 1974
Karl, Wolfram	In: Fischer, Michael, Der Begriff der Menschenwürde, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2005, S. 27
Kersten, Jens	Das Klonen von Menschen, Eine verfassungs-, europa- und völkerrechtliche Kritik, Tübingen 2004
Keßler, Eckhard	Menschenwürde in der Renaissance, in: Siegetsleiter, Anne Knoepffer, Nikolaus, Menschenwürde im interkulturellen Dialog, Freiburg, 2005, S. 41
Kingreen, Thorsten	Die Gemeinschaftsgrundrechte, Jus 2000, 857
Kloepfer, Michael	Leben und Würde des Menschen, in: Badura, Peter /Dreier, Horst, Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, 2. Band, Tübingen S. 77
Kloepfer, Michael	Humangenetik als Verfassungsfrage, JZ 2002, 417
Kloepfer, Michael	Grundrechtstatbestand und Grundrechtsschranken in der Rechtsprechung des BVerfG, dargestellt am Beispiel der Menschenwürde, in: Starck, Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz. Festgabe aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts, Band 2, S. 411, Tübingen 1976
Knecht, Matthias H.	Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, eine Würdigung der Entstehung und rechtsvergleichende grundrechtsdogmatische Analyse, Stuttgart, 2005
Knöll, Ralf	Die Charta der Grundrechte der Europäischen

	Union, Inhalte, Bewertung und Ausblick, NVwZ 2001, 392
Kober, Martin	Der Grundrechtsschutz in der Europäischen Union, Bestandsaufnahme, Konkretisierung und Ansätze zur Weiterentwicklung der europäischen Grundrechtsdogmatik anhand der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, München, 2009
Kokott, Juliane	Der Grundrechtsschutz im europäischen Gemeinschaftsrecht, AöR 1996, 599
Koller, Peter	Theorie des Rechts, 2. Auflage, Wien 1997
Kopp	Zum Urteil des BGH über das Züchtigungsrecht der Lehrer, JZ 1955, 319
Kropholler, Jan	Die Europäischen Gemeinschaften und der Grundrechtsschutz, EuR 1969, 128
Krüger, Hans Christian/ Polakiewicz, Jörg	Vorschläge für ein kohärentes System des Menschenrechtsschutzes in Europa, Europäische Menschenrechtskonvention und EU-Grundrechtscharta, EuGRZ 2001, 92
Larenz, Karl	Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Auflage, Berlin, 1995
Lege, Joachim	Die Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG, Jura 2002, 753
Lembcke, Oliver W.	Die Würde des Menschen frei zu sein. Zum Vermächtnis der „Oratio de hominis dignitate“ Picos della Mirandola; in: Gröschner; Kirste; Lembcke; Des Menschen Würde – entdeckt und erfunden im Humanismus der italienischen Renaissance, Gröschner, Rolf, Kirste, Stephan, Lembcke, Oliver W., Tübingen, 2008, S. 159
Lenz, Carl Otto	Ein Grundrechtskatalog für die Europäische Gemeinschaft? NJW 1997, 3289
Lenz, Carl-Otto/Borchardt, Klaus-Dieter	EU-Verträge, Kommentar nach dem Vertrag von Lissabon, 5. Auflage, Köln 2010

Lenz, Karl Otto	Der europäische Grundrechtsstandard in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, EuGRZ 1993, 585
Linder, Franz Josef	Theorie der Grundrechtsdogmatik, Tübingen 2005
Linder, Josef Franz	Grundrechtsschutz in Europa – System der Kollisionsdogmatik, EuR 2007, 160
Linder, Josef Franz	EG-Grundrechtscharta und gemeinschaftsrechtlicher Kompetenzvorbehalt, DöV 2000, 543
Luhmann, Niklas	Grundrechte als Institution, Ein Beitrag zur politischen Soziologie, Berlin, 1965
Magiera, Siegfried	Die Grundrechtecharta der Europäischen Union, DöV 2000, 1017
Marauhn, Thilo; Grote, Rainer	EMRK/GG Konkordanzkommentar, Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, Tübingen, 2006
Mastronardi, Philippe	Verrechtlichung der Menschenwürde – Transformation zwischen Religion, Ethik und Recht, in: Seelmann, Kurt, Menschenwürde als Rechtsbegriff, ARSP Beiheft, Stuttgart, 2004, S. 93
Maunz, Theodor/ Dürig, Günther	Grundgesetz Kommentar, 61. Ergänzungslieferung, München, Stand 2011
Mayer, Franz C.	Der Vertrag von Lissabon und die Grundrechte, EuR 2009, 87
Merten, Detlef/ Papier, Hans-Jürgen	Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VI/1, Europäische Grundrechte, Heidelberg 2010
Meyer, Jürgen/ Bernsdorff, Norbert	Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Auflage, Baden-Baden, 2001
Meyer-Ladewig, Jens	Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK Handkommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2011
Meyer-Ladewig, Jens	Menschenwürde und Europäische Menschenrechtskonvention, NJW 2004, 981
Mombaur, Peter M.	Die Charta der Grundrechte der Europäischen

	Union – ein Bericht in neun Punkten, DöV 2001, 595
Neumann, Franz Leopold/ Nipperdey, Hans Carl/ Scheuner, Ulrich	Die Grundrechte, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, Berlin, 1954
Nicolaysen, Gert	Die gemeinschaftsrechtliche Begründung von Grundrechten, EuR 2003, 719
Nicolaysen, Gert	Der Gerichtshof – Funktion und Bewährung der Judikative, EuR 1972, 375
Oppermann, Thomas	Eine Verfassung für die Europäische Union – Der Entwurf des Europäischen Konvents – 2. Teil, DVBl. 2003, 1234
Oppermann, Thomas/ Classen, Claus Dieter/ Nettesheim, Martin	Europarecht, 4. Auflage, München 2009
Pache, Eckhard	Die Europäische Grundrechtscharta – ein Rückschritt für den Grundrechtsschutz in Europa? EuR 2001, 475
Pache, Eckhard/ Rösch, Franziska A.	Die Grundrechte der EU nach Lissabon, EWS 2009, 393, 396
Papier, Hans-Jürgen	Die Rezeption allgemeiner Rechtsgrundsätze aus den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, EuGRZ 2007, 133
Pernice, Ingolf	Der EuGH und die Menschenwürde, NJW 1990, 2409
Pernice, Ingolf	Der Vertrag von Lissabon – Ende des Verfassungsprozesses der EU, EuZW 2008, 65
Pernice, Ingolf	Eine Grundrechte-Charta für die Europäische Union, DVBl. 2000, 847
Pescatore, Pierre	Bestand und Bedeutung der Grundrechte im Recht der Europäischen Gemeinschaften, EuR 1979, 1
Philippi, Nina	Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Entstehung, Inhalt und Konsequenzen für den Grundrechtsschutz in Europa, Baden-Baden 2002

Pieroth, Bodo/ Schlink, Bernhard	Grundrechte, Staatsrecht II, 26. Auflage, Heidelberg/München, 2010
Quasdorf, Peter	Dogmatik der Grundrechte der Europäischen Union, Frankfurt am Main, 2001
Rädler, Peter	Die Unverfügbarkeit der Menschenwürde in Deutschland und Frankreich, DöV 1997, 109
Rau, Markus/ Schorkopf, Frank	Der EuGH und die Menschenwürde, NJW 2002, 2448
Rengeling, Hans-Werner	Der Grundrechtsschutz in der Europäischen Gemeinschaft und die Überprüfung der Gesetzgebung, DVBl. 1982, 140
Rengeling, Hans-Werner	Grundrechtsschutz in der Europäischen Gemeinschaft, Bestandsaufnahme und Analyse der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Schutz der Grundrechte als allgemeine Rechtsgrundsätze, München 1992
Rengeling, Hans-Werner	Grundrechtsschutz in der Europäischen Gemeinschaft, München 1993
Rengeling, Hans-Werner/ Szczekalla, Peter	Grundrechte in der Europäischen Union, Charta der Grundrechte und allgemeine Rechtsgrundsätze, Köln 2004
Ritter, Gerhard	Ursprung und Wesen der Menschenrechte, in: Schnur, Roman, Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte, Darmstadt 1964, S. 202
Ruffert, Matthias	Schlüsselfragen der Europäischen Verfassung der Zukunft, Grundrechte – Institutionen – Kompetenzen - Ratifizierung, EuR 2004, 165 ff
Sachs, Michael	Verfassungsrecht II, Grundrechte, 2. Auflage, Berlin 2003
Schiffhauer, Peter	Zum Verfassungszustand der Europäischen Union nach Unterzeichnung des Vertrages von Lissabon, EuGRZ 2008, 1
Schilling, Theodor	Bestand und allgemeine Lehren der bürgerschützenden allgemeinen Rechtsgrundsätze

	des Gemeinschaftsrechts, EuGRZ 2000, 3
Schmahl, Stefanie	Grundrechtsschutz im Dreieck von EU, EMRK und nationalem Verfassungsrecht, EuR Beiheft 1 2008, 7
Schmalz, Dieter	Methodenlehre für das juristische Studium, Baden-Baden 1998
Schmidt, Laura V.	Der Schutz der Menschenwürde als Fundament der EU-Grundrechtscharta unter besonderer Berücksichtigung der Rechte auf Leben und Unversehrtheit, ZEuS 2002, 631
Schmidt-Bleibtreu, Bruno/ Klein, Franz	GG, Kommentar zum Grundgesetz, 11. Auflage, Neuwied 2011
Schmitz, Thomas	Die Grundrechtscharta als Teil der Verfassung der Europäischen Union, EuR 2004, 691
Schmitz, Thomas	Die EU-Grundrechtecharta aus grundrechtsdogmatischer und grundrechtstheoretischer Sicht, JZ 2001, 833
Schopenhauer, Arthur	Die Welt als Wille und Vorstellung, Band 1, Stuttgart, 1968
Schorn, Hubert	die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihr Zusatzprotokoll in Einwirkung auf das deutsche Recht, Frankfurt, 1965
Schröder, Meinhard	Wirkungen der Grundrechtscharta in der europäischen Rechtsordnung, JZ 2002, 849
Schüttauf, Konrad	Menschenwürde, Zur Struktur und Geschichte des Begriffs; in: Brudermüller, Gerd, Seelmann, Kurt, Menschenwürde, Begründung, Konturen, Geschichte, Würzburg/Königshausen, 2008, S. 25
Schweizer, Rainer J./ Sprecher, Franziska	Menschenwürde im Völkerrecht, in: Seelmann, Menschenwürde als Rechtsbegriff, ARSP Beiheft 101, Stuttgart 2004, S. 127
Sommermann, Karl-Peter	Der Schutz der Grundrechte in Spanien nach der Verfassung von 1978, Ursprünge, Dogmatik,

	Praxis, Berlin 1984
Speer, Benedikt	Die Europäische Union als Wertegemeinschaft, DÖV 2001, 980
Spielmann, Christoph	Konkurrenz von Grundrechtsnormen, Baden-Baden 2008
Starck, Christian	Ein Grundrechtskatalog für die Europäischen Gemeinschaften, EuGRZ 1981, 545
Starck, Christian	Menschenwürde als Verfassungsgarantie im modernen Staat, JZ, 1981, 457
Steiner, Udo	Der Schutz des Lebens durch das Grundgesetz, Berlin 1992
Stern, Klaus/ Sachs, Michael/ Dietlein, Johannes	Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band 3, Allgemeine Lehren, Grundrechte 1, München 1998
Stock, Martin	Medienfreiheit in der EU nur „geachtet“ (Art. 11 Grundrechtscharta) – Ein Plädoyer für Nachbesserungen im Verfassungskonvent, EuR 2002, 566
Streinz, Rudolf	Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, München, 2003
Streinz, Rudolf	Europarecht, 8. Auflage, Heidelberg 2008
Streinz, Rudolf/ Ohler, Christoph/ Herrmann, Christoph	Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU, Einführung mit Synopse. 3. Auflage, München, 2010
Tettinger, Peter J/ Stern, Klaus	Kölner Gemeinschaftskommentar zur Europäischen Grundrechtecharta, Köln, 2006
Thielicke, Helmut	Theologische Ethik, Band 1, 3. Auflage, Tübingen, 1985
v. Mangoldt, Hermann von/ Klein, Friedrich/ Starck, Christian	Das Bonner Grundgesetz Kommentar, Band 1, 6. Auflage, München 2010
Verdross, Alfred	Die Würde des Menschen als Grundlage der Menschenrechte, EuGRZ, 1977, 207
Vogel, Joachim	Juristische Methodik, Berlin 1998

von Arnim, Dorothee	Der Standort der EU-Grundrechtecharta in der Grundrechtsarchitektur Europas, Frankfurt am Main/Berlin, 2006
von der Pforten, Dietmar	Menschenwürde, Recht und Staat bei Kant, Fünf Untersuchungen, Paderborn, 2009
von Meibom, Hanspeter	Der EWG-Vertrag und die Grundrechte des Grundgesetzes, DVBl. 1969, 437
von Münch, Ingo/ Coderch, Pablo Salvador/ i Riba, Josep Ferrer	Zur Drittwirkung der Grundrechte, Frankfurt am Main, 1998
Von Münch, Ingo/ Kunig, Philip	Grundgesetz-Kommentar, Band 1, 5. Auflage, München 2000
Wallau, Philipp	Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, Göttingen 2010
Weber, Albrecht	Die Europäische Grundrechtscharta – auf dem Weg zu einer europäischen Verfassung, NJW 2000, 537
Weber, Albrecht	Einheit und Vielfalt der europäischen Grundrechtsordnungen – zur Inkorporation der Grundrechtscharta in einen europäischen Verfassungsvertrag, DVBl. 2003, 220
Wetter, Irmgard	Die Grundrechtscharta des Europäischen Gerichtshofes, Frankfurt am Main, 1998
Wittreck, Fabian	Menschenwürde und Folterverbot, Zum Dogma von der ausnahmslosen Unabwägbarkeit des Art. 1 Abs. 1 GG, DöV 2003, 873